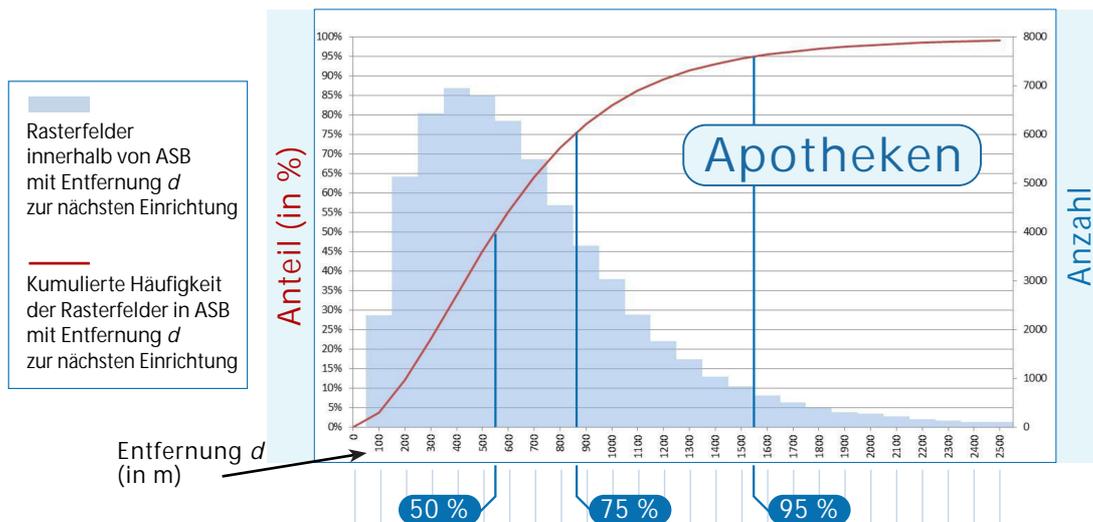


Apotheken

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 800 m; max. 1.500 m in Versorgungszentren

GERIKE 2005:

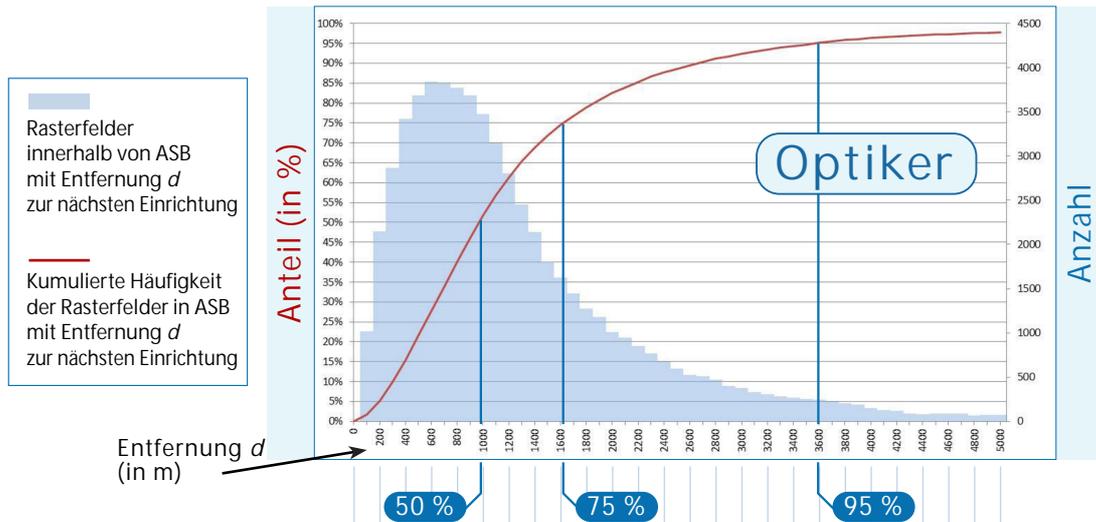
max. 1.250 m

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 900	2
> 900 bis 1500	1
> 1500	0



1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

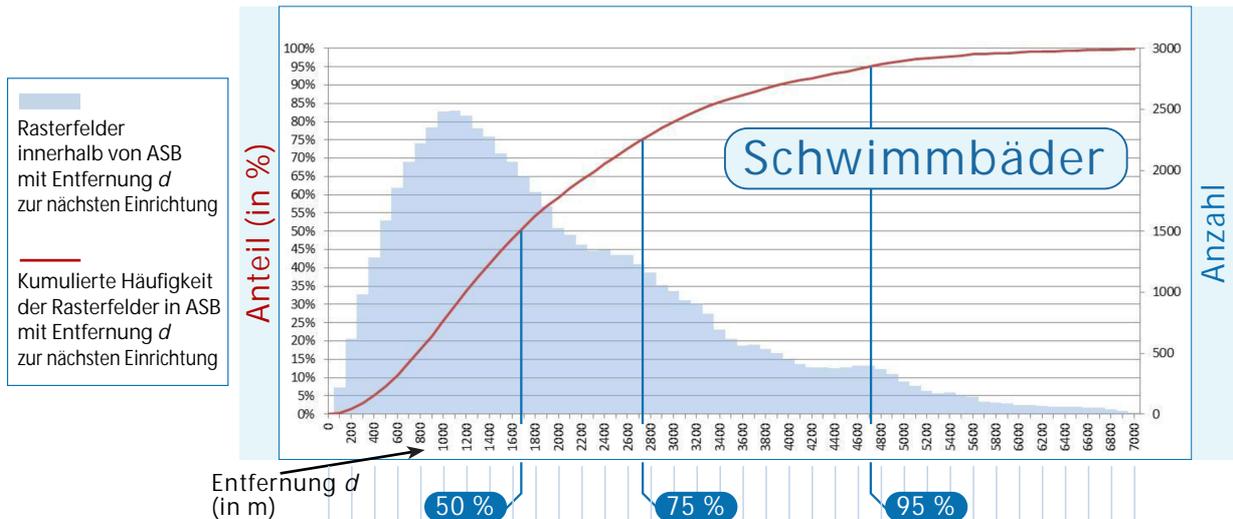
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1000	3
> 1000 bis 1500	2
> 1500 bis 3500	1
> 3500	0



Schwimmbäder

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

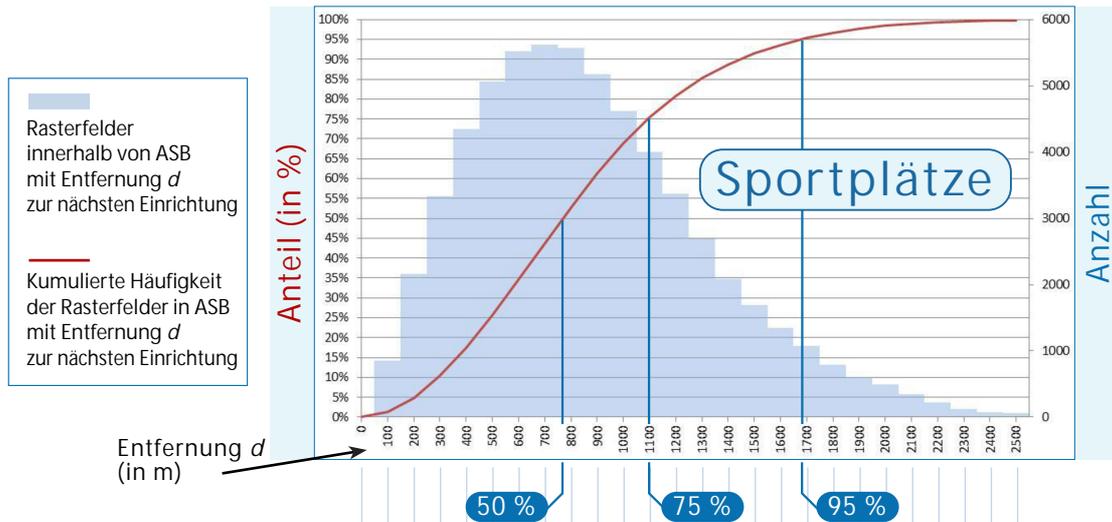
max. 5000 m

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 5000	1
> 5000	0

Sportplätze

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 500 m zu Fuß

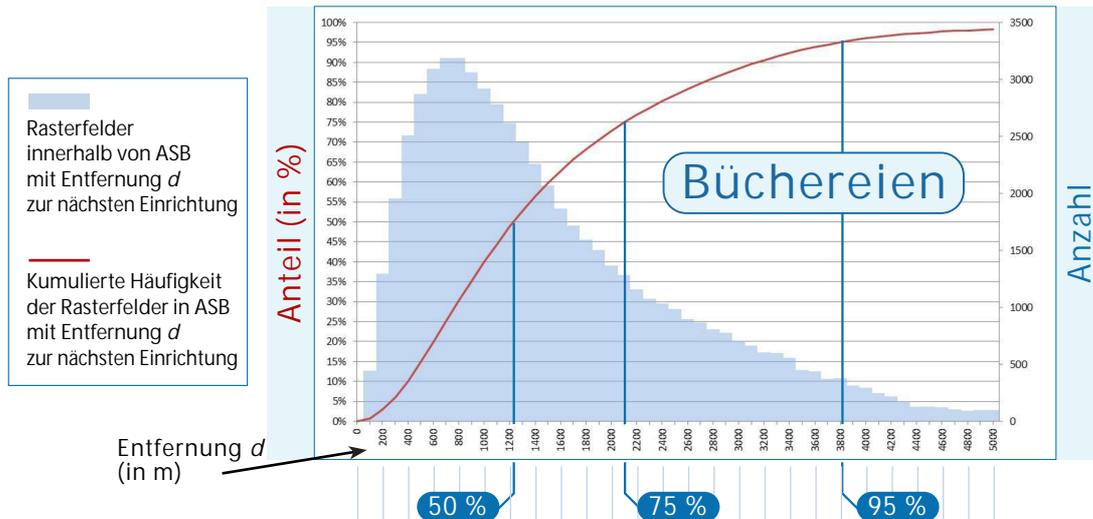
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 1000	2
> 1000 bis 1500	1
> 1500	0



Büchereien

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 1.000 m bis 1.500 m

GERIKE 2005:

max. 1.250 m

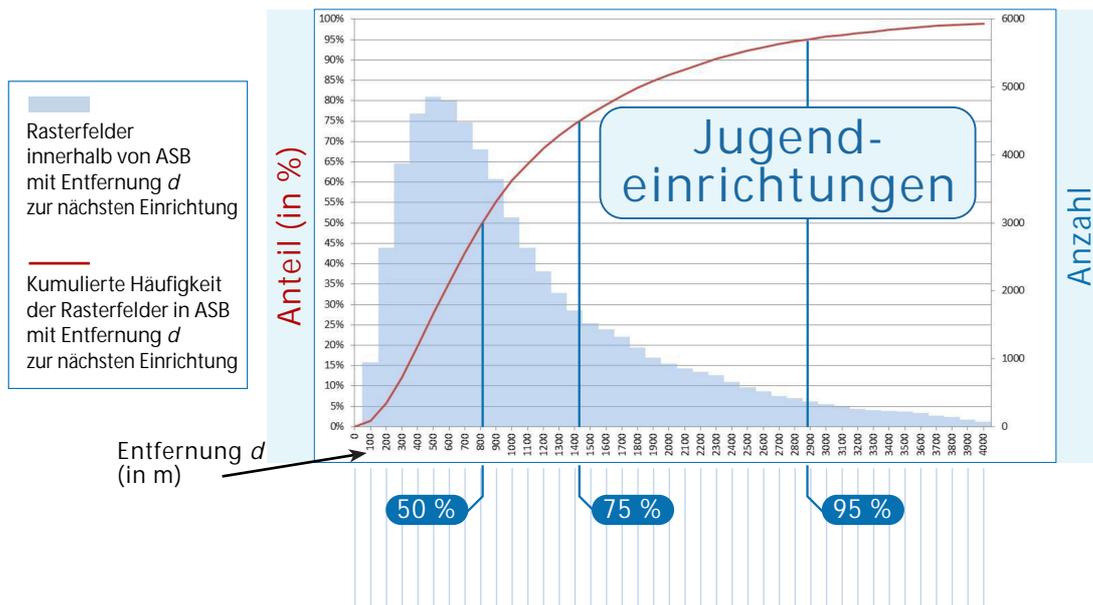
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1000	3
> 1000 bis 2000	2
> 2000 bis 3000	1
> 3000	0



Jugendeinrichtungen

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 1.000 m – 1.300 m zu Fuß

GERIKE 2005:

max. 1.250 m

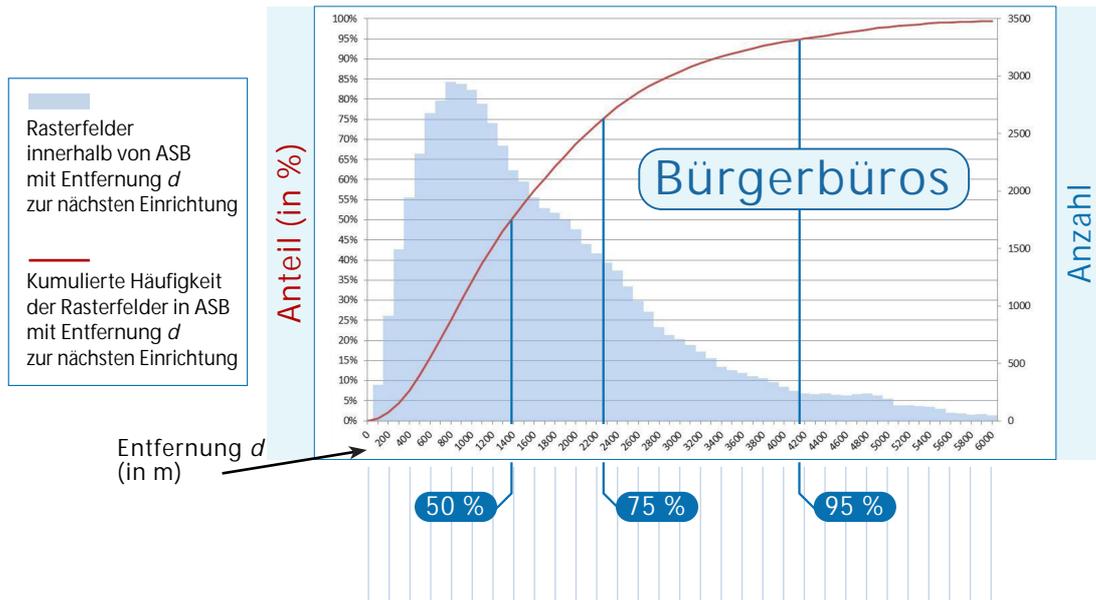
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 800	3
> 800 bis 1400	2
> 1400 bis 2000	1
> 2000	0



Bürgerbüros

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 7.000 m

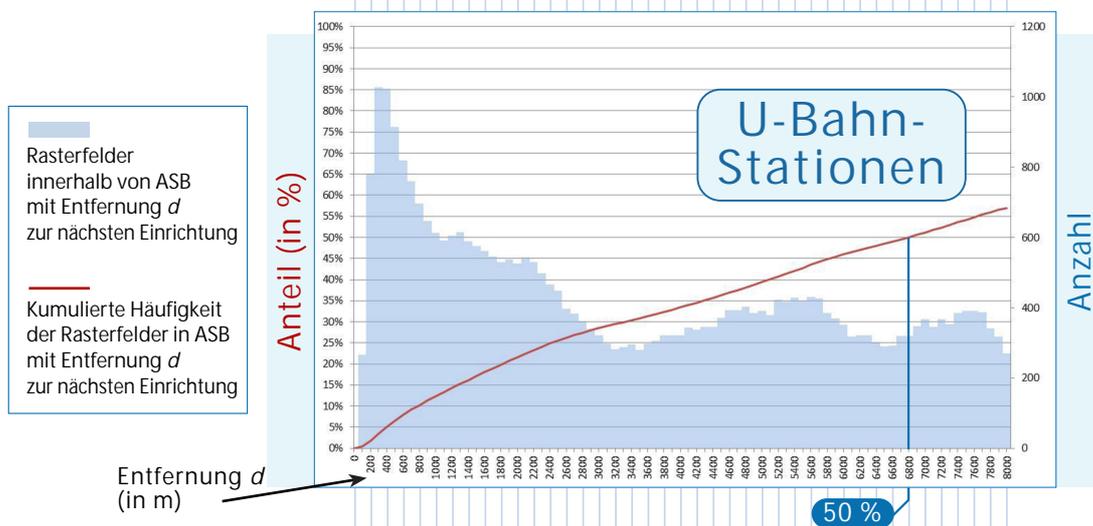
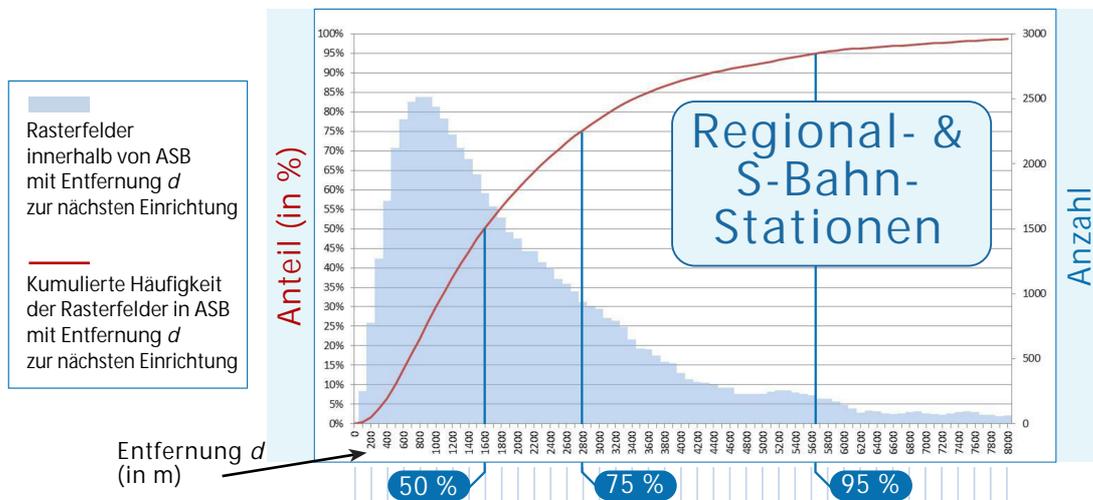
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 4000	1
> 4000	0



SPNV-Haltepunkte

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 500 m zu Fuß

GERIKE 2005:

max. 600 m – 1.000 m

SPNV-Haltestellen
(S- und Regionalbahn)

400 m – 600 m

SPNV-Haltestellen
(U/S-Bahnhaltestelle)

Einig et al. 2009:

max. 1.000 m zu Fuß

max. 2.000 m per Rad

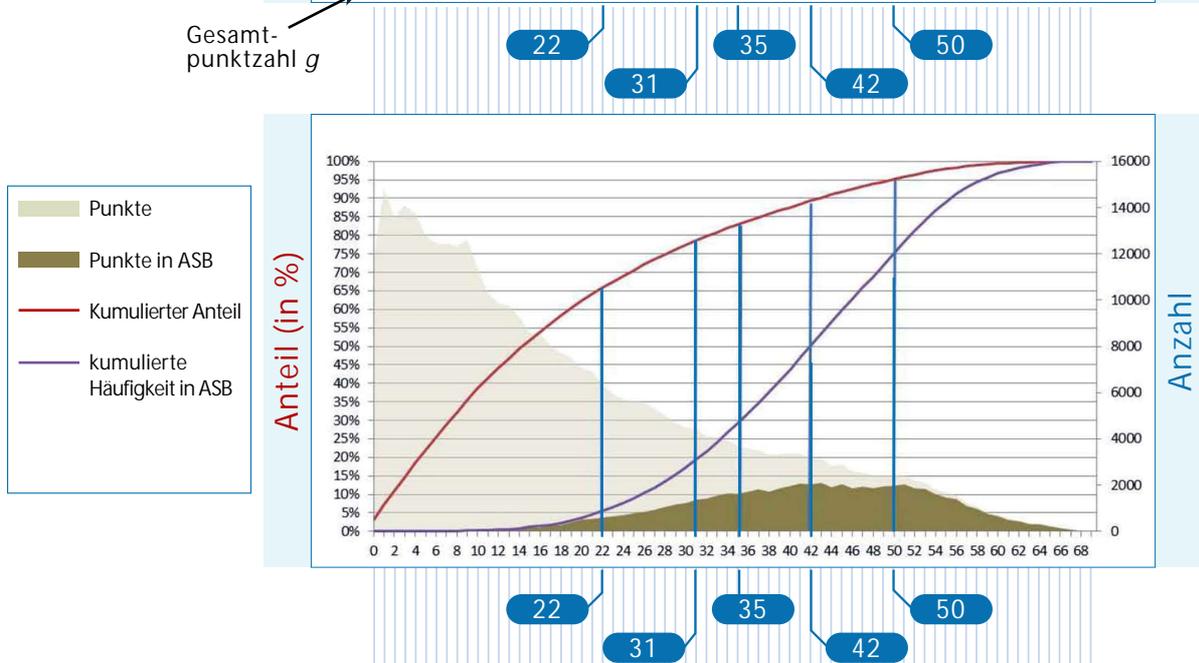
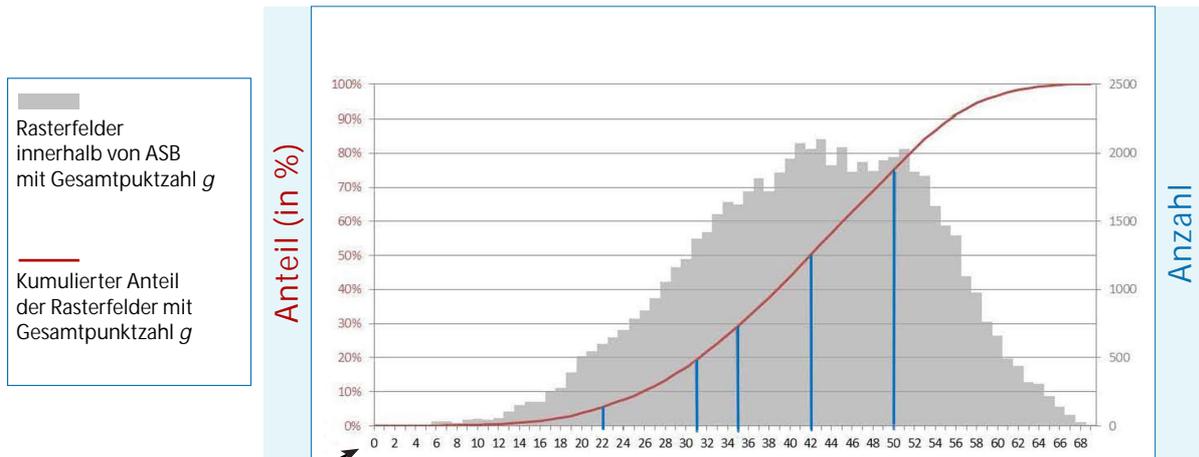
3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 1000	2
> 1000 bis 1500	1
> 1500	0

3 2 1 0

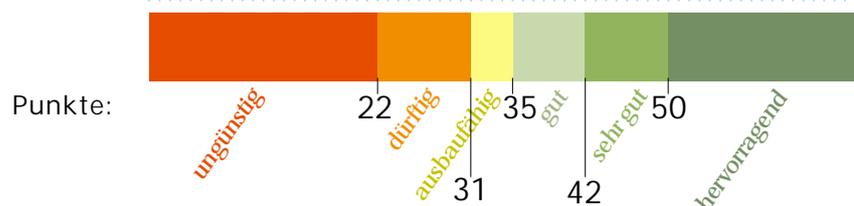
Bewertung der Gesamtsummen

1 „Ist-Situation“ Gesamtbewertung der ASB-Flächen



2 Literaturangaben

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel



7.1.2 Planzeichen b) ASB für zweckgebundene Nutzungen (ohne Planzeichen ba)

(Hinweis: Begründung zu ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) siehe Kapitel 7.1.4)

7.1.2.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) beibehaltene Bereiche

- Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal
- Kliniken in Bedburg-Hau
- Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
- Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
- Freizeitpark Wunderland in Kalkar
- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer (verändert)
- Velbert – Freizeitpark Röbbek (verändert)
- Militärische Anlagen in Hilden
- Militärische Anlagen in Mönchengladbach (verändert)
- Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)

7.1.2.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

1. Bedburg Hau - Der nördliche Teil der Zweckbindung wird gestrichen. Erweiterungsflächen LVR werden nicht mehr benötigt. Zentrale Lage kann für eine Kombination ASB und Freiraum genutzt werden.

2. Tönisvorst – Militärische Anlagen werden nicht mehr benötigt. Im Bereich von Tönisvorst sind überwiegend Freiraumnutzungen in der Vergangenheit im Bereich der militärischen Liegenschaft gewesen, so dass hier eine Freiraumdarstellung erfolgt.

3. Mönchengladbach JHQ - Militärische Anlagen am JHQ werden nicht mehr benötigt. Für den Standort sind unterschiedliche Nachfolgekonzepte diskutiert worden.

NRW.URBAN hat für das JHQ Grobkonzepte folgende Alternativen / Varianten als Grundlage für den regionalen Zielfindungsprozess entwickelt:

Grobkonzept 0: Entwicklung des Areals ohne bauliche Folgenutzung:

- Alternative 0.1 und 0.2 Rückbau des Gesamtgeländes mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Grobkonzept 1: Entwicklung mit baulicher Folgenutzung im Osten des Areals mit

- Alternative 1.1: Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 35 ha) sowie „extensiv genutzter Inseln“ (bis zu 28 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areals mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).
- Alternative 1.2 Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 54 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areals mit Mög-

lichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Im Rahmen der Fortschreibung kann der Bedarf an gewerblichen Bauflächen innerhalb des Stadtgebietes in ausreichendem Umfang an geeigneten Standorten abgedeckt werden. Ein möglicherweise entstehender Bedarf nach Flächen für bauliche Entwicklungen für Forschung im Bereich der regenerativen Energieerzeugung oder Speicherung wird derzeit in einer für den Regionalplan darstellungsrelevanten Größenordnung (10 ha und mehr) ebenfalls nicht gesehen. Vielmehr werden sich in Zukunft ergebende Möglichkeiten fallbezogen beurteilt werden müssen.

Aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets soll die Weiterentwicklung von Natur/Freiraum in Kombination mit einer Windkraftnutzung und anderer regenerativer Energiegewinnungsarten Vorrang gegeben werden.

7.1.2.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neudargestellte Bereiche

- Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees (vorher auch als ASB-Z dargestellt, aber für militärische Zwecke)
- Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Ferienhäuser Konversionsfläche Twisteden in Kevelaer

Beide Bereiche sind Konversionsstandorte, die aufgrund einer Nachfolgenutzung der bestehenden baulichen Anlagen in einer raumbedeutsamen Größe dargestellt werden sollen.

7.1.3 Planzeichen ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Die so genannten ASB-E Bereiche sind im Fortschreibungsentwurf im Wesentlichen die, die auch im GEP99 enthalten waren. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisher dargestellten Bereiche in einer ausreichenden Größe dimensioniert sind, weil Vergrößerungswünsche oder die Neuausweisung von solchen Flächen nicht in der Umsetzungsfrist des GEP99 an die Regionalplanungsbehörde herangetragen worden sind. Gleichzeitig wurde mit den kommunalen Wünschen deutlich, dass an vielen Stellen eine Reduzierung der ASB-E vorgenommen werden kann. Deshalb sind an einigen Stellen ASB-E reduziert worden. Die einzige neue ASB-E-Darstellung in Geldern Walbeck zeichnet den Bestand nach.

Streichungen und Reduzierungen in der zeichnerischen Darstellung im Vergleich zu GEP99 :

1. Brüggen

Der ASB-E in der Gemeinde Brüggen wurde gestrichen, weil sich die Überlegungen zur Umsetzung eines Ferienparks an der Stelle nicht im Planungszeitraum umsetzen ließen. Vielmehr haben naturschutzfachliche Belange an diesem Ort zugenommen (siehe Kap. 3.2.3).

2. Velbert

Der ASB-E wird aufgrund der nicht mehr vorhandenen Planung der Stadt Velbert einen Sport- und Freizeitpark zu errichten, gestrichen (ca. 64 ha) und mit entsprechenden Freiraumdarstellungen belegt. Der südlich Rand des ASB-E soll als Arrondierung an den bestehenden GIB in GIB (ca. 9 ha) umgewandelt werden.

3. Grefrath

Der ASB-E Grefrath wird als ASB dargestellt. Es handelt sich überwiegend um baulich geprägte Freizeit- und Erholungsanlagen, die laut LEP-Entwurf vom Juni 2013 (Ziel 6.6-2) in der Regel in Allgemeinen Siedlungsbereichen angesiedelt werden sollen.

4. Reduzierung Walbeck

In Walbeck wurde der im GEP99 vorhandene Standort von 27ha auf 16 ha reduziert. Gleichzeitig wurde eine größere Anlage im Bestand dargestellt.

7.1.4 Planzeichen c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ohne Planzeichen ca)

7.1.4.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleich bleibende Bereiche

Die im Regionalplan (GEP99) bereits dargestellten GIB wurden hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umsetzung als GIB auf Basis der veränderten textlichen Ziele im Regionalplan und hinsichtlich der Anforderungen der textlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* und Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* (LEP-Entwurf vom Juni 2013) geprüft.

Die Prüfung ist auf Grundlage des Siedlungsmonitorings und ergänzender Raumanalysen erfolgt. Folgende Kriterien wurden in die Abwägung über die zukünftige Darstellung eingestellt:

- Planungsziele der Kommune:
 - Kommunale Entwicklungsziele (z.B. kommunale Wünsche, Gewerbeflächenkonzepte)
 - Bestehende Festsetzungen im FNP
- Struktur des GIB:
 - Bestand an großflächigen EZH-Betrieben (Erhebung 2012),
 - Bestand sonstiger in einer Luftbildanalyse und in der Örtlichkeit erkennbarer Nutzungen, die im Konflikt zu einer gewerblich-Industriellen Nutzung stehen können (z.B. Wohnen),
 - Bestand an genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieben nach BImSchG und insbesondere an Störfallbetrieben auf Grundlage der Kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfall-Verordnung (KABAS) und des Informationssystems Stoffe und Anlagen (ISA). Bei Betroffenheit entsprechender Anlagen wurden Stellungnahmen der Fachdezernate (Dez. 52 und 53) und ggf. der unteren Immissionsschutzbehörden eingeholt.

Die Planungsziele der Kommunen werden in der Abwägung höher bewertet als die bestehende Struktur des GIB, da es sich bei der Fortschreibung des Regionalplanes um eine langfristige Perspektive handelt und eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass die regionalen Planungsziele auch kommunal mitgetragen werden, damit keine „Planungsleichen“ entstehen, die nicht umgesetzt werden können. Für die GIB in denen sich ge-

genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG oder Betriebe, die besondere Schutzvorkehrungen bedürfen (z.B. Störfallbetriebe) befinden, ist nur im Einzelfall eine Änderung von GIB in ASB erfolgt. Eine Änderung ist ausnahmsweise erfolgt, wenn der Betrieb nicht durch die Änderung beeinträchtigt werden dürfte (z.B. weil es sich um Betriebe handelt, die auch im ASB bzw. im Gewerbegebiet liegen können). Im Einzelfall erfolgte eine Änderung, wenn die Kommune angesichts des Strukturwandels langfristig eine Umstrukturierung des Gebietes anstrebt (z.B. aufgrund bereits bestehender Konflikte mit bereits bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen im direkten Umfeld).

Als Ergebnis der Auswertung wurden die meisten GIB weiterhin als GIB dargestellt. In einigen Bereichen erfolgte die Darstellung von ASB, ASB-GE oder GIBZ. Aus einem Abgleich des Regionalplamentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Wohnen, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel, und in denen sich keine Störfallbetriebe im Gebiet oder im Umfeld befinden, wurden als GIB belassen, wenn die Gemeinde die Zielsetzung verfolgt, die gewerbliche Entwicklung an dem Standort zu stärken und die konkurrierenden Nutzungen auf den Bestand zurückzuführen.

7.1.4.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

In der in Kapitel 7.1.4.1 ausgeführten Prüfung der im Regionalplan (GEP99) bestehenden GIB hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umsetzung als GIB wurden einige GIB identifiziert, die gestrichen werden oder die in eine andere Nutzungskategorie ASB oder ASB-GE umgeändert werden.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Wohnen, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel und in denen sich keine Störfallbetriebe im Gebiet oder im Umfeld befinden, die durch die Umplanung neu beeinträchtigt werden könnten, wurden als ASB dargestellt.

Für die GIB in denen sich genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG oder Betriebe, die besondere Schutzvorkehrungen bedürfen (insbesondere Störfallbetriebe) befinden, ist wie in Kap. 7.1.4.1 ausgeführt nur im Einzelfall eine Änderung von GIB in ASB erfolgt, z.B. wenn die Betriebe nicht durch die Änderung beeinträchtigt werden.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen (ohne Wohnen) entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel, und in denen sich keine Störfallbetriebe im Gebiet befinden, wurden als ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe dargestellt, wenn in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sichergestellt werden soll, dass bestehende Reserven für eine gewerbliche Nutzung vorgehalten werden sollen, oder in der Umgebung befindliche Gewerbe- und Industriebetriebe vor der Ansiedlung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich geschützt werden sollen.

Bei den im Regionalplan (GEP99) bestehenden GIB-Reserven, d.h. GIB, die noch nicht in den Flächennutzungsplänen für eine gewerbliche Nutzung umgesetzt wurden und im Siedlungsmonitoring als Reserven erfasst sind, wurde eine Streichung und Darstellung als Freiraum überprüft. Dabei wurden folgende Kriterien in die Abwägung zur Streichung von Bereichen eingestellt:

- Bedarf / Überhang an bestehenden Bereichen,
- Planungsziele der Kommune,
- Planungsstand, Verfügbarkeit
- Standorteignung / Standortqualität (z.B. Nähe zu Wohnbebauung, Verkehrsanbindung, Parzellierung),
- Naturräumliche Qualität / Restriktionsräume.

Bedarf: Auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings wurde, wie in Kap. 7.1.4.4 ausgeführt, ein Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden hergeleitet und wurden die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes ermittelt. Bestanden in einer Kommune mehr Reserven als Bedarf nach HSP für eine gewerbliche Entwicklung, dann wurde eine Streichung bestehender GIB Reserven geprüft.

Es wurden auch Reserven von den Städten und Gemeinden zum Tausch vorgeschlagen, um bei bestehenden Überhängen einen Handlungsspielraum zur Entwicklung von Standortalternativen zu bekommen. In diesen Fällen wurde angestrebt, dass der Tausch mindestens größengleich erfolgt ist.

Folgende Kriterien wurden bei den Prüfungen (Eignung für Streichung / Tausch) herangezogen:

Planungsziele / Planungsstand / Verfügbarkeit: Für eine Streichung wurden GIB-Reserven vorgeschlagen, für die noch keine bauleitplanerische Konkretisierung in FNP und insbesondere in B-Plänen vorgenommen wurde. GIB-Reserven, die von den Städten und Gemeinden zur Streichung vorgeschlagen wurden, weil sie aufgrund ihrer hohen Freiraumwertigkeit oder aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden können (z.B. fehlende Verfügbarkeit, geänderte kommunale Planungsziele) wurden aufgehoben und entsprechend der Umgebung bzw. der Standortqualitäten als Freiraum dargestellt. In einigen Städten und Gemeinden wurden auch im FNP bereits dargestellte gewerbliche Bauflächen für einen Tausch vorgeschlagen. Die Umsetzung des Tausches erfolgt parallel zur Fortschreibung bzw. im Rahmen der Bauleitplanung für die neu geplanten gewerblichen Bauflächen.

Die **Standorteignung / Standortqualität** einer Reserve ist entscheidend für ihre Nutzbarkeit und damit für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Teilweise sind Reserven für eine gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt nutzbar, wenn die Nähe zu Wohnbebauung den Betrieb nur eingeschränkt ermöglicht, oder wenn der Grundstückszuschnitt für eine gewerbliche Nachfrage nicht passt oder die Verkehrsanbindung sehr unattraktiv für eine gewerbliche Nutzung ist. Sind die Defizite der Reserve so groß, dass nicht absehbar ist, eine gewerbliche Nutzung zu realisieren, dann wird überprüft, ob die Reserve sich dazu eignet, zurückgenommen zu werden (Freiraumdarstellung) oder für andere Nutzungen dargestellt zu werden (z.B. Wohnen), wenn Bedarf bestehen sollte. In dieser Bewertung werden auch die **naturräumlichen Qualitäten** herangezogen. Die noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten GIB wurden dahingehend geprüft, ob naturräumliche Restriktionen gegen eine Entwicklung sprechen. Solche sind z.B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1 und 2 nach dem Fachbeitrag des LANUV, Bereiche für den

Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) und Überschwemmungsbereiche. GIB-Reserven mit einer hohen Freiraumqualität werden prioritär für eine Rücknahme vorgeschlagen als solche ohne besondere Qualitäten. Die Ausführungen in Kap. 7.1.1.9 zu restriktionsarmen Bereichen für eine Siedlungsentwicklung gelten auch für die Bewertung bestehender GIB Reserven.

Einzelne GIB Reserven werden im Regionalplan weiterhin als GIB dargestellt, aber nicht mehr als Reserve in der Flächenbilanz angerechnet, wenn die obige Prüfung ergibt, dass sie für eine gewerbliche Entwicklung nicht umsetzbar sind, ihr Zuschnitt und die Lage eine Darstellung als Freiraum im Maßstab des Regionalplanes allerdings nicht sinnvoll ermöglichen (z.B. mitten im Siedlungsbereich gelegen oder kleinteilige Fläche, die nicht in den zeichnerischen Darstellungen erkennbar wäre).

7.1.4.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Folgende Kriterien lagen der Abwägung für neue GIB zugrunde:

- Bedarf
- Planungsziele, Verfügbarkeit
- Standorteignung / Standortqualität (Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche, Verkehrsanbindung, Bindungen)
- Naturräumliche Qualität

Bedarf: Auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings wurde, wie in Kap. 7.1.4.4 ausgeführt, ein Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden hergeleitet und wurden die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes ermittelt und bilanziert. Bestand ein Bedarf für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in einer Kommune (in GIB und/oder ASB) nach HSP, dann wurden Standorte möglicher neuer GIB oder ASB geprüft. Neue GIB konnten auch bei bestehenden Überhängen dargestellt werden, wenn im Ausgleich Reserven von den Städten und Gemeinden zum Tausch vorgeschlagen wurden. Folgende Kriterien wurden bei den Prüfungen (Eignung für Neudarstellung als GIB / Tausch) herangezogen:

Geprüft wurden potenzielle neue GIB/ASB (für eine gewerbliche Nutzung), die von den Städten und Gemeinden für eine Siedlungsentwicklung vorgeschlagen wurden (**Planungsziele** der Städten und Gemeinden). Diese neuen GIB / ASB (für eine gewerbliche Nutzung) wurden in Kommunalgesprächen und in teilregionalen Konzepten zur gewerblichen Entwicklung vorgeschlagen. Einzelne neue GIB / ASB (für eine gewerbliche Nutzung) wurden von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagen, jedoch mit den Planungszielen der Städte und Gemeinden im Verfahren abgeglichen. Die Planungsziele werden mit einer hohen Priorität in die Abwägung für die neuen GIB /ASB eingestellt, weil eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass die Reserven auch umsetzbar sein müssen. Zudem fehlen auf Ebene des Regionalplanes Informationen, z.B. über Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeiten. Die zeitliche **Verfügbarkeit** der Reserven ist von entscheidender Bedeutung für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfordert es, dass es Reserven für eine gewerbliche Entwicklung gibt, die kurz-, mittel- und auch langfristig zur Verfügung stehen.

Standorteignung / Standortqualität: Bei der Abwägung, welche Bereiche neu dargestellt werden, werden **Bindungen** (z.B. Betriebserweiterungsflächen oder Altlasten) mit einbezogen. Dem bereits ansässigen Gewerbe müssen – bei Bedarf – ausreichend Erweiterungsflä-

chen zur Verfügung gestellt werden. Sie stellen insofern Bindung dar, als dass Betriebserweiterungsflächen nicht für eine Ansiedlung neuer Betriebe geeignet sind und zudem unklar ist, wann eine Umsetzung erfolgen wird. Auch besteht eine Standortbindung, da es nur begrenzte Standortalternativen bei der Betriebserweiterung gibt. So kann es ausnahmsweise erforderlich sein, dass Freiraum mit besonderen naturräumlichen Qualitäten als GIB überplant wird, der für eine Neuansiedlung eines Betriebes nicht in Frage käme, da dann Standortalternativen bestehen. Altlasten sind einerseits ein Standortpotenzial, weil die Umnutzung von Brachflächen Priorität vor einer Inanspruchnahme von Freiraum hat, gleichzeitig weisen mit Altlasten belastete Fläche ein höheres Umsetzungsrisiko auf und sind vielfach erst langfristig verfügbar. Da eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass auch Reserven kurzfristig zur Verfügung stehen, wird vermieden, den Bedarf z.B. nur über die Umnutzung von erst mittel- bis langfristig zur Verfügung stehenden Brach- und Konversionsflächen zu decken.

Neue GIB erfordern nach den Ziel 6.3-3 *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 einen **Anschluss an andere Siedlungsbereiche**. Es sei denn, es gibt keine Standortalternativen (z.B. keine naturräumlich restriktionsarmen Bereiche, keine Standorte mit guter Verkehrsanbindung). Bei neuen GIB sollten sich unmittelbar angrenzend keine Wohnbauflächen befinden. Im Einzelfall kann sich angrenzend ein ASB bzw. eine Wohnbauflächen befinden, dann muss aber eine Perspektive erkennbar sein, dass die Planung eines gegliederten Gewerbe- und Industriegebietes im GIB möglich ist.

Anbindung an überörtliches Straßen- / Schienennetz: Für die Darstellung neuer GIB ist eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überörtliche Straßennetz erforderlich. Nur im Einzelfall (fehlende Alternativen) kann auch ein schlechter angebundener GIB neu dargestellt werden. In der Abwägung bekommen potenzielle Standorte für neue GIB, die in unmittelbarer Nähe einer BAB Anschlussstelle liegen ein besonders Gewicht in der Abwägung. Bestehende oder in Planung befindliche Anbindungen an das Schienennetz und an Häfen (z.B. durch Schienennetz) bekommen ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung (bei Arrondierung oder Neudarstellung eines GIB).

Neue GIB sollen in **restriktionsarmen Bereichen für die zukünftige Siedlungsentwicklung** liegen. Die Ausführungen aus Kapitel 7.1.1.9 gelten auch für die Darstellung und Prüfung neuer GIB bzw. ASB (für eine gewerbliche Entwicklung).

Im Rahmen der Fortschreibung wurden auch die Ränder der bestehenden GIB überprüft. Bestehende Siedlungsnutzungen am Rande der GIB werden im Regionalplan dargestellt, wenn sie von einem gewissen Gewicht sind und die Freiraumwertigkeit (naturräumliche Qualität) es zulässt. Bei hoher Freiraumwertigkeit soll jegliche weitere Siedlungsentwicklung / Verfestigung vermieden werden und auf eine Darstellung trotz baulichem Bestand verzichtet werden. Bei einer solchen Neudarstellung werden die Flächen nicht in Flächenbilanz einbezogen.

Im Regionalplanentwurf sind im Abgleich zum GEP99 verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Diese redaktionellen Änderungen erzeugen keine neuen Siedlungsentwicklungspotenziale, sondern passen die zeichnerische Darstellung nur an die real vorhandenen Gegebenheiten an. Hierbei kann es sich gleichermaßen um neue Darstellungen oder Rücknahmen handeln, die aber keine weitere Konsequenz für die Bauleitplanung hat. Solche redaktionellen Änderungen in Form von Rücknahmen können sich beispielsweise ergeben, wenn sich an den Rändern der GIB für den Naturschutz fachlich wertvolle Berei-

che entwickelt haben, die auch für eine weitere Bauleitplanung eine zu große Hürde darstellen und somit ohnehin nie als Gewerbeflächenpotenzial gewertet waren.

7.1.4.4 Bedarfsgerechte Wirtschaftsflächen - Regionaler Handlungsspielraumansatz - Controlling statt Prognose

Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Ziel ist, den Städten und Gemeinden für den Planungszeitraum einen angemessenen Handlungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Ausweisung von Überhängen zu Lasten der Freiraumentwicklung in den Plänen zu vermeiden. Um den Bedarf für diesen Handlungsspielraum zu ermitteln, wird davon ausgegangen, dass genug Flächen zur Verfügung stehen sollten, um die im Monitoring beobachtete Flächenentwicklung eines vergleichbaren Beurteilungszeitraumes abdecken zu können. Mit Brachflächenabschlägen (d.h. -25% der in der Vergangenheit beobachteten Inanspruchnahmen, da zukünftig regelmäßig Brachflächen zur Verfügung stehen dürften) und der Einbeziehung von Brachflächen als Reserven soll sichergestellt werden, dass die „Trendfortschreibung“ nicht zu übermäßiger Inanspruchnahme von Freiraum führt. Diese Herleitung des zukünftigen Bedarfs aus den bisherigen Inanspruchnahmen bildet einen ersten quantitativen Orientierungsrahmen für die Bedarfsberechnung.

Eine Überprüfung der Reserven nach qualitativen Kriterien ergänzt den quantitativen Ansatz. Es ist nicht nur wichtig, dass genug Reserven zur Verfügung stehen, sondern auch, dass spezifische wirtschaftliche Nachfragen abgedeckt werden können. Der quantitative und qualitative Bedarf kann über die Daten aus dem Siedlungsmonitoring begründet werden. In der regelmäßigen Fortschreibung des Monitorings und in anlassbezogenen Aktualisierungen für einzelne Städte und Gemeinden wird der Handlungsspielraum überprüft und ggf. auf einen festgestellten Bedarf reagiert. Damit ist das Siedlungsmonitoring vergleichbar mit einem regelmäßigen „Controlling“ für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Für die Fortschreibung des Regionalplanes und die Ermittlung des Handlungsspielraumes werden die Daten des Siedlungsmonitorings zum Stichtag 01.01.2012 herangezogen.

7.1.4.4.1 Quantitativer Orientierungsrahmen: Handlungsspielraummethode (HSP)

Grundlage für die Ermittlung des quantitativen Orientierungsrahmes (HSP) bilden die durch die Städte und Gemeinden gemeldeten Inanspruchnahmen an gewerblich industrieller Baufläche im Beobachtungszeitraum. Eine Inanspruchnahme erfolgt, wenn die Fläche an den Endnutzer verkauft wurde. Aus den Daten des aktuellen Monitorings und vorheriger Erhebungsrunden wird eine Zeitreihe von 10 Jahren gebildet. Der Fortschreibung liegt der Beobachtungszeitraum von 2001 bis 2011 zugrunde. Es wird der Durchschnitt der Jahre gebildet, um Jahre auszugleichen, in denen eine ungewöhnlich hohe oder niedrige Inanspruchnahme gemeldet wurde (z.B. weil ein einzelner großer Betrieb sich angesiedelt hat oder weil ein Gewerbegebiet nicht entwickelt werden konnte). Die Tabelle 7.1.4.4.1.1 gibt die folgenden ersten Schritte der Ermittlung des HSP wieder.

Die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme an gemeldeten Flächen zu gewerblichen Zwecken wird mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Als solcher werden bei der Fortschreibung des Regionalplans analog zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs 20 Jahre ab dem Jahr 2012 angesetzt. Der Planungszeitraum wird auf 20 Jahre angesetzt, da es auf Ebene der Regionalplanung einen Spielraum geben sollte für die Siedlungsentwicklungen in neuen Flächennutzungsplänen und diese gehen i.d.R. von einem Planungszeitraum von 15 Jahren aus.

Um für die Städte und Gemeinden eine angemessene Flexibilität auch gegen Ende des Planungszeitraumes sicherzustellen, wird darüber hinaus ein Planungszuschlag von 20 Prozent vorgesehen. Durch diesen Zuschlag ist es möglich, auf Restriktionen bei einzelnen Flächen durch die Entwicklung von Alternativen reagieren zu können (wenn z.B. ein Tausch nicht möglich ist oder wenn die Reserve absehbar aber erst langfristig zur Verfügung steht). Das heißt auch, dass nicht alle im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche im Planungszeitraum in den FNP umgesetzt werden können. Einem neuen Flächennutzungsplan bzw. eine Flächennutzungsplanänderung für die Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen wird im Verfahren nach §34 LPlG immer eine aktuelle Bedarfsbewertung zugrunde gelegt, die auf den Daten des regelmäßigen Siedlungsmonitorings beruht. So dass z.B. auch im Planungszeitraum neu entstandene Reserven (vormals nicht verfügbare Flächen oder Brachen) in die Beurteilung einfließen.

Von dem Wert, der sich aus fortgeschriebener Inanspruchnahme und Planungszuschlag ergibt, wird ein Brachflächenabschlag von 25 Prozent abgezogen, um mögliche Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen, die durch Betriebsstilllegungen oder Verlagerungen in den vielen bestehenden Gewerbegebieten entstehen und um zu vermeiden, dass der Freiraum zu stark in Anspruch genommen wird. Die Daten aus dem Siedlungsmonitoring belegen, dass Brachen eine große Rolle spielen. Im Siedlungsmonitoring 2012 lag der Anteil der ehemals baulich genutzten Flächen bei den gewerblichen Inanspruchnahmen in der Planungsregion bei 19 %. Dabei spielen Brachen in den bergischen Städten, bei denen 41 % der Inanspruchnahmen auf baulich genutzten Flächen erfolgten, eine deutlich größere Rolle als in den ländlich geprägten Gemeinden. In den Kreisen Kleve und Viersen lag ihr Anteil bei nur 8 %. Da in den 81 % Inanspruchnahmen auf bisher baulich nicht genutzten Flächen auch die Flächen mit erfasst wurden, für die keine Angaben gemacht wurden, und da der Brachflächenanteil in der Erhebung 2009 bei 33 % lag, wird davon ausgegangen, dass ein Ansatz von 25 % der fortgeschriebenen Inanspruchnahmen als Brachflächenabschlag bedarfsgerecht ist. Zudem wird absehbar auch in den ländlich geprägten Bereichen im Planungszeitraum von 20 Jahren die Bedeutung von Brachflächen in der Siedlungsentwicklung zunehmen. Schon alleine aufgrund der Tatsache, dass es immer mehr ältere Gewerbegebiete gibt. Bei nachvollziehbaren Begründungen kann auch ein anderer Ansatz gerechtfertigt sein. In Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf wird der Brachflächenabschlag für die Stadt von 25 % auf 60 % erhöht. Hier hat sich gezeigt, dass aufgrund des großen Siedlungsdruckes, der naturräumlichen Gegebenheiten und des Strukturwandels Brachflächen eine noch bedeutendere Rolle in der gewerblichen Entwicklung spielen als in anderen Städten und Gemeinden. Eine pauschale Erhöhung des Brachflächenabschlages z.B. für die Bergischen Städte oder für andere Gemeinden, die höhere Anteile von Inanspruchnahmen auf baulich geprägten Bereichen im Beobachtungszeitraum hatten, ist nicht sinnvoll, weil sich die Brachflächenentwicklung nicht in allen Teilräumen in der gleichen Dynamik wie in der Stadt Düsseldorf vollzieht. Zudem fließen die Brachflächen als Reserven in die Bedarfsberechnung ein. Wenn die Belegenheitsgemeinde eine Brachfläche meldet und im Siedlungsmonitoring als verfügbar und geeignet bewertet, dann wird sie als Potenzial dem Bedarf gegenübergestellt. Höhere pauschale Abschläge würden zu einer Ungleichbehandlung von Kommunen mit einem guten Brachflächenmanagement führen, die Brachen auch als Reserven einer gewerblichen Entwicklung zuführen.

Verteilung des HSP nach raumordnerischen Kriterien

Der für jede Stadt und Gemeinde nach der oben erläuterten „Trendfortschreibung“ mit den Abschlägen ermittelte Orientierungsrahmen (im folgenden HSP 1 genannt) wird nun, ähnlich

wie bei den Wohnbauflächen, nach bestimmten Kriterien auf die kreisfreien Städte und Kreise und innerhalb der Kreise verteilt. Diese Vorgehensweise ist deshalb angezeigt, da ungewöhnlich hohe oder niedrige Inanspruchnahmen so ausgeglichen werden können. Eine einfache Trendfortschreibung würde die Gemeinden bevorzugen, die im Beobachtungszeitraum sehr hohe Inanspruchnahmen hatten (z.B. weil ein Gewerbegebiet vermarktet wurde oder ein großer Betrieb sich angesiedelt hat). Diese Gemeinden würden auch in zukünftigen Erhebungen hohe Inanspruchnahmen melden können und damit weitere Bedarfe anmelden. Andere Gemeinden, die z.B. im Beobachtungszeitraum weniger Inanspruchnahmen melden konnten, weil z.B. wichtige Reserven nicht entwickelt werden konnten (z.B. wegen erforderlicher Altlastensanierung oder aufwendigen Planverfahren) könnten dann in eine Abwärtsspirale geraten, und auch zukünftig immer weniger „Bedarf“ anmelden. Zudem soll durch die Anwendung von Kriterien bei der Verteilung der Ermittlung des Orientierungsrahmens sichergestellt werden, dass Städte und Gemeinden besonders berücksichtigt werden, die ein hohes Arbeitskräftepotenzial aufweisen und Infrastrukturen vorhalten.

Bei der Verteilung des HSP 1 muss auch noch einmal klar gestellt werden, dass die Summe für die gesamte Planungsregion gleich bleibt. Es werden folgende Kriterien angewandt: Die Ober- und Mittelzentren bekommen einen Zuschlag nach ihrem Bevölkerungsanteil (Zentralität). Für die kreisfreien Städte ist die Umverteilung dann abgeschlossen. Die Verteilung der Kreisbedarfe erfolgt innerhalb der Kreise in drei Schritten, nach den Kriterien Arbeitsplatzdichte, Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter und Inanspruchnahmen.

Zentralität

Das erste Kriterium der Zentralität richtet sich nach der Einstufung der zentralen Orte im LEP 95 und dem LEP Entwurf vom Juni 2012 und nach dem Bevölkerungsanteil. Eine Siedlungsentwicklung, die sich am System der zentralen Orte ausrichtet, fordert der LEP 95 in Kapitel B.1.2, Ziel 2.2 sowie dem LEP Entwurf vom Juni 2013 in Grundsatz 6.1-3.. Es werden 25 Prozent des HSP 1 jeder Stadt und Gemeinde abgezogen und auf die Mittel- und Oberzentren verteilt. Wieviel ha ein Ober- oder Mittelzentrum davon erhält, hängt von dem Anteil der Bevölkerung des Ober- oder Mittelzentrums an der Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren ab. Es wird ein Faktor gebildet (Bevölkerung Stadt / Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren) (Bevölkerungszahlen von IT NRW, Stand Fortschreibung Zensus 31.12.2011). Die restlichen 75 Prozent des jeweiligen HSP 1 der kreisfreien Städte und Kreise verbleiben bei diesen.

Der Bedarfswert für die kreisfreien Städte besteht also aus den 75 Prozent des HSP 1 und dem Zuschlag nach Zentralität. Damit ist die Bedarfsberechnung für die kreisfreien Städte abgeschlossen.

Tabelle 7.1.4.4.1.1: Ermittlung des HSP 1

Bedarfsberechnung (HSP 2)	Inanspruchnahmen (2001-2011)	∅ Inanspruchnahmen pro Jahr * Planungszeitraum (20 Jahre)	... mit Planungszuschlag (+20 %)	... mit Brachflächenabschlag (25%, Stadt Düsseldorf 60%) =HSP 1	25% von HSP 1 (zur Verteilung auf OZ und MZ)	Bevölkerung nach Zensus 2011 (Fort-schreibung Stichtag 31.12.2011)	Anteil der Ober- und Mittelzentren an der Bevölkerung der OZ und MZ	Zuschlag nach Zentralität (für Ober- und Mittelzentren) (von 25% des HSP 1)	Bedarf für kreisfreie Städte (HSP 2 = HSP 1 - 25% + Zuschlag nach Zentralität)
Zuschlag nach Zentralität									
gesamt	1.583			2.660	665	2.976.439		665	
Düsseldorf	225	450	540	216	54	589.649	0,198	132	294
Krefeld	110	220	264	198	50	221.864	0,075	50	198
Mönchengladbach	100	200	240	180	45	254.834	0,086	57	192
Remscheid	64	128	154	115	29	110.132	0,037	25	111
Solingen	66	132	158	119	30	155.080	0,052	35	124
Wuppertal	127	254	305	229	57	342.570	0,115	76	248
Kleve, Kreis	258								
Bedburg-Hau	3	6	7	5	1			0	
Emmerich	32	64	77	58	14	29.944	0,010	7	
Geldern	24	48	58	43	11	32.889	0,011	7	
Goch	21	42	50	38	9	32.750	0,011	7	
Issum	5	10	12	9	2			0	
Kalkar	6	12	14	11	3			0	
Kerken	0	0	0	0	0			0	
Kevelaer	49	98	118	88	22	27.553	0,009	6	
Kleve	10	20	24	18	5	47.622	0,016	11	
Kranenburg	11	22	26	20	5			0	
Rees	11	22	26	20	5			0	
Rheurdt	2	4	5	4	1			0	
Straelen	48	96	115	86	22			0	
Uedem	18	36	43	32	8			0	
Wachtendonk	7	14	17	13	3			0	
Weeze	11	22	26	20	5			0	
Mettmann, Kreis	255								
Erkrath	13	26	31	23	6	43.812	0,015	10	
Haan	51	102	122	92	23	29.794	0,010	7	
Heiligenhaus	8	16	19	14	4	25.479	0,009	6	
Hilden, Stadt	21	42	50	38	9	54.500	0,018	12	
Langenfeld (Rhld.)	40	80	96	72	18	56.989	0,019	13	
Mettmann	9	18	22	16	4	37.874	0,013	9	
Monheim am Rhein	36	72	86	65	16	40.254	0,014	9	
Ratingen	36	72	86	65	16	86.882	0,029	19	
Velbert	26	52	62	47	12	81.192	0,027	18	
Wülfrath	16	32	38	29	7	21.143	0,007	5	
Rhein-Kreis Neuss	224								
Dormagen	76	152	182	137	34	62.312	0,021	14	
Grevenbroich	33	66	79	59	15	61.374	0,021	14	
Jüchen	14	28	34	25	6			0	
Kaars	8	16	19	14	4	41.941	0,014	9	
Korschenbroich	38	76	91	68	17	32.026	0,011	7	
Meerbusch	9	18	22	16	4	54.378	0,018	12	
Neuss, Stadt	33	66	79	59	15	151.070	0,051	34	
Rommerskirchen	13	26	31	23	6			0	
Viersen, Kreis	154								
Brüggen	10	20	24	18	5			0	
Grefrath	3	6	7	5	1			0	
Kempen, Stadt	39	78	94	70	18	34.937	0,012	8	
Nettetal, Stadt	10	20	24	18	5	41.429	0,014	9	
Niederkrüchten	7	14	17	13	3			0	
Schwalmtal	11	22	26	20	5	18.965	0,006	4	
Tönisvorst, Stadt	4	8	10	7	2	29.551	0,010	7	
Viersen, Stadt	28	56	67	50	13	74.974	0,025	17	
Willich, Stadt	41	82	98	74	18	50.676	0,017	11	

Verteilung des HSP 1 innerhalb der Kreise

Im Folgenden (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.1.2) findet nun noch eine Umverteilung der verbleibenden 75 Prozent des HSP 1 nach drei Kriterien innerhalb der Kreise statt, um auch teilträumliche Besonderheiten in der Planungsregion zu berücksichtigen.

25 % des HSP 1 werden in Tabelle 7.1.4.4.1.2 auf Basis der Inanspruchnahmen innerhalb der Kreise verteilt. Damit soll die bisherige Attraktivität des Wirtschaftsstandortes berücksichtigt werden. Es sollen die kreisangehörigen Städte und Kommunen gestärkt werden, in denen in der Vergangenheit viele Flächen vermarktet werden konnten, die also offensichtlich, sehr gute Standortfaktoren aufweisen. Die 25 % HSP 1 werden nach dem Anteil der gemeldeten Inanspruchnahme einer Stadt / Gemeinde an der insgesamt im Kreis gemeldeten Inanspruchnahme verteilt. Dafür wird ein Faktor gebildet (Inanspruchnahmen der Stadt zwischen 2001-2011 / Inanspruchnahmen aller Gemeinden im Kreis 2002-2011). Die Daten zu den Inanspruchnahmen haben die Städte und Kommunen im Rahmen des Siedlungsmonitorings 2012 geliefert.

Weitere 25 % des HSP 1 werden in Tabelle 7.1.4.4.1.2 auf Basis der Arbeitsplatzdichte (also den Arbeitsplätzen pro Einwohner im erwerbsfähigen Alter multipliziert mit 1.000) verteilt. Auch hier wird ein Faktor gebildet (Arbeitsplatzdichte in Stadt bzw. Gemeinde / Arbeitsplatzdichte im Kreis) (eigene Berechnung auf Grundlage der Bevölkerungszahlen von IT NRW, Stand 31. Dezember 2011, und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, IT NRW, Stand 30. Juni 2011). Darüber werden Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt, die möglicherweise kleiner sind und in der Summe nicht besonders viele Arbeitsplätze aufweisen, die aber wirtschaftlich besonders dynamisch sind, weil sie im Verhältnis zur Bevölkerung besonders viele Arbeitsplätze vorhalten.

Tabelle 7.1.4.4.1.2: Verteilung des HSP 1 innerhalb der Kreise (nach Inanspruchnahmen und Arbeitsplatzdichte)

Bedarfsberechnung (HSP 2)	HSP 1	Inanspruchnahmen (2001-2011)	Anteil der Inanspruchnahmen der Gemeinde an der Summe der Inanspruchnahmen im Kreis (2001-2011)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise) entspricht 25% von HSB 1	Arbeitsplatzdichte	Anteil nach Arbeitsplatzdichte (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatzdichte (Quote* 25% von HSP 1)
Verteilung des Bedarfs innerhalb der Kreise							
gesamt	2.660	1.583					
Düsseldorf	216	225					
Krefeld	198	110					
Mönchengladbach	180	100					
Remscheid	115	64					
Solingen	119	66					
Wuppertal	229	127					
Kleve, Kreis		258		116	5.616		116
Bedburg-Hau	5	3	0,012	1	501	0,089	10
Emmerich	58	32	0,124	14	472	0,084	10
Geldern	43	24	0,093	11	470	0,084	10
Goch	38	21	0,081	9	330	0,059	7
Issum	9	5	0,019	2	243	0,043	5
Kalkar	11	6	0,023	3	341	0,061	7
Kerken	0	0	0,000	0	164	0,029	3
Kevelaer	88	49	0,190	22	340	0,061	7
Kleve	18	10	0,039	4	522	0,093	11
Kranenburg	20	11	0,043	5	215	0,038	4
Rees	20	11	0,043	5	263	0,047	5
Rheurdt	4	2	0,008	1	126	0,022	3
Straelen	86	48	0,186	22	644	0,115	13
Uedem	32	18	0,070	8	397	0,071	8
Wachtendonk	13	7	0,027	3	240	0,043	5
Weeze	20	11	0,043	5	348	0,062	7
Mettmann, Kreis		255		115	5.073		114
Erkrath	23	13	0,051	6	381	0,075	9
Haan	92	51	0,200	23	591	0,116	13
Heiligenhaus	14	8	0,031	4	485	0,096	11
Hilden, Stadt	38	21	0,082	9	570	0,112	13
Langenfeld (Rhld.)	72	40	0,157	18	633	0,125	14
Mettmann	16	9	0,035	4	442	0,087	10
Monheim am Rhein	65	36	0,141	16	390	0,077	9
Ratingen	65	36	0,141	16	640	0,126	14
Velbert	47	26	0,102	12	547	0,108	12
Wülfrath	29	16	0,063	7	394	0,078	9
Rhein-Kreis Neuss		224		101	2.820		101
Dormagen	137	76	0,339	34	421	0,149	15
Grevenbroich	59	33	0,147	15	474	0,168	17
Jüchen	25	14	0,063	6	198	0,070	7
Kaars	14	8	0,036	4	305	0,108	11
Korschenbroich	68	38	0,170	17	279	0,099	10
Meerbusch	16	9	0,040	4	361	0,128	13
Neuss, Stadt	59	33	0,147	15	618	0,219	22
Rommerskirchen	23	13	0,058	6	164	0,058	6
Viersen, Kreis		154		69	3.306		69
Brüggen	18	10	0,065	4	384	0,116	8
Grefrath	5	3	0,019	1	312	0,094	7
Kempen, Stadt	70	39	0,253	17	504	0,152	11
Nettetal, Stadt	18	10	0,065	4	353	0,107	7
Niederkrüchten	13	7	0,045	3	214	0,065	4
Schwalmatal	20	11	0,071	5	273	0,083	6
Tönisvorst, Stadt	7	4	0,026	2	319	0,096	7
Viersen, Stadt	50	28	0,182	13	502	0,152	10
Willich, Stadt	74	41	0,266	18	445	0,135	9

In Tabelle 7.1.4.4.1.3 werden die verbleibenden 25 % des HSP 1 auf Basis des Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Arbeitsort am gesamten Kreis verteilt, da dieser die wirtschaftliche Situation am ehesten abbildet. Hier werden Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt, in denen bereits viele Arbeitsplätze bestehen und in denen davon auszugehen ist, dass auch bereits Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Zahlen wurden von IT NRW ermittelt und liegen der Regionalplanungsbehörde mit Stand 30. Juni 2011 vor.

In den Spalten „Ergebnis der Verteilung“ werden die oben rechnerisch ermittelten Bedarfe für die einzelnen Städte und Gemeinden noch einmal gezeigt und dann in der letzten Spalte HSP 2 summiert.

Entwurf - Stand: August 2014

Tabelle 7.1.4.4.1.3: Verteilung von 25 % des HSP 1 nach Anteil SVP-Beschäftigter, HSP 2

Bedarfsberechnung (HSP 2)	25 % von HSP 1	SVP-Beschäftigte in kreisangehörigen Städten u. Gemeinden	Anteil nach SVP-Beschäftigten (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach SVP-Beschäftigtenanteil	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatzdichte	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise)	Verteilung von 25 % HSP 1 auf MZ und OZ (Zentralität)	HSP 2
		Verteil. innerh. Kreise		Ergebnis der Verteilung				
gesamt							665	2660
Düsseldorf							132	294
Krefeld							50	198
Mönchengladbach							57	192
Remscheid							25	111
Solingen							35	124
Wuppertal							76	248
Kleve, Kreis	116	80.664		116	116	116	38	
Bedburg-Hau	1	4.424	0,055	6,4	10,3	1,4	0,0	18
Emmerich	14	9.172	0,114	13,2	9,7	14,4	6,7	44
Geldern	11	10.688	0,133	15,4	9,7	10,8	7,3	43
Goch	9	7.589	0,094	10,9	6,8	9,3	7,3	34
Issum	2	1.894	0,023	2,7	5,0	2,3	0,0	10
Kalkar	3	3.136	0,039	4,5	7,0	2,9	0,0	14
Kerken	0	1.367	0,017	2,0	3,4	0,1	0,0	6
Kvelaer	22	6.422	0,08	9,2	7,0	22,1	6,0	44
Kleve	5	17.166	0,213	24,7	10,8	4,3	10,6	50
Kranenburg	5	1.469	0,018	2,1	4,4	5,0	0,0	12
Rees	5	3.845	0,048	5,5	5,4	5,0	0,0	16
Rheurdt	1	580	0,007	0,8	2,6	0,8	0,0	4
Straelen	22	6.876	0,085	9,9	13,3	21,5	0,0	45
Uedem	8	2.163	0,027	3,1	8,2	8,2	0,0	20
Wachtendonk	3	1.281	0,016	1,8	5,0	3,2	0,0	10
Weeze	5	2.592	0,032	3,7	7,2	4,8	0,0	16
Mettmann, Kreis	115	167.728		115	115	115	107	
Erkrath	6	11.047	0,066	7,6	8,6	5,7	10,0	32
Haan	23	10.591	0,063	7,2	13,4	23,0	6,7	50
Heiligenhaus	4	8.135	0,049	5,6	11,0	3,5	6,0	26
Hilden, Stadt	9	20.323	0,121	13,9	12,9	9,2	12,0	48
Langenfeld (Rhld.)	18	24.600	0,147	16,8	14,3	17,9	12,6	62
Mettmann	4	10.990	0,066	7,5	10,0	3,9	8,6	30
Monheim am Rhein	16	10.798	0,064	7,4	8,8	16,1	9,3	42
Ratingen	16	36.634	0,218	25,1	14,5	16,3	19,3	75
Velbert	12	29.194	0,174	20,0	12,4	11,6	18,0	62
Wülfrath	7	5.416	0,032	3,7	8,9	7,4	4,7	25
Rhein-Kreis Neuss	101	129.836		101	101	101	90	
Dormagen	34	17.400	0,134	13,5	15,0	34,2	14,0	77
Grevenbroich	15	19.960	0,154	15,5	16,9	14,6	14,0	61
Jüchen	6	2.956	0,023	2,3	7,1	6,2	0,0	16
Kaars	4	8.078	0,062	6,3	10,9	3,5	9,3	30
Korschenbroich	17	6.172	0,048	4,8	10,0	17,0	7,3	39
Meerbusch	4	12.334	0,095	9,6	12,9	4,3	12,0	39
Neuss, Stadt	15	61.520	0,474	47,7	22,1	15,0	33,9	119
Rommerskirchen	6	1.416	0,011	1,1	5,9	6,1	0,0	13
Viersen, Kreis	69	80.502		69	69	69	56	
Brüggen	5	4.020	0,05	3,5	8,0	4,3	0,0	16
Grefrath	1	3.192	0,04	2,7	6,5	1,5	0,0	11
Kempfen, Stadt	18	11.801	0,147	10,1	10,5	17,4	8,0	46
Nettetal, Stadt	5	9.768	0,121	8,4	7,4	4,6	9,3	30
Niederkrüchten	3	2.188	0,027	1,9	4,5	3,2	0,0	10
Schwalmtal	5	3.507	0,044	3,0	5,7	5,1	4,0	18
Tönisvorst, Stadt	2	6.211	0,077	5,3	6,7	1,8	6,7	20
Viersen, Stadt	13	24.369	0,303	20,9	10,5	12,6	16,6	61
Willich, Stadt	18	15.446	0,192	13,3	9,3	18,5	11,3	52

Reserven

Der tatsächliche Neudarstellungsbedarf an Siedlungsbereichen für Gewerbe ergibt sich in rein quantitativer Hinsicht, indem vom errechneten Handlungsspielraum (HSP 2) die vorhandenen Reserven im Stadt- beziehungsweise Gemeindegebiet abgezogen werden. Die Reserven werden ebenfalls im Siedlungsmonitoring erfasst. Der Fortschreibung liegen die Daten vom 01.01.2012 zugrunde. In Einzelfällen wurden Reserven aus der Erhebung gestrichen, wenn ihre Inanspruchnahme von einzelnen Städten und Gemeinden gemeldet wurde und von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung war. Eine vollständige Fortschreibung der Reserven ist jedoch nicht erfolgt! Bei den Reserven wurden im Bereich Industrie und Gewerbe alle ungenutzten gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes mit der Angabe gegebenenfalls vorhandener Baurechte und der Verfügbarkeit erhoben. Auch Brachflächen werden als Reserven erfasst, wenn ihre Verfügbarkeit absehbar ist und sie als Reserven von den Städten und Gemeinden bewertet werden. Die Entwicklungspotenziale umfassen damit nicht nur unbebaute „Freiflächen“ sondern auch bereits baulich genutzte und in den Siedlungen gelegene Bauflächenreserven. Grundsätzlich ist eine Fläche solange den Gewerbereserven zuzuordnen, bis der Verkauf an den Endnutzer erfolgt ist.

Bei der Verfügbarkeit erfolgt eine Differenzierung nach folgenden Kriterien: Eine Fläche gilt als „sofort verfügbar“, wenn kein Handlungsbedarf besteht und sie aktuell verfügbar ist. „Kurzfristig verfügbar“ heißt, dass Handlungsbedarf von untergeordneter Bedeutung (zum Beispiel eine Erschließung) besteht. Hier wird eine Verfügbarkeit innerhalb der nächsten zwei Jahre angenommen. Bei den „mittelfristig verfügbaren“ Flächen müssen Nutzungsbeschränkungen abgebaut werden (zum Beispiel Bebauungspläne). Diese Flächen sind innerhalb von zwei bis fünf Jahren verfügbar. Die „langfristig verfügbaren“ Flächen unterliegen einem erhöhten Handlungsbedarf zum Abbau von Nutzungsbeschränkungen wie Altlastenuntersuchungen, Ankauf etc., weshalb hier von einem Verfügungszeitraum von fünf bis zehn Jahren auszugehen ist. In der Bedarfsbilanz sind nur die verfügbaren Reserven einbezogen worden (als sofort bis langfristig verfügbare Reserven). Nicht verfügbare Reserven sind nicht angerechnet worden. Die Verfügbarkeit einer Fläche ist bei der Bewertung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung für die Wirtschaft sehr wichtig. Entscheidet sich ein Unternehmen, seinen Standort in einer bestimmten Gemeinde anzusiedeln oder dorthin zu verlagern, sollte die Fläche möglichst bald zur Verfügung stehen und bestenfalls bereits erschlossen sein. Oft stehen die Kommunen allerdings vor dem Problem, dass die Eigentümer der Flächen nicht zum Verkauf bereit sind oder die Erschließungs- oder Sanierungssituation nicht absehbar sind.

Darüber hinaus werden im Siedlungsmonitoring Betriebserweiterungsflächen (BEW) erfasst, also Flächen, die sich im Eigentum bestimmter Betriebe befinden und von ihnen als Erweiterungsflächen vorgehalten werden. Für die Berechnung des künftigen Bedarfs werden 25 bis 50 % der angegebenen Betriebserweiterungsreserven angerechnet. Die Betriebserweiterungen werden deshalb nur anteilig angerechnet, da die Städte und Gemeinden keinen Einfluß darauf haben, wann eine BEW für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht und insbesondere aber, da sie nicht für die Ansiedlung oder Erweiterung anderer Betriebe genutzt werden können.

Sie sollen jedoch zumindest anteilig angerechnet werden, da Betriebserweiterungen als Inanspruchnahmen erfasst werden und damit auch eine Grundlage für die Ermittlung des HSP sind. Der Anteil zur Anrechnung wird jedoch für einzelne Städte und Gemeinden von 50 auf 25 % reduziert. Es handelt sich um solche Städte und Gemeinden, bei denen über 25 % der

FNP-Reserven betriebsgebunden sind. So soll sichergestellt werden, dass die Städte und Gemeinden mit einem besonders hohen Anteil an betriebsgebundenen Reserven nicht in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt sind, sondern über einen angemessenen Handlungsspielraum für Gewerbe verfügen.

Bei den Reserven werden zudem laufende Flächennutzungsplanänderungen berücksichtigt, wenn durch das Planverfahren neue gewerbliche Reserven entstehen sollen. Es handelt sich um „§34-er Flächen“, d.h. Flächen, die sich im Anpassungsverfahren der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz befinden. Zudem werden Reserven erfasst, die der Regionalplan in den GIB, den ASB und den ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) vorhält. Bei den Reserven in den Allgemeinen Siedlungsbereichen handelt es sich um Bereiche, für die gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Rahmen des Siedlungsmonitorings vereinbart wurde, dass sie als gewerbliche Bauflächen im FNP umgesetzt werden sollen und nicht als Wohnbauflächen.

In der folgenden Tabelle 7.1.4.4.1.4 werden die aus dem Siedlungsmonitoring zum Stand 1.1.2012 zugrunde gelegten Reserven wieder gegeben. Die darauf folgende Tabelle 7.1.4.4.1.5 zeigt die Entwicklungspotenziale nach Fortschreibung des Regionalplanes. Es werden also die zuvor in Tabelle 7.1.4.4.4 ermittelten bestehenden Reserven dargestellt, es werden gestrichene Reserve abgezogen und neue GIB bzw. ASB, die einer gewerblichen Entwicklung dienen, addiert. In der letzten Spalte ist die Summe der Entwicklungspotenziale nach Fortschreibung des Regionalplanes zu sehen.

Tabelle 7.1.4.4.4: Reserven aus dem Siedlungsmonitoring 2012

Reserven aus Siedlungsmonitoring 01.01.2012	Betriebs-erweiterungs-flächen (ha)	Quote zur Anrechnung Betriebs-erweiterungs-flächen (50%, bzw. 25% bei Anteil BEW an FNP Reserven > 25%)	FNP Reserven (sofort bis langfristig verfügbar) (Stand Juli 2013)	§ 34er Reserven (Stand Juli 2013) (ohne Regionalplanreserven)	Regionalplan-reserven (GIB / ASB für Gewerbe) aus GEP99	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 25-50 % der Betriebs-erweiterungen)
gesamt	270		1764	75	468	2580
Düsseldorf	0	50%	151	25	0	176
Krefeld	8	50%	114	7	30	155
Mönchengladbach	42	25%	107	0	0	117
Remscheid	15	25%	40	8	21	72
Solingen	0	50%	70	1	0	71
Wuppertal	5	50%	115	0	48	165
Kleve, Kreis (inkl. Flächenkonto Gewerbe-flächenpool 181 ha)						526
Bedburg-Hau	0	50%	1	0	0	1
Emmerich	18	50%	81	0	0	90
Geldern	0	50%	30	0	0	30
Goch	11	25%	17	2	0	21
Issum	16	25%	2	0	0	6
Kalkar	30	25%	1	3	0	11
Kerken	0	50%	1	0	0	1
Kevelaer	2	50%	32	0	0	33
Kleve	13	50%	88	0	0	94
Kranenburg	0	50%	3	0	0	3
Rees	0	50%	12	0	0	12
Rheurdt	0	50%	2	0	2	4
Straelen	0	50%	28	0	0	28
Uedem	0	50%	3	0	0	3
Wachtendonk	0	50%	5	0	0	5
Weeze	4	25%	3	0	0	4
Mettmann, Kreis						420
Erkrath	0	50%	16	0	0	16
Haan	2	50%	20	3	13	36
Heiligenhaus	1	50%	6	0	22	29
Hilden, Stadt	7	50%	39	0	0	43
Langenfeld (Rhld.)	2	50%	24	0	3	28
Mettmann	1	50%	19	0	76	95
Monheim am Rhein	0	50%	12	0	0	12
Ratingen	0	50%	66	16	6	88
Velbert	4	50%	49	0	0	51
Wülfrath	2	50%	11	0	10	22
Rhein-Kreis Neuss						414
Dormagen	0	50%	32	0	6	38
Grevenbroich	24	25%	64	0	0	70
Jüchen	2	50%	27	0	3	31
Kaars	0	50%	2	0	40	42
Korschenbroich	0	50%	46	0	0	46
Meerbusch	0	50%	19	0	12	31
Neuss, Stadt	4	50%	90	0	60	152
Rommerskirchen	0	50%	4	0	0	4
Viersen, Kreis						463
Brüggen	16	25%	21	1	7	33
Grefrath	9	25%	9	0	6	17
Kempfen, Stadt	0	50%	12	0	25	37
Nettetal, Stadt	2	50%	89	0	9	99
Niederkrüchten	4	25%	3	0	8	12
Schwalmtal	6	50%	28	0	5	36
Tönisvorst, Stadt	2	50%	62	0	0	63
Viersen, Stadt	20	50%	75	6	52	143
Willich, Stadt	0	50%	16	3	4	23

Tabelle 7.1.4.4.5: Entwicklungspotenziale nach Fortschreibung des Regionalplanes

Entwicklungspotenziale nach der Fortschreibung	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 25-50 % der Betriebsveränderungen) vor Fortschreibung	Gestrichene GIB und ASB Reserven (Gewerbe), gestrichene FNP-Reserven (Gewerbe)*	Neue GIB*	Neue ASB und neue ASB-GE	Neue GIB Z (für Hafenerweiterungen, flächenintensive Vorhaben)	Summe Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)
(*inkl. 80. + 84. RPA)						
gesamt	2580	-338	459	107	306	3117
Düsseldorf	176	0	0	0	49	225
Krefeld	155	8	68	8	0	223
Mönchengladbach	117	0	45	0	45	207
Remscheid	72	-13	9	13	0	81
Solingen	71	-2	0	17	0	86
Wuppertal	165	-27	17	10	0	165
Kleve, Kreis	527	527 ha = 346 ha Reserven + 181 ha Poolkonto				
Bedburg-Hau	1	keine bilanzwirksamen Änderungen aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools (derzeit können die Städte und Gemeinden über 181 ha im Ge-Pool verfügen)				
Emmerich	90					
Geldern	30					
Goch	21					
Issum	6					
Kalkar	11					
Kerken	1					
Kevelaer	33					
Kleve	94					
Kranenburg	3					
Rees	12					
Rheurdt	4					
Straelen	28					
Uedem	3					
Wachtendonk	5					
Weeze	4					
Mettmann, Kreis	420	-106	114	25	0	453
Erkrath	16	0	16	0	0	32
Haan	36	-5	0	5	0	36
Heiligenhaus	29	-7	19	0	0	41
Hilden, Stadt	43	0	0	7	0	50
Langenfeld (Rhld.)	28	0	18	0	0	46
Mettmann	95	-76	26	0	0	45
Monheim am Rhein	12	0	0	4	0	16
Ratingen	88	-18	7	9	0	86
Velbert	51	0	23	0	0	74
Wülfrath	22	0	5	0	0	27
Rhein-Kreis Neuss	414	-55	103	36	62	560
Dormagen	38	-10	29	21	16	94
Grevenbroich	70	-18	27	0	18	97
Jüchen	31	-4	13	0	18	58
Kaarst	42	0	0	0	0	42
Korschenbroich	46	0	0	0	0	46
Meerbusch	31	-12	10	15	0	44
Neuss, Stadt	152	-11	13	0	10	164
Rommerskirchen	4	0	12	0	0	16
Viersen, Kreis	463	-127	103	0	150	589
Brüggen	33	-8	3	0	0	28
Grefrath	17	-6	0	0	0	11
Kempen, Stadt	37	-5	15	0	0	47
Nettetal, Stadt	99	-9	12	0	0	102
Niederkrüchten	12	-8	15	0	150	169
Schwalmtal	36	-9	0	0	0	27
Tönisvorst, Stadt	63	-33	20	0	0	50
Viersen, Stadt	143	-48	8	0	0	103
Willich, Stadt	23	0	30	0	0	53

Die letzte Tabelle 7.1.4.4.1.6 stellt den quantitativen Orientierungswert nach HSP 2 den Entwicklungspotenzialen, die nach der Fortschreibung bestehen werden, gegenüber. Der HSP 2 beträgt 2660 ha für die Planungsregion, dem stehen Entwicklungspotenziale von 3117 ha gegenüber. Für weitere 275 ha besteht in einzelnen Städten und Gemeinden ein Bedarf der aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und Grundstücksverfügbarkeiten räumlich nicht verortet werden konnte. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit konnte hier noch nicht umgesetzt oder vorbereitet werden, da z.B. geeignete Projektpartner bzw. Standorte in der weiteren Umgebung fehlten. Dieser Bedarf wird in das Flächenkonto (Kap. 3.1.2) eingebucht. Die Einbuchung stellt nun sicher, dass diese Städte und Gemeinden, sollten sie im Planungszeitraum eine Standortalternative finden, diese auch umsetzen können.

Entwurf - Stand: August 2014

Tabelle 7.1.4.4.1.6: Gegenüberstellung HSP 2/ Entwicklungspotenziale

Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)	HSP 2	Bilanz (HSP 2 - Entwicklungspotenziale)	Nicht umgesetzter HSP2 der in das Flächenkonto eingebucht wird
(*inkl. 80. + 84. RPA)				
gesamt	3117	2660	-457	275
Düsseldorf	225	294	69	69
Krefeld	223	198	-25	
Mönchengladbach	207	192	-15	
Remscheid	81	111	30	30
Solingen	86	124	38	38
Wuppertal	165	248	83	83
Kleve, Kreis*	527	386	-141	
Bedburg-Hau	1	18	18	Keine Bilanzwirksamen Änderungen im Kreis Kleve wegen Gewerbeflächenpool!
Emmerich	90	44	-46	
Geldern	30	43	14	
Goch	21	34	13	
Issum	6	10	4	
Kalkar	11	14	3	
Kerken	1	6	4	
Kevelaer	33	44	11	
Kleve	94	50	-44	
Kranenburg	3	12	9	
Rees	12	16	4	
Rheurdt	4	4	0	
Straelen	28	45	17	
Uedem	3	20	17	
Wachtendonk	5	10	5	
Weeze	4	16	11	
* inkl. Ge-Pool 181 ha				
Mettmann, Kreis	453	451	-2	
Erkrath	32	32	0	
Haan	36	50	14	14
Heiligenhaus	41	26	-15	
Hilden, Stadt	50	48	-2	
Langenfeld (Rhld.)	46	62	16	16
Mettmann	45	30	-15	
Monheim am Rhein	16	42	26	26
Ratingen	86	75	-11	
Velbert	74	62	-12	
Wülfrath	27	25	-2	
Rhein-Kreis Neuss	560	393	-167	
Dormagen	94	77	-17	
Grevenbroich	97	61	-36	
Jüchen	58	16	-42	
Kaarst	42	30	-12	
Korschenbroich	46	39	-7	
Meerbusch	44	39	-5	
Neuss, Stadt	164	119	-45	
Rommerskirchen	16	13	-3	
Viersen, Kreis	589	263	-326	
Brüggen	28	16	-12	
Grefrath	11	11	-1	
Kempen, Stadt	47	46	-1	
Nettetal, Stadt	102	30	-72	
Niederkrüchten	169	10	-159	
Schwalmtal	27	18	-9	
Tönisvorst, Stadt	50	20	-29	
Viersen, Stadt	103	61	-42	
Willich, Stadt	53	52	-1	

Mit diesen quantitativen Berechnungen auf Basis der Handlungsspielraummethode ist die Bedarfsermittlung jedoch nicht abgeschlossen. Wichtig ist auch, dass die Entwicklungspotenziale auch geeignet sind, der Wirtschaft ein qualitativ bedarfsgerechtes Flächenangebot bereitzustellen. In ihrem Fachbeitrag der Wirtschaft zur Fortschreibung des Regionalplanes fordern die IHK und HWK, dass der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf auf Basis marktfähiger Flächen ermittelt werden müsse, dem ein qualitativer Ansatz zugrunde liegen solle. Die quantitative Fortschreibung, wie sie mit der Handlungsspielraummethode erfolgt, wird als unzureichend bewertet. Die Qualität der Reserven und die unterschiedlichen Bedarfe (z.B. für nicht störendes Gewerbe, verkehrsintensives Gewerbe, produzierende Betriebe, die Emissionen erzeugen) müssen stärker berücksichtigt werden. Es wird gefordert, dass ein Bedarfsansatz gewählt werden sollte, der sich nicht nur an „Verbräuchen“ der Vergangenheit (wie HSP) oder dem Erwerbspotenzial orientiere sondern an den weltweit wachsenden Märkten, den Ansprüchen flächenintensiver Produktionsbetriebe und denen der Logistikbranche (vgl. IHK/HWK (2011), S.17f.)

Da weitergehende Vorschläge z.B. zur methodischen Umsetzung dieses Bedarfsansatzes auf die Planungsregion, insbesondere unter der Zielsetzung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Wirtschaftsentwicklung fehlen, wird an der Handlungsspielraummethode festgehalten. Der HSP 2 ist jedoch ein wesentlicher Orientierungswert, der um eine qualitative Bewertung der Entwicklungspotenziale ergänzt wird.

Auch der Regionalrat hat in den vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes qualitative Vorgaben für die gewerblichen Entwicklungspotenziale des Regionalplanes gegeben. In der Leitlinie 1.4.2 *Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten* wird ausgeführt, dass der Regionalplan für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen einige wenige Standorte vorhalten solle, die als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden, und die der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung >10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen sollen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese neuen GIB auch als Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden. In der Leitlinie wird ausgeführt, dass eine qualitative Bedarfsprüfung erforderlich ist, in der die Entwicklungspotenziale vor der Hintergrund der besonderen Anforderungen von flächenintensiven und emittierenden Unternehmen aus dem Bereich Industrie und Logistik bewertet werden sollen. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sollen Standorte identifiziert werden, die eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung solcher Unternehmen bieten und die genannten Voraussetzungen erfüllen.

7.1.4.4.2 Qualitative Bewertung des Handlungsspielraumes und der Entwicklungspotenziale

Der obigen Tabelle 7.1.4.4.1.6 *Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale* ist zu zunächst zu entnehmen, dass in der Fortschreibung des Regionalplanes ca. 457 ha mehr Entwicklungspotenziale in den zeichnerischen Darstellungen vorgesehen werden, als der quantitative Orientierungsrahmen nach HSP 2 vorgibt. Hinzu kommen 275 ha Reserven, die in dem Flächenkonto eingebucht werden und im Planungszeitraum – sollten geeignete Flächen gefunden werden – auch im Regionalplan dargestellt werden können. Der „Überhang“

in den einzelnen Städten und Gemeinden wird in der unten folgenden Tabelle 7.1.4.4.2.3 erklärt. Er entsteht insbesondere durch die Darstellung von zweckgebundenen GIB für Ansiedlungen, die in den bestehenden Reserven nicht gedeckt werden können. Zudem werden die Überhänge verursacht, weil die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden in der Fortschreibung des Regionalplanes sehr heterogen ist. D.h. es gibt einerseits Städte und Gemeinden, die einen hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen begründen können, der im Rahmen der Fortschreibung gedeckt wird. Andererseits gibt es auch Städte und Gemeinden, die mit bestehenden Überhängen aus dem GEP99 in die Fortschreibung gehen. Hier werden zwar Tauschverfahren durchgeführt, doch können die Überhänge nicht vollständig reduziert werden, weil z.B. keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung stehen. Im Kreis Kleve werden aufgrund des Modellprojektes zum Gewerbeflächenpool keine Änderungen vorgenommen und der Überhang bleibt bestehen. In Einzelfällen wurden Überhänge durch besondere standörtliche Gegebenheiten begründet.

Folgende Tabelle 7.1.4.4.2.1 gibt einen Überblick über diese qualitativ begründeten Bedarfe. In weiter unten folgender Tabelle 7.1.4.4.2.3 wird die Situation in jeder Stadt / Gemeinde kurz zusammengefasst.

Tabelle 7.1.4.4.2.1: Begründung für Reserven und Entwicklungspotenziale

	Begründung für Reserven und Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale in ha
a.)	GIBZ für Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe (Krefeld, Düsseldorf, Neuss, Dormagen, Emmerich)	110
b.)	GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha (Grevenbroich/Jüchen, MG/Viersen)	120
	GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 10 ha (Niederkrüchten)	150
c.)	Bilanz Kreis Kleve (keine Änderungen wegen Ge-Pool!)	140
d.)	Verbleibende Überhänge in Städten und Gemeinden, die bereits Reserven in der Fortschreibung reduziert haben (z.B. Mettmann, Brüggen, Tönisvorst)	60
e.)	Überhang der durch andere standörtliche Sondersituationen begründet wurde (z.B. sehr gute Standorte lt. reg. Gewerbeflächenkonzept, Überhänge begründet durch aktuelle Gewerbegebiete, die nicht für eine Reduzierung geeignet sind) (Nettetal, Heiligenhaus, Velbert, Kaarst)	110
	Summe der qualitativ begründbaren Überhänge	690

Begründung zu a.) Der Bedarf für die **GIBZ Hafennutzung und hafenauffines Gewerbe** wird in Kap. 7.1.9 begründet, da es sich um Potenziale von landesweiter Bedeutung handelt. Die rd. 110 ha Reserven innerhalb der GIBZ (Krefeld, Düsseldorf, Dormagen, Neuss, Emmerich) stehen für die kommunale gewerbliche Entwicklung von klassischem Gewerbe nicht zur Verfügung und sollen auch langfristig für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben, die einen Güterumschlag vom Wasser auf die Schiene / Straße erfordern, vorgehalten werden. Teilweise befinden sich die Reserven in den Häfen bereits lange in den Plänen und eine Rücknahme der gewerblichen Bauflächen wäre auch nicht bedarfsgerecht, weil sie für die langfristige Entwicklung der Häfen gebraucht werden. Um die Reserven in den Häfen zu

schützen ist es auch nicht sinnvoll, andere Reserven, die der Deckung des lokalen Bedarfes dienen, zu streichen. Denn dann würde konkurrierendes Gewerbe in die Hafengebiete drängen und würden wichtige Standortpotenziale für Betriebe, die von einem Zugang zum Wasser profitieren würden, verloren gehen. Stattdessen sollen die Häfen und ihre umgebenden Gebiete zukünftig durch die neue Zweckbindung besonders geschützt werden. Das setzt voraus, dass die Städte und Gemeinden in anderen Gebieten genügend Alternativen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Verfügung haben. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich.

Begründung zu b.) Die GIB mit der **Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie** in Niederkrüchten, Viersen/Mönchengladbach und Grevenbroich/Jüchen (270 ha) sind aus qualitativer Sicht erforderlich, weil die sonstigen Reserven und Entwicklungspotenziale im Regionalplan keinen ausreichenden Spielraum bieten, den Bedarf für solche Vorhaben zu decken und den Forderungen der Wirtschaft sowie den Leitlinien gerecht zu werden.

Eine **Analyse der im GEP99 bestehenden Reserven** auf Basis des Siedlungsmonitorings zum 1.1.2012 zeigt, dass es nur 6 GIB-Reserven bzw. FNP-Reserven gibt, die größer als 20 ha sind und sich für die Ansiedlung von Betrieben, die größer als 5 ha sind, eignen würden (vorausgesetzt sie werden von den Städten und Gemeinden entsprechend entwickelt). Um abzuschätzen, wie viele Betriebe in den o.g. Reserven untergebracht werden können, wurde eine Betriebsfläche von 5-7 ha angesetzt, wurden die Grundstückszuschnitte dieser Reserven betrachtet und ein Abstand zu angrenzender Wohnbebauung vorgesehen. Überschlägig könnten um die 30 Betriebe zwischen 5-7 ha angesiedelt werden. Bei größeren Ansiedlungen deutlich weniger. Es handelt sich um folgende GIB und folgendes Ansiedlungspotenzial:

In Nettetal, im interkommunalen GIB „Venete“ befinden sich ca. 72 ha Reserven. Die kürzlich gebaute Erschließung ermöglicht es, Betriebe zwischen 5 und 20 ha Größe anzusiedeln. Angrenzend befindet sich jedoch im Osten und Süden Wohnbebauung, die die Nutzbarkeit für emittierendes Gewerbe von Teilbereichen einschränkt. Aufgrund der Größe können jedoch größere Abschnitte als GI umgesetzt werden (bisher sind nur ca. 1 ha im Kern des Gebiets als GI umgesetzt). Im FNP ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Der GIB ist bereits im GEP99 vorgesehen worden. Die Entwicklung verzögerte sich durch den fehlenden Lückenschluss der BAB 61. Inzwischen ist eine sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung gegeben und es bleibt abzuwarten, wie sich die Inanspruchnahmen entwickeln. Er eignet sich theoretisch für die Ansiedlung von überschlägig ca. 7 großen Betrieben (und zusätzlich als Reserve für den lokalen Bedarf).

In der Stadt Neuss befinden sich in der Nähe zum Autobahnkreuz A 57/A 46 zwei Reserven von rd. 20 ha und eine GIB Reserve in Holzheim, die sich für die Ansiedlung von 4-5 größeren Firmen eignen würden. Eine der Reserven an der A57 wird ggf. benötigt um größere GIB Reserven am Silbersee anzubinden, so dass sie in das Entwicklungspotenzial nicht eingerechnet werden soll.

Im Regiopark (Mönchengladbach/Jüchen) stehen insgesamt noch ca. 70 ha Reserven zur Verfügung. Sie befinden sich in unterschiedlichen Gebieten des Regioparkes und eignen sich aufgrund des Zuschnitts geschätzt zur Ansiedlung von ca. 10 Betrieben zwischen 5-7 ha. Der Regiopark ist als interkommunaler Standort im GEP99 vorgesehen worden. Es hat einige Jahre gedauert, bis die Realisierung begonnen wurde, inzwischen ist die Nachfrage nach den Bauflächen groß und einige Ansiedlungen, die in der Planungsregion einen Standort gesucht haben, konnten dort angesiedelt werden. Da die Erschließung für die verbleiben-

den Reserven derzeit gebaut wird und die Nachfrage nach Angaben von Stadt und Wirtschaftsförderung groß ist, ist absehbar, dass die Reserven umgesetzt werden.

In Mönchengladbach im Bereich der Erkelenzer Straße besteht eine Reserve von ca. 26 ha, die geeignet ist für die Ansiedlung von ca. 3 größeren Betrieben ab 5 ha. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz (BAB) ist allerdings nicht besonders, da Ortsteile durchquert werden müssen.

Ein GIB in der Stadt Kleve ist mit über 60 ha Reserven aufgrund von Größe und Zuschnitt theoretisch gut für die Ansiedlung von ca. 7 Betrieben zwischen 5-7 ha geeignet, jedoch ist die Verkehrsanbindung an die nächste BAB nicht optimal, da die nächste BAB 3 entfernt liegt und die Stadt Emmerich durchquert werden muss.

In Viersen-Mackenstein befindet sich südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend bereits im GEP99 eine GIB Reserve die mit ca. 35 ha Raum für die Ansiedlung von ca. 5 Betrieben bietet. Sie wird in der Fortschreibung in den geplanten interkommunalen GIBZ (Viersen/MG) für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben und Industrie einbezogen. Es gibt ein Problem mit dem Wasserschutz (WSZIII), das zu Nutzungseinschränkungen führen kann.

Es gibt noch 3 weitere Reserven im Regionalplan bzw. in den Flächennutzungsplänen die größer als 20 ha sind, die aber aufgrund einer Darstellung als ASB, aufgrund umgebender Wohnbebauung oder wegen der Topographie nicht für die Ansiedlung von großen Betrieben geeignet sind. Es handelt sich um eine ca. 20 ha große Reserve in Grevenbroich-Kapellen, die zwar an der BAB liegt, aber als ASB für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe vorgesehen ist. Zudem grenzen neue Wohnbaugebiete an die Reserve an. Auch eine Reserve von ca. 25 ha in Korschenbroich-Holzcamp ist als ASB für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen und ist durch angrenzende Wohnbebauung nicht für die Ansiedlung von flächenintensiven und emittierenden Betrieben geeignet. Zudem ist die Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz nicht optimal, da Ortsdurchfahrten erforderlich sind um die nächste BAB zu erreichen. Eine weitere Reserve von 27 ha liegt in Wuppertal (Kleine Höhe). Die Reserve ist jedoch aufgrund von Zuschnitt und Topographie nicht geeignet für die Ansiedlung von großen Betrieben. Das regionale Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte schlägt wegen schwieriger Verwertbarkeit und hoher Erschließungskosten zudem ergänzende Nutzungen (Windenergie) vor. Die Reserve ist damit nicht geeignet.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die 181 ha eingebuchter GIB im Flächenkonto des Gewerbeflächenpool Kreis Kleve weiteren Spielraum für die Ansiedlung von größeren Gewerbebetrieben bietet, jedoch ist ein restriktionsfreier Raum und die Anbindung an den Siedlungsraum erforderlich.

Fazit zu b.) Vergleicht man nun diese qualitative Bewertung der Reserven mit den Inanspruchnahmen nach Größenklassen der Jahre 2001 bis 2011 (folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2), dann zeigt sich, dass es eine Vielzahl von Ansiedlungen flächenintensiver Vorhaben gab. In den vergangenen 10 Jahren waren dies 42 Ansiedlungen größer als 5 ha. Davon waren 15 Ansiedlungen sogar größer als 10 ha (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2). Dem stehen Reserven im GEP99 gegenüber, die sich für die Ansiedlung von ca. 30 Betrieben von „nur“ 5-7 ha Größe eignen würden.

Zwar werden Brachflächen und auch die Reserven in den kleineren Baugebieten einen Teil der Ansiedlungen sehr großer Betriebe aufnehmen können, aber die flächenintensiven Betriebe und insbesondere solche die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern,

können oftmals nicht auf vormals genutzten Flächen angesiedelt werden. Sie haben auch besondere Standortanforderungen (Zuschnitt, Anbindung, Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen), die nur wenige der kleineren Reserven bieten. Insbesondere Brachflächen sind oft kleinteiliger oder es handelt sich um Gemengelagen mit angrenzender Wohnbebauung. Darum ist die Darstellung von 3 GIBZ in Niederkrüchten, Grevenbroich/Jüchen und Mönchengladbach/Viersen mit ca. 270 ha, die über eine enge Zweckbindung für die Ansiedlung von großen Betrieben vorgesehen sind, bedarfsgerecht auch wenn so „Überhänge“ im Vergleich von Entwicklungspotenzialen und HSP 2 entstehen.

Die Zweckbindung sieht zudem vor, dass die drei o.g. GIBZ auch der Ansiedlung von stark emittierenden Industriebetrieben dienen können (z.B. Störfallbetriebe). Die drei Standorte sind dafür gut geeignet, da die nächste Wohnbebauung bis zu 800m entfernt liegt. Es wird im Fachbeitrag der Wirtschaft explizit gefordert, dass es GIB geben muss, die im Freiraum liegen, um langfristig Raum für stark emittierende Betriebe zu bieten.

Tabelle 7.1.4.4.2.2: Inanspruchnahmen 2002-2011 nach Größenklassen

Inanspruchnahmen 2002-2011 nach Größenklassen	Ansiedlungsfälle / Anzahl
bis 1.000 m ²	84
1.000 -5.000 m ²	745
5.001 - 10.000 m ² (1 ha)	255
1,01 - 2 ha	136
2,01 - 3 ha	42
3,01 - 4 ha	24
4,01 - 5 ha	13
5,01 - 6 ha	6
6,01 - 7 ha	5
7,01 - 8 ha	6
8,01 - 9 ha	4
9,01 - 10 ha	3
10,01 - 20 ha	12
größer als 20 ha	3
gesamt	1338

Quelle: Daten aus Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (2012): Rheinblick

Begründung zu c.) Im **Kreis Kleve** bestehen 527 ha Entwicklungspotenziale und ein HSP 2 von 386 ha. Die Entwicklungspotenziale liegen mit ca. 346 ha Reserven in aktuellen Baugebieten der Städte und Gemeinden. 181 ha befinden sich im Flächenkonto des Gewerbeflächenpools. Auf diese 181 ha können die Städte und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen in einem beschleunigten Verfahren für die Planung von gewerblichen Bauflächen zurückgreifen. In der 69. Regionalplanänderung wurden die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzten Reserven aufgehoben, sie bilden die 181 ha im Flächenkonto. Der Überhang von ca. 140 ha kann aufgrund des Modellprojektes Gewerbeflächenpool nicht reduziert werden. Zudem ist auch im Kreis Kleve die Situation der Städte und Gemeinden sehr heterogen, so dass es bei einer „klassischen“ Fortschreibung des Regionalplanes Städte und

Gemeinden mit Bedarf, neben solchen mit Überhängen, die nicht reduzierbar sind, geben wird.

Begründung zu d.) Einige Städte und Gemeinden (z.B. Mettmann, Brüggen, Tönisvorst) sind mit bestehenden Überhängen aus dem GEP99 in die Fortschreibung gegangen. Hier wurden Reduzierungen und Tauschverfahren durchgeführt, doch konnten die Überhänge nicht vollständig reduziert werden, weil z.B. keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung stehen. Zudem ist mit den für die Streichung vorgesehenen Gewerbepotenzialen das Ziel 6.1-10 *Flächentausch* aus dem LEP Entwurf vom Juni 2013 hinreichend umgesetzt worden.

Begründung zu e.) In einigen Städten und Gemeinden (z.B. Nettetal, Kaarst) bestanden die Überhänge bereits vor der Fortschreibung und konnten nicht durch Streichungen oder Tausch ausgeglichen werden, da sie durch ein aktuelles Baugebiet verursacht werden, welches erst kürzlich durch Bauleitplanverfahren entwickelt wurde oder wo bereits Erschließungsmaßnahmen oder ein kommunaler Grundstückserwerb getätigt wurden. Diese Bebauungspläne können nicht ohne Entschädigungen aufgehoben werden. Die Überhänge in Heiligenhaus und Velbert werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept durch die besondere Eignung der Standorte begründet.

Um zu verstehen, warum einzelne rechnerische Überhänge nach HSP 2 sinnvoll und verträglich sein können, ist es somit wichtig, die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden zu betrachten und qualitative Aspekte einzubeziehen. Eine Bewertung und Beschreibung der Fallkonstellation und der zusätzlichen Erwägungen bei der zeichnerischen Darstellung erfolgt in folgender Tabelle 7.1.4.4.2.3.

Tabelle 7.1.4.4.2.3: Erwägungen bei den zeichnerischen Darstellungen in einzelnen Städten und Gemeinden

Düsseldorf, krfr. Stadt
Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat einen Bedarf von 294 ha an gewerblichen Bauflächen. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 225 ha. Von diesen Entwicklungspotenzialen liegen 49 ha im GIBZ des geplanten Hafen-Reisholz. In Düsseldorf können aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und hohen Freiraumwertigkeit keine Standortalternativen gefunden werden, zudem kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht verortet werden. In das Flächenkonto werden 69 ha eingebucht.
Krefeld, krfr. Stadt
Die Stadt Krefeld hat einen Bedarf von 198 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 223 ha. Der Überhang von 25 ha ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 75 ha im GIBZ Hafen und hafenaufnahmespezifisches Gewerbe liegen. Um den kommunalen Bedarf decken zu können wird gemeinsam mit Meerbusch ein interkommunales Gewerbegebiet südlich der BAB 44 vorgesehen. Es werden hierfür 50 ha GIBZ und 8 ha ASB-GE als überregional bedeutsamer Standort Krefeld / Meerbusch dargestellt. Gestrichen wurden 8 ha ASB in Inrath, die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen waren. Gleichzeitig zum Regionalplan stellt die Stadt Krefeld ihren FNP neu auf. Im Rahmen dessen wurde eine Vielzahl von Flächenalternativen geprüft. Eine von der Stadt vorgeschlagene Darstellung eines GIB nördlich der BAB 44 wird aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Nähe zur Wohnbebauung, RGZ, Standortalternative südlich der BAB) nicht regionalplanerisch umgesetzt, statt dessen wird der interkommunale Standort südlich der BAB geplant. Im Rahmen der FNP Neuaufstellung geht die Stadt Krefeld von einem höheren Bedarf an gewerblichen Bauflächen aus, der auf Basis des HSP-Ansatzes nicht begründet werden kann.
Mönchengladbach, krfr. Stadt
Die Stadt Mönchengladbach hat einen Bedarf von 192 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 207 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen ca. 45 ha Reserven im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches als interkommunales Projekt mit der Stadt Viersen vorgesehen ist. Weitere ca.70 ha Reserven befinden sich im Regiopark, der gemeinsam mit der Gemeinde Jüchen derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der Regiopark wird um ca. 10 ha erweitert. Beide interkommunalen GIB werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Rheinland“ für eine Entwicklung vorgeschlagen, da sie sich aufgrund der verkehrlichen Anbindung sehr gut für die Ansiedlung von Logistikunternehmen eignen.

Eine Erweiterung des bestehenden GIB in Giesenkirchen um 8 ha wird in das Verfahren eingebracht, obwohl der Bereich auch als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überplant ist, weil es sich um die Erweiterung eines bestehenden GIB handelt. Das ortsanässige Gewerbe soll die Möglichkeit erhalten, zu erweitern bzw. sich zu verlagern. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es gewerbliche Nutzungen gibt, die mit dem BGG vereinbar sind. Eine verträglichere Alternative ist aufgrund der flächendeckenden Überlagerung des GIB und verschiedener anderer GIB durch einen BGG nicht zu finden.

Remscheid, krfr. Stadt

Die Stadt Remscheid hat einen Bedarf von 111 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 81 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 30 ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3) In Remscheid sieht das Ge-Konzept drei Flächen, die eine veränderte Darstellung im Regionalplan erfordern Nr. 24 und Nr. 29 werden in der Fortschreibung übernommen. Nr.22 wurde in Abstimmung mit der Stadt neu zugeschnitten und wird mit ca. 13 ha als ASB für Gewerbe in der Berechnung berücksichtigt. Gleichzeitig wurde die bisherige Regionalplanreserve Remscheid-Blume um ca. 13 ha reduziert. Das regionale Gewerbeflächenkonzept sieht den GIB „Blume“ zwar nicht als gewerbliches Potenzial. Aufgrund der fehlenden Alternativen wird der GIB weiterhin im Regionalplan belassen. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt.

Solingen, krfr. Stadt

Die Stadt Solingen hat einen Bedarf von 124 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 86 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 38 ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3). In der Stadt Solingen sieht das regionale Gewerbeflächenkonzept nur einen regional bedeutsamen Standort, der eine geänderte Darstellung im Regionalplan erfordert (Nr. 10, SG Buschfeld), der auch als ASB (ca. +2 ha) übernommen wird. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt. Der nördlich der B229 in Solingen Höhscheid bisher als ASB Reserve geführte Bereich, wird in einer Größenordnung von ca. 14ha als ASB für eine gewerbliche Nutzung in der HSP 2 Berechnung berücksichtigt.

Wuppertal, krfr. Stadt

Die Stadt Wuppertal hat nach HSP 2 einen Bedarf von 248 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 165 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 83 ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3) Die im regionalen Gewerbeflächenkonzept vorgeschlagenen drei neuen GIB (Blombach-Süd, Blumenroth und Nächstebrecker Straße) für eine gewerbliche Entwicklung werden in der Fortschreibung aufgenommen. Die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) bisher dargestellten GIB Jesinghausen und Kleine Höhe II werden aufgrund der auch langfristig nicht absehbaren Realisierung nicht mehr dargestellt. Einzelne Bereiche, z.B. Kleine Höhe I oder Bf. Vohwinkel werden in ihren Darstellungen modifiziert. Der Bereich Wuppertal-Vohwinkel, östlich Bahnstraße/Buntenbeck wird zukünftig statt als GIB als ASB f. Gewerbe mit einer Erweiterung nach Norden als Betriebserweiterungsflächen für einen ansässigen Betrieb dargestellt. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt. Die zwei GIBZ für den Kalkabbau im Westen des Stadtgebietes werden in den Entwurf übernommen.

Kreis Kleve

Im **Kreis Kleve** steht einem Bedarf nach HSP 2 von 386 ha ein Entwicklungspotenzial von 527 ha gegenüber. In den Entwicklungspotenzialen befinden sich 181 ha aus dem Flächenkonto des Pools, die derzeit nicht planerisch verortet sind, sondern sich in einem „Flächenkonto“ befinden. Es handelt sich um ehemalige GIB die zu Beginn des Gewerbeflächenpools im Rahmen der 69. Regionalplanänderung aufgehoben wurden und bei Auslaufen des Pools wieder dargestellt werden müssen. Es gibt in der Fortschreibung keine bilanzrelevanten Veränderungen aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools. In der Gemeinde Uedem wird ein GIB entsprechend der räumlichen Gegebenheiten dargestellt. In der Gemeinde Kranenburg und Bedburg-Hau werden kleine Arrondierungen für einen ASB vorgenommen, um EZH-Betriebe anzusiedeln. Diese werden nicht vom Gewerbeflächenpool umfasst. In einigen Städten und Gemeinden werden bestehende GIB als ASB-GE oder ASB umgeplant, da der Bestand durch wohnverträgliches Gewerbe und Einzelhandel geprägt ist (z.B.

Kevelaer, Straelen, Kleve). Die nach dem HSP 2 Ansatz dargestellten Bedarfe und Überhänge dienen nur der Orientierung für das weitere Verfahren, insbesondere für den Fall dass der Gewerbeflächenpool nach Ablauf der Modellphase geändert wird.

Kreis Mettmann

Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre. Er bewegt sich damit im Rahmen des nach HSP 2- Ansatz ermittelten Bedarfs von 451 ha. Die Spannweite ergibt sich aus differenziert betrachteten Wiedernutzungsquoten und Entwicklungen der Vergangenheit (siehe auch Kap. 7.1.4.4.3). Die Bilanz für den Kreis Mettmann ist insgesamt ausgeglichen. Das Gewerbeflächenkonzept sieht für einzelne Städte und Gemeinden höhere bzw. niedrigere Bedarfe als das HSP 2 insgesamt ist die Bilanz jedoch ausgeglichen. Teilweise wurden aus diesem Grund Überhänge nach HSP 2, v.a. bei guter Standorteignung in Kauf genommen.

Erkrath, Stadt

Die Stadt Erkrath hat einen Bedarf von 32 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 32 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Erkrath einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 10 ha bis ca. 19 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Bereich Kemperdick, nördlich der A46 erfolgt die einzige Neudarstellung (ASB für Gewerbe). Dieser Bereich ist auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgeführt. Allerdings ist der netto Flächengewinn der 16 ha großen Reserven dort eher geringer. Der GIB Unterfeldhaus wird zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Damit verfügt die Stadt über keinen GIB mehr.

Haan, Stadt

Die Stadt Haan hat einen Bedarf von 50 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 36 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Haan einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 53 ha bis ca. 76 ha je nach getroffenen Annahmen. Aufgrund der Streichung der GIB Reserve der Stadt Mettmann nördlich der B7 und Darstellung in der Beikarte Sondierung, wird auch die GIB Reserve der Stadt Haan in der Beikarte als Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung übernommen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten eines bestehenden Möbelmarktes, wird der GIB zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Der bisherige ASB Gruiten, Technologiepark Haan, wird aufgrund der gewerblichen Ausrichtung ebenfalls zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Der Bereich und die Erweiterung nach Osten (ca. 5ha) ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen worden.

Heiligenhaus, Stadt

Die Stadt Heiligenhaus hat einen Bedarf von 26 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 41 ha Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Heiligenhaus einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 24 ha je nach getroffenen Annahmen. Der Überhang wird verursacht, da in Heiligenhaus die BAB 46 neu gebaut wird und an der neuen Anschlussstelle ein Gewerbegebiet von 15 ha entwickelt werden soll. Die Inanspruchnahmen der Vergangenheit waren aufgrund der fehlenden Anbindung an das überörtliche Straßennetz gering, das wirkt sich auf die Bedarfszahlen aus. Der Standort wird im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen und entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien positiv bewertet. Die im gültigen Regionalplan dargestellte GIB Reserve wird entsprechend eines Nutzungskonzeptes neu konzipiert. Teilweise erfolgt zukünftig die Darstellung als ASB für Gewerbe und teilweise als ASB (mit zulässiger gewerblicher Nutzung). Zukünftig ist der Bereich des BW Depots eventuell eine Option für die Entwicklung von gewerblicher Baufläche.

Hilden, Stadt

Die Stadt Hilden hat einen Bedarf von 48 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 50 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Hilden einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 25 ha bis ca. 35 ha je nach getroffenen Annahmen. In der Stadt werden keine neuen GIB zukünftig dargestellt. Große Bereich im Westen des Stadtgebietes werden zukünftig, aufgrund der vorhandenen Nutzungen als ASB für Gewerbe dargestellt. Südlich der A 46 werden zukünftig ca. 7 ha als ASB für eine gewerbliche Nutzung neu dargestellt. Dieser Bereich ist auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgeführt. Die Stadt Hilden verfügt ansonsten über ausreichend Reserven an gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan.

Langenfeld, Stadt

Die Stadt Langenfeld hat einen Bedarf von 62 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 46 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 16 ha eingebucht. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Langenfeld einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 67 ha bis ca. 81 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Entwurf sind zwei GIB neu dargestellt: GIB Fuhrkamp-Nord und GIB In der Wafert. Beide Darstellungen sind auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann enthalten. Die Darstellungen sind gegenüber der vorgeschlagenen Abgrenzung der Stadt Langenfeld, aufgrund der vorhandenen Freiraumrestriktionen reduziert dargestellt worden. Dem Darstellungswunsch der Stadt im Bereich „Alter Knipprather Weg“ kann aufgrund der dort vorhandenen Wasserschutzzone des Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim nicht entsprochen werden.

Mettmann, Stadt

Die Stadt Mettmann hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 45 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Mettmann einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 16 ha bis ca. 22 ha je nach getroffenen Annahmen. Der Überhang bestand bereits vor der Fortschreibung und wurde durch einen Tausch um 50 ha reduziert. Der im GEP99 vorgesehene GIB konnte nicht umgesetzt werden, da die Fläche nicht verfügbar war. Der Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann kritisch bewertet. Der Bereich (Fläche Nr. 13), wird in der Beikarte als Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung übernommen. Durch die fehlende Verfügbarkeit der wichtigen Reserve waren auch die Inanspruchnahmen im Beobachtungszeitraum gering und führt zu einem vergleichsweise niedrigen Bedarf. Im Regionalplan wird ein neuer Standort vorgesehen, der im Anschluss an der GIB Mettmann-Ost regionalplanerisch eine sinnvolle Ergänzung um ca. 26 ha (Fläche Nr. 6 „Groß Estringhaus“) darstellt. Dieser Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen. Gleichzeitig wurde der Bereich GIB Mettmann-Ost auf das bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet um ca. 10ha (Fläche Nr. 7) reduziert. Aufgrund der auslaufenden Genehmigung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wird der GIBZ für den Kalkabbau, im Süden des Stadtgebietes, nicht mehr dargestellt.

Monheim am Rhein, Stadt

Die Stadt Monheim am Rhein hat einen Bedarf von 42 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 16 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 26 ha eingebucht. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Monheim am Rhein einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 41 ha je nach getroffenen Annahmen. Eine Änderung von GIB in ASB erfolgt in der Nähe einer Abgrabung, um die Umstrukturierung des Bereiches nach Auslaufen der Abgrabung vorzubereiten. Östlich dieses Bereiches, südlich Knipprather Busch, wird im Bereich der ehemaligen Deponie ebenfalls zukünftig ASB für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt. Beide Bereiche sind nicht im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann enthalten. Eine mögliche Entwicklung /Darstellung von GIB (ca. 26 ha) östlich des vorhandenen GIB (Bayer AG) im Süden des Stadtgebietes, kann zur Zeit nicht entsprochen werden, da der Bereich von der Fa. Bayer nicht für eine kommunale Vermarktung zur Verfügung gestellt wird. Im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann wird empfohlen langfristig die Aktivierbarkeit der Fläche mit dem Eigentümer zu klären.

Ratingen, Stadt

Die Stadt Ratingen hat einen Bedarf von 75 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 86 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308ha bis ca. 443ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Ratingen einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 55ha bis ca. 72ha je nach getroffenen Annahmen. Im Bereich Rehhecke, wird ein ca. 37ha Bereich zukünftig statt als GIB als ASB dargestellt. Damit reagiert die Stadt auf die Probleme bei der Umsetzung für eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich. Es soll dort zukünftig Wohnen auf einer Fläche von ca. 18ha ermöglicht werden. Die Fläche ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann noch als gewerbliche Baufläche enthalten. Zukünftig werden im Bereich Tiefenbroich zwei Bereiche als GIB, als Ergänzung zu dem bestehenden GIB Tiefenbroich dargestellt. Eine ASB Darstellung für Wohnen, kommt in diesem Bereich wg. der vorhanden Lärm-

schutzzone des Flughafen Düsseldorf nicht in Frage. Die Darstellung von ASB für eine gewerbliche Nutzung entlang der Anger in Ratingen Tiefenbroich, ist aufgrund des zukünftig dort dargestellten Bereiches für Grundwasser und Gewässerschutz nicht möglich. Mit der Darstellung eines weiteren ASB im Bereich Lintorf wird eine aktuelle FNP Änderung umgesetzt. Neu dargestellt wird der Bereich Ratingen Ost (nördlich der Anschlussstelle A44) in einer Größenordnung von ca. 9ha, als Erweiterung der bereits dort vorhandenen gewerblichen Nutzung. Dieser Bereich ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann nicht enthalten. Die im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann für eine potentielle gewerbliche Ansiedlung identifizierte Flächen in Homberg-Ost, sind im rechtsgültigen Regionalplan sowie auch im Entwurf als ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt.

Velbert, Stadt

Die Stadt Velbert hat einen Bedarf von 62 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 74 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Velbert einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 36 ha bis ca. 53 ha je nach getroffenen Annahmen. Durch die Reduzierung des ASB-E (Sport- und Freizeitanlage) im Norden des Stadtgebietes, kann der GIB Röbbek nach Osten (ca. 8ha) erweitert werden. Südlich der Langenberger Str./Nierenhofer Straße wird die im GEP99 dargestellte ASB Reserve zukünftig als GIB dargestellt. Dieser GIB wird nach Süden um ca. 15 ha erweitert. Der Bereich ist nach Aussage der Stadt, aufgrund der topographischen Gegebenheiten nur mit ca. 10 ha nutzbar, so dass der Überhang verträglich ist. Der Standort wird im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann als potentiell für gewerbliche Zwecke potentiell nutzbare Freifläche ermittelt. Gegen eine von der Stadt vorgeschlagene Darstellung von GIB an der Stadtgrenze zu Wülfrath bestehen aufgrund ihres isolierten Neuansatzes und der wertvollen Landschaftsbestandteile Bedenken und werden deshalb nicht dargestellt.

Wülfrath, Stadt

Die Stadt Wülfrath hat einen Bedarf von 25 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 27 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Wülfrath einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 18 ha je nach getroffenen Annahmen. Die Ergänzung / Abrundung einer bestehenden GIB Reserve nach Norden ist der einzige Bereich, welcher im Stadtgebiet aufgrund topographischer oder sensibler Nachbarnutzung (Hoflagen) überhaupt zukünftig für eine gewerbliche Nutzung entwickelbar ist. Die GIB Reserve ist jedoch lt. Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgrund der eingeschränkten Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und eventueller Altlasten nur bedingt zu entwickeln. Zudem gestaltet sich durch die Topographie und die vorhandene Hochspannungsleitung die Umsetzung dieses Bereich als äußerst schwierig. Aufgrund der aufgezeigten Restriktionen, wurde der GIB nach Norden erweitert (ca. 5 ha), um den Bedarf der Stadt Wülfrath decken zu können.

Dormagen, Stadt

Die Stadt Dormagen hat einen Bedarf von 77 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 94 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 12 ha für Reserven in GIBZ für Hafen und hafenauffines Gewerbe am Silbersee gesichert. Grundlage der Fortschreibung ist eine intensive Alternativenprüfung, die gemeinsam mit der Stadt Dormagen durchgeführt wurde. Der bestehende Überhang ist bedarfsgerecht. Der GIBZ Silbersee ist insbesondere aufgrund der Chance dort langfristig einen Hafen entwickeln zu können, von besonderer Bedeutung. Zwei Herausforderungen sind jedoch zu klären: eine Altlast und die Umsetzung der geplanten AS Delrath. In der Fortschreibung wurde ein neuer ASB-GE als Erweiterung eines ASB östlich der BAB 57 /nördlich der K 18 vorgesehen, der bisher als RGZ dargestellt wurde. Es können jedoch nur Teilbereiche davon gewerblich genutzt werden, weil sich in dem Bereich auch ein Friedhof befindet. Zudem wurde ein bereits gewerblich geprägter Bereich am Kohnacker und ein bestehendes Umspannwerk als GIB dargestellt. Es entstehen nur wenige neue Reserven.

Grevenbroich, Stadt

Die Stadt Grevenbroich hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 97 ha. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 18 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie südlich der BAB 46 liegen, der als bimodaler Standort und interkommunales Projekt gemeinsam mit Jüchen (s.u.) entwickelt werden soll. Der Standort ist vorgesehen für die Ansiedlung von Betrieben >5 ha und von stark emittierenden Betrieben. Durch die Zweckbindung wird ein überregional bedeutsamer Bedarf gedeckt. Zudem wird ein bestehender GIB östlich der K 10 erweitert, um Flächen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben zu gewinnen. In der Stadt Grevenbroich gibt es trotz größerer Reserven für eine gewerbliche Entwicklung wenig Flächen die sich für eine Realisierung als Industriegebiet

eignen, da vielfach angrenzend Wohnbebauung besteht. Die neuen GIB und GIBZ bieten ausreichend Abstände zu bestehender Wohnbebauung.

Jüchen

Die Gemeinde Jüchen hat einen Bedarf von 16 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 58 ha. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 18 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha südlich der BAB 46 liegen, der als interkommunales Projekt gemeinsam mit Grevenbroich entwickelt werden soll. Durch die Zweckbindung wird ein überregional bedeutsamer Bedarf gedeckt. Zudem befindet sich eine Reserve von ca. 20 ha im Regiopark, der gemeinsam mit der Stadt Mönchengladbach derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der neue GIBZ südlich der A 46 bietet als bimodaler Standort und aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sehr gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung. Er ist im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Niederrhein“ für eine Entwicklung vorgeschlagen worden. Ein Erweiterungspotenzial wird als Sondierungsbereich für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung vorgesehen.

Kaarst, Stadt

Die Stadt Kaarst hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 42 ha. Der Überhang wird durch einen bestehenden ASB verursacht der für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, der bisher jedoch nicht optimal an das überörtliche Straßennetz angebunden werden und darüber nicht umgesetzt werden konnte. Durch diese Entwicklung sind auch die Inanspruchnahmen der Vergangenheit außergewöhnlich niedrig gewesen. Aus diesem Grund wäre eine Reduzierung nicht bedarfsgerecht gewesen.

Korschenbroich, Stadt

Die Stadt Korschenbroich hat einen Bedarf von 39 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 46 ha. Es werde keine neue Entwicklungspotenziale geplant oder bestehende gestrichen. Die Reserven liegen insbesondere in einem ASB (Holzkamp), der aufgrund von angrenzender Wohnbebauung für eine gewerbliche Nutzung eingeschränkt nutzbar ist. Der Überhang von 7 ha ist verträglich, insbesondere vor dem Hintergrund dass in der weiteren bauleitplanerischen Umsetzung geklärt wird, wie die gewerbliche Umsetzung der Reserve aussehen wird. Teile eines GIB nördlich der Bahnlinie werden als ASB-GE dargestellt, da es sich um Gewerbegebiete handelt, in denen sich wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt hat.

Meerbusch, Stadt

Die Stadt Meerbusch hat einen Bedarf von 39 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 44 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 10 ha als GIB und 15 ha als ASB-GE südlich der BAB 44 dargestellt, die gemeinsam mit der Stadt Krefeld entwickelt werden sollen. Die Stadt Meerbusch kann aufgrund des lokalen Bedarfs Teilbereiche des ASB-GE auch ohne die Zusammenarbeit mit der Stadt Krefeld entwickeln, sollte sich das Gesamtprojekt verzögern.

Neuss, Stadt

Die Stadt Neuss hat einen Bedarf von 119 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 164 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 26 ha Reserven in GIBZ für Häfen und hafenaффines Gewerbe gesichert. Im Rahmen der Fortschreibung findet ein größengleicher Tausch statt (ca. 11/13ha) zudem wird eine 10 ha große Reserve im GIBZ am Silbersee neu dargestellt. Dieser Bereich kann jedoch aufgrund eines Überschwemmungsgebietes nur für Hafenanlagen genutzt werden. Aufgrund der Standortvoraussetzungen der Stadt Neuss und der Nähe zu Düsseldorf sind die Überhänge regional verträglich. Die Stadt Neuss hat die Darstellung eines GIB westlich der A 57 (Kuckhofer Straße) vorgeschlagen, der auch im Logistikkonzept Rheinland vorgeschlagen wird. Aus siedlungsstrukturellen Gründen wird er nicht in der Fortschreibung als GIB vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der ASB Allerheiligen. Der verbleibende RGZ dient der Gliederung des Siedlungsraumes, ein Zusammenwachsen von GIB und ASB soll vermieden werden. Zudem besteht in der Stadt Neuss kein Bedarf für weitere GIB.

Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen hat einen Bedarf von 13 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 16 ha. Es wurde ein GIB neu dargestellt, der teilweise eine bestehende Bebauung umfasst und damit nur anteilig neue Reserven bietet. Der Überhang von (nur) 3 ha entsteht durch den Zuschnitt der Reserve.

Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat einen Bedarf von 16 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 28 ha. Trotz der Reduzierung von 8 ha bleibt ein Überhang bestehen. Dieser ist durch einen sehr hohen Anteil an Betriebserweiterungsflächen für die „Tonindustrie“ u.a. Firmen begründet. Eine weitere Reduzierung der Reserven ist nicht möglich, da dann Betriebserweiterungsflächen reduziert werden müssten, oder die Gemeinde keinen Handlungsspielraum für sonstige gewerbliche Entwicklungen mehr hätte.

Grefrath

Die Gemeinde Grefrath hat einen Bedarf von 11 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan bleiben nach

<p>Streichung von 6 ha gewerblicher Siedlungsfläche 11 ha. Damit verfügt die Gemeinde über eine ausgewogene Bilanz.</p>
<p><u>Kempen, Stadt</u></p>
<p>Die Stadt Kempen hat einen Bedarf von 46 ha. Planerisch sind im neuen Regionalplan 47 ha gesichert. Mit der planerischen Ausweisung eines neuen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Norden der Stadt Kempen wurde der Bedarf gedeckt.</p>
<p><u>Nettetal, Stadt</u></p>
<p>Die Stadt Nettetal hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 102 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 72 ha als GIBZ für einen überregional bedeutsamen Standort dargestellt (Venete). Der Überhang entspricht somit der Fläche des GIBZ, welcher bereits vor der Fortschreibung bestand. Die Umsetzung wurde lange Zeit verzögert, weil der BAB Anschluss fehlte. Durch einen Flächentausch mit ASB hat die Stadt Nettetal eine Erweiterung eines Gewerbegebiets um 12 ha begründet, welches der Nachfrage ansässiger Betriebe dienen soll.</p>
<p><u>Niederkrüchten</u></p>
<p>Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Bedarf von 10 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 169 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen 150 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches für die Ansiedlung von Betrieben >10 ha vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um eine Brachfläche, die umgenutzt wird (ehem. Flugplatzes Elmpt). Die Umnutzung der baulich geprägten, sehr verkehrsgünstig gelegenen Brache bietet ein großes Potenzial für die Ansiedlung von Betrieben mit einem sehr großen Flächenbedarf (z.B. aus dem Bereich Logistik) und für stark emittierende Betriebe, da die nächste gelegene Wohnbebauung weit entfernt liegt. Die bestehende Erschließung ermöglicht es, Baufenster vorzusehen, die für die Ansiedlung von Betrieben >10 ha geeignet sind. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da es sich um die Befriedigung eines regionalen Sonderbedarfs handelt. Es gibt keine andere Reserve die mit dieser Zweckbindung überplant ist. Die an dem Standort zusätzlich dargestellten 15 ha GIB ohne Zweckbindung dienen der Befriedigung des kommunalen Bedarfs. Ein GIB wird reduziert, da er aufgrund einer Abgrabung nicht realisiert werden kann.</p>
<p><u>Schwalmtal</u></p>
<p>Die Gemeinde Schwalmtal hat einen Bedarf von 18 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 27 ha. Mit der Streichung von 5 ha Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe und einer weiteren Reduzierung auf Flächennutzungsplanebene um 4 ha konnten die Überhänge reduziert werden. Die verbleibenden Reserven sind fast alle durch verbindliche Bauleitplanung abgesichert und damit nicht für eine Reduzierung geeignet.</p>
<p><u>Tönisvorst, Stadt</u></p>
<p>Die Gemeinde Tönisvorst hat einen Bedarf von 20 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 50 ha. Der Überhang in Tönisvorst bestand schon vor der Fortschreibung und wurde durch einen Flächentausch um 13 ha reduziert. Der bisher im GEP99 vorgesehene GIB war nicht verfügbar, somit waren auch die Inanspruchnahmen vergleichsweise gering. Zudem wurde ein GIB in ASB geändert, aufgrund von ansässigem wohnverträglichem Gewerbe.</p>
<p><u>Viersen, Stadt</u></p>
<p>Die Stadt Viersen hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 103 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 35 ha für Reserven in GIBZ für flächenintensives Gewerbe (ab 5 ha) und Industrie und als überregional bedeutsamer Standort gesichert, der gemeinsam mit Mönchengladbach entwickelt werden soll. Der Überhang in Viersen bestand schon vor der Fortschreibung konnte aber um 40 ha durch einen Flächentausch reduziert werden. Es wurden große GIB Reserven in Mackenstein und Vorst gestrichen. Durch die zusätzlich vorgesehene Darstellung der GIB Reserve in Mackenstein als GIBZ ist der Überhang bedarfsgerecht.</p>
<p><u>Willich, Stadt</u></p>
<p>Die Gemeinde Willich hat einen Bedarf von 52 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 53 ha. Somit konnte dem Wunsch der Stadt auf Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der vorhandenen Standortes Münchheide entsprochen werden.</p>

7.1.4.4.3 Vergleich zu anderen methodischen Bedarfsansätzen und regionalen Gewerbeflächenkonzepten aus der Planungsregion

Die Handlungsspielraummethode gibt den wichtigsten Orientierungswert für den Bedarf an zukünftigen Gewerbeflächen. Weitere Orientierung bieten auch andere Ansätze zur Berechnung des gewerblichen Bedarfs. Verschiedene Kommunen, andere Regionalplanungsbehörden und das Land NRW verwenden eine Bedarfsberechnungsmethode nach GIFPRO (Gewerbe- und Industrieflächenprognose). Die ursprüngliche GIFPRO-Methode ist ein in den 1970er Jahren entwickeltes Verfahren zur Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs, das auf der Mobilitätsanalyse von Betrieben beruht. Flächennachfrage entsteht dabei entweder durch Neugründung eines Betriebs, eine Standortverlagerung von außerhalb oder eine innerörtliche Verlagerung. Basis für die Berechnung bilden die Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten sowie branchenspezifische Flächenkennziffern (Flächenbedarf pro Beschäftigtem). Die GIFPRO-Methode findet bereits jetzt in verschiedenen Varianten in anderen Regionalplanungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung. Die Bandbreite bei den einfließenden Parametern ist dabei groß. So gibt es beispielweise Unterschiede hinsichtlich der zu Grunde gelegten Flächenkennziffern oder auch den Annahmen bezüglich der Neugründungs- und Verlagerungsquoten.

Setzt man das Modell des Landes (vgl. ISB Stadtbauwesen, Stadtverkehr, RWTH Aachen (2012); hochgerechnet auf 20 Jahre) für einen Planungszeitraum von 20 Jahren an und sieht einen Planungszuschlag von 20 % vor, besteht in der Planungsregion Düsseldorf ein Bedarf von rd. 3200 ha an gewerblichen Bauflächen in GIB und ASB. Da das Land selbst empfiehlt, diese Methode nur als Orientierungswert zu nutzen und da die Bedarfe nicht auf kreisangehörige Städte und Gemeinden heruntergebrochen wird, werden die Ergebnisse nur zur Orientierung für die gesamte Planungsregion herangezogen werden. Die HSP Methode auf Basis des Siedlungsmonitorings ermöglicht es zudem, wie oben erfolgt, neben den rechnerischen Bedarfen auch die Ausgangssituation einzelner Städte und Gemeinden und die qualitative Eignung der Entwicklungspotenziale in den Blick zu nehmen.

Dabei bekommen aufgrund der Berechnungsgrundlage (Beschäftigte), die Großstädte deutlich höhere Bedarfe zugesprochen als die ländlich geprägten Kreise. Bei dem monitoringbasierten Ansatz auf Basis der Inanspruchnahmen ist das Verhältnis ausgeglichener. Auch dieses ist ein Grund, warum der Handlungsspielraum für Gewerbe auf Basis des Siedlungsmonitorings ermittelt werden soll. Die Entwicklungspotenziale die im Rahmen der Fortschreibung erfasst wurden, sind in den Großstädten der Planungsregion begrenzt gewesen, für die bergischen Städte und die Stadt Düsseldorf mussten bereits Bedarfe in das Flächenkonto eingebucht werden. Legt man nun GIFPRO für die Verteilung der Bedarfe zwischen kreisfreien Städten und Kreisen zugrunde würden die nicht räumlich umsetzbaren Bedarfe insbesondere der Stadt Düsseldorf noch weiter steigen.

Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann

Die Wirtschaftsförderung des Kreises Mettmann hat gemeinsam mit der IHK das Planungsbüro StadtRaumKonzept beauftragt, ein „Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann“ zu erarbeiten (vgl. Kreis Mettmann / IHK Düsseldorf (202)). Für jede der 10 kreisangehörigen Gemeinden wurden zunächst die Rahmenbedingungen für eine gewerbliche Entwicklung erarbeitet. Der Kreis Mettmann ist geprägt durch eine sehr hohe Bevölkerungsdichte, eine bewegte Topographie, welche die Eignung potenzieller Gewerbeflächen einschränkt und hohe naturräumliche Wertigkeiten. Die Möglichkeiten, neue Gewerbeflächen im Freiraum zu entwickeln sind begrenzt. Aus diesem Grund wird in dem Gewerbeflächengutachten

das bestehende Reservepotenzial sehr differenziert bewertet. Es werden marktfähige Reserven in den bestehenden Plänen gesucht und zukunftsfähige Entwicklungspotenziale, die bisher noch nicht planerisch verortet wurden.

Der Flächenbedarf für die Gemeinden im Kreis Mettmann wird auf Grundlage der GIFPRO-Methode analysiert. Dafür wurden zum Beispiel individuelle Quoten für Neuansiedlungen und Verlagerungen erhoben und wurden ortsbezogene Flächenkennziffern ermittelt. Zudem wurde die Wirtschaftsstruktur vor Ort analysiert, unter anderem auch durch Gespräche mit den jeweiligen Kommunen.

Die Methodik und Ergebnisse sind nachvollziehbar und liegen in einem bedarfsgerechten Rahmen. Der kreisweite Bedarf wird lt. Gewerbeflächenkonzept für einen Planungszeitraum von 20 Jahren zwischen 308 und 443 ha. Er bewegt sich damit im Rahmen des nach HSP 2-Ansatz ermittelten Bedarfs von 451 ha. Die Spannweite ergibt sich aus differenziert betrachteten Wiedernutzungsquoten und Entwicklungen der Vergangenheit. In einigen Städten und Gemeinden gab es bereits in der Vergangenheit aufgrund des Strukturwandels einige größere Brachflächenumnutzungen, deren Fortschreibung in die Zukunft als unrealistisch bewertet wurde, zumal viele Umnutzungen durch die Ansiedlung von Einzelhandel erfolgten. Darum wird ein Orientierungsrahmen beim Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden ermittelt. Der HSP 2 Ansatz liegt i.d.R. auch für die einzelnen Städte und Gemeinden im oberen Bereich des Bedarfs aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept und wird als Grundlage für die Fortschreibung weiterhin verwendet, um eine Gleichbehandlung der 49 Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Zudem ist die Abweichung der Bilanz für den gesamten Kreis Mettmann von nur 8 ha so geringfügig, dass sie keine Veränderung der allgemeinen Vorgehensweise begründen kann.

Ein zentrales Ergebnis des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist, dass dringender Handlungsbedarf besteht, weil die bestehenden Reserven für eine gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt geeignet sind. Im Kreis Mettmann konnten 387 ha Reserven identifiziert werden, die einer qualitativen Bewertung unterzogen wurden. In Kap. 7.1.4.4.2 *Qualitative Bewertung des HSP* wurde bereits ausgeführt, dass nicht die absolute Anzahl gewerblicher Reserven für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region wichtig ist, sondern auch die Eignung dieser Reserven. Im Kreis Mettmann ergab die Analyse der Reserven, dass nur ca. 80 ha marktfähig sind. Weitere 150 ha der bestehenden 387 ha Reserven werden als zumindest bedingt marktfähig bewertet. Marktfähig sind Reserven laut Gutachten, wenn sie verfügbar sind und wenn sie aufgrund ihrer Standortqualität auch für eine gewerbliche Entwicklung geeignet sind. Die Verfügbarkeit ist bei vielen Reserven im Kreis Mettmann aufgrund von Preis- und Nutzungsvorstellung der Eigentümer, aufgrund gesellschaftlicher Widerstände, rechtlicher Restriktionen und einem hohen Aufbereitungsaufwand eingeschränkt. Die Standortqualität von Reserven ist eingeschränkt, wenn z.B. die Erschließung und die Anbindung einer Reserve nicht den Anforderungen einer gewerblichen Nutzung entspricht, oder wenn angrenzende Wohnbebauung die Eignung einschränkt. Einige Reserven sind aufgrund der Topographie und des Zuschnitts nur eingeschränkt geeignet. Insgesamt wurden 158 ha Reserven als nicht marktfähig bewertet, da sie nicht geeignet oder nicht aktivierbar sind (oder beides). Insbesondere Betriebserweiterungsflächen werden von den Kommunen als nicht marktfähig, da nicht aktivierbar bewertet.

Wichtig ist auch das Ergebnis, dass nur 8 ha marktfähiger Reserven für eine industrielle Ansiedlung zur Verfügung stehen, und nur weitere 25 ha eingeschränkt marktfähig sind. Damit belegt das Konzept die auch aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft und in Kommunalgesprä-

chen immer wieder vorgebrachte Forderung, dass es einen besonderen Bedarf an Flächen gibt, die sich für die Ansiedlung von emittierenden Industriebetrieben eignen.

Von den im Regionalplan GEP99 für eine gewerbliche Entwicklung im Kreis Mettmann vorgesehenen Potenzialen wurden 18 ha als zukunftsfähig (d.h. geeignet und aktivierbar) bewertet, 49 ha als nur bedingt geeignet oder nicht aktivierbar.

Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept macht einige Vorschläge für neue Potenziale, die im Rahmen der Fortschreibung eingebracht wurden. Hier konnten 33 ha als zukunftsfähig vorgeschlagen werden, weitere 140 ha als bedingt zukunftsfähig, die dann als Suchräume bewertet wurden für neue GIB oder ASB. In der obigen Tabelle 7.1.4.4.2.3: *Erwägungen bei den zeichnerischen Darstellungen in einzelnen Städten und Gemeinden* werden die einzelnen Vorschläge und Standorte aus dem Gewerbeflächenkonzept kurz bewertet. Es wurden auch nicht marktfähige Reserven zum Tausch vorgeschlagen. Über 100 ha Reserven wurden im Kreis Mettmann in den GIB und ASB gestrichen bzw. getauscht.

Ein wichtiges Fazit des Gewerbeflächenkonzeptes ist es, dass einige Städte und Gemeinden im Kreis Mettmann sich dauerhaft mit der Flächenknappheit bei der gewerblichen Entwicklung arrangieren müssen, weil es aufgrund naturräumlicher und siedlungsstruktureller Gründe keine alternativen Standorte mehr gäbe (z.B. Monheim, Langenfeld und Velbert). Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der Einbuchung von nicht umgesetzten Bedarfen im Flächenkonto wieder. Im Gewerbeflächenkonzept werden für die betroffenen Städte bestandsorientierte Maßnahmen empfohlen.

Das Gewerbeflächenkonzept hat keine Standorte identifiziert, die sich für eine Darstellung als GIBZ eignen. Aus diesem Grund wurde von besonderen Zweckbindungen abgesehen.

Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben unter Koordination und Moderation der Bergischen Entwicklungsagentur gemeinsam mit der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid und der Handwerkskammer Düsseldorf - stellvertretend für die lokalen Kreis-Handwerkerschaften ein „Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck“ erarbeitet (vgl. IHK/HWK Wuppertal, Remscheid, Solingen u.a. (2012)). In dem Konzept wird die Ausgangssituation der bergischen Städte in den Blick genommen. Es wird der Bedarf der Region an Gewerbeflächen ermittelt, und es werden regional bedeutsame Standorte identifiziert, die in die Fortschreibung des Regionalplanes eingebracht wurden. Das Regionale Gewerbeflächenkonzept soll auch wegweisend sein für die Umsetzung der potenziellen Gewerbestandorte: Es werden Strategien für die regionale Kooperation erarbeitet und z.B. gemeinsame Forderungen für die Ausrichtung der Gewerbeflächenförderung des Landes NRW entwickelt und dem Land gegenüber vertreten.

Im Gewerbeflächenkonzept wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte in Anlehnung an die Handlungsspielraummethode ermittelt. Es wird die Ansiedlungsdatenbank der Wirtschaftsförderung der drei Städte ausgewertet. Es liegen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren (2006-2010) vor. Die durchschnittliche Ansiedlungsfläche betrug zwischen 30 und 35 ha pro Jahr (abhängig von angesetzter Bebauungsdichte). Erfasst wurden 240 Ansiedlungen in diesem Zeitraum. In einem zweiten Schritt wurde die unbefriedigte Nachfrage nach Flächen analysiert. Eine Auswertung der Datenbank der städ-

tischen Wirtschaftsförderungen hat ergeben, dass rd. 600 Nachfragen in einer Größenordnung von ca. 80-90 ha pro Jahr nicht befriedigt werden konnten. Da Mehrfachnachfragen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde der Flächenansatz halbiert auf 40-45 ha pro Jahr.

In dem Gewerbeflächenkonzept wurden zudem die Größen der Inanspruchnahmen und nicht realisierten Nachfragen untersucht. Den Großteil bilden Anfragen und Ansiedlungen bis 1 ha. Auffällig seien aber die Anfragen von 2,5 ha und größer, die in den bergischen Städten nicht befriedigt werden konnten. Gründe für die Nicht Ansiedlung sind lt. Gutachten vielfach standortbezogen: gewünschte Bauhöhen sind nicht umsetzbar, ein 24 Stunden Betrieb ist nicht möglich, Flächenzuschnitte sind nicht geeignet (größere Flächen werden gesucht). Zudem sind kurzfristig verfügbare Flächen gefragt: Aufwendige B-Planänderungsverfahren verhindern eine Ansiedlung.

Im regionalen Gewerbeflächenkonzept wird der Bedarf nun anteilig auf Basis der beiden Datenbanken hochgerechnet. Dabei wird ausgeführt, dass die Umnutzung von Brachflächen eine wichtige Rolle spielt. Es wird ein Bedarf von ca. 25 ha an neuen Standorten und ca. 25 ha Bedarf an Brachflächen, die umgenutzt werden können, pro Jahr ermittelt, um die im Beobachtungszeitraum erfolgten Ansiedlungen und die Hälfte der nicht erfolgreichen Ansiedlungen zukünftig befriedigen zu können.

Überträgt man nun den Bedarf lt. Gewerbeflächengutachten auf den Planungszeitraum von 20 Jahren des Regionalplanes würde ein Bedarf von ca. 500 ha neuer Gewerbeflächen und 500 ha Brachflächen gesehen. Dieser Bedarf liegt deutlich über dem nach dem HSP 2 Ansatz für die drei Bergischen Städte ermittelten Bedarf von ca. 420 ha (der ja auch Brachflächen umfasst). Vergleicht man die 1000 ha an Gewerbeflächenreserven, die als Bedarf für die bergischen Städte formuliert wurden, mit dem Gesamtbedarf der Planungsregion wie sie oben nach HSP 2 und GIFPRO begründet wurden (3000-3200 ha) oder betrachtet die Ergebnisse anderer Planungsregionen (z.B. Kreis Mettmann, Bedarf Stadt Düsseldorf), dann erscheint der Bedarf sehr hoch angesetzt. Der Ansatz 50 % der nicht erfolgreichen Ansiedlungen zukünftig ansiedeln zu wollen, muss eher als politisches Ziel gewertet werden. Denn neben dem quantitativen Bedarf und dem quantitativen Flächenangebot muss auch das Flächenpotenzial im Blick gehalten werden, denn bereits die nach HSP 2 ermittelten Bedarf von rd. 450 ha können nicht planerisch verortet werden, weil geeignete Flächen fehlen.

Zudem wird der Ansatz bzw. vielmehr das Ergebnis im Zusammenspiel anderer Zielsetzungen kritisch gesehen: Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll nicht über Gebühr zu Lasten des Freiraums gehen. Angesichts der hohen Freiraumwertigkeit in den bergischen Großstädten ist eine Inanspruchnahme von 500 ha Freiraum für eine gewerbliche Entwicklung kritisch zu sehen.

Zudem kann der hier vorgeschlagene methodische Ansatz nicht auf die Planungsregion übertragen werden, da auch in anderen Städten und Gemeinde flächenmäßig große Anfragen nicht befriedigt werden konnten. Da keine Datenbank besteht, die erfasst, welche Anfragen mehrfach bei unterschiedlichen Wirtschaftsförderungen, Kreisen, Städten und Gemeinden in der Planungsregion erfolgt sind, kann aus diesen nicht befriedigten Nachfragen auch kein Bedarf für die gesamte Planungsregion abgeleitet werden. Die Bereitstellung von zusätzlichen Reserven für nur 50 % der nicht umgesetzten Anfragen in der gesamten Planungsregion würde enorme neue Gewerbegebiete erfordern, für die in den bergischen Städten aufgrund fehlender geeigneter Standorte nicht genug Flächen zur Verfügung stünden, jedoch in den ländlich geprägten Regionen. Eine Übertragung des Ansatzes auf die gesamte Planungsregion ist damit nicht umsetzbar und v.a. nicht bedarfsgerecht.

Dennoch soll als Signal aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept für die Fortschreibung aufgenommen werden, dass viele Ansiedlungen nicht erfolgreich umgesetzt wurden, weil Flächen fehlten. Und dass neben Brachflächen auch unbebaute Gewerbeflächen erforderlich sind, um ein bedarfsgerechtes Flächenangebot vorhalten zu können. In der Fortschreibung wurden die vorgeschlagenen Standorte berücksichtigt und zu einem sehr großen Teil auch in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen (siehe Tabelle 7.1.4.4.2.3). Über 150 ha des HSP 2 der drei Städte konnten nicht räumlich verortet werden und wurden in das Flächenkonto eingebucht. Die bergischen Städte können im Planungszeitraum weitere GIB/ASB darstellen, sollten geeignete Standorte identifiziert werden, ggf. auch in interkommunaler Zusammenarbeit mit angrenzenden Gemeinden.

„Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“

In einer Kooperation der IHK mittlerer Niederrhein mit dem Rhein-Erft Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss ist eine „Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“ (Kurz: „Logistikkonzept Rheinland“) als Beitrag zum Projekt „Weiterentwicklung der Logistikregion Rheinland“ entstanden. Knapp 30 potenzielle Flächen für eine logistische Flächenentwicklung wurden in der Planungsregion Düsseldorf in ihrer verkehrlichen und umweltbezogenen Eignung untersucht. 8 Standorte mit ca. 600 ha werden aufgrund ihrer Anbindung als Entwicklungsraum identifiziert. Eine weitere Fläche wird als trimodaler Standort sehr gut bewertet, obwohl sie nicht im Untersuchungsbereich liegt (Hafen Düsseldorf Reisholz). Die vorgeschlagenen 9 Standorte werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst bewertet. Die Standorte eignen sich laut Gutachten aufgrund ihrer guten Straßenanbindung und da sie teilweise bi- bzw. trimodal angebunden sind. Einige weisen jedoch Umweltrestriktionen auf, die im weiteren Verfahren geklärt werden müssen. Lediglich zwei Standorte werden als umweltverträglich bewertet. Zwei der vorgeschlagenen Standorte werden in der Fortschreibung nicht umgesetzt: Die Erweiterung des Krefelder Hafens auf Meerbuscher Stadtgebiet ist aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit schwierig und zudem politisch umstritten. Da noch 75 ha Reserven im Krefelder Hafen zur Verfügung stehen, besteht kein aktueller Erweiterungsbedarf. Der vorgeschlagene Entwicklungsraum in Neuss an der Kuckhofer Straße wird aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht in der Fortschreibung als GIB vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der ASB Allerheiligen. Der verbleibende RGZ dient der Gliederung des Siedlungsraumes ein Zusammenwachsen von GIB und ASB soll vermieden werden. Zudem besteht in der Stadt Neuss kein Bedarf für weitere GIB. Einige der vorgeschlagenen Entwicklungspotenziale sind bereits im Regionalplan GEP99 dargestellt und werden ggf. erweitert.

Tabelle 7.1.4.4.3.1: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“

Vorgeschlagene Entwicklungsflächen	Verkehrs-anbindung (Straße/ Bi- / Trimodal) (laut Gutachten)	Umwelt-bewertung (laut Gutachten)	Bereits im Regionalplan dargestellt	In Fort-schreibung erweitert / neu geplant	Anmerkung
Neuss/ Dormagen Silbersee	Trimodal	-	Teilweise (Reserven ca. 17 ha)	Erweiterung geplant (ca. 30 ha)	GIBZ Hafen und GIB ohne Zweckbindung
Interkom. Jüchen/ Grevenbroich	Bimodal (geplant)	+	nein	Neu geplant (38 ha GIBZ)	GIBZ für Betriebe >5ha
Regiopark MG/Jüchen	Bimodal	+	Ja (Reserven ca. 70 ha)	Erweiterung geplant (ca. 10 ha)	GIBZ aus GEP99, Erweiterung als GIB vorgesehen
Viersen/MG Hardt-Mackenstein	Straße	-	Teilweise (Reserven ca. 25 ha in Viersen)	Erweiterung geplant (ca. 50 ha)	GIBZ für Betriebe > 5ha
Krefeld Hafen	Trimodal	-	Ja (75 ha Reserven)	nein	Keine Erweiterung möglich
Niederkrüchten (ehem. Flugplatz Elmpt)	Straße	o	Nein	Neu geplant (165 ha)	150 ha GIBZ für Betriebe > 10 ha und Industrie, 15 ha GIB
Düsseldorf Reisholz	Trimodal	o	nein	Neu geplant (48 ha GIBZ)	GIBZ Hafen und hafenauffines Gewerbe
Neuss Kuckhofer Straße Ost	Bimodal	-	Nein	Nein	Bedenken wegen RGZ, Nähe zu ASB Allerheiligen
Interkommunaler Standort Krefeld – Meerbusch (Erweiterung Hafen)	Trimodal	-	Teilweise (Reserven im Hafen 75 ha)	Nein	Vorgeschlagene Erweiterung des Hafens auf Meerbuscher Stadtgebiet (naturräumliche Bedenken, Perspektive Meerbusch?)

(Quelle: IHK mittlerer Niederrhein (Hrsg.): Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung, S. 30f., Tab. 17 und 18, eigene Überarbeitung)

7.1.4.5 Fazit: Bedarfsgerechtes Entwicklungspotenzial im Regionalplan

Der Vergleich der Handlungsspielraummethode (mit der Ermittlung von HSP 2 und der qualitativen Bewertung der Entwicklungspotenziale) mit anderen Methoden sowie mit den Bedarfen aus Fachbeiträgen und regionalen Gewerbeflächenkonzepten, die in der Fortschreibung nach LEP-Entwurf Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* berücksichtigt werden sollen, zeigt, dass die vorgesehenen Entwicklungspotenziale im Regionalplan bedarfsgerecht sind. Der Entwicklungspotenziale des Regionalplanes stellen ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Wirtschaft nach möglichst vielen marktfähigen Potenzialen dar, der in Fachbeiträgen und Konzepten teilweise zu mengenmäßig sehr großen Flächenforderungen führen würde und dem Ziel „Flächensparen“ bzw. Schonung der Freirauminanspruchnahme.

Unter Berücksichtigung der Ziele aus Kap. 3.1.2 *Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme*, in dem geregelt wird, wie das Ziel Innen- vor Außenentwicklung umgesetzt wird, bieten die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes Spielraum für die kommunale Entwicklung und werden aber erst bauleitplanerisch umgesetzt, wenn der Bedarf für die Umsetzung der Entwicklungspotenziale im FNP begründet werden kann.

Hinzu kommt, dass das regelmäßige Siedlungsmonitoring auch neue Potenziale (z.B. Brachflächen) einbeziehen wird, sobald sie als Reserven auch verfügbar sind, bevor ggf. GIB Reserven in den Bauleitplänen umgesetzt werden. Somit werden nicht alle im Regionalplan vorgesehenen Entwicklungspotenziale im Planungszeitraum umgesetzt werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes für Kapitel 7.1.4

Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

In Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* führt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 aus, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Ein solches Konzept soll als Vorarbeit der Fortschreibung eines Regionalplanes zugrunde liegen. In den Erläuterungen werden die inhaltlichen Anforderungen an dieses Konzept vertieft: Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden und ggf. weiteren Beteiligten sollen GIB Reserven, Brachflächenpotenziale und potenzielle neue Standorte ermittelt werden. Die GIB Reserven sollen auch bezüglich einer intensiveren Ausnutzung bewertet werden und zudem sollen Empfehlungen für die qualitative Ausrichtung der GIB-Reserven und potenzieller neuer Standorte mittels qualitativ differenzierter Standortprofile erarbeitet werden. Teilregionale Konzepte sollen dabei berücksichtigt werden. Obwohl das Beteiligungsverfahren zum LEP Entwurf vom Juni 2013 erst im Sommer 2013 begann, nachdem die Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes bereits weit fortgeschritten waren, sind die o.g. Anforderungen erarbeitet worden: Das Siedlungsmonitoring wurde zum Stichtag 01.01.2012 gemeinsam mit den Städten und Gemeinden aktualisiert. Dort wurden alle Reserven in ihrer Quantität und Qualität erfasst. Es erfolgte in der Sitzungsvorlage (7/49 RR) zudem eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Bedarfsmethoden (Landesweite Methode, Düsseldorfer HSP-Methode). In der Sitzung des Regionalrates am 12.09.2012 wurden die Ergebnisse beraten.

Am 28.06.2012 hat der Regionalrat Leitlinien beschlossen, die zuvor mit den Beteiligten in einem Beteiligungsverfahren abgestimmt wurden. In diesen Leitlinien wurden Richtungsentscheidungen zur Fortschreibung des Regionalplanes und hier auch zur gewerblichen Entwicklung erarbeitet (z.B. zu den Themen Bedarf, Anforderungen und qualitative Ausrichtung neuer GIB).

Der Umgang mit den Ergebnissen aus dem Siedlungsmonitoring und dem Thema Bedarf wurde an Runden Tischen und in Informationsveranstaltungen am 05.07.2011, am 22.03.2012 und am 07.05.2013 mit den Beteiligten diskutiert. Die Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplanes waren dialogorientiert und umfassten viele Beteiligungsschritte, entsprechend intensiv haben sich die Beteiligten auch mit schriftlichen Stellungnahmen bereits in der Vorphase eingebracht. In der Fortschreibung des Regionalplanes werden teilregionale Gewerbeflächenkonzepte aus dem Kreis Mettmann, den Bergischen Städten und von der IHK Mittlerer Niederrhein berücksichtigt. Der Kreis Kleve ist über den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve (Kap. 3.3.4) konzeptionell gebunden. Die Vorarbeiten sind Grundlage für die Überarbeitung der textlichen Ziele und der zeichnerischen Darstellungen. Zur qualitativen

Ausrichtung potenzieller neuer GIB Standorte bzw. von ASB, die der gewerblichen Entwicklung dienen, erfolgt in Kap. 3.3.2 die Darstellung von GIB mit Zweckbindung und werden einige GIB in Allgemeine Siedlungsbereiche mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) geändert, bzw. wurden einige neue ASB-GE vorgesehen. Die Änderungen und ihre Begründung gehen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes in die weitere Abstimmung mit den Beteiligten. Nach Abschluss der Regionalplanfortschreibung liegen sie als regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für die Planungsregion Düsseldorf der weiteren Arbeit späteren Regionalplanänderungen zugrunde. Eine Umsetzung von Ziel 6.3-1 des LEP – Entwurfs von Juni 2013 erfolgt somit in dem die Zeichnerischen Darstellungen zu GIB und ASB-GE, die textlichen Ziele und ihre Begründungen in Kap. 3.3, Kap. 7.1.4 und Kap. 7.1.7 Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Düsseldorf bilden.

Eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Bundes und des Landes zur Bedarfsberechnungsmethode (Kap. 7.1.4.4) erfolgt in Kap. 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme. Die zeichnerischen Festlegungen und ihre Änderungen im Rahmen der Fortschreibung dienen der Umsetzung der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, die im LEP Entwurf vom Juni 2013 und im LEP NRW formuliert werden. In Städten und Gemeinden bei denen ein Überhang an gewerblichen Bauflächenreserven festgestellt wurde, wurde eine Streichung von GIB-Reserven angestrebt. Die Darstellung neuer Bauflächen ist dann nur erfolgt, wenn gleichzeitig auch Bauflächenreserven zurückgenommen wurden. In diesen Fällen wurde angestrebt, dass der Tausch mindestens größengleich ist, um die Ziele 6.1-2 *Rücknahme von Siedlungsflächenreserven* und Ziel 6.1-10 *Flächentausch* des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 umzusetzen. Neue Bauflächen wurden nur dargestellt, wenn ein Bedarf festgestellt wurde. Diese Bedarfe konnten auf kommunalen Bedarfen nach der Handlungsspielraumethode oder durch Sondernachfragen von regionaler Bedeutung begründet werden, damit wird Ziel 6.1-1 *Ausrichtung der Siedlungsentwicklung* und Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* des LEP- Entwurfs vom Juni 2013 umgesetzt.

Grundsatz 6.1-3 *Leitbild dezentrale Konzentration* wird u.a. durch die Verteilung des Bedarfs nach HSP 2 u.a. auf Basis zentralörtlicher Kriterien umgesetzt.

Die Planungskriterien bei der Entscheidung für neue zeichnerische Festlegungen setzen Ziel 6.1-1 *Ausrichtung der Siedlungsentwicklung* um. Die Überprüfung der im Regionalplan (GEP99) bereits dargestellten GIB ist mit dem Ziel erfolgt, dass die GIB auch den Anforderungen der neu ausgerichteten textlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* und Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* (LEP-Entwurf vom Juni 2013) geeignet sind. Die Planungskriterien zu restriktionsarmen Bereichen setzen die Anforderungen zum Freiraum aus den Kap. 7.2 *Natur und Landschaft* des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 um, da Biotopverbundflächen, FFH-, Naturschutzgebiete, Waldgebiete etc. nicht für die Darstellung neuer GIB in Frage kommen.

Als Planungskriterium für neue GIB wurde die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche (GIB oder ASB) vorausgesetzt, um den Grundsatz 6.3-5 *Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* des LEP Entwurfs vom Juni 2013 umzusetzen. Dabei wurden in einigen wenigen Fällen aufgrund von fehlenden Alternativen Standorte für neue GIB gewählt, die durch BAB von bestehenden Siedlungsbereichen getrennt lagen (z.B. Niederkrüchten, Willich, Heiligenhaus, Grevenbroich/Jüchen). Ein isoliert gelegener neuer GIB mit Zweckbindung wird in Goch dargestellt. Es handelt sich um die Umnutzung des ehem. Depots. Die bestehenden Gebäude eignen sich u.a. für einen Industriebetrieb, der seit Jah-

ren eine geeignete Erweiterungsfläche im grenznahen Raum des Kreises Kleve sucht. Nach Ziel 6.3-3 des LEP Entwurfs sind ausnahmsweise isoliert gelegene GIB im Freiraum möglich, wenn aus verschiedenen Gründen keine Alternativen bestehen. Da der Betrieb im Grenznahen Raum bisher keinen geeigneten Standort finden konnte und da es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt wird der isoliert gelegene Standort als verträglich bewertet.

7.1.5 Planzeichen ca) Abfallbehandlungsanlagen

Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art können grundsätzlich in GIB angesiedelt werden. Für regionalbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen erfolgt in GIB zudem eine Darstellung mit Planzeichen ca. Als regionalbedeutsam anzusehen und damit zeichnerisch darzustellen sind Müllverbrennungsanlagen. Denn die Behandlung von Abfällen in öffentlich zugänglichen MVA stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der möglichst umweltverträglichen und sicheren öffentlichen Entsorgungsinfrastruktur als Daseinsvorsorge dar. Zudem können von Müllverbrennungsanlagen relevante Emissionen und verkehrliche Auswirkungen ausgehen, wodurch umgebende Nutzungen entsprechend beeinflusst werden können. Bei den im Plangebiet vorhandenen MVA kommt hinzu, dass sie Fernwärme für die umliegenden Siedlungsräume bereitstellen.

Abfallbehandlungsanlagen werden als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Für Anlagen, die weniger als 10 ha groß sind, erfolgen rein symbolhafte Darstellungen. Diese Darstellungen dienen der Sicherung vorhandener Standorte, für die derzeit keine Erweiterungsabsichten erkennbar sind. Der Umfang der zu sichernden Standorte ist insbesondere in der Örtlichkeit erkennbar; ergänzende entsprechende Hinweise können auch FNP-Darstellungen und die dem Regionalplan zugrundeliegende Topographie enthalten.

7.1.5.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Vor diesem Hintergrund bleiben im Plangebiet die folgenden Anlagen zeichnerisch dargestellt:

- Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld (Krefeld-Uerdingen)
- Müllverbrennungsanlage Düsseldorf (Düsseldorf-Flingern)
- Müllverbrennungsanlage Wuppertal (Wuppertal-Korzert)

Müllverbrennungsanlage Solingen (Solingen-Mitte) 7.1.5.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Die Beseitigung von Tierkörpern unterliegt spezialgesetzlichen Regelungen und fällt damit nicht unter das Abfallrecht. Da mit Planzeichen ca) nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz lediglich ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen dargestellt werden, wird die bisher im Plan enthaltene Darstellung der Tierkörperbeseitigungsanlage Kühleheide in Viersen-Bockert aus dem Plan gestrichen.

7.1.5.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für andere Abfallbehandlungsanlagen wie z.B. Sortier-, Zerlege- oder Aufbereitungsanlagen wird nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen; eine zeichnerische Darstellung er-

folgt nicht. Es erfolgt somit keine zusätzliche Neudarstellung von Abfallbehandlungsanlagen gegenüber dem GEP99.

7.1.6 Planzeichen d) GIB für flächenintensive Großvorhaben

In der Planungsregion Düsseldorf sieht der LEP 95 und der LEP Entwurf von Juni 2013 einen GIB für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich vor. Dieser wurde nachrichtlich übernommen, d.h. es gibt keine textliche Regelung zu dem Standort im Regionalplan. Die Abgrenzung wird aus dem GEP99 übernommen, es werden lediglich die Grenzen im Osten und Süden an die topographischen Gegebenheiten und zwischenzeitlich umgesetzten Nutzungen (Kraftwerk BOA) angepasst. Der GIB wird bis an die östlich verlaufende Bahnlinie und das Kraftwerk erweitert, da der bisherige Zuschnitt einen verbleibenden GIB für den kommunalen Bedarf vorsah, der ohne eine Realisierung des zweckgebundenen Standortes nicht erschlossen werden konnte. Er wurde aus diesem Grund auch nicht als Reserve für eine Siedlungsentwicklung im Siedlungsmonitoring bewertet.

7.1.7 Planzeichen e) GIB für zweckgebundene Nutzungen (ohne ea, eb und ec)

7.1.7.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die GIB mit **der Zweckbindung Pflanzenvermarktung** werden unverändert in den Gemeinden Geldern und Straelen dargestellt, ein GIB mit der **Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte** unverändert in Kalkar-Appeldorn. Die GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete werden unverändert in Wuppertal-Dornap und Wülfrath-Rohdenhaus dargestellt. Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen somit ist eine Zweckbindung weiterhin erforderlich. In Weeze-Laarbruch wird unverändert ein GIB mit einer **Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe** in den zeichnerischen Darstellungen übernommen. Es handelt sich um die an den ehemaligen militärischen Flugplatz Weeze, der inzwischen durch den zivilen Luftverkehr genutzt wird, angrenzenden Bereiche. Die GIB-Z sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt worden und sollen weiterhin regionalplanerisch für flughafenaffines Gewerbe und flughafenaffine Nutzungen gesichert werden. Zur Begründung siehe auch Kap. 3.3.2.

7.1.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Regionalplan GEP99 war in Krefeld-Hückelsmay ein GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum dargestellt, die Zweckbindung wird gestrichen (zur Begründung siehe Kap. 3.3.2)

7.1.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Folgende GIB mit Zweckbindung **Überregional bedeutsame Standorte für gewerbliche und industrielle Entwicklung** sind neu dargestellt worden:

- Mönchengladbach / Viersen
- Krefeld / Meerbusch (Südlich A44/ westl. L26),
- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),

Die Standorte eignen sich besonders aufgrund ihrer Lage, ihrer Anbindung, der Größe und der naturräumlichen Gegebenheiten.

Die GIB mit Zweckbindung in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),
- Mönchengladbach / Viersen

werden gleichzeitig auch als GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie vorgesehen. Sie eignen sich aufgrund der Anbindung, der Lage, der Größe und der Entfernung zu Wohnbebauung und anderen schützenswerten Nutzungen besonders für die Ansiedlung von Betrieben, die einen großen Flächenbedarf haben bzw. die einen Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern.

Zu der Begründung der Standorte im Einzelnen:

An der Grenze von **Grevenbroich und Jüchen** südlich der BAB 46 westlich der L116 erfolgt die Darstellung eines **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** sowie **als überregional bedeutsamer Standort**. Der Standort ist besonders geeignet, da nördlich angrenzend ein Containerterminal geplant ist. Durch die Nähe zur BAB ist die Verkehrsanbindung sehr gut geeignet für transportintensive Unternehmen. Zudem befinden sich die nächsten Wohngebiete erst in einer Entfernung von 800 m, so dass ein Potenzial zur Ansiedlung von emittierenden Betrieben besteht. Da es sich um ein ehemaliges Braunkohleabbaugebiet handelt, bestehen bisher keine naturräumlichen Restriktionen. Der Bereich ist bereits wiederhergestellt und damit sofort verfügbar. Der Standort ist für die Ansiedlung von Betrieben ab einer Größe von 5 ha reserviert, da in der Planungsregion ein Bedarf an Flächen besteht, die geeignet sind für die Ansiedlung von großen Betrieben. Da der GIB ca. 40 ha umfasst, ist eine Bindung für größere Unternehmen nicht sinnvoll. Die Abgrenzung ergibt sich aufgrund der ehemaligen Nutzung der Flächen für den Braunkohletagebau. Die ehemalige Abbruchkante ist für eine gewerbliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet, so dass der Zuschnitt sich an der B59 orientiert. Ergänzend wird ein Sondierungsbereich vorgesehen.

Der Bedarf wird durch die Sondernutzung begründet, da es in der Planungsregion Düsseldorf kaum vergleichbar gut angebundenen Standorte gibt (Containerterminal, BAB-Anschluss), in denen sich Reserven befinden, die von großen Betrieben ab 5 ha genutzt werden können. Der in den Belegenheitskommunaen entstehende Überhang ist damit bedarfsgerecht. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet und wird auch von den Städten und Gemeinde als kurzfristig verfügbares Potenzial bewertet.

In der Gemeinde **Niederkrüchten** wird ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** sowie **überregional bedeutsamer Standort** neu geplant. Der ehemalige Flugplatz Niederkrüchten bietet das Potenzial einer Brachflächenumnutzung und damit die Schonung von Frei- und landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle. Er ist besonders geeignet für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben (ab 10 ha Einzelansiedlung) und für die Ansiedlung von starken Emittenten aufgrund der Struktur des Geländes (Lage, Zuschnitt, Straßenverlauf), der Größe (150ha) und der Entfernung zu bestehender Wohnbebauung zumindest von Teilbereichen des Geländes. Der Zuschnitt und die Größe ergibt sich aus den bereits versiegelten Flächen. Im Eingangsbereich wird in einem untergeordneten Bereich der lokale

Bedarf an GIB der Gemeinde Niederkrüchten gedeckt (ca. 15 ha). Durch nördlich angrenzende Wohnbebauung ist dieser Bereich nicht geeignet für die Einbeziehung in den Sonderstandort. Zudem soll ein geeigneter Eingangsbereich für das überregional bedeutsame Gewerbegebiet entstehen. Im südlichen Bereich befindet sich eine ehemalige Bahntrasse, die im Regionalplan dargestellt ist und deren Reaktivierung angestrebt werden sollte. In der Umgebung des GIBZ befinden sich naturräumliche wertvolle Bereiche (z.B. ehem. Landebahnen und angrenzende Wälder). Eine Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung insbesondere durch erheblich emittierende Betriebe muss geklärt werden. Der GIBZ liegt zwar nicht unmittelbar angrenzend an einen GIB, jedoch befindet sich nördlich der BAB 52 der ASB Niederkrüchten. On der GIBZ aufgrund seiner Größe als interkommunaler Standort entwickelt werden kann, konnte noch nicht geklärt werden.

An der Stadtgrenze von **Viersen** und **Mönchengladbach** (südlich des GIB Mackenstein in Viersen) ist ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** ab 5 ha geplant, der gleichzeitig auch als **überregional bedeutsamer Standort** vorgesehen ist. Es handelt sich um eine bestehende GIB Reserve der Stadt Viersen und eine Erweiterung in südlicher Richtung. Der Standort ist durch die Nähe zur BAB 52 und 61 und durch die Arrondierung des bestehenden GIB gut geeignet. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet, wobei in dem Konzept ein Standort weiter östlich vorgeschlagen wird, der jedoch aufgrund einer Lage im BGG nicht für eine gewerbliche Entwicklung geeignet war. Der im Regionalplan nun vorgesehene Zuschnitt liegt zwar nicht mehr in einem BGG, jedoch in der Wasserschutzzone IIIb. Deshalb sind nur solche Gewerbeansiedlungen möglich, die in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe einsetzen oder damit umgehen. Die Errichtung oder ggf. die Erweiterung von wassergefährdenden Großanlagen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnungen „Dülken/Boisheim“ und „Aachener Weg“ sind nicht zulässig.

Im Gebiet der Stadt **Meerbusch** (südlich A44/ westl. L 26) ist ein **GIB mit Zweckbindung überregional bedeutsamer Standort** und angrenzend ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) für eine interkommunale Zusammenarbeit der Städte **Meerbusch** und **Krefeld** geplant. Es handelt sich um die Umsetzung eines GEP99 vorgesehenen Sondierungsbereiches für eine gewerbliche Entwicklung, der auch im textlichen Ziel als überregional bedeutsamer Standort genannt wurde. Durch die unmittelbare Lage an der BAB 44 Anschlussstelle, den bestehenden angrenzenden GIB und ASB und die sehr gute Erreichbarkeit des Düsseldorfer Flughafens besteht ein gutes Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung. Zudem bestehen keine naturräumlichen Restriktionen an dem Standort. Zwischen bestehendem GIB in Meerbusch und neuem GIBZ ist ein ASB-GE geplant, der als Übergang zu angrenzender Wohnbebauung und zum wohnverträglichen Gewerbe dient. In diesem Bereich kann zudem die Stadt Meerbusch den lokalen Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken. Aufgrund der Bedarfssituation ist eine vollständige Umsetzung nur durch eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen Krefeld und Meerbusch möglich, ggf. kann auch die Stadt Willich in die Kooperation eingebunden werden. Lage und Zuschnitt ergeben sich aus Bedarf und naturräumlichen Gegebenheiten. Die Stadt Krefeld schlägt in ihrem Gewerbeflächenkonzept einen GIB nördlich der BAB 44 vor und eine deutliche Erweiterung des GIBZ. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung in Fischeln, erforderlichen Abständen zur BAB und der Siedlungsstruktur ist der interkommunale Standort nur auf Meerbuscher Stadtgebiet vorgesehen. Zudem besteht zurzeit kein Bedarf an weiteren

Gewerbeflächenpotenzialen in der Region. Auf eine Zweckbindung z.B. für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde aufgrund der lokalen Bedarfe in Krefeld und Meerbusch

Ein isoliert gelegener neuer GIB mit Zweckbindung **Umnutzung Depot Hommersum** wird in **Goch** dargestellt. Es handelt sich um die Umnutzung der Gebäude des ehem. militärisch genutzten Depots. Die bestehenden Gebäude eignen sich u.a. für einen Industriebetrieb, der seit Jahren eine geeignete Erweiterungsfläche im grenznahen Raum des Kreises Kleve sucht. Zudem gibt es Planungen für eine landwirtschaftliche Nutzung von Hallen und zur Gewinnung von regenerativen Energien. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Gebäudebestand. Das Gelände selbst ist aufgrund der bebauten Flächen und der Dichte nicht naturräumlich besonders wertvoll, jedoch befinden sich in der Umgebung wertvolle Bereiche. Aufgrund der Lage im Freiraum und der hohen Freiraumwertigkeit in der Umgebung soll die Umnutzung auf die bestehenden Gebäude begrenzt werden. Eine bauliche Nachverdichtung darf nicht erfolgen. Eine Verträglichkeit ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die bestehenden Straßen, die auch das Depot angebunden haben und entsprechend ausgebaut sind. Die überörtliche Anbindung ist über die B 504 gegeben.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Siehe raumordnerische Vorgaben zu Kap. 3.3.2 (textliche Ziele zu den GIBZ) und zu Kap. 7.1.4 (zeichnerische Darstellungen GIB).

7.1.8 Planzeichen ea) Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus

Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus liegen aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraums (Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen) nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Regionalrates Düsseldorf.

7.1.9 Planzeichen eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

Als GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe werden – unabhängig von ihrer Eigentümerstruktur – Häfen dargestellt, die öffentlich zugänglich sind. Rein betriebsgebundene Umschlagstellen haben keine vergleichbare Bedeutung für den regionalen Güterumschlag und werden daher nicht zeichnerisch dargestellt. Bei den dargestellten Standorten handelt es sich um vorhandene Hafenstandorte, die über Ausbauflächen in unterschiedlichem Umfang verfügen. Für eine Darstellung gänzlich neuer Standorte am Rhein konnten keine Flächenpotentiale ermittelt werden; den Flächen entlang des Rheins kommt in großen Räumen des Plangebietes erhebliche naturschutzfachliche Bedeutung zu, und auch in oder an Siedlungsräumen bestehen nur in wenigen Fällen hinreichende Flächenpotentiale, an denen eine verträgliche Hafentwicklung möglich erscheint.

Mit dem gewählten Darstellungsumfang an Standorten bestehender Häfen kann außerdem der voraussichtliche quantitative Bedarf an Hafenflächen gedeckt werden. Das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 2008: 31) beziffert den – über die bestehenden Reserven hinaus gehenden – zusätzlichen Flächenbedarf der Rheinhäfen bis zum Jahr 2025 auf insgesamt 325 ha. Eine näherungsweise Ermittlung des von diesem Bedarf auf die Planungsregion Düsseldorf entfallenden Flächenanteils erfolgte auf Grundlage der Prognosezahlen der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025 (Basisjahr 2004) für Empfang und Versand von Schüttgut und Containern (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt-

entwicklung 2007). Durch Summierung (teilräumlich negative Werte werden hierbei subtrahiert) des Aufkommens im Container- sowie im Schüttgutbereich für Empfang und Versand wurde für alle Rheinhäfen das Gesamtaufkommen in Tonnen (TEU wurden hierbei unter Berücksichtigung der örtlichen Unternehmensstruktur in Tonnen umgerechnet) jeweils für das Jahr 2004 und 2015 berechnet. Der Differenzwert (11.470.988 t) stellt die zum Zielzeitpunkt voraussichtlich zusätzlich zu erwartende Umschlagmenge dar. Auf Grundlage dieser Gesamtsummen wurde der prozentuale Anteil der Häfen im Planungsbereich am Gesamtzuwachs für Gütereingang und Güterversand der Rheinhäfen berechnet. Es handelt sich bei der angewandten Methode um eine näherungsweise Abschätzung des voraussichtlichen Flächenbedarfs. Ungenauigkeiten ergeben sich hierbei insbesondere dadurch, dass die prognostizierten Umschlagsveränderungen einzelbetrieblicher Umschlagstellen in die Berechnung eingeflossen sind, der daraus resultierende Mehr- oder Minderbedarf an Flächen dann jedoch den öffentlich zugänglichen Häfen zugeschlagen wird.

Im Ergebnis beläuft sich der prozentuale Anteil der Häfen im Planungsbereich am Gesamtzuwachs für Gütereingang und Güterversand der Rheinhäfen auf 30 %, was gemessen am durch das Hafenkonzzept ermittelten Gesamtflächenbedarf in Höhe von 325 ha einem Flächenbedarf von ca. 97 ha entspricht.

Bei der Abgrenzung der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe wurden die folgenden Darstellungskriterien angewandt:

- Abgrenzung der Hafenverordnung sofern für Hafennutzungen geeignet (z.B. in Düsseldorf zwischenzeitlich nicht mehr für Hafenzwecke genutzter Teil des Hafens ausgespart)
- Einbeziehung angrenzender in Wassernähe gelegener, nach Möglichkeit bereits durch Güterumschlag und Logistik geprägter bestehender GIB sowie GIB-Reserven bis zu topographisch erkennbar trennenden Strukturen bzw. vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen
- Einbeziehung angrenzender verkehrsgewerblich geprägter Bereiche (z.B. vorhandene und geplante Umschlaganlagen, Logistikbetriebe)
- Einbeziehung nach Möglichkeit in Wassernähe gelegener Erweiterungsflächen im Freiraum bis zu topographisch erkennbar trennenden Strukturen bzw. vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen
- Einbeziehung von Wasserflächen soweit bereits für Hafenzwecke genutzt oder potentiell für Hafennutzung geeignet
- Aussparung nicht verträglicher Nutzungen (z.B. Wasserwerk) und empfindlicher Nutzungen (z.B. Wohnen)
- Abstand zu empfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohnen)
- Annäherung an den – wie voranstehend beschrieben – überschlägig ermittelten Mengenbedarf für neue Hafentflächen
- Flächenzuschnitte unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung von teilregionalen oder kommunalen Konzepten bzw. Planungen

Darstellungen von GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe liegen in:

- Emmerich (Beibehalt der Zweckbindung bei räumlicher Ausdehnung des Geltungsbereichs entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen,)
- Krefeld (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen zzgl. Neudarstellung des Terminals Linn: ca. 30 ha)
- Neuss (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung)
- Düsseldorf-Innenstadt (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung)
- Düsseldorf-Reisholz (Ergänzung der Zweckbindung einschließlich räumlicher Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen)
- Dormagen / Neuss (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen)

Der oben erwähnte Flächenbedarf von 97 ha im Planungsraum laut Landes-Hafenkonzept kann gedeckt werden. Die zeichnerische Darstellung enthält insgesamt ca. 112 ha (Emmerich: ca. 27 ha, Düsseldorf-Reisholz: ca. 49 ha, Dormagen: ca. 36 ha) entsprechend zweckgebundener Landflächen, die im Landes-Hafenkonzept bisher nicht als Reserven berücksichtigt wurden und die somit zur Deckung des Flächenbedarfs in den Rheinhäfen von insgesamt 325 ha beitragen (siehe auch folgende Tabelle).

Tab. 7.1.9.1: Hafenbedarf

Hafen	Reserven gemäß Siedlungsmonitoring 2012	Im NRW-Häfenkonzept (2008) bereits eingerechnete Reserven	Erweiterung der zweckgebundenen GIB-Ausweisung	GIB-Gesamtgröße (einschl bebauter / genutzter Bereiche)	Auf Bedarf laut NRW-Häfenkonzept (325 ha) anzurechnen
Hafen Krefeld	75 ha	75 ha	0 ha	411 ha (davon ca. 30 ha Neudarstellung des Terminals Linn)	0 ha
Hafen Emmerich	15 ha	1 ha	13 ha	142 ha	27 ha
Düsseldorf-Reisholz	49 ha	0 ha	0 ha	100 ha	49 ha
Dormagen-Stürzelberg / Neuss-Süd	24 ha	0 ha	12 ha	77 ha	36 ha
Neuss-Innenstadt	17 ha	17 ha	0 ha	352 ha	0 ha
Düsseldorf-Innenstadt	0 ha	0 ha	ha	151 ha	0 ha
Summe	173 ha				112 ha

Die im Siedlungsmonitoring erfassten Reserven stehen somit nicht für eine normale gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Die GIB werden mit einer Zweckbindung für Hafen und hafenaffines Gewerbe versehen, um die Bereiche und insbesondere bestehende Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung langfristig zu sichern. Der Bedarf, den die Inanspruchnahmen in den Häfen laut Handlungsspielraummethode für den zukünftigen Planungszeitraum auslösen, ist im Beobachtungszeitraum gering gewesen, weil nur wenige Reserven aktiviert werden konnten. Der Hafen in Krefeld ist z.B. bereits seit vielen Jahren als GIB dargestellt und es wurden nur wenige Reserven in Anspruch genommen. Eine Fortschreibung der Bedarfe für hafenaffines Gewerbe auf Basis des Monitorings ist somit nicht sinnvoll, sondern der Hafenbedarf wird wie oben ausgeführt als landesweiter Bedarf bewertet. Er wird nur anteilig, den Belegenheitskommunen dem durch die Trendfortschreibung abgeleiteten „kommunalen“ Bedarf angerechnet, abhängig von sonstigen zur Verfügung stehenden Reserven und Bedarfen (siehe Kap. 7.1.4.4).

Darstellungen von GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr erfolgen entweder für bereits entsprechend genutzte Standorte oder für Standorte, die aufgrund ihrer Lage Potentiale für eine entsprechende Entwicklung aufweisen und für die hinreichend konkrete Planungskonzepte vorliegen. Die dargestellten Standorte liegen in:

- Wuppertal-Langerfeld (Abgrenzung entsprechend der dort bestehenden Anlage, von anderen Nutzungen umgeben)
- Jüchen (Abgrenzung wird eingeschränkt durch umgebende Verkehrsstrassen und ein direkt anschließendes Gewerbegebiet)

7.1.10 Planzeichen ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

7.1.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.1.10.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Standorte weiterhin als Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorgesehen werden:

- Grevenbroich-Frimmersdorf
- Grevenbroich-Neurath
- Düsseldorf-Lausward

Es wird jedoch eine Zackenlinie als Umgrenzung vorgesehen, so dass es insofern schon eine Änderung bzw. neue räumliche Fassung gibt. Dies basiert auf der aktuellen Fassung der Anlage 3 zur LPIG DVO.

Siehe dazu in der nachstehenden Begründung die entsprechenden Ausführungen.

7.1.10.1.2 Begründung

Bei den weiterhin mit dem entsprechenden Symbol dargestellten großen Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe soll eine ausschließliche Nutzung für entspre-

chende Zwecke abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG), da sie aufgrund ihrer Flächengröße in Verbindung mit der dort möglichen Energieumwandlungsleistung regionale und insbesondere regionalwirtschaftliche Bedeutung haben.

Hier geht es bei den zwei Standorten heutiger Braunkohlekraftwerke – einschließlich einschlägigen Nebenbetrieben – auch um den direkten Flächenbezug zu Bereichen für den Braunkohlenabbau und um die entsprechende regionale Bedeutung, die abgesichert werden soll. Ebenso soll dies der vorhandenen Einbindung der Großstandorte in umgebende Infrastrukturen (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) Rechnung tragen und es soll Planungssicherheit geschaffen werden. Letztere Argumente gelten auch für die weiteren mit dem entsprechenden Symbol dargestellten raumbedeutsamen großen Standorte, d.h. nicht nur die Braunkohlekraftwerke.

Die Absicherung bestehender großflächiger Kraftwerkstandorte soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Rauminanspruchnahmen für neue Kraftwerke und die zugehörigen Infrastruktur (Leitungen, Umschlagseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur) mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Neu ist dabei, dass die Standorte mit einer roten Zackenlinie umgeben werden sollen, d.h. als GIB für zweckgebundene Nutzungen klassifiziert werden. Dies basiert auf der aktuellen Fassung der Anlage 3 zur LPIG DVO.

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den Standorten der Braunkohlekraftwerke auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale Abwägungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz und dass keine durchschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen. Diese Abgrenzung soll bei Neurath auch weiterhin eine größere Reserve, d.h. eine bisher nicht für Kraftwerkszwecke genutzte Fläche, einschließen, um hier Flexibilität für künftige Planungen zu haben. Bei Frimmersdorf war eine solche Reserve aufgrund der Restriktionen in der Umgebung nicht sinnvoll und auch seitens des Vorhabensträgers wurde kein Reservebedarf an dem Standort kommuniziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Leistungserweiterungen prinzipiell auch im bestehenden räumlichen Umgriff möglich wären.

Bei Düsseldorf-Lausward basiert die geplante Abgrenzung aus Abwägungsgründen des Vertrauensschutzes und der Berücksichtigung kommunaler Planungshoheit auf der FNP-Abgrenzung. Diese ist im Wesentlichen mit den derzeit genutzten Flächen identisch. Aber auch hier gilt, dass Leistungserweiterungen im bestehenden räumlichen Umgriff möglich wären.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Die Größen waren dabei hinreichend (und noch größere Flächen sind hier bereits aufgrund umgebender Nutzungen aus derzeitiger Sicht raumordnerisch nicht sachgerecht) und die entsprechende Lage war auch aufgrund der Umgebungssituation sachgerecht.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

7.1.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.1.10.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Gestrichen werden alle Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe mit Ausnahme der Standorte Düsseldorf-Lausward, Grevenbroich-Frimmerdorf und Grevenbroich-Neurath. Auch am Kraftwerksstandort Rees/Wesel, der im GEP99 mit einem Kraftwerkssymbol auf dem Gebiete von Wesel dargestellt ist, wird keine Darstellung als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorgenommen und es soll sich auch keine entsprechende regionalplanerische Zielbindung darauf erstrecken.

7.1.10.2.2 Begründung

Die zu streichenden Standorte sind jeweils unter 10 Hektar groß – mit Ausnahme der unten thematisierten Sonderfälle Emmerich und Rees/Wesel. Auf eine Darstellung von Bereiche für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (Kraftwerksstandorte) von unter 10 ha - mit einem Symbol soll aber gegenüber dem bisherigen Regionalplan (GEP99) verzichtet werden. Denn sie ist von der Systematik des § 35 LPIG DVO nur als Sonderfall bei einer regionalen Bedeutung vorgesehen. Eine solche regionale Bedeutung ist aber angesichts der seit der Aufstellung des GEP99 erfolgten Schritte zur Öffnung des Energiemarktes bei diesen Standorten nicht mehr zu sehen. Zudem werden durch einen Verzicht auf eine Darstellung die Planungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten auf den davon betroffenen Standorten für Bauleitplanung und Vorhabenträger größer, so dass besser auf neue Gegebenheiten reagiert werden kann.

Im Ergebnis sollen daher entsprechende kleine Standorte, die bisher im Regionalplan für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe dargestellt waren, diese Darstellung nicht mehr aufweisen.

Ein erstes Sonderthema ist jedoch der zu streichende Standort Emmerich, der derzeit im LEP 95 als „Standort für die Energieerzeugung“ dargestellt und rund 17 ha groß ist. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht hier keine entsprechende Darstellung mehr vor und der Standort wird derzeit auch nicht für Kraftwerkszwecke genutzt. Die Regionalplanung sieht hier keinen Bedarf den Standort ausschließlich für Kraftwerkszwecke zu reservieren und möchte hier der kommunalen Bauleitplanung mehr Spielräume für eine Standortnutzung einräumen, so dass die Darstellung des GEP99 als GIB für die zweckgebundene Nutzung mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gestrichen wird.

Sollte zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den neuen Regionalplan noch eine landesplanerische Festlegung als „Standort für die Energieerzeugung“ gemäß LEP 95 bestehen – im Gegensatz zum LEP-Entwurf vom Juni 2013 – so wird eine Zielabweichung vom LEP beantragt. Falls sich herausstellen sollte, dass eine Zielabweichung nicht möglich ist, bestünde noch die Option eines – wie das Zielabweichungsverfahren ebenfalls ergebnisoffenen – LEP-Änderungsverfahrens.

Der letzte Absatz gilt auch für den zweiten Sonderfall, den Standort Rees/Wesel, der derzeit im LEP 95 als „Standort für die Energieerzeugung“ dargestellt ist. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht auch hier keine entsprechende Darstellung mehr vor und der Standort wird derzeit auch nicht für Kraftwerkszwecke genutzt. Die Regionalplanung sieht hier keinen Bedarf den Standort ausschließlich für Kraftwerkszwecke zu reservieren und möchte hier der kom-

munalen Bauleitplanung mehr Spielräume für eine Standortnutzung einräumen, so dass hier keine Darstellung als Standort für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ erfolgt, wobei das entsprechende Symbol im GEP99 auf dem Gebiet von Wesel lag.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

7.1.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.1.10.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Neu dargestellt werden soll kein Standort.

7.1.10.3.2 Begründung

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe.

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe können – sofern aufgrund der standörtlichen Bedingungen möglich – auch in GIB errichtet werden. Der „Mehrwert“ einer Darstellung speziell als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ist primär, dass entgegenstehende Vorhaben damit verhindert werden können und dass z.B. Grundsatz 10.3-3 des LEP-Entwurfs vom 2013 bezüglich des Umgebungsschutzes perspektivisch – wenn der LEP so in Kraft tritt – als Grundsatz angewendet werden könnte. Standörtlich könnten es zudem Argumente des Zusammenwirkens mit umgebenden Nutzungen oder die Auslastung vorhandener Infrastruktur für eine Darstellung speziell als Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sprechen.

Dem gegenüber steht jedoch der Nachteil einer Einschränkung der Planungsmöglichkeiten u.a. der Kommunen, aber auch der privaten Akteure. Zudem kann die Energieversorgung auch ohne eine explizite Sicherung zusätzlicher Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe über den Energiemarkt gesichert werden.

Es gibt zudem keinen konkreten Standort, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener korrespondierender Infrastruktur (Leitungen) und Nutzungen hinreichend gewichtig ist, dass die standörtliche Nutzungsmöglichkeit auf Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe beschränkt wird. Das gilt auch für den Standort Krefeld-Uerdingen, zumal derzeit nicht einmal gesichert erscheint, ob der Standort wirtschaftlich betrieben werden könnte.

Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit Ziel 10.3-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, da im Ziel explizit angegeben wird, dass die Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe keine Eignungswirkung haben, d.h. nicht die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

7.1.10.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Vorgaben des Bundes und des Landes sind zum Teil bereits vorstehend angesprochen worden. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG hinreichend Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), indem Standorte gesichert werden. Eine weitergehende graphische Sicherung ist auch vor dem Hintergrund der geplanten textlichen Vorgaben des Regionalplans nicht erforderlich.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel D.II.2, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Sie konkretisieren insb. D.II.1 (heimische Primärenergieträger) und D.II.2 (Ortsgebundenheit von Bodenschätzen) bezüglich der Kraftwerke an Braunkohlenlagerstätten. Sie konkretisieren ferner D.II.2.8 über die Absicherung des Fortbestandes der betreffenden Altstandorte, die graphisch dargestellt werden.

Zum Standort Grevenbroich-Neurath ist hier ergänzend anzumerken, dass dieser im geltenden LEP 95 auch graphisch als Standort für landesbedeutsame Großvorhaben dargestellt ist. Hierzu wurde jedoch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, das nach hiesiger Bewertung auch weiterhin die Grundlage für eine in kleinem Umfang abweichende Darstellung im Regionalplan ist, da der Standort hier gleich bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherige Zielabweichung fort gilt. Sollte die Landesplanungsbehörde dies anders sehen, so wird eine Zielabweichung vom LEP 95 – sofern dieser dann noch gilt – mit der Vorlage des Planentwurfs gemäß Aufstellungsbeschluss mit beantragt.

Siehe aber auch die Ausführungen unter 7.1.10.2.2 zu den Standorten Emmerich und Rees/Wesel im LEP 95.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 sind die Darstellungen vereinbar. Dabei ist anzumerken, dass Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sich ohnehin nur an neue Standorte im Regionalplan richtet.

7.2 Freiraum

7.2.1 Planzeichen a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Die graphische Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- *Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,*
- *Agrarbrachen,*
- *Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,*
- *bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),*
- *sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.*

Im Vergleich zum GEP99 werden die im Planungsraum Düsseldorf bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellten Bereiche weiterhin als solcher dargestellt, soweit nicht neuen Darstellungen der Siedlungs- oder Infrastruktur in der Abwägung auf der Grundlage einer standortbezogenen Begründung sowie dem überwiegenden Gewicht einer Weiterentwicklung siedlungs- oder infrastruktureller Nutzungen der Vorrang eingeräumt wurde. Bezüglich der gegenüber dem GEP99 geänderten und gleichbleibenden Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird auf die nachfolgenden Kap. 7.2.1.1. -7.2.1.3. verwiesen. Bezüglich der Abwägung sei auf die entsprechenden Sachkapitel verwiesen, in denen Streichungen und Neudarstellungen von siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen, die zu Lasten bzw. zu Gunsten des Freiraums ausfallen, standortbezogen begründet werden.

Maßgebliche Datengrundlagen für die Darstellung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a/2013b; Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, Geologischer Dienst NRW 2012), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben.

Die Fachbeiträge enthalten thematische und räumliche Analysen und Bewertungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag: agrarstrukturelle Standortbewertung (Stufe I-III) landwirtschaftlicher Standorte
- Forstlicher Fachbeitrag: u.a. Waldanteile
- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: Naturräumliche Grundlagen, Schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft, Biotopverbund
- Fachbeitrag Kulturlandschaft: Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Fachbeitrag Bodenschutz: Schützenswerte Böden, Klimarelevante Böden, Naturnähe

Die in den Fachbeiträgen formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt (s. hierzu auch Kap. 7.2.2 – 7.2.6).

Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP 95) sowie den Entwurf des Landesentwicklungsplans (Entwurf vom Juni 2013).

Mit der Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird § 2 Abs. 2 Nr. (Schutz des Freiraums, Vermeidung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum), Nr. 4 (Erhaltung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen. Die zeichnerische Darstellung der Allge-

meinen Freiraum- und Agrarbereiche legt diese räumlich als Bestandteile des Freiraums fest und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Grundsätze.

Die zeichnerischen Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind mit dem zum derzeit gültigen LEP 95 vereinbar, aus dem sie entwickelt worden sind, und nach dessen Kap. B. III.1 der Schutz des Freiraums im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung der Umweltvorsorge dient. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 1.21 des LEP 95 (Erhalt des Freiraums als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum, für den Schutz der natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft und Erholung). Auch hat die Regionalplanung gemäß Kap. B. III. 1.22 des LEP 95 den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen.

Die geplanten Vorgaben dienen dem Schutz des Freiraums gegenüber Nutzungen, die die Funktionen des Freiraums (u.a. Schutz klimarelevanter Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) beeinträchtigen können und tragen so – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (Ziel 7.1-3 Freiraumsicherung in der Regionalplanung), sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar.

7.2.1.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die Darstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche (AFA) sind insbesondere dort unverändert geblieben, wo für eine Darstellung siedlungs- und infrastruktureller Nutzungen aufgrund der für die jeweiligen Nutzungen einschlägigen Kriterien (s. die jeweiligen Fachkapitel) die Voraussetzungen nicht gegeben waren, z.B. weil kein Bedarf bestand, oder wo aufgrund der raumordnerischen Bewertung der Fachbeiträge besonders zu gewichtende Kriterien in der Abwägung den Ausschlag zugunsten einer Freiraumdarstellung gegeben haben.

In der Abwägung für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung wurden insbesondere die folgenden Leistungen und Funktionen des Freiraums als zentrale Gründe berücksichtigt:

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

7.2.1.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Streichungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche zugunsten von:

- Neudarstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Hierbei handelt es sich sowohl um Erweiterungen von Siedlungsbereichen in den Freiraum hinein, als auch um redaktionelle Änderungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, z. B. in Bereichen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen landesplanerisch abgestimmt worden sind, wenn sie zukünftig für eine Freiraumnutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Den Neudarstellungen wurden die in Kap. 7.1.1.4 – 7.1.1.9 dargelegten Kriterien zu Dimensionierung und Standortwahl zu Grunde gelegt. Dimensionierung und Standortwahl dieser Bereiche sind mit der Zielsetzung verbunden, den „Verbrauch“ an Freiraum zu mindern (s. Kap. 7.1).
- Erweiterungen bzw. Neudarstellungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), auch mit Zweckbindung. Diese Neudarstellungen erfolgen auf der Grundlage der in Kap. 7.1.4.3 bzw. 7.1.7.3 dargestellten Kriterien (Bedarf, Planungsziele und Verfügbarkeit, Standorteignung und Standortqualität) und beziehen die vorhandenen naturräumlichen Qualitäten mit ein (s.o., Kap. 7.1.1.9). Zum Schutz des Freiraums trägt dabei auch der Anschluss neuer GIB an vorhandene Siedlungsbereiche nach dem Ziel 6.3-3 des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 bei.
- Erweiterungen von GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe sowie Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr) entsprechend den in Kap. 7.1.9 dargestellten Kriterien. An den Standorten Emmerich und Dormagen sowie Jüchen werden durch die Erweiterungen bislang als Freiraum dargestellte Bereiche in GIB umgewandelt.
- Bereichen mit Neudarstellungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3)
- Bereichen, die zukünftig entsprechend der Darlegungen und Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- planerische Nachvollziehung im Planungszeitraum des GEP99 eingetretener Nutzungsänderungen und Anpassung der Darstellung an die räumlichen Gegebenheiten
- Bedarf an Neudarstellungen von Flächen für siedlungsräumliche und infrastrukturelle Nutzungen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

7.2.1.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Innerhalb des Freiraums ergeben sich Veränderungen dadurch, dass Bereiche zukünftig entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden.

Für zahlreiche Bereiche entfällt darüber hinaus zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung), für Verkehrsinfrastruktur oder für Kraftwerksstandorte:

- Streichung von Siedlungspotentialen (s. Kap. 7.1.1.3)
- Streichung von ASB mit Zweckbindung wegen Wegfalls des Bedarfs an Erweiterungsflächen (s. Kap. 7.1.2.2)
- Streichung von ASB mit Zweckbindung aufgrund veränderter textlicher Zielsetzungen (z.B. Darstellung ASB-Z in Kevelaer und Darstellung als Freiraum-Z)
- Streichung von Allgemeinen Siedlungsbereichen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (S. Kap. 7.1.3)
- Änderungen von GIB in Freiraum (auch GIB-Z) (Rücknahmen von GIB-Reserven; Kap. 7.1.4. 2)
- Streichung von ASB / GIB aufgrund einer Anpassung der zeichnerischen Darstellungen an topographische Gegebenheiten (redaktionelle Anpassungen von Siedlungsbereichen ohne Siedlungspotenzial)
- Abschnitte mit Streichungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3)
- Streichungen von Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (s. Kap. 7.1.10.2).

Die Streichungen der bisherigen Darstellungen stellen das Ergebnis veränderter Rahmenbedingungen und Voraussetzungen und andererseits einer stärkeren Gewichtung der vorhandenen naturräumlichen Qualitäten in der Abwägung zu Gunsten des Freiraums dar; dies trifft insbesondere zu für Neudarstellungen von Freiraumbereichen mit besonderen Freiraumfunktionen.

Die gegenüber dem GEP99 neu dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen zukünftig freiraumbezogenen Nutzungen dienen. An den Standorten, an denen BSAB gestrichen werden (Kap. 7.2.12) wird die bislang dargestellte Nachfolgenutzung AFA zur Hauptnutzung.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben LEP 95 und LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

7.2.2 Planzeichen b) Waldbereiche

Die graphische Darstellung der Waldbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, die Waldbereiche (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Die Darstellungen der Waldbereiche im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG, des Landesplanungsgesetzes (LPIG), des Kapitels B. III.3 des LEP 95 und des Kapitels 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPIG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Daher ist die Darstellung von Waldbereichen wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes. Hierzu gibt der LEP-Entwurf vom Juni 2013, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung vor, dass der Regionalplan „vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab als "Waldbereich" darstellt und sich „die zeichnerische Festlegung weiterer Waldbereiche (...) nach den regionalen Erfordernissen (richtet), wobei insbesondere in waldarmen Gebieten die Vermehrung des Waldanteils anzustreben ist“.

Gemäß der landesplanerischen Definition (LEP-Entwurf Juni 2013, Erläuterung zu 7.3-4 Waldarme und walddreiche Gebiete) gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als waldarm (Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F Wald); hier soll eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Ausgehend von diesen Definitionen und Vorgaben sowie dem Forstlichen Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013) wurde die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

Grundlage für die darzustellenden Waldbereiche sind die digitalen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS, Stand 2012), das mit dem *Objektartenschlüssel 43002: Wald* die tatsächlich als Wald genutzten Flächen erfasst. Diese Datengrundlage ist, obwohl sie die aktuellste verfügbare ist, unvollständig, da die fachgesetzliche Walddefinition gem. § 2 BWaldG und § 1 LFoG an das Vorhandensein einer real existierenden Baumbestockung anknüpft (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013). Die kartographische Erfassung neu angelegter Waldbestände unterliegt jedoch immer einer gewissen zeitlichen Verzögerung oder es kommt zu abweichenden Zuordnungen aufgrund überlagernder Nutzungen. Auch dort, wo Waldflächen bereits durch rechtsgültige Planungen bzw. Planfeststellungen einer anderen landesplanerisch abgestimmten Nutzung zugeschrieben wurden, obwohl in der Realität vor Ort noch Wald wächst, ist die verwendete Datengrundlage unzureichend. Sofern bekannt, wurden solche Flächen im Rahmen der Waldbereichsdarstellung nach den unten genannten Kriterien abweichend von der ATKIS-Datengrundlage zusätzlich berücksichtigt bzw. nicht mehr mit aufgenommen (s. einzelflächenbezogene Begründung, Kap. 7.2.2.4).

Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung, sind im Regionalplan vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab sowie weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen als Waldbereiche darzustellen. Daher wurden aus der vorhandenen Datengrundlage durch eine automatisierte Abfrage die Flächen für eine Wald-darstellung ausgewählt, deren Flächengröße mindestens 10 ha erreicht. In den waldarmen Bereichen (Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F Wald) wurden ergänzend Waldbereiche der Größenordnung ab 5 ha in die zeichnerische Darstellung einbezogen. Hier ist es angesichts der geringen Waldflächenanteile zur langfristigen Sicherung der Waldfunktionen auch aus landesplanerischer Sicht (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-4) von besonderer Bedeutung, den Wald zu sichern und nach Möglichkeit auch zu vermehren. Insbesondere in waldarmen Gebieten mit zahlreichen Klein- und Kleinstwaldflächen kommt auch Waldflächen unterhalb von 10 ha eine besondere Bedeutung zu. In den nach landesplanerischen Maßstäben waldarmen Gebieten sind in der zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche neben dem vorhandenen Wald im regionalplanerischen Maßstab auch weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen gemäß der DVO enthalten (Bereiche mit Flächengrößen zwischen 5 und 10 ha, Teilbereiche von größeren Wald-flächen, die sich in den Siedlungsbereichen fortsetzen) sowie Flächen entsprechender Größe, die in den Flächennutzungsplänen oder als Ergebnis förmlicher Planungen für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind. Um darüber hinaus der Bedeutung räumlich eng benachbarter Kleinwaldflächen insbesondere in den waldarmen Bereichen Rechnung zu tragen, werden in Beikarte 4F – Wald – die Bereiche mit Kleinwaldflächen unterhalb der Darstellungsschwelle dargestellt. Zusätzlich werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe im regionalplanerischen Maßstab unmittelbar benachbarte Flächen als zusammenhängender Waldbereich dargestellt, sofern sie gemeinsam die Darstellungsschwelle erreichen oder mit angrenzenden Waldbereichen oberhalb der Darstellungsschwelle räumlich zusammengefasst werden können. Darüber hinaus wurden solche Flächen dargestellt, die auf der Grundlage vorliegender abgestimmter örtlicher Konzepte für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind, um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Sicherung der Funktionen des Waldes zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wald als Beitrag zu einer gegliederten und vielfältigen Landschaftsstruktur zu sichern. Dies gilt insbesondere dort, wo strukturreichem und naturnahem Wald eine hohe Bedeutung als Refugialstandort wild lebender Pflanzen und Tiere zukommt, von dem aus die Weiterentwicklung und Wiederherstellung der ökologisch wirksamen Funktionen im Umfeld ausgehen kann. Entsprechende Hinweise hierzu ergeben sich aus den (natur-schutzfachlichen) Daten zum Biotopverbund (LANUV 2013b). Ergänzt wurden die Waldbe-reichsdarstellungen außerdem auch abweichend von der ATKIS-Datengrundlage unter Berücksichtigung bekannter Planungen und Maßnahmen, wie z.B. entsprechender Flächen ausweisungen in Bauleitplänen. Dies ist der Fall, wenn real vorhandene Waldflächen in ATKIS als Sport- und Erholungsfläche klassifiziert und die Flächen im Flächennutzungsplan als Waldflächen ausgewiesen sind.

Die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (insbesondere Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, LANUV 2013b). Die dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt.

Die in Beikarte 4F Wald enthaltenen Darstellungen ergänzen die in der Beikarte nachrichtlich dargestellten Waldbereiche des Regionalplans um die tatsächlich vorhandenen Waldflächen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und veranschaulicht die vorhandenen räumlichen Ansatzpunkte für eine Waldvermehrung in Anlehnung an vorhandenen Wald entsprechend der Fachrechtlichen Definition.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den gegenüber dem GEP99 beibehaltenen Darstellungen wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen.

Die zeichnerischen Darstellungen stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B. III. 3. Wald, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht die Darstellung im Einklang. Sie tragen dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 Rechnung, insbesondere Ziel 7.3-1 Walderhaltung, nach dessen Erläuterung der Regionalplan vorhandene Wälder in regionalplanerischem Maßstab als „Waldbereich“ darstellt und sich die Darstellung weiterer Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen richtet, sowie Grundsatz 7.3-4 Waldarme und walddreiche Gebiete. Für die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie auf der oben dargelegten raumordnerisch begründeten Konzeption zur Darstellung der Waldbereiche beruhen.

Die in Beikarte 4F Wald - soweit noch darstellbar - verzeichneten Waldflächen stellen keine zeichnerischen Festlegungen weiterer Waldflächen im Sinne der Erläuterung zu Ziel 7.3-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar. Sie weisen aber auf vorhandenen Wald hin, der im Rahmen raumbedeutsamer Planungen auf der Grundlage dieses Zieles zu erhalten ist.

Die geplanten Darstellungen von Waldbereichen tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans und den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insbesondere Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-2 - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.2.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die Übereinstimmungen der Darstellung der Waldbereiche des Regionalplanentwurfes mit denen des GEP99 sind aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Die Übereinstimmungen ergeben sich einerseits aus der Überarbeitung des den zeichnerischen Darstellungen zu Grunde liegenden Konzeptes (s.o.). Für alle größeren aktuell als Wald ge-

nutzten Waldbereiche im regionalplanerischen Maßstab (ab 5 ha bzw. 10 ha zusammenhängender Waldfläche, s. Kap. 7.2.2) bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Waldbereichsdarstellungen. Gegenüber der bisherigen Waldbereichsdarstellung im GEP99 sind die nunmehr dargestellten Waldbereiche entsprechend dem regionalplanerischen Maßstab stärker generalisiert. Kleinere Abweichungen im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe resultieren insbesondere aus der zeichnerischen Generalisierung und haben keine Auswirkung auf die Planaussage.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

7.2.2.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Gegenüber der zeichnerischen Darstellung des GEP99 entfallen zahlreiche kleinere einzelne Waldbereiche, die unterhalb der entsprechend der obigen Darlegung festgelegten Darstellungsschwelle liegen. Um welche Bereiche es sich dabei handelt, wird aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Diese sind, soweit zeichnerisch darstellbar, generalisiert in Beikarte 4F Wald dargestellt. Daneben entfallen in Teilbereichen des Freiraums entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 Darstellungen von Waldbereichen, die durch die Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ersetzt werden. Einer Fortführung oder Neubegründung einer waldbaulichen Nutzung steht die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ nicht entgegen

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen nicht mehr als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, die zukünftig als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) dargestellt werden sollen, wenn in der Abwägung die Belange zu Gunsten der Siedlungsentwicklung stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Siedlungsränder mit günstiger infrastruktureller Ausstattung, bei deren Entwicklung einerseits hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gravierende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und andererseits auf die Inanspruchnahme schlechter ausgestatteter Bereiche zugunsten des Freiraums verzichtet werden kann,
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche dargestellt werden.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

7.2.2.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus dem in Kap. 7.2.2 dargelegten Konzept zur zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche ergeben sich im Einzelfall auch zusammenhängende Darstellungen bisher separat dargestellter kleinerer Waldbereiche, durch die kleinflächige anderweitig genutzte Bereiche in die Waldbereichsdarstellung einbezogen wurden. Hiermit stehen die textlichen Vorgaben (G1) und (G3) in Übereinstimmung, die eine räumliche Anbindung von Flächen für Ersatzaufforstungen und Waldvermehrung an vorhandene Waldbereiche vorsehen.

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Im Vergleich zur Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen neu als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt,
- Bereiche, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSN / BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.4 und 7.2.5).
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden. Diese Darstellungen greifen tatsächliche Entwicklungen im Planungszeitraum des GEP99 auf, indem die größeren vorhandenen Wälder in die zeichnerische Darstellung einbezogen werden.

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Waldbereiche ergeben sich unter Berücksichtigung der verfügbaren aktuellen Daten zur Flächennutzung unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorgehens zur Auswahl der im regionalplanerischen Maßstab darzustellenden Waldbereiche.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den Landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

7.2.3 Planzeichen c) Oberflächengewässer

Die Darstellung der Oberflächengewässer im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG sowie des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013.

Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung an den Vorgaben der LPIG DVO, Anlage 3 Nr. 2. c). Dort sind die Oberflächengewässer (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festgelegt:

- Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.

In der Planungsregion kommen keine darstellungsrelevanten Hochwasserrückhaltebecken im Dauerstau (> 10 ha) oder natürlichen Seen nicht vor, daher erstreckt sich die zeichnerische Darstellung auf Talsperren und Abgrabungsseen.

7.2.3.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.3.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Alle im GEP99 dargestellten Oberflächengewässer (Abgrabungsseen und Talsperren) sind unverändert geblieben.

7.2.3.1.2 Begründung

Die im GEP99 als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren und Abgrabungsseen sind unverändert. Sie stellen hinsichtlich Talsperren die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, sprich Wasserflächen dar. Bei den Abgrabungsseen stellen sie meist die tatsächlichen vorhandenen Wasserflächen dar. Soweit die Oberflächengewässer gleichzeitig mit der Darstellung für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) umrandet sind, kann sich hinter dieser Darstellung auch eine durch die Gewinnung von Rohstoffen in der Vergangenheit entstandene Wasserfläche „verbergen“ oder es handelt sich, um die im Rahmen der Darstellung der BSAB abschließend abgewogene und zeichnerisch dargestellte beabsichtigte Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnung (vgl. Kap. 5.4.1, Z5).

7.2.3.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.3.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Es wurden keine Darstellungen im Vergleich zum GEP99 gestrichen.

7.2.3.2.2 Begründung

7.2.3.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.3.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Im Vergleich zum GEP99 gibt es keine neuen Darstellungen

7.2.3.3.2 Begründung

7.2.3.4. Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes Die zeichnerischen Darstellungen stehen im Einklang mit dem LEP 95, und konkretisieren den Grundsatz 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer des LEP Entwurf vom Juni 2013 räumlich.

7.2.4 Planzeichen da) Schutz der Natur

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPIG die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Dabei ist die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO). Inhaltlich sind die Bereiche für den Schutz der Natur in der Anlage 3 zur LPIG-DVO wie folgt festgelegt:

„Planzeichen 2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete):

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.“

Zu den in der LPIG-DVO erwähnten besonderen Maßnahmen gehören insbesondere Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes sowie Festsetzungen als Naturschutzgebiete und zukünftig entsprechend zu schützende Freiraumbereiche. Der Regionalplan konkretisiert im Rahmen der zeichnerischen Darstellung die im LEP-Entwurf ab einer Flächengröße von 150 ha zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur und ergänzt sie auf der Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, 2013) um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche, die dazu beitragen, den landesweiten Biotopverbund zu ergänzen, zu verdichten und somit zu stärken. Dies entspricht dem in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 des LEP-Entwurfs konkret formulierten Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPIG-DVO die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2013a) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV 2013b, Stand März 2013) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen aus weiteren freiraumbezogenen Fachbeiträgen, u.a. Geologischer Dienst NRW (2012) (zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden), Wald und Holz NRW (2013) zu Wildnisgebieten ausgewertet.

Die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der im Fachbeitrag des LANUV (2013b) enthaltenen Biotopverbundflächen der Verbundstufe I. Biotopverbundflächen der Verbundstufe I umfassen als Kern- Verbindungs- und Entwicklungsbereiche von herausragender Bedeutung die „Mindestkulisse des ‘Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope’ nach § 20 Abs. 1 BNatSchG“. Es handelt sich um „Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten (z.B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten), sind“. Diese Flächen wurden entsprechend den Kriterien in Abbildung 7.2.4.1 in der fachlichen Bewertung als „Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit“ abgegrenzt, die „eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen“ (LANUV 2013a).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Zusammenfassend lassen sich die Ver-

bundflächen des landesweiten Biotopverbundes (LEP, Entwurf vom Juni 2013) den folgenden Verbundtypen zuordnen:

- Heide-, Moor- und Waldkomplexe,
- Wald,
- Grünland,
- Gewässer,
- Auenkorridore

Diese Zuordnung ist in Beikarte 4D –Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbund– dargestellt.

Entwurf - Stand: August 2014

Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes (Stufe I):

- Naturschutzwürdige Bereiche (bestehende und/oder geplante Naturschutzgebiete),
- Gebiete mit nationaler Bedeutung wie z. B. die großen Flussauen mit ihrer Funktion als überregionale Verbundkorridore,
- Europäische Gebietsnetz Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete)
- Vogelschutzgebiete, wegen ihrer besonderen Funktion und Größe und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung überschneiden,
- Kernflächen und landesweit bedeutsame Verbundkorridore über 75 ha, die im LEP dargestellt sind,
- Gebiete von landesweiter Bedeutung mit Flächen, die noch relativ vollständig ausgebildete Abschnitte der charakteristischen Ökosysteme Nordrhein-Westfalens darstellen,
- Flächen mit Biotopkomplexen, die für die Region des Landes repräsentativ sind und gleichzeitig hier einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt besitzen,
- Biotopkomplexe, die die charakteristischen, typischen Eigenarten des Raumes repräsentieren bzw. eine außerordentliche Seltenheit besitzen. (wie z.B. nur noch vereinzelt vorkommende großflächige Waldgebiete oder ausgedehnte Feuchtwiesen, die die Landschaft charakterisieren),
- Die Flächen der Stufe I stellen aktuelle oder potentielle Lebensräume, Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten dar und erfüllen in besonderem Maße die Funktion von Ausgleichsräumen in einer weitgehend intensiv genutzten Kulturlandschaft,
- Neben naturschutzwürdigen Lebensräumen optimaler ökologischer Ausprägung, sind auch unter Gesichtspunkten der räumlichen Lage des Standortpotentials und der Nutzung entwicklungsfähige Bereiche einbezogen, da sonst die Anforderungen an zusammenhängende Mindestareale (Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum, geringe randliche Störungen), nicht erfüllt werden könnten. Diese Entwicklungsflächen sollten bevorzugt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ggf. auch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen, in ihrer Qualität verbessert werden, um die angestrebten Biotopfunktionen wahrnehmen zu können,
- Wildnisgebiete sind Waldflächen zwischen 5-100 ha, die möglichst gut verteilt auf die naturräumlichen repräsentativen Waldgesellschaften, in einem möglichst naturnahen Zustand und möglichst hohen Alter der natürlichen Entwicklung überlassen werden,
- Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung.

Abbildung 7.2.4.1: Flächen des Biotopverbundes (Verbundstufe I – herausragende Bedeutung), Auswahlkriterien und fachliche Begründung, Quelle: LANUV 2013a

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt 274 Biotopverbundflächen der Verbundstufe I mit einer Gesamtfläche von rund 56262 ha abgegrenzt, das entspricht in etwa 15 % der Gesamtfläche der Planungsregion. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, (Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier-

und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund; § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) sowie des Kapitels B III.2.22 des LEP 95 und des der Kapitel 7.2-1 und 7.2-2 LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

In die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur wurden auf der Grundlage des vom LANUV fachlich abgegrenzten Biotopverbundes einbezogen:

- die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe I) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV (2013) (Kernflächen mit Lebensräumen bestimmter Pflanzen- und Tierarten als Basis für den erforderlichen Habitatverbund)
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG). Wildnisgebiete und Flächen des Waldbiotopschutzprogramms sind, soweit bekannt, in der vorliegenden Darstellung enthalten, da sie sämtlich innerhalb von Naturschutzgebieten liegen.

Die im Maßstab vom LANUV 1:10.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Naturschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1: 50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Einzelne Verbundflächen der Stufe 1 sollen nicht als BSN, sondern als BSLE (Kap. 7.2.5) dargestellt werden:

- bestimmte Teile von Vogelschutzgebieten. Da die Vogelschutzgebiete dem gesetzlichen Schutz über § 48 c Abs. 5 Landschaftsgesetz (LG) unterliegen, bedarf es gemäß der Landesplanerischen Vorgaben (Ziel 7.2-2 und Erläuterungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013) hier keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, soweit nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Dementsprechend wurden die Vogelschutzgebiete nur dann in die Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen, wenn sie über ihre Bedeutung den Vogelschutz hinaus andere wertbestimmende Merkmale aufweisen (LANUV 2013b) oder zugleich als Naturschutzgebiete geschützt sind. Aus diesem Grund sind Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) nicht als BSN dargestellt, während die nicht als NSG ausgewiesenen Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (Verbundfläche VB-D-4702-896) wegen ihrer auf weiteren Kriterien beruhenden Bedeutung (LANUV 2013b) in die Darstellung mit einbezogen sind.
- bestimmte Habitate mit Schwerpunkt vorkommen gefährdeter Arten. Ebenfalls nicht als BSN dargestellt wurden die „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundfläche VB-D-4906-106), denen als eines von drei Schwerpunkt vorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, da die Erhaltung der Population europarechtlichen Vorgaben unterliegt und besondere Maßnahmen zur Sicherung der Population im Zusammenhang mit der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung stehen, die hierfür zu erhalten ist.

Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Soweit innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abfalldeponien (Kap. 5.3, Kap. 7.2.10) Bereiche für den Schutz der Natur auf der Grundlage des Biotopverbundes zeichnerisch dargestellt sind, so ist mit der Abwägung zugunsten der Darstellung der Abfalldeponien zugleich die Festlegung einer den Bereichen für den Schutz der Natur konformen Nachfolgenutzung verbunden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, und trägt den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die zeichnerischen Darstellungen entsprechen den Vorgaben in Kap. B. III.2. Natur und Landschaft des LEP95, insbesondere B.III.2.22 zu den Gebieten für den Schutz der Natur sowie der zeichnerischen Darstellung des LEP95, bzw. können als aus diesem entwickelt gelten. Bei abweichenden Darstellungen ist zu berücksichtigen, dass sich angesichts des großen zeitlichen Abstands die Rahmenbedingungen in einigen Bereichen stark verändert haben und eine bereichsscharfe Übernahme der Darstellungen des LEP95 den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur), sind die zeichnerischen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert räumlich die im LEP-Entwurf vom Juni 2013 landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur. Gem. LEP-Entwurf vom Juni 2013, Kap. 7.2-2 (Erläuterungen) sind die Gebiete zum Schutz der Natur „in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.“ Sie sind gemäß dem LEP, Ziel 7.2-2 (Entwurf vom Juni 2013) „für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und –soweit möglich– miteinander zu verbinden.“ Zu den mit der Sicherung des Biotopverbundes verbundenen Anforderungen an die Sicherung ausgewählter Gebiete führt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 in Kap. 7.2-1 (Erläuterungen) aus: „In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren. (...). Bei der Festlegung von Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes sind die Anforderungen klimasensibler Arten zu beachten. Darüber hinaus ist der Biotopverbund insbesondere auf in ihrem Bestand gefährdete Arten und solche Arten auszurichten, für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen entsprechend den europäischen Richtlinien zum Arten- und Habitatschutz eine besondere Verantwortung hat. Internationale Schutzgebiete sind in den nordrhein-westfälischen Biotopverbund zu integrieren (ebd.). Die landesplanerisch dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (Zeichnerische Festlegungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013,) sind in ihren wesentlichen Teilen in der Darstellung der BSN enthalten und somit umgesetzt (s. auch Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes –)

Für die auf der Grundlage der oben dargestellten Kriterien dargestellten und über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können.

Auch tragen die geplanten Vorgaben durch die Berücksichtigung von Bereichen mit hohem Biotopotential und Potential als CO₂-Senken – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.4.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Die gleichbleibenden Bereiche werden weiterhin als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, da sie den oben dargestellten Darstellungskriterien entsprechen. Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ggfs. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur nicht durchgesetzt haben.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a, 2013b, Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bestätigt wurden.

7.2.4.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche nicht mehr als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden:

Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass die betroffenen Bereiche die in Kap. 7.2.4.1 erläuterten Voraussetzungen für eine Darstellung nicht erfüllen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013 wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur verwiesen.

7.2.4.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. :

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien für die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur.

Der zeichnerischen Darstellung liegt die Abwägung zugrunde, dass die fachliche Bewertung dieser Bereiche ihre besondere Eignung für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotop sowie den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes belegt und ihre räumliche Sicherung und Freihaltung von entgegenstehenden Nutzungen rechtfertigt.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur (s. Kapitel 7.2.4.1).

7.2.5 Planzeichen db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Regionalplan sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. auch Kap. 7.2.4). Sie legen räumlich die Bereiche fest, welche die in der Anlage 3 zur LPIG-DVO festgelegten Merkmale erfüllen und dementsprechend gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Sie enthalten die für den regionalen Biotopverbund und die Biotopvernetzung wesentlichen Bereiche und ergänzen bezogen auf den Biotopverbund räumlich die für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Bereiche für den Schutz der Natur.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO), die die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in der Anlage 3 inhaltlich wie folgt festlegt:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,

- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPIG-DVO (s.o.) die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2013a) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV 2013b, Stand März 2013) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden (Geologischer Dienst NRW 2012) ausgewertet.

Der Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden insbesondere der Biotopverbund (Flächen der Verbundstufe II nach dem Fachbeitrag des LANUV (2013a, 2013b) und bestehende Schutzausweisungen zu Grunde gelegt. Die Biotopverbundflächen der Verbundstufe II verknüpfen die Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes untereinander in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen oder erweitern das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen (LANUV 2013a). Sie beinhalten auch die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21, Abs. 6 BNatSchG zu erhalten bzw. zu schaffen sind (ebd.), sowie Flächen und Elemente mit Verbund-, Trittsteinfunktionen sowie Pufferfunktionen für die Verbundstufe I und „sollen die funktionalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen insbesondere auch zwischen den Verbundflächen der Stufe I auf eine räumlich breitere Basis stellen und Barrierewirkungen überwinden“ (LANUV 2013a).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist im Fachbeitrag (LANUV 2013b) eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandssituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Diese Verbundflächen der Stufe II lassen sich ebenfalls den in Kap. 7.2.4 dargestellten Verbundtypen zuordnen.

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt 454 Biotopverbundflächen der Verbundstufe II mit einer Gesamtfläche von rund 56419 ha abgegrenzt, das entspricht in etwa 15,61 % der Gesamtfläche der Planungsregion.

Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung umfasst:

- die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV (2013b)
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die im Maßstab 1:10.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Landschaftsschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1:50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Zusätzlich wurden in die Darstellung der BSLE Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) einbezogen, die nicht als BSN dargestellt werden sollen (s. Kap. 7.2.4). Auch die nicht als BSN dargestellten „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundstufe I, Verbundfläche VB-D-4906-106, s. Kap. 7.2.4), denen als eines von drei Schwerpunktvorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, sollen als BSLE dargestellt werden und der Fortbestand der dortigen Feldhamster-Population im Rahmen der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung gesichert werden.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Durch die Darstellung als BSLE sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Fortentwicklung des regionalen Biotopverbundes gesichert werden.

Für die im Fachbeitrag des LANUV (Entwurf 2013b) enthaltenen Biotopverbundflächen belegt die Einstufung als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung ihre Funktion als wesentliche Landschaftsstrukturen oder landschaftstypische natürliche Landschaftsbestandteile. Diese werden als BSLE dargestellt. Darüber hinausgehende bestehende Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gem. § 21 LG werden als bestehende Planungsziele, soweit sie mit den übrigen Vorgaben des Regionalplans vereinbar sind, im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Darüber hinaus werden einzelne Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aufgrund ergänzender Kriterien dargestellt, die wegen ihres Bezuges zu den Aspekten Biotopverbund, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Natur und Landschaft, Kulturlandschaft und landschaftsorientierte Erholung in Einzelfällen geeignet sind, eine Sicherung oder zielgerichtete Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund anderweitiger Ansatzpunkte zu begründen (zu den aufgrund dieser Kriterien erfolgten BSLE-Darstellungen s. Kap. 7.2.5.4):

- Bereiche mit einer hohen Dichte geschützter Landschaftsbestandteile, Schutzfestsetzung gem. § 23 LG NRW
- landesplanerisch angepasste Landschaftsplan-Darstellungen zum regionalen und lokalen Biotopverbund
- Bereiche, in denen durchgeführte Kompensationsmaßnahmen gesichert und erhalten werden sollen
- Bereiche in denen konkrete Ansatzpunkte bestehen für eine projektorientierte Entwicklung (z.B. Hochwasserschutz, Biodiversität/Landschaftsorientierte Erholung/Kulturlandschaft) bzw. für die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Hierzu gehören beispielsweise
 - o Bereiche für die Wiederherstellung und Neuentwicklung beeinträchtigter Bereiche von Natur und Landschaft (z.B. Konversionsflächen);

- Bereiche für die Entwicklung von Niederungen bzw. die Wiedervernässung von Moorstandorten und Brüchern u.a. als CO²-Senke
 - Bereiche mit Potential für die Wiederansiedlung gefährdeter Arten, deren spezifische Lebensraumsansprüche im Rahmen der vorhandenen Nutzungen berücksichtigt werden können
- Bereiche für die Sicherung und Entwicklung des räumlichen Zusammenhangs von BSLE auf der Grundlage gegebener Ansatzpunkte (Bodenschutz, Erosionsschutz, Biotopentwicklungspotential), die nicht Bestandteile des Biotopverbundes oder bestehender Schutzfestsetzungen sind;
 - Teile landesbedeutsamer und bedeutsamer besonders typischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit Ensembles von Bau- und Bodendenkmälern die für die Darstellung als Denkmalbereiche geprüft werden sollen
 - Natürliche/naturräumliche Gegebenheiten/Voraussetzungen (prägende Landschaftseile, besondere gliedernde und belebende Landschaftselemente), welche eine an den typischen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten orientierte Fortentwicklung erfordern
 - Schwerpunktbereiche für die landschaftsorientierte Erholung: realisierte und geplante Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, auch mit baulichen Anlagen (z.B. Golfplätze; Nachfolgenutzung für Abgrabungsgewässer bzw. wassersportorientierte Oberflächengewässer und Uferbereiche, nach bestehenden Genehmigungen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen).

Abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb dargestellter oder neu darzustellender Siedlungsbereiche liegen. Diese Flächen sind entweder aufgrund ihrer geringen Flächengröße oder ihrer linearen Ausdehnung (Freiraumbänder, s. Kap. 4.1.1, Erläuterung 12) im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar und besitzen keine unmittelbare Verbindung mit dem Freiraum. Sie sollen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb von Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen liegen. Hiermit werden Aussagen über die Bedeutung von Teilen dieser Bereiche für den Biotopverbund nicht in Frage gestellt; vielmehr soll so der vorrangigen Funktion dieser Bereiche für die Abwasserbehandlung und –reinigung Rechnung getragen werden.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungs-räumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2013a, Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche bestätigt wurden.

Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung konkretisieren die Vorgaben des ROG zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die geplanten Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP95 und insbesondere den hier primär relevanten Kapiteln B. III. 1.22 zur Entwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen sowie B. III. 2.24, aus denen sie entwickelt worden sind. In den Erläuterungen des LEP 95 wird in Kap. B.III.2.34 ausgeführt, dass „die Gebietsentwicklungspläne (...) als Landschaftsrahmenpläne (...) die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz und die Entwicklung charakteristischer Biotoptypen, Landschaftsstrukturen und Landnutzungen sichern“ sollen. Außerhalb der Kernzonen und regionalbedeutsamen Verbundelemente des Biotopschutzes sind „andere Freiraumfunktionen (...) weitgehend durch ‘Bereiche für den Schutz der Landschaft’ zu sichern“ Darüber hinaus sollen gemäß Kapitel B.III. 2.25 des LEP 95 „Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen verbessert werden“.

Gemäß den Festlegungen des Grundsatzes 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 soll „auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur (...) Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden können“. In den Erläuterungen hierzu wird ausgeführt: „Insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – (sind) überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen“ (Erläuterung zu Grundsatz 7.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung setzen damit die Vorgaben des LEP95 sowie des LEP-Entwurf vom Juni 2013 um.

Zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen sie durch den Schutz von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen (u.a. Böden mit Funktion als CO²-Senken (klimarelevante Böden) und Bereiche mit Bedeutung für die Biotopvernetzung) auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.5.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ggfs. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung nicht durchgesetzt haben und die bisher dargestellten Bereiche anhand der o.g. allgemeinen Kriterien bestätigt wurden..

Soweit Bereiche aufgrund der ergänzenden Kriterien beibehalten wurden, werden diese in Kap. 7.2.5.4. gesondert begründet.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

7.2.5.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Soweit Streichungen unten nicht einzeln begründet werden, handelt es sich dabei um Bereiche, für die die oben dargestellten Kriterien nicht oder nicht mehr zutreffen, weil sich beispielsweise die der Darstellung zu Grunde liegende fachlich begründete Abgrenzung des Biotopverbundes oder Abgrenzungen von festgesetzten Schutzgebieten zwischenzeitlich geändert haben.

Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aus dem GEP99 wurden entgegen den oben erläuterten Kriterien nicht in die Darstellung der BSLE einbezogen, soweit auf der Grundlage der Abwägung einer anderen Nutzung der Vorzug gegeben wurde. Die diesbezüglichen Begründungen finden sich bei den jeweiligen standortbezogenen Begründungen für die Neudarstellungen, die anstelle der bisherigen Freiraumdarstellung treten.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung S. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung. Bei einer zukünftigen Streichung von BSAB nach abgeschlossener Rekultivierung kann im Rahmen einer Regionalplanänderung ggfs. die überlagernde Freiraumdarstellung gemäß den in Kap. 7.2.5.1 dargestellten Kriterien angepasst werden.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere (7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die zu gestrichenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

7.2.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche neu als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden:

- Bereiche, welche die oben dargestellten Kriterien erfüllen, auch wenn sie im GEP99 nicht als BSLE dargestellt waren
- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt, und die anhand der Kriterien (s.o.) in beizubehaltende oder neu darzustellende Bereiche einbezogen werden
- Bereiche entsprechend der dargestellten Kriterien, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums gegenüber einer Neudarstellung von Siedlungsbereichen oder Infrastruktur stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.5).

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten allgemeinen Kriterien für die Darstellung der Bereiche. Bereiche, die aufgrund der ergänzenden Kriterien dargestellt wurden, werden in Tabelle Tab. 7.2.5.4.1 (Kap. 7.2.5.4.) gesondert begründet.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom Juni 2013 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5).

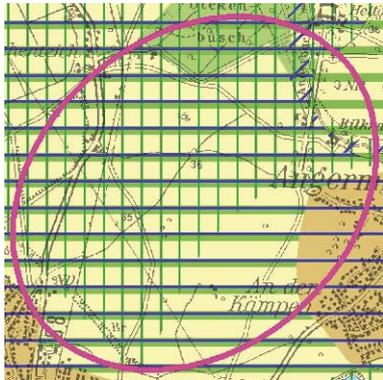
7.2.5.4. Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Bereiche, die nach den in Kap. 7.2.5.1 dargelegten ergänzenden Kriterien in die zeichnerische Darstellung der BSLE einbezogen wurden, werden in Tab. 7.2.5.4.1 einzeln begründet.

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
--

1 Düsseldorf; Wittlaer - Angermund

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Die gegenüber den Grundlagen (LANUV 2013a und Landschaftsplan-Festsetzungen) generalisierte BSLE-Darstellung dient der Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Wegeausstattung, der Besorgnis für die Grundwassererhaltung und den Trinkwasserschutz (im Zusammenhang mit der Darstellung BGG), der Erhaltung und Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte Erholung. Diese zielgerichteten Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen ergeben sich aus der vorhandenen Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen und dem geschützten Landschaftsbestandteil westlich des Angermunder Baggersees. Zudem trägt die Darstellung realisierten Kompensationserfordernissen zur B8 n und den Festlegungen im Rahmen der rechtskräftigen Bauleitplanung (Golfpark Kalkum) sowie dem Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf-Nord zwischen Wittlaer und Angermund im Übergang zum Angermunder Baggersee Rechnung, vgl. Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf-Nord.

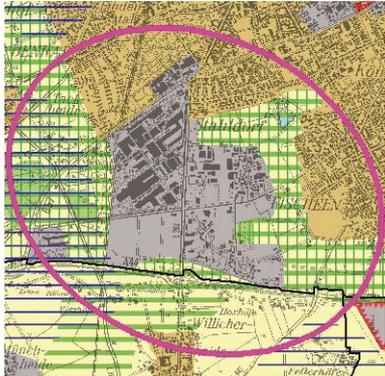
2 Krefeld; Hüls-West und Schicksbaum



Die BSLE-Darstellung wurde aufgrund der vorhandenen vielfältigen naturräumlichen Ausstattung (Wasserfläche, Naturdenkmale und ehemaliger Bahndamm) vorgesehen.

3 Krefeld; Fischeln und nördlich A 44

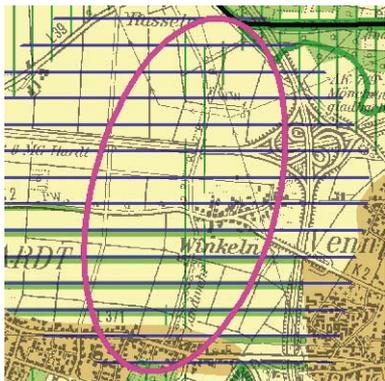
Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



(Grafik nicht maßstabsgerecht)

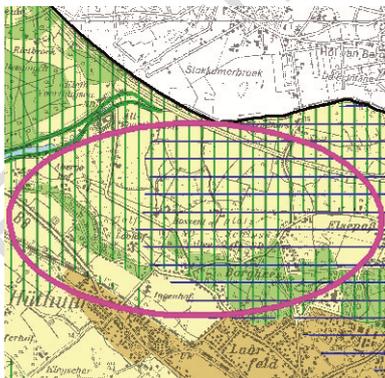
BSLE-Darstellung hat als Basis die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Gliederung des Stadt-Landschaftsraumes. Dieser soll durch und ergänzende Maßnahmen hinsichtlich der Landschaftsgliederung für die landschaftsgebundene Erholung gesichert und zielgerichtet entwickelt werden. Zudem ergibt sich die BSLE-Darstellung als Ergebnis der Abstimmung zur Siedlungsbereichsdarstellung. Außerdem wurde der Biotopverbund durch die Stadt Krefeld entlang der A 44 im rechtskräftigen LP festgelegt, teilweise ohne hier ein LSG festzusetzen. Auch erfolgt diese Festlegung mit dem Entwicklungsziel zur Realisierung des landschaftlichen Gestaltungs- und Ausstattungserfordernisses an der A 44.

4 Mönchengladbach; Landwehr zwischen Hardt und Venn



Die Darstellung der Landwehr zwischen Hardt und Venn als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft mit Bedeutung für den Biotopverbund“ dient der Sicherung und Entwicklung des landschaftsgliedernden linearen Denkmalsbereiches mit Bedeutung für den Biotopverbund.

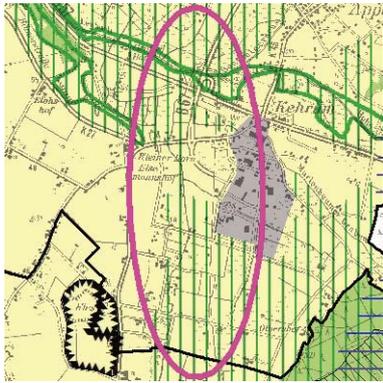
5 Kreis Kleve; Emmerich; Golfplatz Borghees und Dauergrünlanderhaltungsflächen



Grundlage der BSLE-Darstellung ist hier die Planung und Realisierung des „Landschaftlichen Golfplatzes“ Emmerich-Borghees. Nördlich des Golfplatzes dient die Darstellung BSLE der weiteren Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des durch Grabensysteme und Gehölzstreifen gekammerten Grünlandes (z.T. Dauergrünlanderhaltungsflächen) im Trinkwasserschutzgebiet.

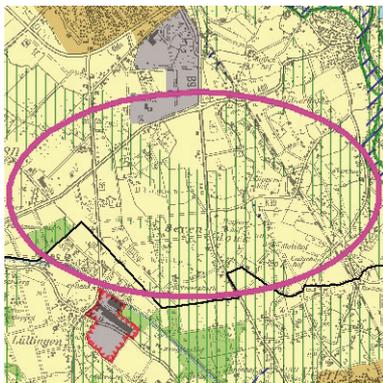
6 Kreis Kleve; Kalkar; Bruchlandschaft Kehrum – Uedemer Bruch

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Die Generalisierung der Darstellung BSLE erfolgt in Anlehnung an GEP99. Die Darstellung erfolgt, um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung des „Kulturlandschaftsbereich Uedemer Bruch“ zu sichern. Berücksichtigt werden hier auch die klimarelevanten „schutzwürdigen Böden“ mit überwiegend vorhandener und kleinteiliger potentieller Funktion als CO²-Senke im östlichen Anschluss an die „Grenzgraben“-Niederung

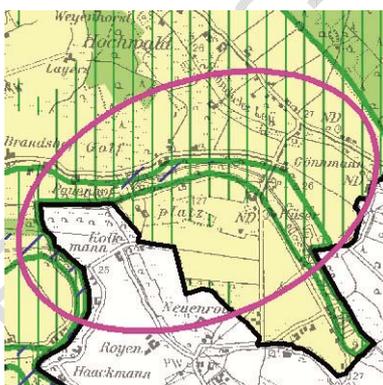
7 Kreis Kleve; Kevelaer; Berendonk; -Heide



(Grafik nicht maßstabsgerecht)

Im westlichen Bereich Berendonk erfolgt die Darstellung BSLE zur Sicherung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft Berendonk mit einer Vielzahl „Geschützter Landschaftsbestandteile“ innerhalb der Niederungsrelikte mit schutzwürdigen Böden und der vorhandenen Funktion als CO²-Senke.
Im östlichen Bereich Bollenhof –Kötherheide erfolgt die Darstellung BSLE zur Sicherung und Entwicklung der schützenswerte Landschaftsrelikte in Anlehnung an den BSLE gem. GEP99

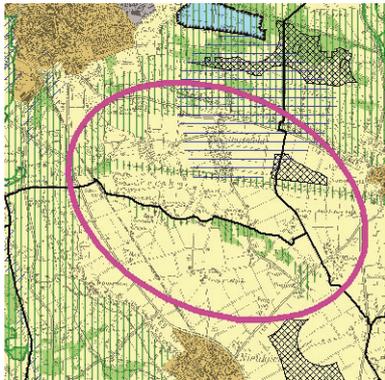
8 Kreis Kleve; Issum; Golfplutzerweiterung Golfclub Issum Niederrhein e.V.



Die Darstellung BSLE erfolgt aufgrund der Auflage zur Kompensation und Biotopverknüpfung im Rahmen der Golfplutzerweiterung in Anlehnung an den BSLE gem. GEP99.

9 Kreis Kleve; Geldern - Issum; ehemalige Bahnstrecke und Kreis Kleve; Kerken; Niederung

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



(Grafik nicht maßstabsgerecht)

die Darstellung BSLE dient der Umsetzung des Biotopverbundes (Verbundflächen VB-D-4403-0014 „Ehemalige Bahnlinie zwischen Geldern und Oernten“ sowie VB-D-4503-0013 „Bachlauf der Meerbeeke und angrenzende Wald- und Grünlandflächen“) im regionalplanerischen Maßstab:

Tab. 7.2.5.4.1: Standortbezogene Begründung für die nach den ergänzenden Kriterien dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogene Erholung (BSLE)

7.2.6 Planzeichen dc) Regionale Grünzüge

In den Regionalen Grünzügen sollen freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen des Freiraums gleichermaßen erhalten, entwickelt und gesichert werden.

Die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP 95, LEP-Entwurf vom Juni 2013).

Dabei orientiert sich die graphische Darstellung an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, Planzeichen 2.dc), die Regionale Grünzüge (Voranggebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

„Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.“

Die geplanten zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Grünzüge (s. Kap. 7.2.6.5) wurden auf der Grundlage des in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.4 dargelegten Konzeptes entwickelt. Ihnen liegen die folgenden Daten zugrunde: Daten des LANUV (2013b) zum Biotopverbund, ATKIS-Daten zur Flächennutzung, Datenabfrage bei den Unteren Landschaftsbehörden zu den aktuell rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebieten (Stand: Dezember 2012) sowie die neuen Siedlungsbereichsdarstellungen und Sondierbereiche des Regionalplans (April 2013).

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Durch die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge wird den Vorgaben des § 2 Abs. 2 ROG Rechnung getragen, da hierdurch sowohl die siedlungs- als auch die freiraum-

bezogenen Funktionen des Freiraums gesichert und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere

- die Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) sowie
- die Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung des Raumes in seiner Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen; dadurch soll u.a. den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und günstige Voraussetzungen für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und die Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Die zeichnerischen Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP 95 und insbesondere den hier primär relevanten Kapiteln B. III. 1 und B. III. 2, aus dem sie entwickelt worden sind. Sie konkretisieren insbesondere die Ziele B. III. 1.22 zur Weiterentwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen und Ergänzung durch die Regionalplanung und B. III. 2.27 des LEP 95, nach dem die Regionalplanung insbesondere in Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern hat. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht die Darstellung im Einklang.

Ebenfalls tragen die Vorgaben Ziel 7.1-6 Grünzüge des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Rechnung, nach dem die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln sind. Dies setzt der Regionalplan mit der überarbeiteten zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge um (s. Begründung der zeichnerischen Darstellung zu den Regionalen Grünzügen). Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere Ziel 7.1-6 Grünzüge, sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Für die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der landesplanerisch festgelegten Grünzüge darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können. Sollte es bei der zeichnerischen Festlegung in der Form des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bleiben, wäre noch zu klären, inwieweit die zeichnerische Darstellung bezüglich der gegenüber dem GEP99 entfallenden Flächen als aus dem LEP entwickelt gelten kann.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.6.1 Kriterien für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge

Als Grundlage für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan wurden die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen gemäß der LPIG-DVO herangezogen, die in den Regionalen Grünzügen zu erhalten und zu entwickeln sind. Ausgehend von den Kriterien und Indikatoren wurden diejenigen Bereiche identifiziert, auf die diese Merkmale zutreffen.

Die in der LPIG-DVO bezeichneten Funktionen der Regionalen Grünzüge

- Siedlungsräumliche Gliederung,
- klimaökologischer Ausgleich,

- Erholung,
- Biotopvernetzung

sind mit den ihnen jeweils zugeordneten Kriterien und Indikatoren in Tab. 7.2.6.1.1 dargestellt und begründet. Bereiche, auf die die genannten Kriterien zutreffen, sind für die Erhaltung und Entwicklung der obengenannten Funktionen von besonderer Bedeutung und wurden daher als Regionale Grünzüge dargestellt.

Entwurf - Stand: August 2014

Tab. 7.2.6.1.1: Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung

Funktion	Kriterium	Indikator	Begründung
Siedlungsräumliche Gliederung	Erhaltung von Freiraumverbindungen und –korridoren; Erhaltung der räumlichen Trennung benachbarter Siedlungsbereiche	<p>Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer um regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche (ASB, GIB) und Eigenbedarfsortslagen.</p> <p><i>Erläuterung:</i> Die Pufferüberschneidungsbereiche zeigen die Freiraumbereiche an, auf denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m unterschreiten (BÜRKLEIN 2005). Sie verdeutlichen damit das Risiko des unerwünschten Zusammenwachsens benachbarter Siedlungsbereiche.</p>	Die räumliche Trennung benachbarter Siedlungsbereiche und Eigenbedarfsortslagen durch Freiraumbereiche und –nutzungen wirkt der Zersiedelung des Freiraums entgegen.
Erholung	Grüngürtel und Freiräume für siedlungsnaher freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen Freiräume mit vorhandener Infrastruktur für landschaftsorientierte Erholung	<p>Siedlungsnaher Freiräume Nahbereiche (max. 1000 m) um regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p><i>Erläuterung:</i> Als Flächen für Wohnen stellen die ASB die wichtigsten Quellgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen dar. Der Nahbereich (max. 1000 m) kennzeichnet die Bereiche, die wegen kurzer Distanzen zu den Siedlungsbereichen besonders günstige Voraussetzungen für die siedlungsnaher Erholung aufweisen.</p>	Die Erhaltung siedlungsnaher Freiräume sichert Grüngürtel als räumliche Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen im Nahbereich der Wohnstandorte insbesondere für die Kurzzeiterholung, dient als Grünverbindung der Erschließung der weiter entfernt gelegenen großräumigen Naherholungsbereiche und kann zur Begrenzung des Umfangs des motorisierten Freizeitverkehrs beitragen.

	Grünverbindungen und großräumige Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen	<p>Freiraumbereiche mit besonderer natürlicher Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete • Biotopverbundflächen der Stufe 1 • Waldbereiche > 50 ha im näheren Einzugsbereich der Siedlungsbereiche (max. 2000 m) <p><i>Erläuterung:</i> Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen.</p>	Die Erhaltung attraktiver, großräumiger und naturnaher Bereiche in der Nähe der Siedlungsbereiche sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Wochenenderholung trägt zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen bei.
Klimaökologischer Ausgleich	Flächen für den klimaökologischen Ausgleich (kaltluftproduzierende Flächen z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald)	<p>zusammenhängende Flächen mit Freilandklima ab einer Größe von 50 ha</p> <p><i>Erläuterung:</i> Auf zusammenhängenden Flächen (z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald) dieser Größenordnung kann in nennenswertem Umfang Kaltluft entstehen. Die hier produzierten Kaltluftmengen können bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten. Regionalplanerisch sind hierfür insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung (RVR 2012).</p>	Die Erhaltung von bioklimatisch günstigen Räumen (Freiland-, Park-, Wald- und Gewässerklima; Klimatope mit Ausgleichsfunktion) sowie von Flächen für den Luftaustausch (als potentielle Luftleitbahnen, Kaltluftabflüsse, für die Frischluftzufuhr) in den Verdichtungsräumen trägt zum Ausgleich der mit verdichteten Siedlungsstrukturen und hoher Versiegelung verbundenen bioklimatischen Belastungen bei.
Biotopvernetzung	Flächen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft	<p>Primäres Kriterium: Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1</p> <p><i>Erläuterung:</i> Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</p>	Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung sichert den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.

		<p>Ergänzendes Kriterium: Biotopverbundflächen der Stufe 2</p> <p><i>Erläuterung: Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</i></p>	<p>Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von besonderer Bedeutung ergänzt den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.</p>
--	--	--	--

Die Bereiche, denen für die einzelnen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge aufgrund der jeweils zugeordneten Indikatoren eine besondere Bedeutung zukommt, wurden für die jeweils zugeordneten Indikatoren mit Hilfe einer GIS-gestützten Datenanalyse ermittelt. Mangels einer umfassenden und flächendeckend einheitlichen Datengrundlage zur klimaökologischen Situation konnte für diese Funktion allerdings keine systematische Positivbestimmung besonders geeigneter Flächen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden daher auch solche Bereiche mit in die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge einbezogen, die im räumlichen Zusammenhang mit solchen Flächen stehen, die über weitere Kriterien begründet sind und deren Eignung als klimaökologischer Ausgleichsraum aufgrund ihrer Nutzungsstruktur (geringer Anteil siedlungsgeprägter Flächennutzungen; Datenbasis: Rasteranalyse von ATKIS-Daten, s.u.) und Größe plausibel ist.

7.2.6.2 Räumliche Konzentration der Regionalen Grünzüge auf die Verdichtungsgebiete

Aus Anlage 3 zur LPIG DVO leitet sich ferner ab, dass Regionale Grünzüge zur Sicherung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen insbesondere in den *Verdichtungsgebieten* darzustellen sind, für deren Abgrenzung es allerdings in Bezug auf die Regionalen Grünzüge keine verbindliche Vorgaben gibt. Daher wurden die Verdichtungsräume als Gebietskulisse für Regionale Grünzüge anhand mehrerer Kriterien (s.u.) aufgrund eigener Überlegungen räumlich konkretisiert. Dabei wurden solche raumstrukturellen Merkmale miteinander kombiniert, die

- die gegenwärtige Freiraumsituation,
- die Zuordnung der Kommunen zu raumstrukturellen Raumtypen sowie
- die Zuordnung der Kommunen zu den Siedlungsstrukturtypen Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum

abbilden.

Für die Abgrenzung der Raumkulisse der regionalen Grünzüge wurden die einzelnen Gemeinden der Planungsregion den unten dargestellten Kategorien zugeordnet und nach Kennziffern unterschieden (s. auch Tab. 7.2.6.2.1):

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011): Bezogen auf den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche werden drei Klassen gebildet:
- Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95): Unterteilung in
- Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) LEP-Entwurf vom Juni 2013:

Tab. 7.2.6.2.1: Gebietskulisse für Regionale Grünzüge

Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011)	Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95)	Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012)	
1. Stelle im Wertetripel (Tabelle 7.2.6.2.2)	2. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)	3. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)	Kennziffer
SuV-Dichte > 45 % (hoch)	Ballungskern	Oberzentrum	1
SuV-Dichte 30 - 45 % (mittel)	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	2
SuV-Dichte < 30 % (gering)	Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur	Grundzentrum	3

Aus dieser Klassifizierung wurde der Darstellungsumfang der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden abgeleitet. Jeder Gemeinde wurde aufgrund der Kennziffern ein Wertetripel zugewiesen, welches die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Kategorien wiedergibt. Die Kombination aus hoher Siedlungs- und Verkehrsflächendichte, der Zuweisung zum Siedlungsraum Ballungskern und dem Siedlungsstrukturtyp Oberzentrum führt z. B. zu der Ziffernkombination (Wertetripel) 111.

Der Umfang der zeichnerischen Darstellung von Freiraumbereichen in den Städten und Gemeinden als Regionaler Grünzug erfolgt entsprechend der nachfolgend dargestellten Zuordnung (s. auch Abb. 7.2.6.2.1):

- Kernbereiche: weitreichende Darstellung Regionaler Grünzüge in Kommunen, die mindestens zweimal die Ziffer 1 im Wertetripel aufweisen (also 111, 112, 121 oder 211); hierzu gehören die Städte Düsseldorf, Krefeld, Neuss, Mönchengladbach, Wuppertal und Solingen,
- Übergangsbereiche: in Kommunen, deren Wertetripel mindestens zweimal die Ziffer 2 aufweisen (insgesamt 18 Kommunen aus den Kreisen Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss, Viersen sowie die Stadt Remscheid) werden die Regionalen Grünzüge auf Freiraumbereiche konzentriert, die besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen aufweisen (entsprechend der Tabelle „Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung“ (z.B. Grünzäsuren zur Siedlungsgliederung und Freiraumbänder),

- ländlich geprägte Bereiche: hier erfolgt in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen, in Einzelfällen werden in diesen Kommunen (vorwiegend Ziffer 3 im Wertetripel) dargestellte Regionale Grünzüge einzelfallbezogen besonders begründet.

Diese Form der Differenzierung erlaubt die Berücksichtigung mehrerer relevanter Kriterien bei der generellen Festlegung des Darstellungsumfangs der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass

- höhere Siedlungs- und Verkehrsflächendichten mit geringeren Freiflächenanteilen korrelieren,
- eine zentrale Lage im Ballungsraum häufig mit Einschränkungen der Erreichbarkeit siedlungsbezogener Freiräume verbunden ist und
- angesichts höherer angestrebter Siedlungsdichten in Abhängigkeit von zentralörtlichen Funktionen den verbleibenden Freiräumen hinsichtlich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Ergebnis der Abgrenzung der Gebietskulisse, die den Darstellungsumfang für die Regionalen Grünzüge umfasst, stellt Abb. 7.2.6.2.1 kartographisch dar. Tab. 7.2.6.2.2 zeigt die Zuordnung der Wertetripel zu den einzelnen Städten und Gemeinden.

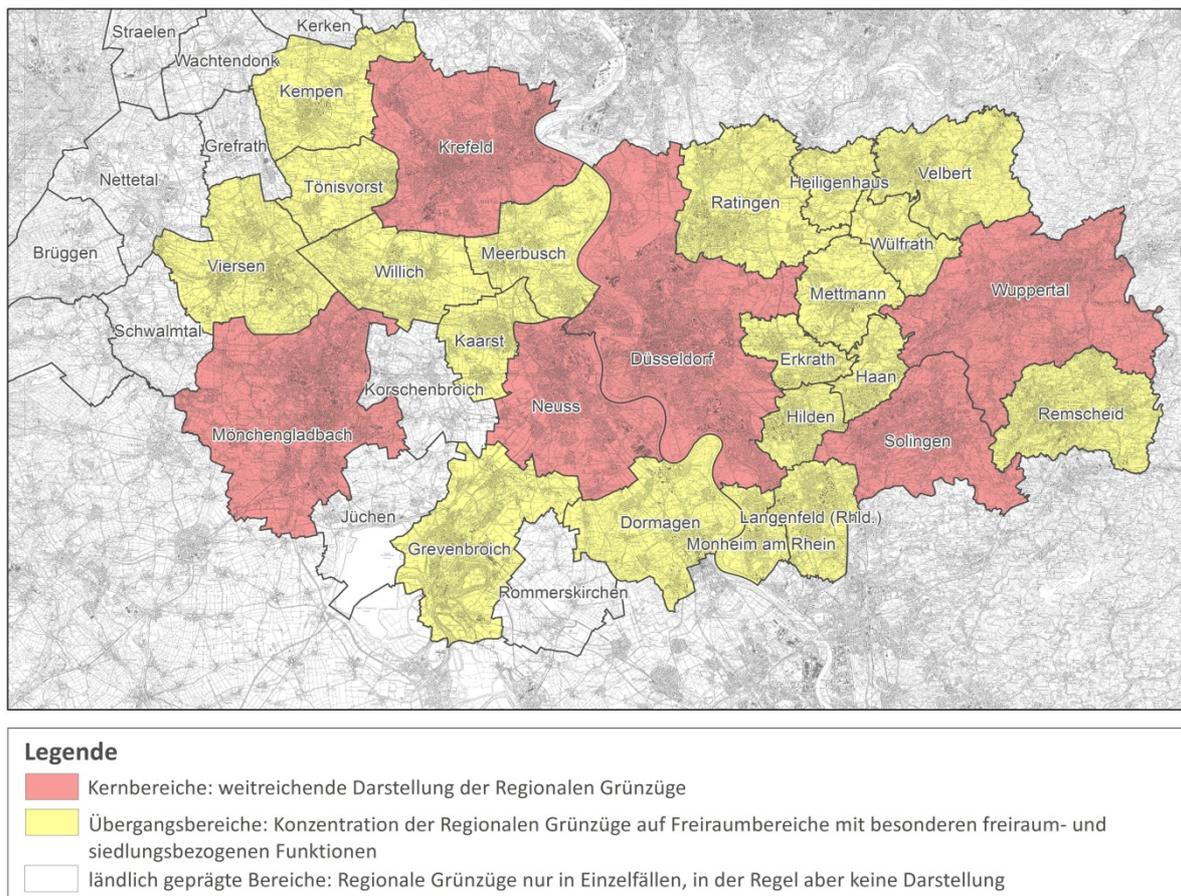


Abb. 7.2.6.2.1: Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge

Tab. 7.2.6.2.2: Unterteilung der Gemeinden der Planungsregion nach Siedlungs- und Verkehrsdichte, Siedlungsräumlicher Gliederung und Siedlungsstrukturtyp

Gemeinde	SuV (%)	Siedlungsräumliche Gliederung	Siedlungsstrukturtyp	Wertetripel
Düsseldorf	59,62	Ballungskern	Metropole	111
Krefeld	55,54	Ballungskern	Oberzentrum	111
Neuss	50,75	Ballungskern	Oberzentrum	111
Mönchengladbach	49,13	Ballungskern	Oberzentrum	111
Wuppertal	49,01	Ballungskern	Oberzentrum	111
Solingen	48,39	Ballungskern	Mittelzentrum	112
Hilden	57,91	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Langenfeld	50,54	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Haan	48,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Remscheid	43,88	Ballungskern	Mittelzentrum	212
Erkrath	43,66	Ballungsrandzone	Oberzentrum	221
Monheim am Rhein	42,74	Ballungsrandzone	Oberzentrum	221
Velbert	36,98	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Ratingen	36,94	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Kaarst	35,85	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Heiligenhaus	34,78	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Viersen	32,64	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Willich	32,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Meerbusch	31,99	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Mettmann	30,97	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Dormagen	30,95	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Wülfrath	30,58	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Grevenbroich	30,23	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Tönisvorst	24,48	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	322
Kempen	24,16	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	322
Korschenbroich	26,93	Ballungsrandzone	Grundzentrum	323
Nettetal	25,54	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum	332
Kleve	21,57	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum	332
Grefrath	24,85	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Niederkrüchten	22,58	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Emmerich am Rhein	22,34	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Schwalmtal	20,8	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Geldern	20,22	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Straelen	20,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Goch	18,03	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Jüchen	17,95	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Bedburg-Hau	17,3	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Brüggen	17,04	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kevelaer	16,6	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Issum	15,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rheurdt	15,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Weeze	15,16	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Wachtendonk	14,66	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kerken	13,96	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rommerskirchen	13,53	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kalkar	13,23	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rees	12,26	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Uedem	10,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kranenburg	9,9	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333

7.2.6.3 Siedlungsräumliche Gliederung

Gemäß der Planzeichendefinition dienen Regionale Grünzüge u.a. der räumlichen Gliederung. Dabei erfordern insbesondere die Freiraumbereiche besondere Aufmerksamkeit, in denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m (BÜRKLEIN 2005) unterschreiten, da hier die Gefahr eines Zusammenwachsens der Siedlungsbereiche gegeben ist. Hier sollen die vorhandenen Freiräume als Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen erhalten bleiben und in ihrer Freiraumqualität entwickelt werden.

In einer GIS-gestützten Analyse wurden die Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer um die Siedlungsbereiche des Regionalplans sowie die Eigenbedarfsortslagen ermittelt (s. Abb. 7.2.6.3.1). Je breiter diese Pufferüberschneidungen ausfallen, desto geringer ist der Abstand zwischen den benachbarten Siedlungsbereichen. Die Überschneidungsbereiche kennzeichnen die Freiräume, die für den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems von elementarer Bedeutung sind. Soweit diese Bereiche hinsichtlich der freiraumbezogenen Funktionen Biotopvernetzung und Erholung keine besonderen Funktionen aufweisen (Kap. 7.2.6.4), bezeichnen sie Räume, die schwerpunktmäßig siedlungsgliedernde Funktionen besitzen und die hinsichtlich ihrer Freiraumqualitäten zu entwickeln oder wiederherzustellen sind.

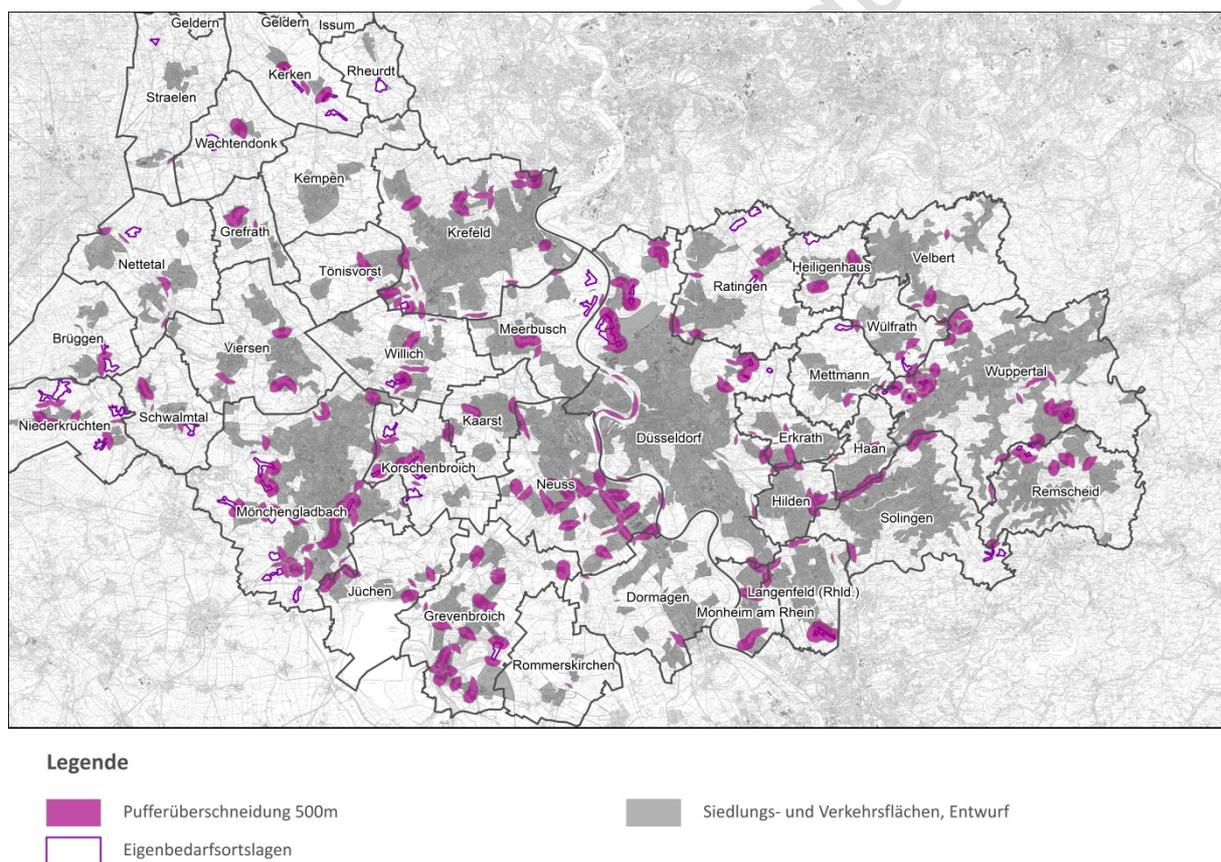


Abb. 7.2.6.3.1: Siedlungsräumliche Gliederung. Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer kennzeichnen Engstellen im Freiraum

7.2.6.4 Erholung und Biotopvernetzung

Die Erholung und die Biotopvernetzung sind weitere Funktionen der Regionalen Grünzüge gemäß der Planzeichendefinition, die sich anhand der Kriterien gut darstellen lassen. Daher

wurden zur Ermittlung der für die Regionalen Grünzüge wichtigen Bereiche solche Flächen und Bereiche grafisch herausgearbeitet, denen für diese Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt (Abbildung 7.2.6.4.1). Dies sind innerhalb der Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge

- Biotopverbundflächen der Stufe I, einerseits aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, andererseits aber auch aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Erlebniswertes für das Naturerleben im Rahmen einer stillen landschaftsorientierten Erholung.
- größere Waldbereiche in enger Zuordnung zu den Siedlungsbereichen. Hier wurden alle Waldbereiche oberhalb einer Größe von 50 ha grafisch hervorgehoben, deren Abstand zu Siedlungsbereichen weniger als 2000 m beträgt. Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen.

Daneben kommt für den klimaökologischen Ausgleich auch größeren zusammenhängenden Freiraumbereichen ab einer Größe von 50 ha (RVR 2012, s. Tab. 7.2.6.1.1) eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören sowohl in den Kernbereichen als auch in den Übergangsbereichen (s. Kap. 7.2.6.2) die oben bezeichneten Waldbereiche als auch Offenlandbereiche. Bekannte Bereiche mit klimaökologischen Funktionen wurden bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge berücksichtigt.

Die in der Abb. 7.2.6.4.1 enthaltenen und für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge innerhalb der Gebietskulisse teilweise herangezogenen Kulturlandschaftsbereiche (s. auch Beikarte 4B – Regionale Kulturlandschaften –) wurden berücksichtigt, soweit sie die für die Identität und Unverwechselbarkeit der Teilräume besonders bedeutsamen Bereiche kennzeichnen. Innerhalb der Darstellung als Regionaler Grünzug stellen sie Verbindungen zwischen den einzelnen Freiraumbereichen dar, die besondere Qualitäten aufweisen. Auch werden beispielsweise Biotopverbundflächen, die als BSN oder BSLE räumlich voneinander getrennt dargestellt werden, durch den Regionalen Grünzug im Rahmen des Gesamtkonzeptes miteinander verbunden. Es entsteht ein regionales Freiraumnetz mit Naherholungs- und Biotopverbundfunktion.

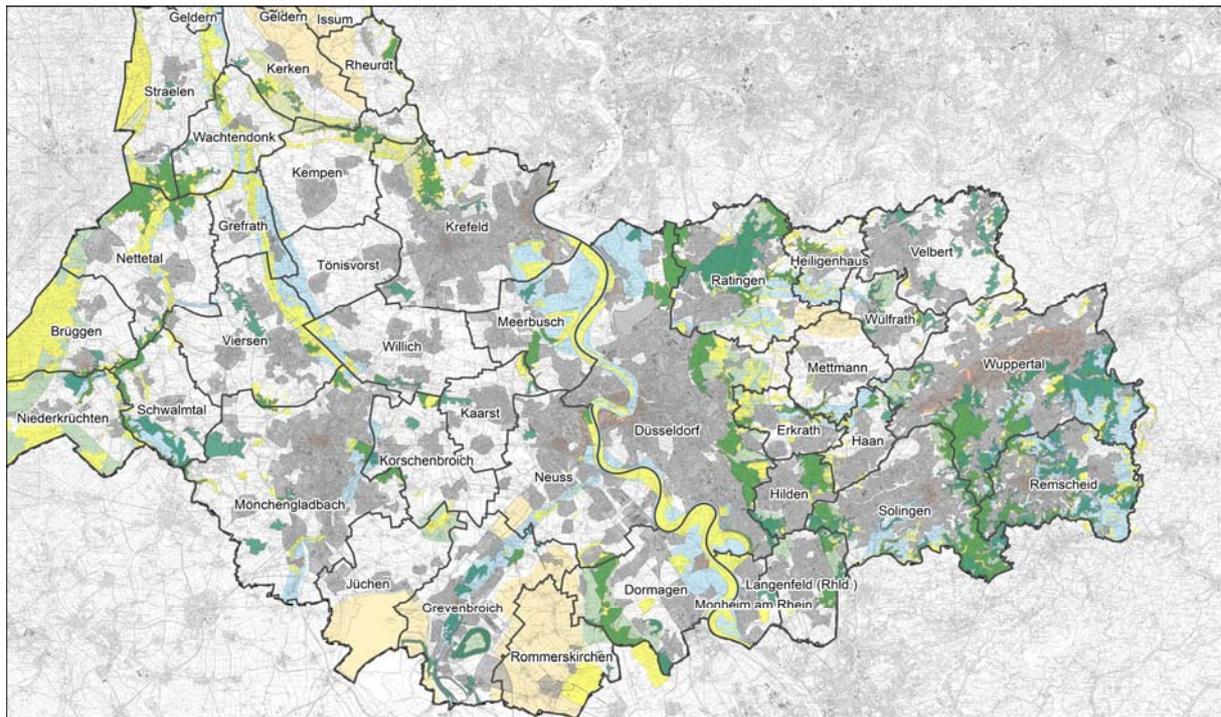


Abb. 7.2.6.4.1: Kriterien für die Abgrenzung Regionaler Grünzüge: Bereiche mit Bedeutung für landschaftsorientierte Erholung und Biotopverbund, Kulturlandschaftsbereiche

Soweit sich diese Bereiche außerhalb der oben dargestellten „Engstellen“ des Freiraums befinden (Kap. 7.2.6.3), bezeichnen sie Räume mit besonderen Freiraumqualitäten, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

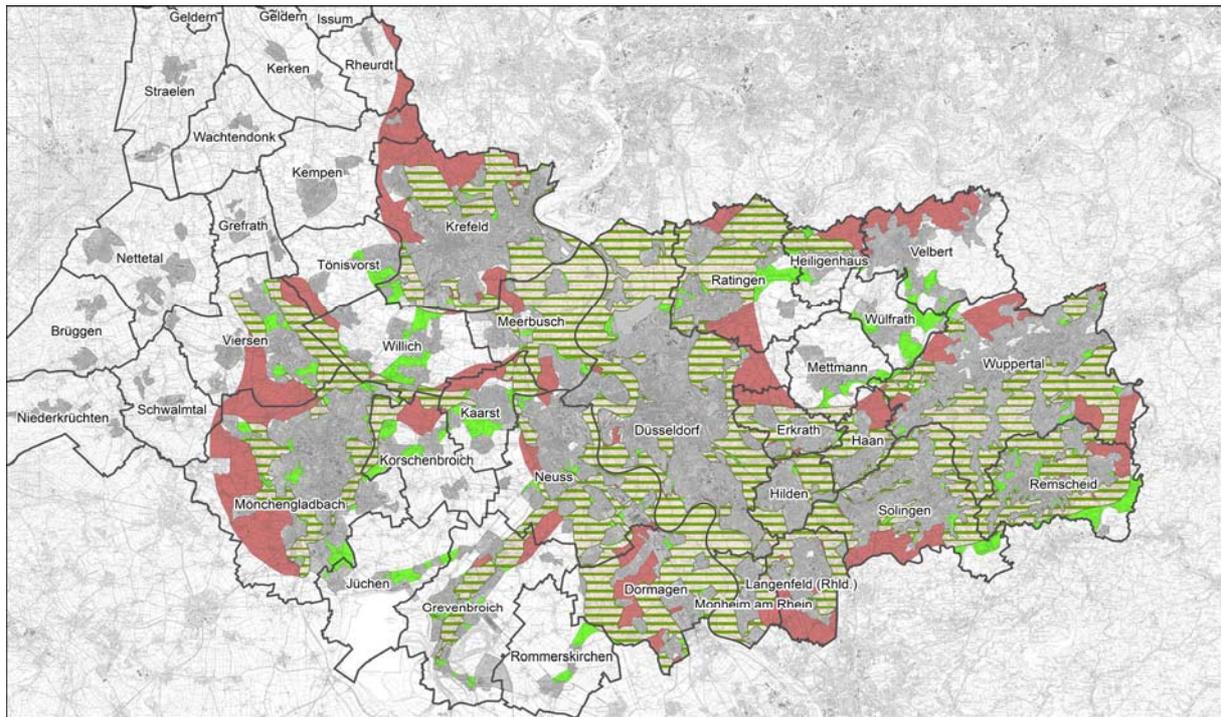
7.2.6.5. Zeichnerische Darstellung Regionaler Grünzüge

Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte ausgehend von den in Kap. 7.2.6.2 -7.2.6.4 beschriebenen theoretischen Grundlagen. Innerhalb der Kernzone und der Übergangszone (s. Abb. 7.2.6.2.1) wurden alle Grundlagendaten zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge miteinander überlagert (Siedlungsräumliche Gliederung, Abb. 7.2.6.3.1 und Erholung /Biotopverbund, Abb. 7.2.6.4.1) und die Abgrenzung jeweils an Strukturen angebunden, die in der Kartengrundlage und in der Örtlichkeit eindeutig identifiziert werden können, wie Straßen, geomorphologische Strukturen (Flüsse, Geländekanten o. Ä.) oder Kulturlandschaftsbereiche (s. Kap. 2.2).

Abbildung 7.2.6.5.1 stellt die Darstellung der Regionalen Grünzüge im vorliegenden Entwurf des Regionalplans der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99 gegenüber. Dabei bezeichnen unterschiedliche Farbflächen (s. Legende) gleichbleibende, gestrichene und neu dargestellte Bereiche Regionaler Grünzüge.

Die Beibehaltung der bisherigen Darstellungen, aber auch die vorgesehenen Streichungen und Neudarstellungen von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien, insbeson-

dere hinsichtlich der Raumkulisse, innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden (s. Kap. 7.2.6.2 – 7.2.6.4).



Legende

- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | deckungsgleiche Flächen: RGZ des GEP99 und neuer Entwurf |  | Flächen aus dem GEP99, die zukünftig kein RGZ mehr sein werden |
|  | Flächen, die im neuen RGZ-Entwurf hinzukommen |  | Siedlungs- und Verkehrsflächen, Entwurf |

Abb. 7.2.6.5.1: Abgleich des Entwurfs mit der Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99

In Abbildung 7.2.6.5.2 sind die Bereiche der Regionalen Grünzüge farblich hervorgehoben und bezeichnet, deren zeichnerische Darstellung sich nicht unmittelbar aus den ansonsten zugrunde gelegten Kriterien (Kap. 7.2.6.2 -7.2.6.4) ergibt. Für diese Bereichsdarstellungen sind die jeweiligen Begründungen in Tabelle 7.2.6.5.1 dargestellt.

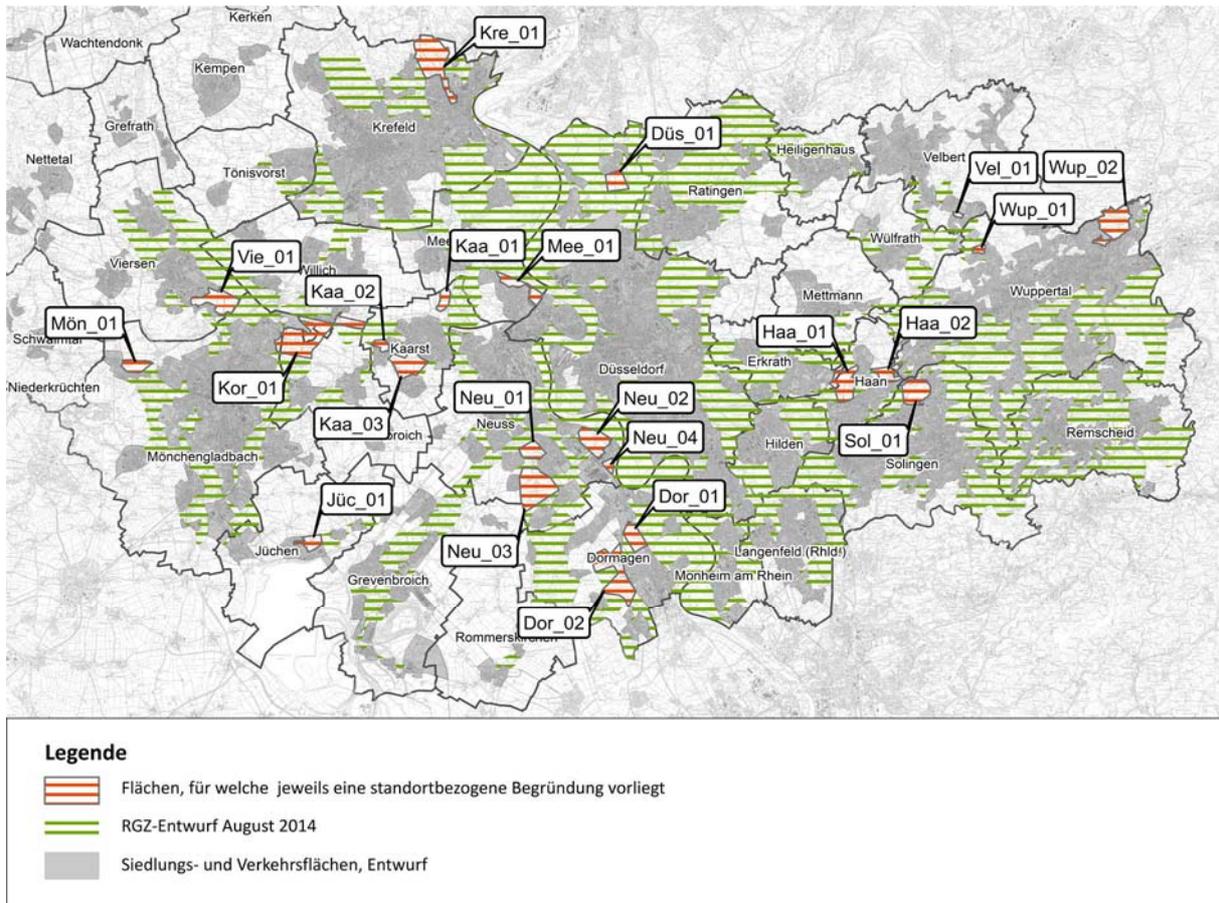


Abb. 7.2.6.5.2: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Tab. 7.2.6.5.1)

Tab. 7.2.6.5.1: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)

Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.5.2)
Kreisfreie Städte
Düsseldorf
<u>Düs_01</u> (136 ha): Düsseldorf gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap. 7.2.6.2). Die Darstellung erfolgt zur Sicherung der Oberflächengewässer südlich von Angermund als schützenswerte Naherholungsbereiche.
Krefeld
<u>Kre_01</u> (489 ha): Krefeld gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap.

7.2.6.2). Die Darstellung im Bereich Erholungspark Elfrather See und Golfplatz „An der Elfrather Mühle“ ist durch die Naherholungsfunktion begründet

Mönchengladbach

Mön_01 (111 ha):

Der Grünzug markiert hier die logische Fortführung des Grünzugs zur Gliederung der Siedlungsstruktur in der Engstelle zwischen MG-Beltinghoven und MG-Hardt.

Solingen

Sol_01 (229 ha):

Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und verbindet mehrere Grünzäsuren zwischen Solingen und Haan.

Wuppertal

Wup_01 (34 ha):

Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.

Wup_02 (347 ha):

Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich dennoch um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m); zudem werden hier die Naturschutzgebiete „Hasenkamp“ und „Junkersbeck“ integriert.

Kreis Mettmann

Haan

Haa_01 (250 ha):

Die Fläche verbindet mehrere für die Siedlungsgliederung bedeutsame Grünzäsuren innerhalb Haans sowie zwischen Haan und Erkrath; zudem werden durch den Grünzug an dieser Stelle die Biotopverbundfläche „Teilbereiche des Hildener Stadtwaldes, Hildener Heide“ mit der nördlich gelegenen Biotopverbundfläche „Neandertal und Mettmanner Bachtal“ verknüpft, was sowohl für die Biotopvernetzung als auch für die Erholungsfunktion von Bedeutung ist.

Haa_02 (120 ha):

Der Grünzug markiert hier die konsequente Fortführung des Grünzugs zwischen Haan und

Gruiten, dessen Grünstreifen für die Siedlungsgliederung von hoher Bedeutung sind; die Begrenzung erfolgt durch die Bahntrasse zwischen Gruiten und Wuppertal.

Velbert

Vel_01 (17 ha):

Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünstreifen für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m).

Kreis Viersen

Viersen

Vie_01 (275 ha):

Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünstreifen für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder hier zwischen 400 und max. 900 m).

Rhein-Kreis Neuss

Dormagen

Dor_01 (151 ha):

Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden (Kulturlandschaftsbereiche); zudem übernimmt er eine Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen“.

Dor_02 (444 ha):

Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden (Kulturlandschaftsbereiche); zudem Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen“ sowie den Waldbereich bei Delhoven.

Jüchen

Jüc_01 (100 ha):

Der Bereich ist als Grünstreifen für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsränder zwischen 150 und 1.000 m), auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.

Kaarst

Kaa_01 (85 ha):

Die Darstellung des RGZ wird hier aus dem GEP99 übernommen und soll im Rahmen der

Rekultivierung und Nachfolgenutzung des BSAB umgesetzt werden.
<p><u>Kaa_02 (53 ha):</u></p> <p>Der Bereich ist als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsränder hier zwischen 500 und 900 m), auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.</p>
<p><u>Kaa_03 (246 ha):</u></p> <p>Die Darstellung dient hier der Verstärkung der für die Siedlungsgliederung bedeutsamen Grünzäsuren</p>
Korschenbroich
<p><u>Kor_01 (628 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich und stellt die Verbindung des Nordkanal-Zugs mit dem Grünzug in Mönchengladbach dar.</p>
Meerbusch
<p><u>Mee_01 (148 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verstärkt hier den Grünzug im Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene sowie die Biotopverbundfläche „Deichvorland, Rheinufer und Rhein bei Meerbusch“.</p>
Neuss
<p><u>Neu_01 (125 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich (Grünverbindung bis Rommerskirchen).</p>
<p><u>Neu_02 (236 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugebiet/Rommerskirchen.</p>
<p><u>Neu_03 (430 ha):</u></p> <p>Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich (Grünverbindung bis Rommerskirchen).</p>
<p><u>Neu_04 (42 ha):</u></p> <p>Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugebiet/Rommerskirchen.</p>

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und

des Landes (Kap. 7.6.2) und die weiterhin bestehenden Darstellungen von Regionalen Grünzügen (Kap. 7.2.6.5.1).

7.2.6.5.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus können die gleichbleibenden Bereiche der Abb. 7.2.6.5.1 entnommen werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung als Regionaler Grünzug sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die beibehaltenen Bereiche die nach den oben dargestellten Kriterien abgeleiteten Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten als zweckmäßig bestätigt. Die zeichnerische Darstellung der regionalen Grünzüge berücksichtigt sowohl Freiraumbereiche der Verdichtungs- und Übergangszone, die aufgrund ihrer Nähe zu den Siedlungsbereichen, ihrer Großräumigkeit oder wegen vorhandener Strukturen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Natur und Landschaft günstige Voraussetzungen für die genannten Raumfunktionen aufweisen und bezüglich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen besonders erhalten werden sollen, als auch solche Bereiche, die hinsichtlich dieser Faktoren Defizite aufweisen und entsprechend zu entwickeln oder zu sanieren sind.
- Die Beibehaltung von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge als klimaökologische Ausgleichsräume dient der Daseinsvorsorge hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.
- Da mit der Fortschreibung des Regionalplans auch eine bedarfsorientierte Ausweisung von Siedlungsbereichen erfolgt, die ausreichenden Spielraum für die Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum vorhält, erfolgt durch einen unmittelbaren räumlichen Anschluss der Regionalen Grünzüge an die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung.
- Dort, wo für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung ungünstige Voraussetzungen vorliegen, wird dem Freiraumschutz und der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen der Regionalen Grünzüge der Vorrang eingeräumt.

7.2.6.5.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Abb. 7.2.6.5.1 dargestellten und im Anhang 3 in der Darstellung der gestrichenen Bereiche ersichtlichen Flächen zukünftig nicht mehr als Regionaler Grünzug dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die zu streichenden Bereiche die Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht als zweckmäßig bestätigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Freiraum im Übergang zwischen der ländlichen Zone und der Übergangszone hinsichtlich der siedlungsbezogenen Funktionen des Freiraums in geringerem Umfang Ausgleichsfunktionen zu übernehmen hat als in der Kernzone. Insoweit entfallen aus der zeichnerischen Darstellung insbesondere in der Übergangszone solche Flächen, die keine herausragenden oder besonderen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4 dargestellten Kriterien (s. auch Beikarte 4C Regionale Grünzüge) übernehmen.
- Es wurde Belangen der Siedlungsentwicklung zugunsten einer Entwicklung von Siedlungsrändern mit mindestens guter siedlungsstruktureller Ausstattung bei vorhandenem Bedarf der Vorrang eingeräumt und entsprechende Siedlungsbereiche dargestellt, sofern nicht besondere Freiraumfunktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4 dargestellten Kriterien betroffen sind; im Falle der Sondierungsbereiche wurde von einer Darstellung Regionaler Grünzüge zugunsten der Sicherung geeigneter Standorte für die weitere Siedlungsentwicklung abgesehen.

Die auf die einzelnen Teilbereiche bezogenen Abwägungsgründe für Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Grünzügen sind in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellt.

7.2.6.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Abb. 7.2.6.5.1 flächig hellgrün dargestellten Bereiche zukünftig neu als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung zu den neu dargestellten Bereichen.

Die in Teilbereichen vorgesehenen Neudarstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien. Dies betrifft sowohl die Raumkulisse, innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden als auch die aus den Freiraumfunktionen abgeleiteten Kriterien (siehe hierzu Kap. 7.2.6.3 und 7.2.6.4).

Die zentralen Abwägungsgründe für die Erweiterung der zeichnerischen Darstellung sind insbesondere:

Zugunsten einer Entwicklung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wurden die Regionalen Grünzüge entsprechend der Kriterien im Zusammenhang mit Rücknahmen der Siedlungsbereiche erweitert und von der Entwicklung von Siedlungsrändern mit ungünstiger siedlungsstruktureller Ausstattung zugunsten einer Darstellung Regionaler Grünzüge abgesehen.

Gegenüber der Abgrenzung im GEP99 wurden Freiraumbereiche mit siedlungsgliedernder Funktion (die sog. Pufferüberschneidungsbereiche) stärker berücksichtigt. dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld der Verdichtungsbereiche, die unmittelbar in eher ländlich geprägte Bereiche übergehen. Hier bedürfen die vorhandenen Freiräume eines besonderen Schutzes gegenüber siedlungsräumlichen Inanspruchnahmen.

Die auf die einzelnen Teilbereiche bezogenen Abwägungsgründe für Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Grünzügen sind in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellt.

7.2.7 Planzeichen dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

7.2.7.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.7.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Bereiche weiterhin als Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz vorgesehen werden:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):
Am Staad; Auf dem Grind; Baumberg; Bockum; Broichhof; Büttgen-Driesch; Chorbusch; Eschbachtalsperre; Flehe; Goch-Kalbeck; Hackenbroich / Tannenbusch; Hartefeld; Helenabrunn / Theeshütte; Helenenbusch; Hilden-Karnap; Hoppbruch; Hüls; Kempener Allee; Kvelaer-Keylaer; Langenfeld-Monheim; Lank-Latum; Lörick; Leverkusener Rheindorf; Lüttelbracht; Marienbaum; Mühlenbusch; Niep-Süsselheide; Obere Herbringhauser Talsperre; Osterath; Rasseln; Ratingen; Reichswald; Sedental/Sandheide; Sengbachtalsperre; St.Hubert; St.Tönis; Uerdingen/Bruchweg; Vinnbrück; Vrasselt; Wickrath
- Wassergewinnungen (WG):
Allerheiligen/Norf; Bergen (NL); Butzheim; Darderhöfe; Elmpt; Fellerhöfe; Forstwald; Fürth; Groote Heide(NL); Hanik (NL); Heiligenhaus; Hemmerden-Kapellen; Hinsbeck-Hombergen; Homberg-Meiersberg; In der Eit; Natohauptquartier; Niederkrüchten; Obermörmt; Reichswald; Reststrauch; Rheinbogen; Rheindahlen; Rheinföhre; Roselen; Scheidal; Waldhütte; Werthhof
- Reservegebiete (R):
Bönninghardt B1/A; Bönninghardt B1/B; Bönninghardt B3/A; Bönninghardt B3/B; Bönninghardt B3/C; Bönninghardt B4/A; Bönninghardt B4/B; Bönninghardt B4/C; Bönninghardt B4/D; Bönninghardt B4/E; Bönninghardt B4/F; Bönninghardt B4/G; Hamminkeln R1/A; Hamminkeln R1/B; Hamminkeln R1/C; Hamminkeln R1/D; ISS ???; Xanten/Wardt/Mörmt L1/A; Xanten/Wardt/Mörmt L2/A

Zum Teil wird es jedoch eine Anpassung an die aktuellen Abgrenzungen geben (siehe unten).

7.2.7.1.2 Begründung

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz im Regionalplan konkretisieren maßgeblich die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Bei den weiterhin dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll eine vorrangige Nutzung für den Grundwasser- und Gewässerschutz abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG). Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung vorrangig an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur

LPIG-DVO. Für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird dort folgender Inhalt angegeben:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen.
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
 - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
 - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
 - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I - III A).

In der zeichnerischen Darstellung werden diese inhaltlichen Ausführungen dahingehend räumlich konkretisiert, dass die Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz folgende drei Kategorien umfassen:

1. Festgesetzte Wasserschutzgebiete (inkl. Talsperren für die Trinkwasserversorgung)
2. Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen
3. Reservegebiete

Diese Kategorien können auch der Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – entnommen werden.

Die räumlichen Abgrenzungen der BGG wurden auf den Datengrundlagen der oberen Wasserbehörde für Wasserschutzgebiete, die Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der wasserwirtschaftlichen Reservegebiete vorgenommen (Stand: Dezember 2013).

Bei den ersten beiden Kategorien handelt es sich um die Einzugsbereiche von aktuell fördernden Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwassergewinnung. Der Unterschied zwischen der Kategorie 1 und 2 besteht darin, dass bei der ersten Kategorie die Einzugsbereiche bereits durch eine Wasserschutzgebietsverordnung ordnungsrechtlich gesichert sind, während bei der zweiten Kategorie eine solche Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht erlassen wurde. Bei dieser erfolgt die Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz daher auf Grundlage der für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Wasserrechte.

Als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind auch solche Bereiche dargestellt, die zurzeit aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus nicht zum Einzugsgebiet öffentlicher Wasserwerke gehören. Sie werden jedoch langfristig nach Aufgabe der Tagebausümpfung wieder Einzugsgebiet und sind daher von langfristig wirkenden Gefährdungspotentialen freizuhalten.

Zudem werden Reservegebiete (dritte Kategorie) gesichert. Hierbei handelt es sich um konkret abgegrenzte Bereiche (i.S. der Wasserschutzzone I - III A), die langfristig vorgehalten werden. Diese Reservegebiete umfassen die bereits im GEP99 gesicherten Reservegebieten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Um eine eventuelle erforderliche Aufnahme der Gewinnung in diesen Bereichen offenzuhalten, sollen auch weiterhin Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, dort ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere erforderlich, da sich derzeit einer-

seits noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird (vgl. MUNLV NRW (Hrsg.) (2009) S. 88 und MKULNV (Hrsg.) (Juli 2011) S. 15 und 17). Andererseits werden die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

Die konkreten Abgrenzungen basieren bei Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz weitgehend auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Soweit vorliegend wurden jedoch die aktualisierten fachlichen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete sowie der Einzugsgebiete der Wassergewinnungen zu Grunde gelegt. Insofern es hier zum Beispiel im Rahmen der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) neuere Abgrenzungen gab oder sich das Einzugsgebiet wegen Veränderungen bei den Wasserrechten verändert hat, wurden hier die aktuellen Daten als Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen herangezogen.

Bei den Reservegebieten wurden die in der Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.), 2003) abgegrenzten und im GEP99 bereits dargestellten Bereiche übernommen. Die zentralen Abwägungsgründe sind:

- die langfristige Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge auch mit Blick auf die noch unsicheren Prognosen hinsichtlich des Klimawandels²,

und

- dass keine durchschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen.

Mit dieser Abgrenzung sollen für die Wassergewinnung potentiell geeignete Flächen, die aktuell jedoch nicht genutzt werden weiterhin als Reservegebieten für die Wassergewinnung erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der noch uneinheitlichen Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt sowie die damit einhergehende Entwicklung des Wasserbedarfs ist es raumordnerisch sachgerecht, die Reservegebiete zu sichern. Auch sind bei den Reservegebieten die überlagernden Darstellungen überwiegend Freiraumdarstellungen, so dass hier i.d.R. keine nutzungsbedingten Widersprüche bestehen.

7.2.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.7.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Folgende Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden gestrichen:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):
Aldekerk; Elten; Nieukerk; Süchteln; Weckhoven;
- Wassergewinnung (WG):
Alt Kalkar; Herkenbosch (NL); Reuver (NL); Tegelen (NL)

7.2.7.2.2 Begründung

Neben den Anpassungen der bestehenden Bereiche hinsichtlich der aktuellen fachlichen Abgrenzungen (siehe hierzu 1.2) wurden die unter 7.2.7.2.1. genannten BGG gestrichen, da

die Wasserschutzzone aufgehoben bzw. bei den Wassergewinnungen die Förderung eingestellt wurde.

Im Rahmen der Überlegungen zur Fortschreibung der zeichnerischen Darstellung für die BGG wurde zunächst überlegt, die gestrichenen BGG vor dem Hintergrund der noch unsicheren Auswirkungen des Klimawandels als Reservegebiete zu erhalten. Da die Wasserwerke und Brunnen jedoch zurückgebaut wurden und an den ehemaligen Standorten zum Teil gewerbliche Nutzungen entstanden sind, die mit einer evtl. zukünftigen Wiederaufnahme der Wassergewinnung nicht in Einklang zu bringen sind, wurde von einer Sicherung dieser Bereiche als Reservegebiete abgesehen.

Es ist jedoch beabsichtigt, Wasserschutzgebiete deren Verordnungen zeitlich ablaufen, oder die Einzugsgebiete nicht mehr betriebener Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach einer Einzelfallprüfung zukünftig als Reservegebiete im Regionalplan zu erhalten, da diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität negativ beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Eine Wiederaufnahme der Gewinnung bliebe dann möglich. Dies ist insbesondere sinnvoll, da sich zurzeit einerseits zwar noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird, andererseits jedoch die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen werden, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

7.2.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.7.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Es werden keine Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz neu dargestellt.

7.2.7.3.2 Begründung

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz. Durch die für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellten Bereiche, insbesondere durch die Darstellung der Reservegebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist ein ausreichender Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet. Aus Sicht der Regionalplanung ist zudem kein konkreter Bereich erkennbar, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener Grundwasservorkommen hinreichend gewichtig ist, so dass dieser Bereich langfristig für eine der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienende Wassergewinnung gesichert werden soll.

Dies steht auch im Einklang mit Ziel 7.4-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, da der in den Erläuterungen zu dem Ziel genannte Schutz von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz über die bestehenden Wassergewinnungsanlagen hinaus, explizit nur im begrenzten Umfang erfolgen soll, der durch die Beibehaltung der bestehenden Bereiche abgedeckt wird.

7.2.7.4 Raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben stehen nicht im Widerspruch zum LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B. III. 4., aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 stehen die Vorgaben des Kapitels 4.4.3 im Einklang. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 4.2.1 (Grundwasservorkommen). Mit dem LEP-

Entwurf vom Juni 2013, insbesondere 7.4-3 (Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen), sind die Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt.

7.2.8 Planzeichen de) Überschwemmungsbereiche

7.2.8.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.8.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.

Wie in der Fassung des GEP99 werden gemäß den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO im Planungsraum Düsseldorf für folgende Gewässer die Überschwemmungsbereiche weiterhin dargestellt: Anger; Erft; Issel; Nette; Niers; Renne; Rhein; Schwalm; Schwarzbach.

7.2.8.1.2 Begründung

Die zeichnerische Darstellung der bestehenden Überschwemmungsbereiche soll die von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit betroffenen Flächen langfristig als Retentionsraum sichern und so eine Erhöhung des Schadenspotentials durch zusätzliche Bebauung oder eine Vergrößerung der Hochwassergefahr an anderer Stelle durch Verlust von Retentionsraum verhindern. Die geplanten konkreten Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) ermittelten Überschwemmungsgebieten für die Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011)). Es sind Flächen, die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall ≥ 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährigen Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind. Fast alle oben genannten im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche liegen an solchen „Risikogewässern“, Ausnahmen bilden die Schwalm und Renne. Bei diesen handelt es sich nicht um Risikogewässer, allerdings wurden hier aus fachlichen Gründen dennoch Überschwemmungsgebiete festgesetzt, die als Überschwemmungsbereiche übernommen wurden. Die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Abgrenzungen des HQ 100. Bei der Erft wurde bei der graphischen Darstellung der Überschwemmungsbereiche insofern davon abgewichen, als das hier nicht das HQ 100 für die aktuelle Wasserführung der Erft zu Grunde gelegt wurde, sondern das prognostizierte HQ 100 für das Jahr 2100. Hintergrund für das Heranziehen dieser Datengrundlage ist, dass der Erftverband ein Perspektivkonzept zur Umgestaltung der Erft als Grundlage für die Ermittlung von rückgewinnbaren und potentiellen Überschwemmungsflächen im Unterlauf erarbeitet hat. Hiernach wäre in Zukunft eine sogenannte „Ersatzaue“ zu schaffen, da der Flusslauf in diesem Bereich zum heutigen Zeitpunkt stark ausgebaut ist und kaum natürliche Retentionsflächen vorhanden sind. Nach Beendigung der in die Erft entwässernden Braunkohletagebaue (ab ca. 2045), ist ein großflächiger Anstieg des Grundwasserspiegels bis 2100 und damit verbunden auch eine Zunahme des Hochwasserabflusses zu erwarten. Die zeichnerische Darstellung der potentiellen Überschwemmungsbereiche der Erft resultiert somit aus der Überlagerung der heutigen Überschwemmungsfläche mit der Überschwemmungsfläche nach Grundwasseranstieg und dem Auenentwicklungsraum aus dem Perspektivkonzept. Dieses Vorgehen entspricht der zeichnerischen Darstellung des GEP99, bereits hier wurde so verfahren.

Zentrale Abwägungsgründe sind die Sicherung des natürlichen Überschwemmungsbereichs der Fließgewässer sowie die Erhaltung des noch vorhandenen Retentionsraums. So soll

eine Erhöhung des Schadenspotentials, z. B. durch zusätzliche Bebauung in Bereichen die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffen sind, verhindert werden.

7.2.8.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.8.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Es wird der Überschwemmungsbereich des Königsbachs gestrichen. An einigen Stellen wird die Darstellung der im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche entsprechend den neueren Erkenntnissen zur Ausdehnung des HQ 100 angepasst, d.h. zurückgenommen oder ausgedehnt (siehe auch 7.2.8.3.).

7.2.8.2.2 Begründung

Die Streichung des Überschwemmungsbereiches des Königsbachs erfolgt, da für seine Darstellung kein fachliches Erfordernis besteht und auch keine aktuellen Abgrenzungen eines Überschwemmungsgebiets vorliegen. Die partielle Rücknahme der übrigen Überschwemmungsbereiche erfolgt auf Grundlage neuer Berechnungen des HQ 100, welche im Rahmen der Umsetzung der EG-HWRM-RL ermittelt worden sind.

7.2.8.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.8.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Neu dargestellt als Überschwemmungsbereiche werden vor allem die Bereiche, für die in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) Überschwemmungsbereiche ermittelt wurden. Dies erfolgte auf Grund gesetzlicher Vorgaben (vgl. § 76 WHG) für alle Gewässer mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011)). Darüber hinaus wurden aus fachplannersichen Erwägungen für einzelne Gewässer ohne signifikantes Hochwasserrisiko (z.B. Jüchener Bach), Überschwemmungsgebiete abgegrenzt und festgesetzt. Auch diese werden als Überschwemmungsbereiche dargestellt.

Es sind Flächen die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall = 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährlichem Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind, sofern sie im GEP99 noch nicht graphisch dargestellt waren, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse zu den Überschwemmungsbereichen bei diesen Gewässern vorlagen. Auch können sich bei schon im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereichen die Abgrenzungen verändert haben, so das nun zusätzliche Flächen als Überschwemmungsbereiche dargestellt werden. Grundlage hierfür sind die neuen Abgrenzungen der HQ 100.

Beim Rhein werden zusätzlich zu dem dargestellten Überschwemmungsbereich HQ 100 (der Bereich zwischen den Deichen) folgende Bereiche als rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt, die im LEP Entwurf vom Juli 2013 in den zeichnerischen Festlegungen dargestellt und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW (vgl. Sitzungsvorlage 11/22PA des Regionalrats vom 20.09.2006) als potentielle Retentionsräume vorgesehen werden:

- „Bylerward“
- „Ilvericher Bruch“ als potentielle steuerbare Rückhalteräume.

sowie die südliche Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ (Deichrückverlegung) um den sogenannten Polder „Reckerfeld“. (vgl. LANUV NRW (2012))

7.2.8.3.2 Begründung

Die Darstellung der bisher zeichnerisch nicht dargestellten Überschwemmungsbereiche an den anderen als den o.g. Fließgewässern erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch diese Fließgewässer (wie z. B. Itter, Morsbach, und Wupper) im Rahmen der Umsetzung der EU-HWRM-RL als Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko identifiziert und daher auch die vom HQ 100 betroffenen Flächen neu ermittelt wurden. Somit liegen für einige Fließgewässer nun Daten zu den natürlichen Überschwemmungsgebieten vor, die es ermöglichen auch diese Bereiche als Überschwemmungsbereiche zeichnerisch darzustellen. Die Abwägungsgründe hierfür sind dieselben Gründe, wie die in 7.2.8.1.2 dargelegten.

Die Darstellung der oben genannten potentiell rückgewinnbaren Retentionsräume geschieht vor dem Wissen, dass sich Deichrückverlegungen durch die gezielte Abflussquerschnittsaufweitung auf die stromoberhalb gelegenen Bereiche auswirken, während beim Betrieb von gesteuerten Rückhalteräumen der Wasserspiegel unterhalb der Maßnahme durch die gezielte Entnahme von Wassermengen aus der Hochwasserwellenspitze gesenkt werden kann. Besonders effektiv im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind gesteuerte Rückhalteräume, welche nur die Spitze von Hochwasserwellen aufnehmen und zwischenspeichern. Aus diesem Grund werden die im LEP Entwurf vom Juni 2013 in den zeichnerischen Festlegungen dargestellten und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW benannten gesteuerten Rückhalteräume am Niederrhein „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ dargestellt. Ebenso wird der für eine Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ vorgesehene sogenannte Polder „Reckerfeld“ als Überschwemmungsbereich dargestellt. Diese waren auch bereits in der Erläuterungskarte 8 – Wasserwirtschaft des GEP99 enthalten. Entsprechend den unten stehenden Vorgaben der Landesplanung werden sie zeichnerisch dargestellt.

Zu den gesteuerten Rückhalteräumen ist zu sagen, dass diese nur geflutet werden sollen, wenn bei einer deutlichen Überschreitung des HQ 100 Überschwemmungen durch Deichversagen entgegengewirkt werden sollen. Damit würde die Flutung statistisch deutlich seltener als einmal in 100 Jahren erfolgen. Die landwirtschaftliche Nutzung kann somit auch nach Umsetzung der im Hochwasserschutzkonzept des Landes vorgesehenen Planungen beibehalten bleiben. Die Abgrenzung der rückgewinnbaren Bereiche „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ orientieren sich an den Vorstudien (vgl. MUNLV NRW (Auftraggeber) (1999) und MUNLV NRW (Auftraggeber) (2001)) zu diesen Bereichen und konkretisieren damit die zeichnerische Festlegung des LEP Entwurfs vom Juni 2013.

Der zentrale Abwägungsgrund ist, dass die Errichtung der in den Vorstudien untersuchten, gesteuerten Rückhalteräume im Bereich „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ vorsorgend gesichert und langfristig offengehalten werden sollen.

Die Darstellung der Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ um den südlich angrenzenden sog. Polder „Reckerfeld“ dient ebenfalls dieser vorsorgenden, langfristigen Sicherung. Sie ist möglich, da mit dem Ziel 10.3 - Kraftwerksstandorte des LEP Entwurfs vom Juni 2013 die LEP-Darstellung des Kraftwerkstandorts „Wesel-Vahnum“ entfällt. Auch wird der im GEP99

dargestellte GIB zurückgenommen. Die Abgrenzung des Polders „Reckerfeld“ orientieren sich an den Varianten D und E der Hydraulischen Modelluntersuchung zur Wirksamkeit des Polders „Lohrwardt“ (vgl. LANUV NRW (2012)). Auch hiermit wird die die zeichnerische Festlegung des LEP Entwurfs vom Juni 2013 zu den Überschwemmungsbereichen konkretisiert.

Mit der Darstellung des Polders „Reckerfeld“ sind keine Aussagen zur Nachfolgenutzung des gleichnamigen überlagerten BSAB verbunden.

7.2.8.4. Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes:

Mit den Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG Rechnung getragen, da durch die zeichnerische Darstellung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen als Überschwemmungsbereiche diese vor der Inanspruchnahme von entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B.III. 4. Wasser, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 stehen die Vorgaben im Einklang. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 4.25 (Überschwemmungsgebiete).

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, speziell dem Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche), sowie seinen zeichnerischen Festlegungen sind die Darstellungen ebenfalls vereinbar.

7.2.9 Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen (ohne ea-1 und ea-2)

Zeichnerisch dargestellt werden Standorte / Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind.

7.2.10 Planzeichen ea-1) Abfalldeponien

Zeichnerisch dargestellt werden – unabhängig von der jeweiligen Betreiberstruktur oder Zulassungsbehörde – oberirdische Deponien der Klasse I und höher, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind und die noch nicht in der Nachsorgephase sind. Da für Deponien nicht bereits im Rahmen der Zulassung der Zeitpunkt des Abschlusses der Stilllegungsphase festgelegt wird, sondern hierüber jeweils erst auf Antrag des Betreibers hin entschieden wird, ist für die einzelnen Standorte nicht bekannt, wann mit dem Abschluss der Stilllegungsphase zu rechnen ist. Es ist daher nicht möglich, für voraussichtlich kurz vor dem Abschluss der Stilllegung stehende Deponien auf eine zeichnerische Darstellung zu verzichten.

Für Deponien, die bereits in der Nachsorgephase sind, erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Gleichwohl können an Standorten von Deponien in der Nachsorgephase die nachfolgenden Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt sein.

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass die räumliche Verteilung von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen soll. Hinzu kommt, dass im Planungsraum ein Defizit bei Deponiekapazitäten zumindest im Bereich der Deponiekategorie I anzunehmen ist. Um vor diesem Hintergrund durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungs-

raum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können, wird für bereits im GEP99 dargestellte Bereiche für Abfalldeponien, die ganz oder teilweise bisher noch nicht durch Deponienutzungen in Anspruch genommen wurden und in denen eine Deponienutzung grundsätzlich möglich sein kann, die Darstellung beibehalten. Mit der zeichnerischen Darstellung ist keine Entscheidung über die zulässige Betreiberstruktur oder die an den einzelnen Standorten vorzusehenden Deponieklassen verbunden.

Innerhalb der zeichnerischen Darstellung mit Planzeichen ea-1) wird jeweils die Nachfolgenutzung nach Abschluss der abfallwirtschaftlichen Nutzungen dargestellt. Das betrifft auch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen. Für etwaige im GEP99 vorhandene Darstellungen von Wald als Nachfolgenutzung wird eine Streichung vorgesehen, da diese nicht mehr den technischen Anforderungen an geeignete Deponie-Nachfolgenutzungen entspricht.

7.2.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Insgesamt ergibt sich vor diesem Hintergrund für die folgenden Deponien ein Beibehalt der zeichnerischen Darstellung:

- Hubbelrath (Düsseldorf): Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve
- Solinger Straße (Remscheid)
- Bärenloch (Solingen)
- Breitscheid (Ratingen): Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve
- Plöger Steinbruch (Velbert)
- Industriestraße (Velbert)
- Korzert (Wuppertal)
- Geldern-Pont (Straelen)
- Schlibeck (Nettetal)
- Brüggen II (Brüggen)
- Viersen II (Viersen)
- Grefrath (Neuss)
- Kreisdeponie Neuss II (Grevenbroich)
- Neuenhausen (Grevenbroich)
- Frimmersdorf-Garzweiler (Grevenbroich)
- Gohr (Dormagen)
- Immigrath (Langenfeld)
- Stammeshaus (Wülfrath)

7.2.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

An den folgenden Standorten wird die bisherige Darstellung von Deponien gelöscht:

- Moyland (Bedburg-Hau): Genehmigung für die Deponie ist erloschen, eine Deponie wurde nie errichtet
- Bayer-Uerdingen (Krefeld): Deponie in Nachsorgephase

7.2.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für die folgenden Standorte ergeben sich Ergänzungen oder eine komplette Neudarstellung:

- Bayer-Dormagen (Dormagen): Sonderabfalldeponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Ergänzung des Symbols ea-1) „Abfalldeponien“
- Auf den Gruben (Mönchengladbach): Deponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Neudarstellung

7.2.11 Planzeichen ea-2) Halden

Im Planungsraum Düsseldorf kommt es durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaldung von Bergematerial. Im Planungsraum gibt es Abraumhalden des Kalktagebaus in den Räumen Mettmann, Wülfrath und Wuppertal, für die allerdings kein Regelungsbedarf erkennbar ist. LEP 95 und der neue LEP-Entwurf greifen das Thema nicht auf.

7.2.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Gebiet des Kreises Mettmann werden alle Haldenstandorte bis auf die Halde Rohdenhaus gelöscht. Sie sind nicht mehr in Betrieb.

7.2.12 Planzeichen eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

7.2.12.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.12.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf alle bisher graphisch dargestellten Bereiche weiterhin unverändert als BSAB erhalten bleiben.¹ Ausgenommen davon sind die als zu streichende Bereiche unter 2.2. aufgeführten BSAB (s.u.).

7.2.12.1.2 Begründung

Bei den weiterhin mit der entsprechenden Zackenlinie umgrenzten Bereichen soll die Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen energetischen und nichtenergetischen Bodenschätze (Rohstoffe) sowie die Rekultivierung der Standorte nach Abschluss der Rohstoffgewinnung abgesichert werden.

¹ Dies gilt einschließlich der Nachfolgenutzungen, denn auch hier gelten die nachstehenden Ausführungen insb. zum Vertrauensschutz. Dies war nur nicht der Fall, bei überlagernden ÜSB, denn diese basieren schlicht auf Fakten (Berechnungen), die dementsprechend so gewichtig sind, dass sie auch in den Planentwurf integriert werden müssen. Zudem bleiben die BSAB auch hier umsetzbar.

Die dargestellten Abbaugelände für die Braunkohlegewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.

Die Absicherung bestehender BSAB soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Raumansprüchen für die Rohstoffgewinnung mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Die BSAB mit einem Flächenumfang von ca. 4.136 ha (siehe Abb. 7.2.12.1.2.1) – ohne die BSAB, die gemäß Raumordnungsplänen insbesondere für die Braunkohlegewinnung vorgesehen sind (Braunkohle-BSAB haben im Planungsraum einen Umfang von ca. 3.805 Hektar) – weisen dabei gemäß dem Monitoring der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 01.01.2013 (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a) folgende Reserven auf:

Kies/Kiessand: ca. 1.714 ha / ca. 22,6 Jahre Ton/Schluff: ca. 362,5 ha / ca. 69,7 Jahre Versorgungszeitraum

Kalkstein/Dolomit: ca. 175 ha / ca. 51,4 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013. Dies ist angemessen in Relation auch zu den harten und weichen Tabubereichen. Gleiches gilt, wenn man die Werte des Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW) zum Stand 01.01.2013 zu Grund legt (Geologischer Dienst NRW, 2013). Danach ergibt sich folgendes Bild:

Sand: 48 ha / methodisch k.A. wegen zu geringem Abbaufortschritt zum Versorgungszeitraum möglich;

Kies/Kiessand: 1.711 ha / ca. 19,3* Jahre Versorgungszeitraum;

Ton/Schluff: 203 ha / ca. 67,9* Jahre Versorgungszeitraum

(* die Ermittlung der Versorgungszeiträume erfolgt bei der Methode des GD NRW nicht über die Fläche sondern über das Volumen).

Darüber hinaus sind außerhalb der BSAB folgende Reserven in zugelassenen Abgrabungen zu verzeichnen:

Kies/ Kiessand: 86,8 ha / ca. 1,1 Jahre Versorgungszeitraum:

Ton/Schluff: 9,3 ha / ca. 1,8 Jahre Versorgungszeitraum

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den BSAB auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale, sich gegen andere Belange vom Gewicht her durchsetzende Abwägungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz und das derzeit die im LEP 95 und im LEP-Entwurf vom Juni 2013 geforderte Versorgungssicherheit durch die BSAB und außerhalb genehmigten Abgrabungsbereiche gesichert ist. Daher waren – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung – keine hinreichenden Argumente gegeben, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Darstellungen und Abgrenzungen (außer Streichung ausgelaufener und zum betreffenden Stichtag rekultivierter BSAB; siehe unten) und für zusätzliche oder alternative Darstellungen sprachen. Siehe hierzu auch die vertiefenden Darlegungen weiter unten.

Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Darstellung der BSAB im GEP99 und deren Bestätigung im Rahmen der 51. Änderung des GEP99, in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung erfolgt ist.

Die damalige Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen bei der Aufstellung des GEP99 erfolgte u.a. auf der Grundlage der in einem Abgrabungsgutachten (Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, 1996) durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden.

Angesichts der durch das Abgrabungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen wurden.

Bereits bei der Aufstellung des GEP99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Mit den aktuell geplanten Darstellungen wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen / Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Kalkar Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha), der bei der Fortschreibung beibehalten wird werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht be-

rührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich nicht entgegen. Bei diesem BSAB handelt es sich um eine, auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte, Parzellenunschärfe.

Der Regionalrat hat bereits mit seiner damaligen Abwägung deutlich gemacht, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP99 insgesamt, als integriertes Planungskonzept, sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Mit seiner jetzigen Abwägung bestätigt er die bisherige Konzeption, zumal das Planungskonzept im Zuge des Abgrabungsmonitorings beobachtet wurde, durch Regionalplanänderungen optimiert wurde und bisher keine Gründe für eine weitere Fortentwicklung gegeben sind. Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit substantiellen Raum geschaffen. Dieser ist aktuell noch gewährleistet, wie die Monitoringergebnisse zeigen. Der Rohstoffbedarf ist demnach hinreichend gesichert – besonders land dabei sinnvoller Weise für sehr begrenzt vorhandene Rohstoffe (Kalkstein/Dolomit). Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Dieser Überprüfung liegt ein für Konzentrationszonen erforderliche planerische Konzept von harten und weichen Tabuzonen zu Grunde. Dies baut insbesondere auf dem entsprechenden Konzept der 51. Änderung des Regionalplans GEP99 auf.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2.12)) zu den Begriffen harte und weiche Tabuzonen, seien die Kriterien hier explizit aufgeführt: Als hartes Tabukriterium für BSAB wurde festgelegt: Bereiche ohne Rohstoffe. Dies sind im Planungsraum Düsseldorf folgende Bereiche:

Gesamter Planungsraum:	ca. 363.778 ha (100%)
Bereiche der Braunkohlepläne:	ca. 3.805 ha (ca. 1%)
Bereiche ohne Sand	ca. 347.195 ha (ca. 95 %)
Bereiche ohne Kies/Sand	ca. 82.112 ha (ca. 22 %)
Bereiche ohne Ton/Schluff	ca. 314.013 ha (ca. 86 %)
Bereiche ohne Kalkstein/Dolomit	ca. 360.533 ha (ca. 99 %)
Bereiche ohne Rohstoffvorkommen	ca. 58.620 ha (ca. 16%)

(Diese Daten wurden ermittelt auf Grundlage der vom GD NRW zur Verfügung gestellten GIS-Daten Rohstoffkarte NRW)

Bei den Bereichen sind auch ehemalige Abgrabungsbereiche erfasst, da nicht bekannt inwieweit die Rohstoffe vollständig abgebaut wurden oder ob ggf. noch Potential für eine „Nachgewinnung“ besteht. Auch Siedlungsflächen sind in den oben stehenden Flächenan-

gaben enthalten, sofern an dieser Stelle Rohstoffvorkommen existieren. Die korrespondierenden räumlichen Daten können vom Regionalrat eingesehen werden.

In keinem der graphisch dargestellten BSAB gab es ein Fehlen von Rohstoffen (ausgenommen natürlich in bereits vollständig abgebauten Teilbereichen).

Hinzu kommt das weiche Tabukriterium „keine Darstellung von BSAB außerhalb der bestehenden zusätzliche BSAB“, das räumlich betrachtet eine sehr große Tabuzone bildet. Dem Regionalrat ist bewusst, dass man die bestehenden BSAB verändern / ändern kann oder neue BSAB hinzufügen kann. Dem Regionalrat ist bei seiner Abwägung auch bewusst, dass es keine Mengenbegrenzung als spezielle harte Tabuzone gibt, es handelt sich insoweit um eine weiche Tabuzone. Der Regionalrat trifft diese Entscheidung bzgl. der BSAB aus planerischen Abwägungsgesichtspunkten. Er möchte keine unnötige Ausweitung der Möglichkeiten, Abgrabungen zu beginnen, denn dann würden die bestehenden Abgrabungen angesichts begrenzter Absatzmärkte nur langsamer abgegraben. Da er gleichzeitig insb. aus Gründen des Vertrauensschutzes die bestehenden BSAB – die nach hiesiger Überprüfung auch für Abgrabungen geeignet sind – erhalten will, ist derzeit kein Raum für weitere Abgrabungen. Die Interessen derjenigen die außerhalb der bestehenden BSAB neue BSAB wünschen, werden damit aber nicht dauerhaft zurückgestellt. Denn BSAB sind verbrauchende Darstellungen. Insoweit besteht ggf. die Chance, evtl. bei künftigen Neudarstellungen mit BSAB-Darstellungen zum Zuge zu kommen. Siehe hierzu auch die unten stehenden Ausführungen zu den Sondierbereichen für künftige BSAB.

Hierbei hat der Regionalrat auch die Erläuterungen (zu 9.2-5) des LEP Entwurfs vom Juni 2013 im Blick.

Insgesamt lagen vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit in bestehende BSAB-Darstellungen auch keine hinreichenden Gründe vor bestehende BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen. Dabei wird z.B. auch gesehen, dass es außerhalb der BSAB Bereiche gibt, die geologisch attraktiver sind als einige der bestehenden BSAB.

In diesem Kontext ist anzumerken, dass das Abtragungsgeschäft anders als z.B. die Windenergienutzung flächendynamisch ist. Das heißt, einmal dargestellte Bereiche können nach der Abtragung nicht mehr genutzt werden, so dass sich das Abtragungsgeschehen für einen Fortbestand der Rohstoffversorgung auf neue Bereiche konzentrieren muss. Bei der Windenergienutzung können einmal hierfür genutzte Bereiche i.d.R. dauerhaft genutzt werden (sofern es keine technisch-wirtschaftlichen Hinderungsgründe gibt). Damit kann bei Abgrabungen eine langfristige Verbesserung (= z.B. verbesserte Rücksichtnahme auf Umweltfolgen) auch mittels eines „sanften Übergangs“ realisiert werden, bei dem man bestehende unverritzte Bereiche i.d.R. nicht streicht (siehe nachstehende Ausführungen zu erheblichen Umweltauswirkungen), aber neue, zusätzliche Bereiche in nach heutigen Erkenntnissen besseren, umweltschonenderen Gebieten lokalisiert.

In diesem Kontext ist anzumerken, dass bei der 51. Änderung Sondierbereiche für neue BSAB regelmäßig nicht in umweltbezogenen bereits besonders wertvollen Bereichen lokalisiert wurden, sondern in noch nicht wertvollen Bereichen. Verknüpft wurde dies mit der Hoffnung, dann nach etwaigen Abgrabungen evtl. sogar eine Steigerung des Umweltwertes erreichen zu können, statt „nur“ die Wiederherstellung eines hohen Umweltwertes. Der Grundstein für einen „sanften Übergang“ ist insoweit gelegt.

Zum Mengengerüst für die Fortschreibung des Regionalplans: Die Darstellungsgrößen im Planentwurf sind hinreichend, d.h. die Rohstoffversorgung ist durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem gültigen LEP 95 und der konkretisierenden Erlasslage der Landesplanungsbehörde als auch mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 gesichert. Dies zeigen die Ergebnisse sowohl des Rheinblick-Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a), sowie auch des Abgrabungsmonitorings NRW – Lockergesteine (Geologischer Dienst, 2014; verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Planungsausschusses vom 18.06.2014: <http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>), welches durch den Geologischen Dienst NRW (GD NRW) im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchgeführt wird.

An der Darstellung als BSAB wurde auch festgehalten, sofern erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren waren (sofern es bereichsbezogen abweichende oder ergänzende Begründungen wäre dies in Kapitel 9 vermerkt worden, so dass etwaige entsprechende Anmerkungen dort vorgehen). Denn hier waren die vorstehenden allgemeinen Begründungen zum Festhalten an den Darstellungen von entsprechend hohem Gewicht. Zusätzlich werden zu einzelnen besonders wichtigen entsprechenden Themenkomplexen nachstehend ergänzende Ausführungen dazu gemacht, warum erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hier nicht zu einem Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB führten:

Bodenfunktion:

Abgrabungen sind in der Regel immer mit gravierenden Eingriffen in die Bodenfunktionen verbunden. Sofern im Nachgang eine Landfläche besteht, können über eine entsprechende Rekultivierung Belastungen der Bodenfunktionen gemindert werden (ohne dass dies heißt, dass zwingend die gleiche Wertigkeit entsteht oder dass das gleiche Geländeniveau per – ggf. aus anderen Gründen kritischer – Verfüllung erreicht werden muss). Dies geht bei Wasserflächen nicht. Begrenzen lassen sich die Eingriffe ansonsten über eine Standortwahl, bei der insbesondere Bereiche mit eher schlechteren Böden und zugleich hohen Mächtigkeiten gewählt werden. Dies ist bei der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) für Sondierbereiche für künftige BSAB auch erfolgt. Angesichts der Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit ist die Thematik Bodenfunktionen – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Dabei wird auch gesehen, dass noch umfangreiche Bereiche in der Planungsregion verbleiben, die wertvoll für die Bodenfunktionen sind.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume:

Abgrabungen können zwar, z.B. bei der Neuentstehung von Gewässern, zu Trennwirkungen führen und auch – gerade auch während des Abbaus zu landschaftlichen Beeinträchtigungen führen. Die Trennwirkungen sind aber – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Hier bestehen über das Umfeld hinreichende anderweitige Verbindungen. Auch landschaftliche Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird auch gesehen, dass noch umfangreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume Berei-

che in der Planungsregion verbleiben und dass Abgrabungen über die Rekultivierung oft wieder zu landschaftlich wertvollen Bereichen werden bzw. nicht zu Bereichen, die weniger wertvoll sind, als zuvor.

Bedeutende Kulturlandschaft:

Abgrabungen können zu negativen Veränderungen der Kulturlandschaft führen. Auch diese Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit größerem Gewicht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Kulturlandschaft per se nicht statisch ist. Gerade Veränderungen des Menschen verändern sie von einer durch die Natur geformten Landschaft zu einer Kulturlandschaft. Insoweit gehört die Thematik Abgrabungen seit langem zur Kulturlandschaft am Niederrhein – was nicht bedeutet, dass die Kulturlandschaftsthematik nicht ggf. künftigen Regionalplandarstellungen standörtlich entgegenstehen kann (weil z.B. lokal besonders erhaltungsbedürftige Elemente der derzeitigen Kulturlandschaft entgegen stehen). Bei der vorliegenden Planungsentscheidung ist zudem relevant, dass nur ein kleiner Teil der bedeutenden Kulturlandschaft in der Planungsregion von der Planung berührt wurde und dass zudem auf nachfolgenden Verfahrensstufen aufgrund des anzuwendenden Fachrechtes bereits mit Rücksichtnahmen auf die Thematik Kulturlandschaft bei den Details der Vorhabensausgestaltung zu rechnen ist.

FFH-/Vogelschutzgebiete:

Nur noch wenige abbaubare Bereiche liegen in oder im Umfeld von FFH- und Vogelschutzgebieten. Hier ist auf die Richtung weisenden Beschlüsse aus der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) zu verweisen. Soweit es jedoch Bereiche gibt, in denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden (auch gemäß dem Verfahren der 32. Änderung Teil B des GEP99) können gilt für die Beibehaltung Folgendes:

Die Beibehaltung der bestehenden Darstellungen als BSAB ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig:

Hierdurch wird zunächst einmal den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz Rechnung getragen. Dort steht nicht nur, dass für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind. Es wird dort u.a. auch gefordert, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Dies schließt die Rohstoffindustrie mit ein.

Besonders relevant für ist hier, dass es für eine geordnete Rohstoffsicherung und die im öffentlichen Interesse stehende Aufrechterhaltung der entsprechenden Wirtschaftsprozesse wichtig ist, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf langjährig bestehende Plandarstellungen und Regelungen verlassen können.² Hier geht es generell um das Vertrauen in bereits getätigte Flächenkäufe, Vorplanungen, Vorverträge, Ausschlusswirkungen oder Ähnliches – sowie den korrespondierenden Schaden für die regional- und volkswirtschaftlich

² Damit ist nicht ein echter Bestandsschutz gemeint. Bei der hiesigen Bewertung kommt es somit z.B. auch nicht darauf an, ob der Aufstellungsbeschluss des Regionalplans GEP99 rechtlich korrekt war, in dem BSAB erstmal im Regionalplan vorgesehen wurden.

wichtige heimische Rohstoffindustrie (inkl. Arbeitsplätze), wenn entsprechende im Plan vorgesehene Vorhaben nicht realisiert werden können.³ Die entsprechende Schadensvermeidung ist ein wichtiger Belang.

In diesem Kontext ist als Exkurs anzumerken, dass der Gesetzgeber im Bauplanungsrecht bei der Streichung von bestehenden Darstellungen unter bestimmten Bedingungen auch die Notwendigkeit von Entschädigungen vorgesehen hat, was die Bedeutung dieser Thematik unterstreicht. Ebenso ist – unbeschadet des Artikels 20a – auf Artikel 14 des Grundgesetzes hinzuweisen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Rohstoffindustrie im Zuge der Grundsatzentscheidung der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99), keine neuen BSAB im VSG Unterer Niederrhein und dem engeren Umfeld darzustellen, ohnehin einen erheblichen Anpassungsdruck zu verkraften hatte. Denn ein Großteil der entsprechenden Abbautätigkeiten spielte sich bislang im heutigen VSG ab und die korrespondierenden Wirtschaftsprozesse sowie Zukunfts- und Investitionsplanungen waren darauf ausgerichtet.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen primär BSAB im oder in der unmittelbaren Nähe zum VSG Unterer Niederrhein. Dazu ist Folgendes vertiefend darzulegen:

Wenngleich weiterhin mittel- bis langfristig eine Verlagerung von Abgrabungstätigkeiten aus der Rheinaue in das rheinferne Hinterland angestrebt wird, ist bei rheinnahen Bereichen zudem zu konstatieren, dass die betreffenden im Regionalplan GEP99 bereits dargestellten BSAB am Unteren Niederrhein neben einer guten Lagerstättenqualität auch eine gute Rohstoffmächtigkeit aufweisen und dass die Vorhaben an eine Rohstofflagerstätte gebunden sind. In diesem Kontext ist ferner anzumerken, dass die betreffenden BSAB im VSG Unterer Niederrhein aufgrund der Rheinnähe auch besonders wirtschaftlich und – auch dies ist ein öffentliches Interesse – umweltfreundlich zu erschließen sind (Abtransport per Schiff).⁴ An der Wirtschaftlichkeit der betreffenden BSAB bestehen keinerlei Zweifel und ebenso nicht am Abgrabungsinteresse der Industrie. Gleiches gilt auf Basis der Ergebnisse des Rohstoffmonitorings für die Nachfrage nach den entsprechenden Rohstoffen.⁵

Der nachfolgende Betrieb der Abgrabung hat positive Beschäftigungseffekte zur Folge und trägt zum Erhalt von Unternehmen sowie der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei. Hierbei ist auch auf die Konkurrenzlage in Bezug auf Regionen außerhalb der Planungsregion hinzuweisen.

Die Belange von Natur- und Landschaft – sowie z.B. auch der Freizeitnutzung – treten, soweit sie negativ betroffen sind, in der Abwägung zurück. Sie werden z.T. auch später über die naturschutzrechtlichen Regelungen kompensiert. Entsprechende Verbesserungen sind auch im Zuge der Realisierung der Nachfolgenutzungen möglich. Dabei ist ergänzend anzumerken, dass das Ziel 6 in Kapitel 5.4.1 des Regionalplanentwurfs neben einer Kohärenz-

³ Siehe auch Europäische Union (2007/2012: 9-10) zur Relevanz – bereits ohne Bezugnahme auf bisher schon bestehende Plandarstellungen – regionalökonomischer Erwägungen und von Arbeitsplatzargumenten bei der Prüfung des öffentlichen Interesses hinsichtlich des Ausbaus der A 20 (Teilabschnitt Peenetal) und hinsichtlich des Rahmenbetriebsplans des Bergwerks Prosper Haniel.

⁴ Siehe auch Europäische Union (2007/2012: 10) zur gesehenen Notwendigkeit, den Vorteil der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf das Wasser bei der Prüfung des öffentlichen Interesses bezüglich des Mainport Rotterdam zu berücksichtigen.

⁵ Der objektive Bedarf am Rohstoffabbau und Wirtschaftlichkeitsfragen dürfen in die Gewichtung der mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interessen bei einer habitatschutzrechtlichen Abweichungsprüfung einfließen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.03.2014, 10 S 216/13).

regelung eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Re-
kultivierung vorschreibt und dass für den BSAB ein hohes ökologisches Entwicklungspoten-
zial in Bezug auf die BSAB-Nachfolgenutzungen zu konstatieren ist. Zudem kann auf der
Ebene des Zulassungsverfahrens auch geprüft werden, inwieweit Bodenmaterialien aus der
Abgrabung (z.B. Schwemmsand o.ä.) wasserwirtschaftlich zur Anlage von Flachwasserbe-
reichen und Gänseäsaungsflächen im Zuge der Rekultivierung verwendet werden können.

Bei der Abwägungsentscheidung, dass die Gründe des öffentlichen Interesses (Art. 6 Abs. 4
FFH-RL) an der Beibehaltung der BSAB überwiegen, wurden standortbezogen und auch in
der Summe zudem die Integritätsinteresses bezogen auf die Natura-2000 Gebiete in die Ab-
weichungsentscheidung eingestellt. Hier kommt es nach den vorliegenden standörtlichen
Erkenntnissen aus der 32. Änderung des Regionalplans Teil B, der 51. Änderung des Regio-
nalplans und aus der Umweltprüfung zur Regionalplanfortschreibung kein derartiges Aus-
maß der Beeinträchtigungen zu ersehen, dass dies gleichwertig mit den Interessen an der
Beibehaltung des BSAB ist. Darin fließen u.a. auch der Umfang der BSAB, der Grad des
ohnehin bereits erfolgten Abbaus in den BSAB, weitere vorhandene oder geplante Belastun-
gen des BSAB, die standörtliche Lage der BSAB, der räumliche Gesamtzusammenhang des
VSG und der Zustand des VSG sowie die Betroffenheit der verschiedenen Arten ein. Die
negativen Auswirkungen haben danach kein hinreichendes Gewicht für einen Verzicht auf
die Beibehaltung der Darstellungen.

Im Übrigen kommt aufgrund der Selektionskriterien für die Sondierbereiche für künftige
BSAB aus der 51. Änderung des Regionalplans (keine Neudarstellungen von Sondierungs-
bereichen für künftige BSAB im und im unmittelbaren Umfeld des VSG Unterer Niederrhein;
Details siehe das Verfahren der 51. Änderung) – auf der die Regionalplanfortschreibung auf-
baut – zum Ausdruck, dass es sich hier um eine Entscheidung mit Ausnahmecharakter han-
delt, die nur die bestehenden BSAB erfasst. Es handelt sich jedoch um eine Ausnahmesitua-
tion aufgrund der besonderen Historie. Bei der Frage von Neudarstellungen für die Rohstoff-
gewinnung, die das Natura 2000-Gebiet Unterer Niederrhein erheblich beeinträchtigen könn-
ten wäre diese Gewichtung nicht gleichermaßen anzuwenden.

Das als Fazit festzustellende Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses für die Bei-
behaltung der BSAB gilt auch ungeachtet der Frage, ob Kohärenzmaßnahmen „gegenge-
rechnet“ werden können gegen die negativen Auswirkungen – d.h. auch wenn dies (wovon
auszugehen ist) gar nicht möglich ist. Der Grad der Beeinträchtigung ist hier, wenn man die
entsprechenden BSAB-Bereiche sowie die Natura-2000-Flächen und deren Zustand betrach-
tet nicht so groß, dass das Integritätsinteresse gleichwertig mit den Interessen an der Bei-
behaltung des BSAB ist.

In der Gesamtabwägung der positiven und negativen Aspekte als zumutbar einzustufende
Alternativen bestehen angesichts der vorstehenden Ausführungen unter anderem zum Ver-
trauensschutz, zur regional- und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vermeidung von Schä-
den für die heimische Rohstoffindustrie, zur Gebundenheit an Rohstoffvorkommen, zur
Standortgunst, zur umweltschonenden Transportoption nicht. Die entsprechenden Planungs-
ziele lassen sich anderweitig nicht erreichen.

Abschließend ist auch noch einmal auf Regelungen auf nachfolgenden Zulassungsebenen
zu Kompensations- und Eingriffsminderungs- sowie Kohärenzmaßnahmen (siehe u.a. auch
das schon erwähnte Ziel 6 in Kap. 5.4.1 des Regionalplanentwurfs – insb. die letzten zwei
Absätze) hinzuweisen und darauf, dass mit der Entscheidung zur Darstellung eines BSAB
nicht jeder Form der Umsetzung der BSAB ein raumordnerischer Vorrang eingeräumt wird.

Das heißt, es ist zwar nach dem aktuellen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die BSAB bei einer rücksichtsvollen Vorhabensplanung auch fachrechtlich zulassungsfähig sind. Angesichts des Rohstoffwertes wird die Rohstoffindustrie soweit erforderlich auch teure und/oder großflächige Kohärenzoptionen angehen. Im Übrigen würde den Belangen von Natura 2000 auch kein Schaden zugefügt, sofern dies wider Erwarten nicht gelingen sollte, denn dann dürften die fachrechtlichen Bedingungen (Kohärenzmaßnahmen) für eine Zulassung der Vorhaben nicht vorliegen.

Bei einer bezogen z.B. auf die Belange von Natura 2000 fachrechtlich zu wenig rücksichtsvollen Vorhabensgestaltung auf der Zulassungsebene hilft jedoch auch der raumordnerische Vorrang nicht weiter. Ebenso bedeutet die korrespondierende Offenheit der Details des Vorhabensdesigns, dass detailliertere Vorgaben zu Kohärenzmaßnahmen (über Ziel 6 aus Kap. 5.4.1 hinaus) bereits auf der Ebene der Regionalplanung nicht nötig und auch nicht sinnvoll sind.

Naturschutzgebiet:

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen zum Themenbereich FFH-/Vogelschutzgebiete übertragend.

Biotopstruktur und -vernetzung sowie Biotopverbund:

Abgrabungen können zwar, z.B. bei der Neuentstehung von Gewässern, zu negativen Veränderungen im Hinblick auf die Biotopstruktur und -vernetzung sowie den Biotopverbund führen. Diese Wirkungen sind aber – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Hier bestehen über das Umfeld hinreichende anderweitige Verbindungen. In der Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit größerem Gewicht. Dabei wird auch gesehen, dass im Rahmen der Rekultivierung in der Regel auch das Umfeld der Nettoabbauflächen einbezogen wird und das durch diese Bereiche und die Nettoabbauflächen zusammen genügend Bereiche verbleiben, um den Aspekten der Biotopstruktur und -vernetzung sowie des Biotopverbund hinreichend Rechnung zu tragen.

Überschwemmungsgebiete:

Mit Abgrabungen können zwar Veränderungen des Abflussverhaltens einhergehen und auch entsprechende Risiken (auch durch Anlagen während des Abbaus). Insgesamt betrachtet führen Abgrabungen aber eher zu einer Vergrößerung des Retentionsvolumens bzw. bei einer kompletten Verfüllung bleibt es gleich. Soweit es dennoch gravierende potenzielle Risiken gibt, bestehen auf der Ebene des Zulassungsverfahrens noch hinreichende Möglichkeiten zu Reduktion der Gefahren. Zwingendes Fachrecht gilt auch hier.

Die Thematik Überschwemmungsgebiete ist jedenfalls bei den einzelnen Standorten – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In der Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Lärmarme Räume:

Abgrabungen können zu Lärm führen, der u.a. die Freizeitnutzung negativ beeinträchtigt, und dies ist besonders gravierend bei der Betroffenheit lärmarmen Räume.

Allerdings finden Abgrabungen nun einmal restriktionsbedingt regelmäßig im Freiraum statt und Freiraum ist tendenziell lärmärmer, als Siedlungsraum. Zudem sind Abgrabungen an Lagerstätten gebunden. Damit sind Beeinträchtigungen auch lärmärmer Räume nicht immer zu vermeiden.

Jedoch gibt es auch jenseits der BSAB noch genügend lärmarme Räume für eine entsprechend ungestörte Erholungsnutzung. Zudem gelten auch für Abgrabungen die Regelungen des Immissionsschutzrechtes, so dass Belastungen entsprechend gemindert werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporärer Natur sind, d.h. vor und nach erfolgter Abgrabung erfolgt keine Belastung (anders als z.B. bei WEA, die standörtlich dauerhaft betrieben werden können) und dass oftmals lokal am zeitlichen Erholungsschwerpunkt Wochenende kein Abbau- und Aufbereitungsbetrieb stattfindet.

In der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte ist diese Thematik – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Abgrabungen können zwar dazu führen, dass geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Dazu ist vorweg Folgendes festzustellen: Abgrabungen sind aber in der Regel großflächig, so dass es dadurch je nach Standort evtl. schwierig wird, auf sehr kleinteilige zentral gelegene geschützte Landschaftsbestandteile in sinnvoller Weise Rücksicht zu nehmen (z.B. Frage der Zweckmäßigkeit des Erhalt eines sehr kleinflächigen Gehölzes in einem Abgrabungssee mit randlichen Böschungskanten unter Wasser). Randliche Bereiche können ggf. jedoch im Rahmen der Vorhabenzulassung im Kontext der Parzellenunschärfe ausgespart werden.

In der Gesamtabwägung sind jedenfalls für die Frage der Beibehaltung der BSAB auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird berücksichtigt, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung je nach Fallkonstellation z.B. geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen der Parzellenunschärfe erhalten oder über die Eingriffsregelung kompensiert werden. Oft werden Abgrabungen über die Rekultivierung wieder zu landschaftlich wertvollen Bereichen bzw. nicht zu Bereichen, die weniger wertvoll sind, als zuvor.

Wasserschutzgebiete:

Die Thematik Grundwasserschutz hat bei der Entstehung der aktuellen Darstellung des Regionalplans eine wichtige Rolle gespielt, wobei sich das Gewicht dieses Belangs tendenziell im Laufe der Zeit mit zunehmendem Erkenntnisgewinn erhöht hat. Exemplarisch ist hier auf die entsprechende Abwägung im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) zu verweisen, in der u.a. Vorsorgeaspekte betont werden.

Soweit dennoch in geringem Umfang bestehende Bereiche verbleiben, in denen erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können, ist diese – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – lokal nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Zudem gelten auch für Abgrabungen die Regelungen des Fachrechts zum Grundwasserschutz, so dass Belastungen entsprechend gemindert werden.

Kultur- und Bodendenkmale:

Hier gelten die Ausführungen zur bedeutenden Kulturlandschaft übertragend. Darüber hinausgehend ist anzumerken, dass gerade hier das Fachrecht ggf. dazu führt, dass besonders gravierende Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale gemindert werden können (Sicherung, kleinflächige Aussparung, Rücksichtnahme bei der Platzierung optisch belastender Betriebsstandorte o.Ä.).

Noch einmal zur Klarstellung: Auch ein Zusammenwirken verschiedener erheblicher Umweltauswirkungen / voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der einzelnen BSAB hatte gemäß der bereichsbezogen vorgenommenen Prüfung bei diesen BSAB (siehe Prüfbögen und Kap. 9) kein hinreichendes Gewicht im Vergleich zu den vorstehenden generellen Gründen in diesem Kapitel für ein Festhalten an der BSAB-Darstellung.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG hinreichend Rechnung getragen (vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen), insbesondere indem entsprechende und hinreichende Standorte gesichert werden.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel C.IV (heimische Bodenschätze) des LEP 95, aus dem sie entwickelt worden sind und welches sie konkretisieren. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang. .

Die Vereinbarkeit mit den Zielen 9.2-2 und 9.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

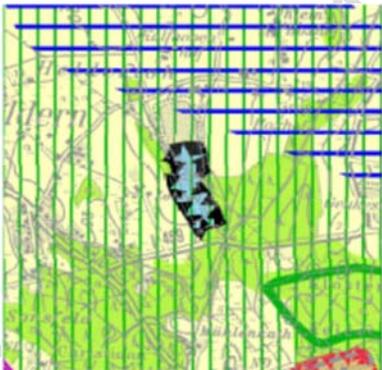
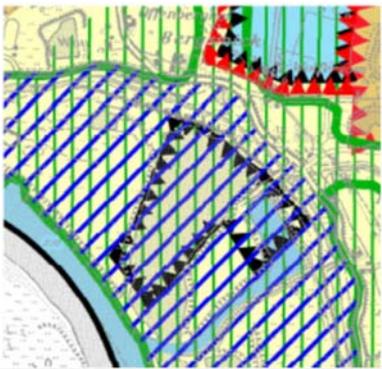
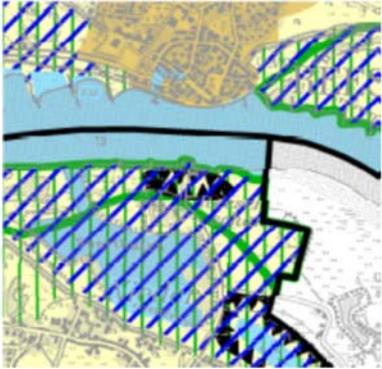
7.2.12.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

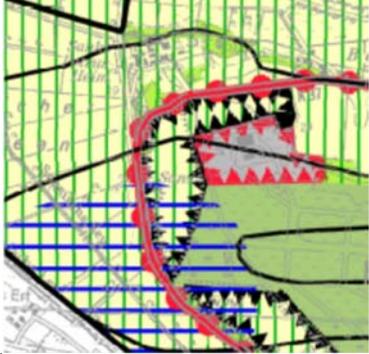
7.2.12.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Gestrichen werden folgende bisher im GEP99 dargestellten BSAB:

Tab. 7.2.12.2.1.1: Gestrichene BSAB des GEP99

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
VIE09 Viersen	Kies/Sand	

		
KLE07 Rees	Kies/Sand	
KLE10 Rees	Kies/Sand	
KLE17 Kalkar	Kies/Sand	

<p style="text-align: center;">KLE32 Weeze</p>	<p style="text-align: center;">Kies/Sand</p>	
---	---	--

Bei den BSAB-Darstellungen im Norden von Kaarst wurde eine Darstellungskorrektur vorgenommen, d.h. hier wurde beidseitig eine Abgrenzung zur Bundesautobahn hin vorgenommen. Ist gibt hier nun klar erkennbar zwei BSAB (links und rechts der BAB). Bei der graphischen Darstellung des GEP99 (bisher NE01; nun NE01.1 und NE01.2) gab es diese klar erkennbare Trennung so nicht.

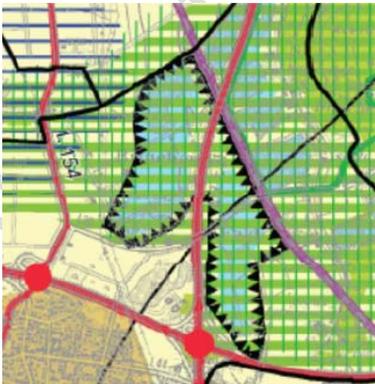
Entwurf - Stand: August 2014

7.2.12.2.2 Begründung

In den zu streichenden Bereichen sind die Rohstoffvorkommen weitestgehend ausgeschöpft, die Rohstoffgewinnung abgeschlossen und die Rekultivierung voraussichtlich bis zum 31.12.2014 vollendet. Aufgrund dessen besteht kein Erfordernis für die Beibehaltung der bisherigen Darstellung.

Die neu hinzugefügte Abgrenzung zur Bundesautobahn (BAB) A 57 bei den BSAB im Norden von Kaarst (bisher NE01; nun NE01.1 und NE01.2) ist redaktionellen Charakters. Es wurde auch zuvor schon davon ausgegangen, dass die Abgrabung beidseitig vor der A 57 endet. Die BAB soll nicht abgegraben werden.

Tab. 7.2.12.2.1: BSAB des GEP99 der redaktionell geändert wurde

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
<p>NE01 (alt) NE01.1 und NE01.2 (neu; siehe auch Abb. Abb. 7.2.12.1.2.1) Rhein Kreis Neuss</p>	<p>Kies/Sand</p>	

Für die Vorgaben des Bundes und des Landes gelten die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 entsprechend.

7.2.12.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.12.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Es sollen keine neuen BSAB dargestellt werden.

7.2.12.3.2 Begründung

Hier wird zunächst auf die Begründung zu den beizubehaltenden BSAB verwiesen, da dort schon relevante Begründungsteile enthalten sind.

Ergänzend wird ausgeführt:

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher BSAB, da zum 01.01.2013 durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem gültigen LEP 95 und der konkretisierenden Erlasslage der Landesplanungsbehörde, als auch mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, die Rohstoffversorgung gesichert ist. Die zeigen die Ergebnisse sowohl des Rheinblick-Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a), wie auch des Abgrabungsmonitorings NRW – Lockerge-

steine (Geologischer Dienst, 2014; verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Planungsausschusses vom 18.06.2014: <http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>), welches der Geologische Dienst NRW (GD NRW) im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchführt.

Auch die Vereinbarkeit mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insb. den Zielen 9.2-2 und 9.2-5, wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

Dabei wurde berücksichtigt, dass der Aufstellungsbeschluss einige Zeit nach den Stichtagen der Monitorings liegen wird und es wird zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses erneut überprüft). Sofern dann keine Änderung erfolgt, ist die Versorgungssituation dann immer noch hinreichend.

7.2.13 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindungen (ec-2 und ec-3; ohne ec-1)

7.2.13.1 Planzeichen ec-2) Gewächshausanlagen

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht in Ziel 7.5-3 vor, dass Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen sind, wenn

- eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist,
- keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden,
- Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und
- keine schutzwürdigen Böden überplant werden, sofern am geplanten Standort keine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.

Der Regionalplan sieht vor diesem Hintergrund für zwei Bereiche Darstellungen vor.

Die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ erfolgt hierbei in Form einer roten Zackenlinie als Umgrenzung der betreffenden Bereiche sowie zusätzlich einer Kennzeichnung durch Piktogramm. Im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplanes (GEP99) wurde in diesem Zusammenhang ein Piktogramm mit dem Buchstabenkürzel „U“ für „Unterglasbetriebe“ eingeführt. Da der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sich in Ziel 7.5-3 jedoch auf Gewächshausanlagen bezieht, wird das Buchstabenkürzel „U“ gestrichen und durch „G“ für „Gewächshausanlagen“ ersetzt. Es handelt sich hierbei weiterhin um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO.

Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:

Standort in Grevenbroich-Neurath:

Es handelt sich um einen Standort, der im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplans (GEP99) in einer Größe von ca. 30 ha bereits zeichnerisch dargestellt wurde. Die Darstellung soll beibehalten werden.

Die Darstellung erfüllt die Kriterien des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013: Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage an der Energiestraße L375 eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträch-

tigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 8 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen besonders schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da die Darstellung jedoch bereits vollumfänglich im geltenden Regionalplan (GEP99) vorhanden ist (Vertrauensschutz), bereits eine bauliche Inanspruchnahme des Standorts erfolgt ist und aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Kraftwerk (Möglichkeit der Abwärmenutzung), wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

Standort in Kalkar:

Die Neudarstellung in Kalkar (zwischen Tiller Straße und Klever Straße) erfolgt für einen teilweise bereits durch Gewächshäuser genutzten Standort. Geplant ist hier eine Erweiterung des bestehenden Betriebs auf eine Gewächshausnutzung von insgesamt ca. 14 ha. Unter Einbeziehung der zugehörigen Außenräume hat der Standort eine Größe von insgesamt ca. 26 ha.

Die Darstellung erfüllt die Kriterien des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013: Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage zwischen der Tiller Straße (K5) und der Klever Straße (B57) eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 5 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da es sich hierbei jedoch um einen bereits bebauten Teil des dargestellten Bereiches handelt, wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

7.2.13.2 Planzeichen ec-3) Ruhehäfen

Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens mit vorgeschriebenen Ruhezeiten für Berufsschiffer sind mehr Ruhe- und Liegeplätze am Niederrhein erforderlich. Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll der Güterschiffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten. Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca. 30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschiffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenbergr (Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Kalkar-Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe)

- Einhaltung der Mindestabstände von Gefahrgutschiffen zu Wohngebieten (gemäß Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – ADNR)
- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen)
- Nutzung bestehender Wasserflächen
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung)
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall)
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7)

Der Regionalplan sieht daher am Standort Kalkar-Niedermörmter die Neudarstellung eines Ruhehafens vor. Es soll dafür ein durch Abgrabung entstandenes Oberflächengewässer (ca. 38 ha Wasserfläche) mit direkter Verbindung zum Rhein genutzt werden. Die Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung erfolgt auf Grundlage einer Prognose der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzgl. der für die Nutzung am Standort Niedermörmter benötigten Fläche.

Es ist eine zeichnerische Darstellung als Oberflächengewässer mit zweckgebundener Nutzung „Ruhehafen“ vorgesehen. Für die zeichnerische Festlegung soll das Gewässer durch eine rote Zackenlinie begrenzt werden, zusätzlich gekennzeichnet durch ein Piktogramm „Ruhehafen“ mit dem Buchstabenkürzel „RH“. Es handelt sich hierbei um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO. Die Regionalplanungsbehörden für die Bereiche des Regionalverbands Ruhr und des Planungsraums Düsseldorf haben sich über die vorgesehene zeichnerische Darstellung der Ruhehäfen verständigt.

Eine Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung ist sachgerecht, da die vorgesehene Nutzung keinen Siedlungscharakter haben soll. Einrichtungen für den Güterumschlag sowie Liegeeinrichtungen für die Sport- und Freizeitschifffahrt fallen nicht unter die Zweckbindung, und auch sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen nicht zulässig.

7.2.13.3 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindung

7.2.13.3.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:

Die folgenden Darstellungen von Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen werden mit der bereits im GEP99 enthaltenen Abgrenzung übernommen:

- Reeser Meer (23 ha), Rees, im Anschluss an den dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer“: Der Bereich ist im Rahmen einer landschaftsbezogenen, umweltverträglichen Gestaltung in seinen Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, als Entwicklungsraum für Biologische Vielfalt sowie in seinen Funktionen für regionale Freizeitznutzungen unter Beachtung der Schutzfunktionen zu erhalten und zu verbessern.

- Militärische Anlage, Paulsberg (14 ha), Uedem: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.
- Militärische Anlage (55 ha), Straelen: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.

7.2.13.3.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche:

- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (20 ha), Emmerich: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Der FNP sieht hier Fläche für den Gemeinbedarf (> 2 ha) und Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet vor.
- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (ca. 5 ha), Rees: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Im FNP sind hier Wasserfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
- ehem. Militärische Anlage (Tanklager) (25 ha), Geldern: Seitens der Stadt ist keine bauliche Nachfolgenutzung angedacht. Der Bereich wird künftig als Waldbereich und BSLE, in Teilen als Windenergiebereich dargestellt.
- ehem. Militärische Anlage (Zentrales Langzeitlager für Geräte Depot Herongen) (ca. 150 ha), Straelen: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung (u.a. Natura 2000) und der landesplanerischen Darstellung als GSN soll dieser Bereich entsprechend der dargestellten Freiraumfunktionen (BSN) entwickelt werden.
- ehem. Militärische Anlage (Truppenübungsplatz) (ca. 170 ha), Nettetal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Damit kann die Zweckbindung entfallen. Zukünftig sind hier freiraumbezogene Nutzungen vorgesehen.
- ehem. Militärische Anlage (Schießplatz) (62 ha), Schwalmtal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Mit Abzug der BFG aus dem JHQ in Mönchengladbach kann die Zweckbindung entfallen.
- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (103 ha), Düsseldorf: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt, die Flächen wurden von der Landeshauptstadt Düsseldorf übernommen. Damit ist die Zweckbindung obsolet.
- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (63 ha), Krefeld: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Damit ist die Zweckbindung obsolet.

7.2.13.3.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer: Durch die Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung sollen die Freiraumfunktionen dieses bislang als ASB-E dargestellten Teilbereiches gestärkt werden. Durch naturnahe Gestaltung und Entwicklung sind die Voraussetzungen für freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu erhalten und zu entwickeln.

- Kulturraum Hombroich, Neuss: Die Darstellung dient der freiraumverträglichen Ausweitung des Kulturraums Hombroich.

7.2.14 Planzeichen ec-1) Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen

Im Regionalplan werden Kläranlagen der Größenklasse 2 ab einer Kapazität in Einwohnerwert (EW) von 2000 EW zeichnerisch dargestellt. Hintergrund für die Wahl dieser Größe ist, dass gemäß des LEP 95 (vgl. Kapitel Flächenvorsorge C. I. - 3. Erläuterungen) sowie des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 (vgl. 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile) Ortsteile ab 2000 Einwohnern in den Regionalplänen als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen sind. Die Abwasserbehandlung als Daseinsvorsorge ist ortsgebunden. Auch wenn die Flächen der Kläranlagen kleiner 10 ha für sich genommen nicht raumbedeutsam sein mögen, so ist die Abwasserbehandlung in ihrer Gesamtheit wegen ihrer Bedeutung für den Schutz der Oberflächengewässer, die Grundwasserkörper sowie sonstige Schutzgüter doch grundsätzlich als raumbedeutsam zu beurteilen. Insofern erfolgt abweichend von § 35 LPIG DVO eine Darstellung der Kläranlagen auch mit Flächen kleiner 10 ha.

Bedingt dadurch, dass bei der Dimensionierung von Kläranlagen auch Gewerbeabwässer Berücksichtigung finden, d.h. die Kläranlagen eine größere Reinigungsleistung haben, als für die Einwohner allein erforderlich, werden auch Kläranlagen mit einem Einwohnerwert von 2000 EW in untergeordneten Ortslagen (> 2000 EW) dargestellt. Hierbei handelt es sich um keinen Widerspruch, da die Raumbedeutsamkeit der Abwasserbehandlung wegen ihrer Bedeutung für den Grundwasser- und Gewässerschutz losgelöst von der zeichnerischen Darstellung der Siedlungsbereiche gegeben ist.

Maßstabsbedingt können die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Symbole von den tatsächlichen Standorten geringfügig abweichen. Die Abgrenzung der Flächen im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung selbst soll daher auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten (Flächen) vor Ort erfolgen.

7.2.15 Planzeichen ed) Windenergiebereiche und ee) Windenergievorbehaltsbereiche

7.2.15.1 Einleitung

Die Windenergienutzung an Land spielt bereits heute eine wichtige Rolle im deutschen Energiesystem. Diese Bedeutung wird jedoch aller Voraussicht nach noch deutlich zunehmen. Denn seitens der Bundes- und Landespolitik wird recht einhellig ein entsprechender Ausbau dieser relativ kostengünstigen regenerativen Energie angestrebt – mit Unterschieden bzw. offenen Fragen eher in Bezug auf den Ausbaugrad und das Ausbautempo, als in Bezug auf den Ausbau an sich.

In Umfragen spricht sich zudem regelmäßig auch eine deutliche Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung für eine Forcierung der Nutzung der Windkraft und allgemein regenerativer Energien aus (vgl. z.B. forsa, 2009; Infratest dimap, 2011). Ferner bestehen unzweifelhaft umfangreiche Investitionsinteressen im Windkraftbereich und nach – nicht detailscharfen - Studienergebnissen zu urteilen gibt es in der Bundesrepublik und in NRW auch räumlich gesehen weitaus mehr potenzielle, verträgliche Standorte, als bisher genutzt werden. Dies zeigt für das Bundesgebiet z.B. eine Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES, 2011) und für NRW eine Studie im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, 2012). Zumindest insoweit sind die Grundvoraussetzungen für Ausbaubemühungen gut. Zur LANUV-Studie ist dabei anzumer-

ken, dass deren Ergebnisse nur sachliche Grundlageninformationen darstellen. Die Studie bindet die Regionalplanung in ihren Entscheidungen insoweit nicht im Sinne von Vorgaben z.B. der Landesplanung.

Auch in der hiesigen Planungsregion werden voraussichtlich mehr Standorte und mehr Windkraftleistung – in raum- und naturverträglichen Bereichen – vorzusehen sein, will man einen angemessenen regionalen Beitrag zu bundesweiten Ausbaubemühungen leisten. Es geht jedoch genauso darum, entsprechende regionalökonomische Chancen zu nutzen (Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen, Pachteinahmen, Arbeitsplätze etc.). So hat eine Forschungsarbeit ergeben, dass eine mittelgroße 2-MW-WEA eine gesamte regionale Wertschöpfung von ca. 171.000 € pro Jahr erbringt (Durchschnitt der in der Studie untersuchten vier Modellregionen; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27).

Ebenso ist aber zu betonen, dass moderne Windenergieanlagen (WEA) und -parks regelmäßig bereits aufgrund der Größe der Anlagen und Vorhaben raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Intensität der Auswirkungen hängt dabei ganz zentral vom Standort bzw. Bereich ab. Im Hinblick auf einen Ausbau der Windkraftnutzung und konkurrierende Raumnutzungsinteressen wird es daher immer wichtiger, Raumnutzungskonflikte durch eine entsprechende räumliche Planung zu begrenzen und auch aus gesamtregionaler Perspektive sinnvolle Standortsicherungen zu gewährleisten. Dies alles spricht dafür, dass auch die hiesige Regionalplanung sich der Aufgabe der Bereichssuche und -darstellung für WEA / „Windkraftanlagen“ (WKA) stellen muss, so wie es im Übrigen bundesweit bisher schon der Regelfall ist.

Dies gilt, zumal die Regionalplanung bereits aufgrund einer Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gehalten ist, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und zumal das ROG auch einen generellen raumordnerischen Klimaschutzauftrag enthält (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 5 ROG). Auch der LEP 95 gibt als zu beachtendes Ziel vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen, in den Regionalplänen entsprechend darzustellen sind (Ziel D.II.2.4). Zudem wurde auch über eine Änderung des § 12 des Landesplanungsgesetz (LPIG) jüngst die Bedeutung der Klimaschutzthematik gestärkt.

Den entsprechenden Planungsaufträgen soll mit der vorliegenden Konzeption für den Bereich der Windenergie nachgekommen werden – allerdings in einer solchen Weise, dass auch allen anderen Raumnutzungsbelangen angemessen Rechnung getragen wird, wie z.B. dem Schutz der Bevölkerung sowie den Belangen von Natur und Landschaft.

Die Einschätzung, dass raumordnerischer Handlungsbedarf besteht, wird untermauert durch die Bedeutung, welche die Bundesregierung der Regionalplanung beim Ausbau der erneuerbaren Energien und speziell der Windenergie zumisst. Hierzu sei auch auf die aktuelle Veröffentlichung „Erneuerbare Energien – Zukunftsaufgabe der Regionalplanung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011) verwiesen, in der insbesondere auch die Windenergie entsprechend thematisiert wird.⁶

Ein wichtiger Punkt ist die Wahl der Gebietskategorie für die Regionalplandarstellungen: Die allermeisten Kommunen im Planungsraum haben schon Konzentrationszonenkonzepte für die Windenergienutzung. Daher besteht keine gravierende Gefahr von „Wildwuchs“ außerhalb planerisch vorgesehener Bereiche. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, im Regionalplan insb. Vorranggebiete gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) vorzusehen (d.h. Gebiete, deren Wirkung sich auf einen innergebietlichen Vorrang beschränkt), aber auf die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten zu verzichten (vgl. auch Bezirksregierung Düsseldorf, 2011a: 21). Bei der entsprechenden Beschränkung auf Vorranggebiete – und ergänzende Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG; siehe zu den Gründen für diese zusätzliche Kategorie die nachstehenden Ausführungen) – sind die kommunalen Planungsmöglichkeiten größer Gebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Denn die Bauleitplanung kann dann auch zusätzliche Bereiche außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche vorsehen (sofern standörtlich möglich).

Das Verhältnis Darstellungen für die Windkraftnutzung im Regionalplan und bestehenden kommunalen FNP-Windkraftzonen wird jedoch im Rahmen des weiteren Verfahrens besondere Aufmerksamkeit erfordern. Eine enge Abstimmung mit den Kommunen wird deshalb hier angestrebt (siehe zur besonderen Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung auch ergänzende Ausführungen unter 2.3).

Klarzustellen ist, dass die vorgesehenen Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten vom Umgang her – auch ohne Vorbehaltsbereiche einzurechnen – der nach § 35 BauGB privilegierten Windkraftnutzung in der Planungsregion aus Sicht der Regionalplanung substantiell Raum einräumen (ohne dass damit die Aussage verbunden ist, dass dies auch teilräumlich für das Gebiet einzelner Kommunen gelten würde), denn es wird in Relation zu den in der Planungsregion gegebenen Restriktionen und konkurrierenden Raumnutzungsinteressen ein Umfang der Vorranggebiete vorgesehen, der noch deutlich oberhalb der – nicht exakt bestimmbar – Schwelle liegt, bei der von einer Erfüllung des Substanzgebotes auszugehen ist. Insoweit ist es auch in quantitativer Hinsicht insoweit unkritisch, dass besonders sensible, bereits auf regionaler Ebene zu schützende Gebietskategorien außerhalb dieser Vorranggebiete (Bereiche für den Schutz der Natur) zusätzlich über flankierende textliche Regionalplanvorgaben vor einem Bau von raumbedeutsamen WEA und entsprechenden Planungen geschützt werden. Letzteres ist auch im Rahmen der Regionalplanfortschreibung über ergänzende textliche Vorgaben beabsichtigt.

⁶ In dieser Publikation wird im Übrigen deutlich, dass positive regionalökonomische Effekte einer Anlagenerichtung nicht nur in der eigenen Kommune, sondern auch in Nachbarkommunen auftreten (z.B. Aufträge für Fundamente, Wartung, Investoreneinnahmen etc.; (siehe z.B. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27). Auch diese spricht dafür, hier eine gesamträumliche regionale Herangehensweise zu wählen. Sonst könnte man vom Engagement der Nachbarkommunen in der Region für die Windenergie profitieren (z.B. durch Aufträge an lokale Bau- und Planungsbüros oder die Steigerung der regional vorhandenen Kaufkraft), ohne dass etwaig bestehende eigene lokale Handlungsmöglichkeiten genutzt werden. Hinzu kommt natürlich die Thematik eines interkommunal fairen Ausschöpfungsgrades der – innerregional allerdings sehr unterschiedlichen – Klimaschutzmöglichkeiten durch die Nutzung der Windenergie.

Die Darstellungssystematik „Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten“ sieht die LPIG DVO auch bereits für das dort in Anlage 3 aufgenommene Planzeichen „Windenergiebereiche“ so vor. Zudem enthält der LEP-Entwurf vom Juni 2013 als Ziel 10.2-2 die Vorgabe, dass die Regionalplanung Windenergiebereiche als Vorranggebiete sichert und gibt hier im Entwurf auch eine Mindestflächvorgabe vor (3.500 ha für die Planungsregion Düsseldorf).

Auch vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die geplante Vorgabe im LEP-Entwurf bereits jetzt im Regionalplanentwurf soweit möglich umzusetzen. Denn nicht nur sind Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen. Darüber hinausgehend ist auch zu vermeiden, dass der Gesamtprozess der Fortschreibung des Regionalplans durch eine zu späte Bearbeitung dieses Themas verzögert wird.

Soweit nachfolgend in Kap. 7.2.15 nicht spezifische Anmerkungen gemacht werden, ist der vorliegende Entwurf jedenfalls sowohl mit den LEP 95, als auch mit dem Entwurf des LEP vom Juni 2013 vereinbar. Der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP 95 und im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt.

Nachfolgend wird vor diesem Hintergrund der Entwurf eines Konzeptes für die regionalplanerische Ermittlung und Sicherung von Windenergiebereichen (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) und Windenergievorbehaltsbereichen dargelegt, so wie dies zumindest für die Vorranggebiete bereits in der Leitlinie 2.4.3 für die Regionalplanfortschreibung angekündigt wurde. Dabei werden auch die Ankündigung in der Leitlinienbegründung umgesetzt, dass kommunal ausgewiesenen Windkraftzonen besondere Aufmerksamkeit zukommen soll und dass infrastrukturell vorgeprägten Bereichen ein erhöhtes Gewicht zuzumessen ist.

Zur den Vorbehaltsbereichen ist Folgendes anzumerken: Es hat sich im Laufe des Planungsprozesses herausgestellt, dass bei einzelnen Bereichen für dortige Belange nicht mit einer für Vorranggebiete hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass dort WEA errichtbar sind. Eine Windenergienutzung erscheint dort jedoch auch nicht ausgeschlossen und – wenn die betreffenden Belange überwindbar sein sollten – auch sinnvoll. Die Regionalplanung hat sich daher dazu entschlossen – zusätzlich zu „Windenergiebereichen“ als Vorranggebieten – „Windenergievorbehaltsbereiche“ darzustellen, die Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG sind (Nutzung der Option des § 35 Abs. 4 LPIG DV; Entwicklung etwaiger erforderlicher zusätzlicher Planzeichen).

Dies betraf primär Belange des Luftverkehrs. Soweit es dabei um die Thematik Drehfunkfeuer / VOR (VOR steht für VHF Omnidirectional Radio Range. VHF bedeutet Very High Frequency, die englische Bezeichnung für die Ultrakurzwelle. Omnidirectional Radio Range bedeutet auf Deutsch „Rundum-Funkortung“) geht, ist Folgendes anzumerken. Die Regionalplanungsbehörde hat die Landesluftfahrtbehörde (Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf) im Zuge der Vorbereitung des Planentwurfes beteiligt. Das Dezernat 26 wiederum hat auf Bitten der Regionalplanungsbehörde insb. zu Ende 2013 für eine Darstellung im Regionalplan ins Auge gefassten Potenzialbereichen (bzw. für dem – über den technischen Aufwand bedingt – räumlich nur angenäherte Bereiche; in Randbereichen Abweichungen), d.h. Bereichen die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eine Bitte um Stellungnahme zugesendet. Aus den entsprechenden verschiedenen bereichsbezogenen Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung von Anfang 2014 geht – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 25.03.2014) – hervor, dass insbesondere im Bereich

des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf für die dortigen angefragten Potenzialbereiche, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, Bedenken erhoben werden. Hier wurde gemäß bereichsbezogenen Stellungnahmen seitens des Bundesaufsichtsamtes Anfang 2014 erwartet, dass bei der Errichtung von WEA im Plangebiet zusätzliche Störbeiträge resultieren, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel seien. Man werde seitens des Bundesaufsichtsamtes WEA in den entsprechenden Plangebieten widersprechen. Die Bereiche innerhalb des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf wurden daher – sofern nicht andere Belange ohnehin gegen eine Darstellung im Regionalplan sprachen – nur als Vorbehaltsbereiche dargestellt.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Mee_WIND_001.

Sollte es am Ende des Prozesses der Regionalplanfortschreibung unter anderem aufgrund der Bereiche, die nur als Vorbehaltsbereiche, statt als Vorranggebiete dargestellt werden, nicht zu einer Erfüllung einer verbindlichen quantitativen Mindestflächenvorgabe für Windenergiebereiche als Vorranggebiete eines dann ggf. in Kraft getretenen neuen LEP kommen, so würde ggf. eine Zielabweichung vom LEP beantragt. Hier wäre dann ggf. relevant, inwieweit der LEP sich mit der Windpotenzialstudie auf Grundlagen gestützt hat, die Aspekte nicht en detail erfasst hat, die standörtliche Vorranggebietsdarstellungen in der hiesigen Planungsregion in entgegen stehen (Thema u.a. Luftverkehrssicherheit).

Anzumerken ist ferner, dass beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auch weitere Bereiche angefragt wurden, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden mindestens teilweise in Anlagenschutzbereichen der Flugsicherung lagen. Diese waren

- Bereiche um den Flughafen Niederrhein (abgefragt wurden dort die Bereiche zwischen Goc_WIND_015 im Norden, Wee_WIND_015 und Wee_WIND_011 im Osten sowie Wee_WIND_011 und Wee_WIND_013 im Westen) und
- Bereiche, die mindestens teilweise im 15 km um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Radius um VOR Düsseldorf lagen (denn es gibt Überlappungen der Schutzbereiche)

Zu diesen vorstehende genannten Bereichen um das VOR Mönchengladbach und die Flugnavigationsanlagen am Standort Flughafen Niederrhein wurden einerseits – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 25.03.2014) – in sehr ähnlichen Schreiben geschrieben, dass gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone keine oder keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wurden aber auch relativ pauschale Vorbehalte dahingehend gemacht wurden, dass die Entscheidung gemäß § 18 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, unberührt bleibt. Diese Entscheidung nach § 18 LuftVG werde getroffen, sobald dem Bundesaufsichtsamt über die zuständige Landesluftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Puffers um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Vie_WIND_004.

Siehe exemplarisch für den Bereich um den Flughafen Niederrhein die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Kev_WIND_001.

Siehe zu den Anlagenschutzbereichen auch die Seite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung mit einer interaktiven Karte:⁷

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_dossier.html?cms_docId=563418&cms_notFirst=true (Zugriff am 25.03.2014)

http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de (Zugriff am 25.03.2014)

Zudem wird hiermit explizit darauf hingewiesen, dass die Windenergievorbehaltsbereiche am Ende der Verfahrens der Regionalplanfortschreibung ggf. noch zu Windenergiebereichen (Vorranggebiete) werden können, wenn im Laufe des Verfahrens einer entsprechenden Darstellung derzeit entgegenstehende Belange ausgeräumt werden konnten. Es ist durchaus möglich, dass für eine solche etwaige Hochstufung keine erneute Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Daher sind etwaige Anregungen zu einer solchen Änderung der Darstellungskategorie bereits im Beteiligungsverfahren zum aktuellen Planentwurf vorzubringen.

In gleicher Weise ist zu den derzeit ausgeschlossenen Potenzialflächen vorsorglich Stellung zu nehmen. Denn auch hier kann es im Laufe des Verfahrens der Regionalplanfortschreibung noch zu Darstellungen als Vorbehalts- oder Vorranggebiet kommen, wenn entsprechende Ausschlussgründe am Ende so nicht mehr bestehen – gemäß der Abwägung des Plangebers.

7.2.15.2. Generelle Systematik der Bereichsauswahl

7.2.15.2.1 Allgemeine Ausführungen zur Rechtsprechung

Zur Systematik der Auswahl von Bereichen und Flächen für die Windkraftnutzung gibt es inzwischen zahlreiche gerichtliche Urteile und Beschlüsse (vgl. u.a. Gatz, 2013: 38-53). Hervorzuheben ist dabei an dieser Stelle der Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 (BVerwG 4 BN 25/09), in dem wichtige systematische Aspekte zumindest für Konzentrationszonenfestlegungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zusammengefasst werden.

„Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig,

⁷ Die Regionalplanungsbehörde hat die Anfragen beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die Landesluftfahrtbehörde bewusst recht früh in der Planungs- und Zulassungshierarchie vorgenommen, damit möglichst realistische Plandarstellungen vorgesehen werden können. Dabei war ihr bewusst, dass die Rückmeldungen mit Vorbehalten versehen sein werden. Die Abfragen ersetzen somit keine erneuten Abfragen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene und sie war auch nicht zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund war es auch ausreichend, (im Wesentlichen durch den technischen Aufwand bedingt) keine hundertprozentige Deckung von Potenzialbereichen mit den abgefragten Bereichen sicherzustellen und vor diesem Hintergrund war es auch ausreichend, aus den bereits vorliegenden Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen auf die Bereiche in der Umgebung zu schließen – auch wenn der Regionalplanung bewusst ist, dass es hier Unterschiede geben kann.

die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (OVG Koblenz, Urteil vom 26. November 2003 8 A 10814/03 ZNER 2004, 82 <83>). Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.“

Aus dem aktuelleren Urteil des BVerwG vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) ergibt sich weiterführend, dass eine Aufschlüsselung in harte und weiche Tabuzonen und inkl. Dokumentation bei entsprechenden Konzentrationszonenplanungen für die Windenergie erforderlich ist. Der Plangeber müsse sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen.

Ferner ist vorzuschicken, dass die Kriterien für harte und weiche Tabukriterien einheitlich anzuwenden sind gemäß BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, 4 BN 25/09. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien, sei, bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum.⁸

Besonders einzugehen ist aber auf die Thematik der Planungsebenen und die Anforderungen an harte Tabuzonen. Das OVG NRW hob in seinem Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12 sinngemäß hervor, dass es schon auf der Ebene der Bauleitplanung (Bebauungspläne und FNPs) tendenziell selten ist, dass das tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 insb. zu FFH-Gebieten). Dies sieht das OVG NRW aber als Bedingung für die Annahme eines harten Tabus aus. Speziell bei der Flächennutzungsplanung, d.h. der höheren Planungsebene, sei dies jedoch die (relativierte) Ausnahme:

„Denn der Flächennutzungsplan weist grundsätzlich ebenenpezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.“

Diese ebenenbezogene Bewertung wird von hiesiger Seite geteilt und sie findet ihre konsequente Fortführung auf der Ebene der Regionalplanung als der noch einmal im Vergleich zur FNP-Ebene deutlich abstrakteren Ebene der Regionalplanung:

Denn auf der Ebene der Regionalplanung bestehen noch viel weiter gehende Möglichkeiten, konfliktreiche Bereiche zu überplanen als auf der Ebene der Bauleitplanung. So können ggf. auch Bereiche überplant werden, die die Bauleitplanung als hartes Tabu zu akzeptieren hat, weil Anpassungspflichten über Raumordnungsklauseln (z.B. § 29 Abs. 5 LG NRW) bestehen und/oder weil ein sehr langfristiger Planungszeitraum der Regionalplanung zu eigen ist und aktuell bestehende Hinderungsgründe in der weiteren Zukunft nicht mehr bestehen können (vgl. z.B. zur Artenschutzthematik auf der Ebene der Regionalplanung das Urteil des Hess-VGH vom 10.05.2012, 4 C 841/11.N). Dies passiert auch in der Praxis. Ebenso können u.a. aufgrund des großräumigen Charakters der Planung auch kleinräumige nicht realisierbare

⁸ Vgl. zur Thematik der dennoch zulässigen regelabweichenden Ungleichbehandlung atypischer Fälle / „regelmäßigen Ausschlussgründe“ auf den Beschluss des BVerwG vom 18.01.2011, 7 B 19.10.

Bereiche innerhalb von Vorranggebieten liegen (vgl. z.B. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06).

Selbst Ziele der Landesplanung sind für regionalplanerische Konzepte nicht zwingend tabu, denn hier gibt es u.a. die – allerdings z.B. auch der Beuleitplanung offen stehenden – Möglichkeiten von Zielabweichungsverfahren für Bereiche/Teilbereiche nach § 16 LPIG (neben der Möglichkeit von parallelen LEP-Änderungen).

Auch die besondere Größe und Heterogenität einer Planungsregion – beides bei der Regionalplanung Düsseldorf gegeben im Vergleich zur Regionalplanung z.B. in Niedersachsen (Regionalplanung dort auf Kreisebene; auch in anderen Bundesländern kleinere, homogenere Regionalplanungsregionen) und erst Recht im Vergleich zur Bauleitplanung – führt dazu, dass es unwahrscheinlicher wird, dass ein Kriterium im Planungsraum Düsseldorf wirklich einheitlich angewendet werden kann bezogen auf die Frage „rechtlicher oder tatsächlicher Ausschlussgründe“. Nur dann kann es aber als hartes Tabukriterium genutzt werden.

Harte Tabubereiche sind bei der Regionalplanung daher schon generell deutlich seltener anzunehmen, als bei der kommunalen Bauleitplanung.

7.2.15.2.2 Vorgehen bei der Planung

Die entsprechenden Ausführungen der Gerichte zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen sind teilweise, aber nicht vollständig auf die für den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf angestrebte Systematik regionalplanerischer Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, d.h ohne außergebietliche Ausschlusswirkung bzw. Konzentrationszonenwirkung, übertragbar.

Bevor darauf näher eingegangen wird, ist Folgendes anzumerken: Auch die Windenergievorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) werden im vorliegenden Fortschreibungsverfahren Düsseldorf nach der gleichen Systematik geplant – bis auf den bereichsbezogen vermerkten Belang, der zum Vorbehalt führte – auch wenn nachfolgend nur die Vorranggebiete explizit angesprochen werden.

Der wichtigste Aspekt, der zu einer nicht vollständigen Übertragbarkeit im Sinne des ersten Absatzes führt ist, dass sich bei Vorranggebieten ohne Konzentrationszonenwirkung die Frage der substantiellen Schaffung von Raum in der Gesamtregion – als Voraussetzung für den außergebietlichen Ausschluss – so nicht stellt.⁹

Vorzulegen ist aber in jedem Fall ein sachgerechtes Planungskonzept mit einer hinreichenden Alternativenprüfung. Um dahin zu kommen, ist ein gesamträumliches Prüfungskonzept mit Kriterien ähnlich wie bei Konzentrationszonenplanungen mehr als nur ratsam. Das heißt, ungeachtet dessen, dass die Aufgabenstellung sich bei Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten etwas von der Aufgabenstellung bei Konzentrationszonen unterscheidet, ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ein mehrstufiges gesamträumliches Vorgehen in enger Anlehnung an die vorstehend vom BVerwG dargelegte Systematik bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll und auch möglich.

⁹ Gibt es allerdings bindende quantitative Vorgaben der Landesplanung für die Regionalplanung als Ziele der Raumordnung, dann müssen diese Werte trotzdem eingehalten werden, d.h. auch losgelöst von der Thematik der Schaffung „substantiellen Raumes“.

Die Konzeption für die Ermittlung von Bereichen für den Regionalplan Düsseldorf sieht daher wie folgt aus:

- 1) Festlegung und Anwendung von etwaigen „harten“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1), in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind und in denen daher ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt. Hier ist jedoch auf die vorstehenden Ausführungen zu den hohen Anforderungen zu verweisen, die zu nehmen sind, um harte Tabus seitens der Regionalplanung Düsseldorf annehmen zu können.
- 2) Festlegung und Anwendung von etwaigen „weichen“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1) in denen aus weitergehenden regionalplanerischen Erwägungen ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt, auch wenn ansonsten ggf. (vermutlich nur in Teilbereichen) die Errichtung und der Betrieb von WEA tatsächlich und rechtlich ggf. möglich ist oder sein kann. Dies schließt auch ein Windstärkenkriterium mit ein.¹⁰
- 3) Übrig gebliebene Potenzialbereiche (oder auch „Potenzialflächen“) werden zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt (siehe 7.2.15.Anlage 2). Das heißt, öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Bereiches für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten unter anderem aus Klimaschutzgründen und (energie-) wirtschaftlichen Gründen einen raumordnerischen Vorrang zu geben. Nur wenn die Abwägung für eine Darstellung spricht, werden sie entsprechend vorgeschlagen.

Eine Aufteilung einzelner Bereiche kann z.B. dann vorgenommen werden, wenn Teilbereiche komplett ausscheiden, d.h. es dort Ausschlussgründe (ohne Ausschlussgrund Punktbewertung; siehe unten) gibt, aber die verbleibenden Bereiche als Bereiche in Frage kommen.

- 4) Ergebnisdarstellung: Die verbleibenden Bereiche sollen als im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellt werden. Würden die Bereiche vom Umfang her jedoch zu gering sein, wäre zu prüfen, inwieweit veränderte Kriterien oder Bewertungen erforderlich wären. Das heißt, die vorherigen Schritte wären zu hinterfragen.

Der nachstehende Kriterienentwurf sieht im Übrigen vor, dass auch eine Bewertung nach Gunstbereichen erfolgt. Dies sind Bereiche, in denen bestimmte Aspekte einzeln oder in Kombination (Vorschädigungen, Planungssicherheit, Infrastrukturanbindung, geringe Wertig-

¹⁰ Anzumerken ist dabei, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen oftmals schwierig ist (vgl. VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10; OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09 Juris RN 65). Da im Ergebnis beide Zonen, d.h. harte und weiche Tabuzonen, vollflächig von der Gesamtfläche der Planungsregion abgezogen werden, kommt es darauf aber insoweit zumindest vom Ergebnis (d.h. den Windenergiebereichsdarstellungen) her nicht an.

Im vorliegenden Fall, d.h. einem regionalplanerischen Konzept ohne Konzentrationszonenwirkung, erscheint es jedenfalls im Zweifelsfall sinnvoll, Kriterien eher den weichen Tabuzonen zuzuordnen, um so auch deutlich zu machen, dass es – ungeachtet der Frage, ob es bereits aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich wäre – auch der klare planerische Wille ist, die betreffenden Bereiche für die regionalplanerischen Darstellungen als Tabu zu erklären (zumal eine Überschätzung des Anteils der weichen Tabuzonen in Relation zu den harten weniger kritisch ist, als der umgekehrte Fall, da im umgekehrten Fall der Plangeber ggf. seine Spielräume unterschätzt und primär ist eine Unterschätzung – und nicht eine Überschätzung – im Hinblick auf die Thematik des „substantiellen“ Raum Schaffens relevant).

keiten etc.) für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung sprechen (z.B. vorhandene Standorte vorprägender WEA). Zu nennen sind bei den Gunstbereichen z.B. die kommunalen Windenergieanlagenkonzentrationszonen, die somit entsprechend hoch gewichtet werden.

Wichtiger Hinweis zur Gunstbereichsbewertung

Zur Gunstbereichsbewertung ist auf Folgendes hinzuweisen: Es ist noch nicht sicher, ob auch aufgrund geringer Punktzahl in der Gunstbereichsbewertung noch Bereiche gestrichen werden können, d.h., ob dann noch genügend Bereiche übrig bleiben. Hier muss zunächst abgewartet werden, was insb. SUP und Beteiligungsverfahren ergeben. Zumindest werden derzeit noch keine Bereiche aufgrund einer geringen Punktbewertung gestrichen, da derzeit kein entsprechender Spielraum gesehen wird – angesichts potentieller Streichungen aus anderen Gründen. In der abschließenden Beschlussfassung des Regionalrates ist jedoch eine Streichung von Bereichen mit einer geringen Punktzahl nicht ausgeschlossen. Dies ist bereits bei der Abgabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zu bedenken – u.a. wenn man die Darstellung eines Bereiches im Regionalplan wünscht, der eine geringe Punktzahl aufweist.

Teilweise werden im raumordnerischen Konzept auch Abstände explizit bei den Tabuzonendefinitionen mit erfasst. Diese wurden im Übrigen auch für die Randbereiche außerhalb des Regierungsbezirks mitbetrachtet.¹¹

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen etwaiger späterer Anlagenzulassungen auch zu einigen weiteren Bereichen oder Raumnutzungen eventuell kleinere Abstände einzuhalten sein werden. Dazu ist anzumerken, dass sehr kleine Abstände bereits aus Gründen des groben Maßstabes des parzellenunscharfen Regionalplans bei den regionalplanerischen Darstellungen nicht erfasst werden. Fachrechtlich bestehende zwingende Abstandserfordernisse – die z.B. tlw. auch von den später festzulegenden konkreten Anlagenhöhen abhängen – bleiben jedoch in jedem Fall unberührt, d.h. gelten auch bei der Lage von WEA in Vorranggebieten.

Letzteres ist ohnehin noch einmal gesondert hervorzuheben: Der Regionalplan kann zwingende fachgesetzliche Anforderungen (z.B. aus dem EU-Umweltrecht) nicht „*aushebeln*“. Das heißt, auch nach einer Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan kann sich herausstellen, dass zumindest eine bestimmte Anlagenkonfiguration oder – z.B. aufgrund von Erkenntnissen, die der Regionalplanung nicht vorlagen – im (zumindest bei Vorranggebieten) sehr seltenen Einzelfällen auch generell in einem im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereich eine Errichtung von WEA nicht möglich ist. Letzteres sollte aber über den regionalplanerischen Suchprozess möglichst ausgeschlossen werden.

In diesem Kontext ist auch auf den Charakter der regionalplanerischen Windenergiebereiche (Vorranggebiete) näher einzugehen. Diese Bereiche sind jeweils so zu wählen und gewählt worden, dass sich in ihnen die Windkraftnutzung auch wirklich nach den vorliegenden Erkenntnissen substantiell durchsetzen kann, denn sonst würde die entsprechende verbindliche innergebietliche Vorrangregelung ins Leere laufen bzw. die Bereiche wären falsch abgewogen (nicht gleichzusetzen mit der Thematik Substanzgebot für Gesamtregionen bei etwaigen Konzentrationszonenkonzepten). Die Klassifizierung als Vorranggebiet verlangt

¹¹ Teilweise aufgrund der Datenlage in nicht automatisierten Arbeitsschritten.

aber nicht, dass sich die Nutzung auf jedem Hektar (ha) eines Bereiches zwingend durchsetzen können muss (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06). Gerade für die WEA ist es aufgrund von Spielräumen in der Anlagenanordnung i.d.R. kein Problem, wenn zwischen den einzelnen Anlagen eines Windparks auch kleinflächige Bereiche vorhanden sind, in denen Anlagen nicht stehen dürfen (z.B. Bachstrukturen). Diese müssen regionalplanerisch nicht aus der entsprechenden Darstellung als Windenergiebereich ausgenommen werden, wenn dies bereits zeichnerisch angesichts des Maßstabes des Regionalplans nicht sinnvoll ist. Sehr kleinflächige Strukturen sind insoweit nicht als Tabuzonen für eine graphische Darstellung einzustufen, selbst wenn sich die vorrangige Nutzung vor diesem Hintergrund in innerhalb der Windenergiebereiche gelegenen fachrechtlich zwingenden kleineren Ausschlussflächen evtl. nicht durchsetzt. Die vorstehenden Ausführungen gelten im Übrigen erst recht für bloße Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete).

Zur Wortwahl „Tabuzonen“ ist zudem anzumerken, dass die entsprechende Übernahme der Wortwahl des BVerwG im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht so zu verstehen ist, dass in den Tabuzonen generell keine raumbedeutsamen WEA errichtet werden dürfen oder dort keine entsprechenden kommunalen Windkraftzonen geplant werden dürfen. Die Tabuzonen sind – zumindest soweit es weiche Tabuzonen sind – nur für die Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan tabu aufgrund des mit planerischem Ermessensspielraum festgelegten Planungskonzeptes der Regionalplanung. Etwaige bauleitplanerische Windkraftzonen / Windkraftkonzentrationszonen und WEA-Genehmigungen sind je nach den Bedingungen des Standortes eventuell auch in den weichen Tabuzonen möglich – im Rahmen fachrechtlicher Anforderungen und der sonstigen raumordnerischen Vorgaben - z.B. zum Freiraumschutz im LEP/LEP-Entwurf und Regionalplan.

7.2.15.3 Ausführlicher zu thematisierende Einzelaspekte

Bevor im Tabellenanhang der geplante Umgang mit einzelnen thematischen Bereichs-/Flächenkategorien abgehandelt und begründet wird, ist auf ergänzende generelle Aspekte und Ausschlussgründe sowie auf einige spezielle fachliche Themen gesondert einzugehen. Dies liegt insb. darin begründet, dass hier jeweils weitergehende Ausführungen erforderlich sind, die den Rahmen der Tabelle sprengen würden.

7.2.15.3.1 Gesamtfläche

Die Windenergiebereiche umfassen eine Gesamtfläche von ca. 3.920 ha. Dies entspricht ca. 1,1 % der Fläche der ca. 363.778 ha großen Planungsregion Düsseldorf.

Die Windenergievorbehaltsbereiche umfassen zusätzlich 716 ha, entsprechend ca. 0,2 % der Fläche der Planungsregion.

Zum Vergleich: Die kommunalen Windkraftzonen in den FNPs der Kommunen erreichten zum Zeitpunkt 01.01.2011 einen Anteil an der Fläche der Planungsregion von ca. 1% (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b).

Zu den Prozentwerten bzgl. des Anteils an der Fläche der Planungsregion ist allerdings festzustellen, dass für die Anlagenfundamente und Zuwegungen jeweils nur ein kleiner Bruchteil des jeweiligen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiches in Anspruch genommen wird. Der weitaus überwiegende Teil bleibt auch weiterhin z.B. für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft nutzbar (wirtschaftliche Doppelnutzung).

Der Regionalplan kommt mit der vorgesehenen Größenordnung der Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG nach, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen sind. Zugleich ist bereits der Umfang der als Vorranggebiete vorgesehenen regionalplanerischen Windenergiebereiche nach hiesiger Einschätzung so groß, dass er ausreichen würde, um das für eine – wie dargelegt im Regionalplan nicht beabsichtigte – Konzentrationszonenregelung mindestens einzuhalten Substanzgebot zu erfüllen (was aber nicht bedeutet, dass dies auch für die Fläche der einzelnen Kommunen automatisch gelten würde).

Zudem wird damit die Vorgabe in Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 berücksichtigt (als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG), wonach der Träger der Regionalplanung Düsseldorf verpflichtet ist, mindestens 3.500 Hektar Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen. Auch die Vorgaben bezüglich des Windstromanteils bzw. des Anteils regenerativen Stroms im Ziel (Entwurf) werden mit den ausgewählten Bereichen nach hiesiger Bewertung bzw. Prognose hinreichend erfüllt. Gleiches gilt für die TWh/a-Angaben in den Erläuterungen zum Ziel.

Die Flächengröße steht unter Bezugnahme auf die regionalplanerische Konzeption – die darauf abzielt der Windkraftnutzung hinreichend Raum einzuräumen – auch im Einklang mit den Vorgaben des alten LEP 95. Diesbezüglich ist aber anzumerken, dass der Regionalplan auch ohne Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 den vorgesehenen Flächenumfang aufweisen würde. Die Entscheidung des Plangebers ist hier insoweit eine eigenständige und nicht nur auf die Vorgaben der Landesplanung zurückzuführen.

Als Hintergrundinformationen wird zur Einordnung dabei dargelegt, dass der Umfang der harten Tabuzonen in der Planungsregion gemäß 7.2.15.Anlage 1 null ha betrug.

Der Umfang der weichen Tabuzonen¹² (alle: weiche und weiche mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion ca. 352.000 ha).

Der Umfang der Untergruppe der weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion ca. 289.000 ha.

Der Umfang der Untergruppe der sonstigen weichen Tabuzonen (d.h. ohne diejenigen mit Tendenz zu harten Tabuzonen) gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion betrug ca. 315.500 ha.

Der Umfang der Potenzialbereiche – nach Abzug der harten und weichen (inkl. weichen mit Tendenz zu harten) Tabuzonen betrug ca. 11.100 ha.¹³

Ergänzend wird zur Ausgangslage auf das Energiemonitoring der Bezirksregierung (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b) und die Daten des NRW-Energieatlas im Internet hingewiesen (www.energieatlasnrw.de).

¹² Anzumerken ist dabei, dass in den nachstehenden Werten zu weichen Tabus das Tabu der Mindestgröße von 10 ha nicht bei der Oberkategorie und den Unterkategorien abgebildet ist. Würde man die aufgrund dieses Mindestgrößen-Tabus zusätzlich abgezogenen Bereiche mitrechnen, würde sich der Gesamtumfang der weichen Tabus marginal auf ca. 352,670 ha erhöhen. Dies ändert jedoch nichts an den nachstehenden Wertungen u.a. zum Substanzgebot.

¹³ Die korrespondierenden Basisdaten zu harten und weichen Tabuzonen (d.h. auch die Flächen und deren quantitativer Umfang) können vom Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch eingesehen werden.

Da es sich nicht um eine Konzentrationszonenplanung handelt, gilt zwar nicht das Gebot, dass der Nutzung im Planungsraum durch die Darstellungen substantiell Raum eingeräumt werden muss. Es ist nach der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde jedoch zumindest für die Region als Ganzes davon auszugehen, dass bereits die Darstellungen der Vorranggebiete der Windkraftnutzung angesichts der hiesigen Potenziale, Restriktionen und Nutzungskonkurrenzen mehr als substantiell Raum einräumen, da hier ein entsprechender Anteil des Raumes für die Darstellung vorgesehen wird.¹⁴ Die gilt nicht nur für die Relation der dargestellten Vorranggebiete zu den harten Tabuzonen. Es würde auch gelten, wenn man auch die weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen zusätzlich als harte Tabuzonen werten würde oder werten müsste. Die resultierende Plandarstellung würde dann in jedem Fall genauso aussehen, wie ohnehin vorgesehen.

7.2.15.3.2 Mindestgrößen für Einzelflächen und Ausführungen zu Anlagendaten

Das Konzept sieht vor, dass Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen müssen. Isolierte kleinere Flächen werden bereits deswegen nicht als Potenzialfläche erfasst. Unmittelbar aneinandergrenzende Flächen, die z.B. aufgrund von Kommunengrenzen entsprechend aufgeteilt wurden, werden aber zusammen betrachtet in Bezug auf diese Größenschwelle.

Dies dient dazu, nicht einer zu breiten Streuung der WEA-Standorte und dem Entstehen von vielen kleinen Einzelanlagen auf separaten Standorten Vorschub zu leisten (Belastungsbündelung angestrebt). Sie sollen aber auch sicherstellen, dass die Kommunen mehr Spielraum für Entscheidungen über kleinere Standorte haben.

Die Hektarwerte sollen dabei konkret ermöglichen, dass zumindest in der Regel mindestens drei Anlagen mit je mindestens ca. 2 MW Leistung realisierbar sind oder zumindest ein bis zwei deutlich größere Einzelanlagen. Dazu ist anzumerken, dass bei der Annahme eines nach Piorr (2011b, S 3) praxisnahen Mindestabstandes von 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und 3 Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung 10 Hektar regelmäßig (in gewisser Abhängigkeit vom Zuschnitt und den Besonderheiten des Einzelfalls) ausreichen, um mindestens drei randlich innerhalb des betreffenden Bereiches platzierte WEA mit im Binnenland bei ca. 2 MW starken Anlagen nicht unüblichen Rotordurchmessern von rund 100 Metern aufzunehmen. Im Idealfall können 10 ha ggf. auch mehr solcher Anlagen oder drei größere Anlagen ausreichen, z.B. bei einer linearen Flächenstruktur.

Dabei sind die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiche so gewählt, dass der – wenn man die Anlagen gedanklich in einer Reihenfolge platziert – Standort der ersten Anlage i.d.R. überall am Rand des entsprechenden Bereichs stehen könnte. Die Folgeanlagen haben bereits durch die erste Anlage dann jedoch entsprechende Einschränkungen. De facto wird man im Planungsprozess aber ohnehin eine Gesamtoptimierung aller Anlagenstandorte vornehmen, die je nach Gegebenheiten des Einzelfalls auch dazu führen kann, dass keine WEA genau am Rand des Bereichs steht.

Dass sich im Einzelfall auf der Ebene der weiteren Konkretisierung Abweichungen von den flächen- und anlagenbezogenen MW-Annahmen und ergeben können (z.B. 6 Anlagen a je

¹⁴ Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auch Kommunen das Substanzgebot erfüllen, wenn sie die Regionalplandarstellungen in ihrem kommunalen Gebiet umsetzen. Dazu ist erläuternd anzumerken, dass es auch Kommunen gibt ohne Vorranggebietsdarstellungen oder mit nur geringen Hektaranteilen daran. Diese Thematik ist daher ggf. auf der kommunalen Planungsebene gesondert zu betrachten.

1,5 MW auf 10 ha)¹⁵ wird bei diesem pauschalisierenden Ansatz im Übrigen bewusst in Kauf genommen. Dies gilt auch für den Aspekt, dass ggf. drei kleine Einzelflächen von je wenigen Hektar, für drei große Anlagen ausreichen können. Die Regionalplanung begibt sich hier bewusst nicht auf eine Konkretisierungsstufe, die besser auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu wählen ist und sieht auch keine entsprechend „feinkörnige“ Darstellung vor, die der Stellung der Regionalplanung in der Planungshierarchie tendenziell widerspricht.

Standorte, welche die Mindestflächengröße nicht erfüllen, werden für eine Regionalplandarstellung ausgeschlossen. Dabei ist dieser Ausschluss als eine „weiche Tabuzone“ im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zu klassifizieren, die aus planerischen Gründen vorgesehen wird (vgl. auch VG Minden, Urteil vom 21.12.2011; 11 K 2023/10, JURIS RN 105).

Klarzustellen ist in diesem Kontext auch, dass mit den Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan keine feste Vorgabe zu konkreten Anlagenhöhen in Metern oder Anlagenklassen für nachfolgende Planungs- und Zulassungsebenen verbunden ist. Gleiches gilt für das Emissionsverhalten der Anlagen. Allerdings sind die Kriterien so gewählt, dass die Bereiche von den naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Standortverhältnissen her mindestens 2 MW-Anlagen mit mindestens ca. 110 Metern Nabenhöhe ermöglichen sollten, aber je nach Standort möglichst auch noch deutlich höhere und leistungsstärkere Anlagen.¹⁶ In den meisten Bereichen sollten z.B. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 135 Metern realisierbar sein.

7.2.15.3.3 Windpotenzial und die Thematik der Höhenbegrenzung

Zur Thematik der Windstärken-/Windertragsbetrachtung ist anzumerken, dass angesichts der Höhen heutiger WEA lokale Windabschattungen weniger Bedeutung für die Frage der Realisierbarkeit einer Windenergieanlagenerrichtung haben, als früher. Dies gilt auch angesichts der in weiten Teilen der Planungsregion relativ flachen Landschaft.

Ein Ausschluss erfolgt hierbei als „weiche Tabuzone“ für Standorte, bei denen die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern nur bei maximal 6 m/s liegt. Die Datengrundlage waren dabei GIS-Daten aus der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie (vgl. LANUV, 2012).

Diese Ausschlussregelung soll sicherstellen, dass im Sinne der Effizienz der Raumnutzung nur entsprechend „gute“ Standorte im Regionalplan dargestellt werden.

Hierbei wird zudem davon ausgegangen, dass auf den hierdurch nicht als regionalplanerische Bereich für Zwecke der Windenergienutzung ausgeschlossenen Standorten mit entsprechend höheren Windgeschwindigkeiten während der Laufzeit des Regionalplans mit hinreichender Sicherheit eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung möglich ist (ggf. auch für

¹⁵ Z.B. auch aufgrund des Flächenzuschnitts, derzeit etwaig bestehender oder kommender Höhenbegrenzungen sowie in Teilbereichen ggf. vorhandener kleinerer Anlagen.

¹⁶ Die Möglichkeit der Beschränkung auf geringere Höhen z.B. im Rahmen der Abwägung auf der Ebene des Flächennutzungsplans – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – bleibt unberührt. Entsprechende Beschränkungen können mit der raumordnerischen Bereichsfestlegung in Sonderfällen vereinbar sein, soweit – als eine der Voraussetzungen – der Windenergiebereich substantiell für die Windenergienutzung nutzbar bleibt.

In ähnlicher Weise ist es möglich, dass aus fachrechtlichen Gründen z.B. Beschränkungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens auf der Ebene der Anlagenzulassung erforderlich sind, die auf eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte abzielen, sowie dass bestimmte Anlagentypen gar nicht oder nicht ohne Betriebsbeschränkungen an den jeweiligen Standorten errichtet werden dürfen. Auch dies kann mit der Lage in einem Windenergiebereich vereinbar sein. Ein lärmoptimierter Betrieb in Nachtzeiten in der Nähe von Wohnnutzungen wird dabei z.B. häufig vorzunehmen sein.

eher kleine 2 MW-Anlagen mit evtl. z.B. nur 110 Metern Nabenhöhe) – wobei nicht jedes erdenkliche Vorhabendesign sofort wirtschaftlich realisierbar sein muss.

Dabei wird gesehen, dass wirtschaftliche Vorhabendesigns auch in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von unter 6 m/s möglich sein können und zum Teil sein werden. Diese Vorhaben werden aber über reine Vorranggebiete – d.h. ohne die Wirkung von Eignungsgebieten – auch nicht ausgeschlossen.

Dies führte nur zu einer geringen Reduktion der Flächen¹⁷ und korrespondiert im Übrigen mit der Berechnung der machbaren Potentiale in der Potenzialstudie des Landes (LANUV, 2012: 74). Dort wurden nur Standorte mit mindestens 6 m/s in 135 Metern Höhe bei der Berechnung des machbaren Potenzials berücksichtigt.

Allerdings wurden im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nur solche Flächen mit Windgeschwindigkeiten von maximal 6 m/s ausgeschlossen, die einzeln mindestens 3 ha groß sind (kein Zusammenrechnen bei nur punktförmigem aneinandergrenzen an einer Ecke). Hintergrund ist, dass der parzellenunscharfe Regionalplan ohnehin keine Einzelstandorte festlegt, so dass innerhalb der für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan dargestellten Bereiche ggf. hinreichend Spielraum besteht, kleine innenliegende Teilflächen mit geringeren Windgeschwindigkeiten ggf. von Standorten auszusparen und dass die Daten ohnehin keine metergenaue Geschwindigkeitsfeststellung erlauben. Ein weiterer Grund ist, dass so innerhalb der Bereiche mehr Spielraum verbleibt für eine erschließungstechnisch oder optisch sinnvolle Anlagenanordnung, bei der ggf. auch aus solchen Gründen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von knapp unter 6 m/s (denn i.d.R. wechselt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit kleinräumig nur graduell) ggf. trotzdem sinnvolle Standorte sein können.

Auf eine noch weitergehende Priorisierung besonders windstarker Standorte bei den Ausschlusskriterien wird verzichtet im Interesse der Berücksichtigung anderer Belange und auch zur Vermeidung lokaler Überlastungen (gleichmäßigere Verteilung gewollt). Jedoch kann eine ganz besondere lokale Windgunst gemäß NRW-Windpotenzialstudie ggf. in der Auswahl aus den Potenzialbereichen eine Rolle spielen.

Anzumerken ist dabei, dass die Darstellung als Bereich im Regionalplan hierbei bewusst ungeachtet der Mindestwindstärken (Wind-Index) im EEG und deren absehbarer Novellierung erfolgt. Denn angesichts der bisherigen und weiter anzunehmenden Fortschritte bei der Anlagenentwicklung und Anlagenpreisentwicklung ist es durchaus denkbar, dass diese EEG-Schwellenwerte innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans von mindestens 15 Jahren gesenkt werden, weil die Anlagen auch bei geringeren Windstärken gute Erträge zu geringen Kosten erbringen oder dass sich die Standorte auch ohne EEG-Förderung z.B. über die Direktvermarktung oder Ausschreibungsmodelle rechnen. Denn Standorte mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern von über 6 m/s sind durchaus windgünstig.

Angenommen wird in diesem Kontext als Regelannahme ferner, dass in den im Regionalplan dargestellten Bereichen im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans nicht dauerhaft bauleitplanerische Höhenbegrenzungen vorgesehen werden, die Standorte unwirtschaftlich machen. Idealerweise werden gar keine Höhenbegrenzungen vorgesehen.

¹⁷ Dies kann näher der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie“ entnommen werden, deren Windenergiedaten verwendet wurden (vgl. LANUV, 2012: 37-43).

Bezüglich derzeit etwaig lokal bestehender bauleitplanerischer Höhenbegrenzungen in anvisierten regionalplanerischen Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung, die eine Anlagenerrichtung unwirtschaftlich machen, wird als Regelannahme davon ausgegangen, dass diese spätestens mittelfristig (zumindest während der Laufzeit des Regionalplans) entweder aufgehoben werden oder so angepasst werden, dass ein Anlagenbetrieb wirtschaftlich machbar ist. Denn in vielen entsprechenden Kommunen ist – auch aufgrund des NRW-Windenergieerlasses vom 11.07.2011 (vgl. MKULNV, MWEBWV, STK, 2011, Kap. 4.3.3) - mit Überprüfungen derzeit noch bestehender Höhenbegrenzungen innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans zu rechnen (insb. angesichts des generellen Wachstums der Anlagengrößen und der zunehmenden Bemühungen um den Ausbau der erneuerbaren Energien). Dies gilt als Annahme selbst dann, wenn einzelne Kommunen dies aktuell in Stellungnahmen ausschließen sollten und derzeitige Bauleitpläne (FNP, B-Pläne) Höhenbegrenzungen vorsehen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Vorrang der Windenergienutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebiete) nicht unzulässig durch bauleitplanerische Einschränkungen unterlaufen werden darf.

Etwaige lokale Höhenbegrenzungen, die die Anlagenerrichtung am Standort unwirtschaftlich machen würden, werden in die Windstärken-/Windertragsbetrachtungen nur dann als feststehend einbezogen, wenn Erkenntnisse vorliegen, nach denen davon auszugehen ist, dass diese Höhenbegrenzungen auch über die Laufzeit des Regionalplans dauerhaft z.B. aus zwingenden fachrechtlichen Gründen erhalten bleiben müssen (z.B. aufgrund entsprechender Bauschutzbereiche von Flughäfen). Hier können ggf. auch im Beteiligungsverfahren entsprechende Hinweise gegeben werden, soweit solche Erkenntnisse dem Planentwurf noch nicht zugrunde liegen.

7.2.15.3.4 Besondere Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung

Die Belange und Positionen der Kommunen wurden im regionalplanerischen Standortkonzept über verschiedene Komponenten mit hohem Gewicht berücksichtigt. Dies wird nachfolgend zusammenfassend dargelegt. Es wird jedoch auch ausgeführt wo die rechtlichen und sachlichen bzw. inhaltlichen Grenzen der entsprechenden Berücksichtigung liegen.

7.2.15.3.4.1 Bewertung kommunaler Windkraftzonen

Zu den kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion ist zunächst anzumerken, dass ein entsprechender Überblick dem Bericht zum Energiemonitoring entnommen werden kann (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dessen im Nachgang nach vorliegenden Erkenntnissen aktualisierte Daten sowie korrespondierende Basisdaten wurden auch als eine Grundlage für die Regionalplanfortschreibung in diesem Themenkomplex genutzt.

Diese kommunalen Windkraftzonen in Flächennutzungsplänen wurden besonders positiv bewertet – über die schon angesprochenen Gunstbereiche (siehe 7.2.15.2.2).

Klarzustellen ist aber auch, dass eine 1:1 Übernahme der kommunalen Zonen unter Verzicht auf ein regionalplanerisches Konzept mit regionalplanerischen Kriterien und einer entsprechenden Abwägung bereits rechtlich nicht möglich ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31.03.2011; 12 KN 187/08, RN 22; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 187/08 RN 43).

Dass eine direkte Übernahme auch inhaltlich wenig sinnvoll wäre, sei anhand einiger exemplarischer Aspekte kurz illustriert:

- Die Größe einzelner kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion liegt oftmals weit unterhalb der Größenordnung, ab der eine graphische Darstellung im Regionalplan mit seinem Maßstab von 1:50.000 zweckmäßig ist.
- In mehreren Kommunen (z.B. Kalkar, Goch, Kevelaer, Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk, Krefeld, Wuppertal) – zum Teil gerade solchen mit hohen WEA-Flächenanteilen – liegen kommunale Windkraftzonenflächen zu einem hohen Anteil in einem Abstandsbe-
reich von unter 300 Metern zu Wohnnutzungen und enthalten teilweise auch Wohnnut-
zungen. WEA sind in diesen Teilflächen der FNP-Konzentrationszonen fast durchgängig
nicht errichtet worden und dies ist aufgrund der heutigen Standortanforderungen zumin-
dest für raumbedeutsame WEA auch i.d.R. nicht mehr zu erwarten (u.a. Thematik der
„erdrückenden Wirkung“ und Immissionsschutz). Dass eine schlichte Übernahme aller
FNP-Zonen mehr als fragwürdig bzw. unsachgemäß wäre im Hinblick auf die Thematik
der Wohnnutzungen im Außenbereich und die Frage der kommunenübergreifenden
Gleichbehandlung (auch der Bürger und deren Schutzinteressen), ist daher offenkundig.
- Andere kommunale Zonen halten zwar etwas größere Abstände zu Wohnnutzungen ein,
aber auch diese wurden zum Teil im Hinblick auf heute nicht mehr gängige kleine Anla-
gen dargestellt - z.B. für nur ca./gut 300 Meter für ca. 100 m hohe Anlagen -, so dass vie-
le Kommunen derzeit bereits von sich aus den Wegfall der Darstellung solcher Bereiche
per FNP-Änderung anvisieren. Weitere Kommunen dürften mit zunehmendem Alter der
Anlagen vor gleichen Fragestellungen stehen. Würde man hier als Sonderfall auch in der
Regionalplanung kleinere Abstände vorsehen als sonst in der Region und versuchen,
diese Bereiche im Regionalplan darzustellen, die entsprechend nah an Wohnbebauun-
gen liegen, so würde man die Umplanungen der Kommunen aufgrund der Beachtens-
pflicht für Ziele der Raumordnung erschweren. Ferner würde man dann Anwohner in der
Region bei den Abständen unterschiedlich behandeln. Dabei ist auch anzumerken, dass
der Anteil der betreffenden (mind. 300 m bis unter 500 m Abstand zu Wohnnutzungen)
FNP-WEA-Flächen an der Fläche der Gesamtregion relativ gering ist, so dass dies auch
quantitativ nicht ins Gewicht fällt. Ähnliches gilt im Übrigen für FNP-WEA-Flächen, die
den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand zu FNP-Bauflächen unterschrei-
ten.

Der Umfang der FNP-Flächensicherungen für die Windenergie ist im Übrigen zumindest in einigen Kommunen sehr gering und nicht immer ist ersichtlich, dass hier zwingende raum-
strukturelle Gegebenheiten der limitierende Faktor sind (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf,
2011b). Hier geht es regionalplanerisch – neben der Berücksichtigung der quantitativen Vor-
gaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 für die Gesamtregion - auch darum, der Grundsatz-
vorgabe des ROGs seitens der Regionalplanung nachzukommen, die räumlichen Vorausset-
zungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und dabei auch eine faire, raum-
gerechte Verteilung (unter Berücksichtigung der Potenziale und Restriktionen, d.h. keine
Gleichverteilung) in der Planungsregion anzustreben, bei der nicht nur ein Teil der Kommu-
nen die – lokal unterschiedlichen – Potenziale in größerem Maße nutzt.

In jedem Fall wird in der Abwägung gesehen, dass und soweit Kommunen in ihren FNPs
derzeit einen WEA Ausschluss auf Flächen vorsehen, die als im Regionalplan für Zwecke
der Windenergienutzung vorgesehen sind. Hier sprach dann die regionalplanerische Ge-
samt abwägung trotz dieser bauleitplanerischen Sachlage für eine entsprechende Darstel-
lung. Auf § 1 Abs. 4 BauGB ist dabei hinzuweisen.

7.2.15.3.4.2 Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten

Die regionalplanerische Konzeption sieht einen Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten bei der Darstellung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete vor. Dadurch haben Kommunen deutlich größere Planungsspielräume, als sie es bei einer raumordnerischen Konzentrationszonenkonzeption hätten. Siehe Näheres dazu auch in Kapitel 7.2.15.1.

Kommunen können auch für raumbedeutsame WEA außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans zusätzliche Bereiche darstellen – soweit das Fachrecht oder andere Vorgaben der Raumordnung dem am konkreten Standort nicht entgegenstehen. Kommunen können in gleicher Weise bzw. unter den gleichen Voraussetzungen ihre ggf. schon vorhandenen Bereichsdarstellungen bestehen lassen, auch wenn sie nicht in Windenergiebereichen der Regionalplanung liegen. D.h., eine Übernahme kommunaler WEA-Zonen in den Regionalplan ist nicht Voraussetzung dafür, dass weiterhin bestehende kommunalen Planungswünsche einer WEA-Errichtung realisierbar sind.

Die zusätzlich vorgesehenen Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) im Sinne des ROG haben ohnehin einen gemäß ROG entsprechend geringeren Status – und ebenfalls nicht den zusätzlichen Status von Eignungsgebieten.

7.2.15.3.4.3 Andere kommunale Planungen

Zudem entfallen über die Liste der Tabuzonenkriterien – inkl. Abständen - für die durch die Regionalplanung festzulegenden Bereiche zahlreiche Bereiche für die Windkraftnutzung, weil Kommunen dort oder – bei Abständen – angrenzend andere konkrete Nutzungen in Bauleitplänen vorgesehen haben. Auch darüber werden die Belange der Bauleitplanung von vornherein hoch gewichtet – zusätzlich zur entsprechenden weitergehenden Abwägung kommunaler Planungen bei der Prüfung der Potenzialbereiche.

Etwaige zusätzliche Planungen – soweit nicht bereits bekannt und berücksichtigt - können ggf. im Beteiligungsverfahren geltend gemacht werden. Dabei ist vorab anzumerken, dass nur ernsthafte und hinreichend konkretisierte (realistische) Absichten hier einer Darstellung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung am Ende ggf. entgegenstehen könnten (vgl. Gatz, 2009: 48). Dies gilt übertragend im Übrigen auch für Fachplanungen.

7.2.15.3.4.4 Abstimmung mit den Kommunen

Zudem werden die Kommunen im Verfahren der Regionalplanfortschreibung beteiligt. Ziel ist es dabei, Bereiche möglichst im Konsens mit den Kommunen im Regionalplan darzustellen – ohne allerdings die Anforderungen der Abwägung u.a. bezüglich klarer Kriterien zu unterlaufen. Zudem soll der Regionalrat über die Beteiligung der Kommunen die kommunalen Positionen kennen.

7.2.15.3.5 Schutz des Menschen und der Erholung

Der Schutz des Menschen und seiner Erholungsbedürfnisse wird mit der vorliegenden Konzeption bereits über entsprechende Tabuzonen sehr hoch gewichtet.

So werden 7.2.15.Anlage 1 entnehmbare Tabuzonen nicht nur für besiedelte Bereiche vorgesehen, sondern auch große Abstandszonen z.B. zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und korrespondierenden FNP-Zonen festgelegt. Diese dürften in der Regel – in Abhängigkeit z.B. von der späteren konkreten Anlagenwahl und Positionierung – deutlich über die vom Immissionsschutz (vgl. MKULNV, 2011; Piorr, 2011a) oder der Thematik der be-

drängenden Wirkung (vgl. OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) her erforderlichen Werte hinausgehen. Das heißt, sie ermöglichen insoweit regelmäßig mit hinreichender Sicherheit die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen (wobei ergänzend auch die Schaffung von Spielräumen für die weitere Siedlungsentwicklung als Zusatzbegründung vorgesehen ist – auch wenn dies nicht bei jeder standörtlichen Fallkonstellation gegeben sein muss). Das heißt nicht, dass jede – z.B. überproportional laute und/oder hohe Anlage überall zu errichten ist. Im Einzelfall können für entsprechende konkret anvisierte Anlagen standörtlich auch höhere Abstände fachrechtlich erforderlich sein. Es ist aber davon auszugehen, dass in der Regel in den als Ergebnis der Abwägung für eine Darstellung im Regionalplan ausgewählten Bereichen vom Emissionsverhalten her z.B. „normale“ 2 MW-Anlagen mit ca. 110 oder auch ca. 135 m Nabenhöhe errichtet werden können (ggf. im schalloptimierten Nachtbetrieb).

In jedem Fall gelten aber fachrechtlich zwingende Abstände ohnehin ungeachtet der etwaigen regionalplanerischen Darstellung.

Da der Großteil der Planungsregion und insb. ökologisch besonders wertvolle Bereiche und die Umgebung besiedelter Bereiche aufgrund entsprechender Tabuzonen nicht für Darstellungen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind, bleiben damit auch regelmäßig genügend Möglichkeiten für die von WEA ungestörte Erholung – wobei sich ohnehin nicht jeder von nahen WEA in seiner Erholungsnutzung gestört sieht (gilt als teils personenabhängig).

Dessen ungeachtet kann es bei den geplanten Windenergiebereichen / Windenergievorbehaltsbereichen durch eine Windkraftnutzung lokal im Einzelfall zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung kommen. Angesichts der Erfordernisse des Ausbaus der Windenergienutzung, des Verbleibs alternativer Erholungsmöglichkeiten, der Optionen der Eingriffsminderung auf nachfolgenden Verfahrensebenen (Standortwahl z.B. im Hinblick auf die Lage im Wegenetz etc.) und auch der Tatsache, dass selbst bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Raum i.d.R. weiter für die Erholung genutzt werden kann, überwiegt jedoch in der Abwägung das raumordnerische Interesse an der Darstellung als Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich, sofern im Einzelfall nicht in der Anlage 2 etwas anderes bereichsbezogen vermerkt wird.

Weitergehende relevante Belange des Menschen und der Erholung – werden ggf. standörtlich auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung betrachtet und im Rahmen der Verfahrensbeteiligung können ggf. zusätzliche Aspekte eingebracht werden. Dies gilt aber auch für alle anderen Belange.

7.2.15.3.6 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden zunächst einmal bereits über Tabuzonen wie NSG, Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebiete (VSG), Biotop gemäß 30 BNatSchG / § 62 LG NRW, BSN sowie Abstände z.B. zu VSG im Planungskonzept einbezogen (die z.T. auch aus weiteren Gründen tabu sind). Denn darin liegen viele, auch im Hinblick auf den Artenschutz, wertvolle Bereiche.

Zudem wurden aus Vorsorgegründen Bereiche mit Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten gemäß der Windpotenzialstudie des LANUV (LANUV, 2012) als Tabuzone ausgespart, um regionalplanerisch möglichst konfliktarme Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung darzustellen (siehe Detailtabelle zu den Kriterien in der Anlage; vgl.

auch MKULNV, 2010: 16). Dabei wird gesehen, dass ggf. auch eine Windenergieanlagenerrichtung innerhalb der Bereiche fachrechtlich möglich sein kann. Dies wird über reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten aber auch nicht verhindert.

Ferner gehen natürlich korrespondierende Daten aus der Umweltprüfung in die planerische Abwägung ein und es findet im Rahmen der Hausbeteiligung eine Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde statt. Ergänzende Informationen können ggf. über die Beteiligungsprozesse eingehen.

Die regionalplanerische Konzeption sieht dabei – in Ergänzung der Tabuzonenkriterien (z.B. VSG) – vor, dass Bereiche dann aus weitergehenden reinen Gründen des Artenschutzes nicht dargestellt werden, wenn

- bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass aus Artenschutzgründen – auch unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie z.B. zeitweisen Abschaltungen, Höhenregelungen, vorlaufenden Artenschutzmaßnahmen oder die Feinsteuerung/-platzierung der Anlagenstandorte auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen – nicht die Einschätzung vorgenommen werden kann, dass voraussichtlich eine substantielle Nutzung der betreffenden potenziellen Bereiche für die Windenergieproduktion möglich ist oder
- wenn unter Bezugnahme auf Artenschutzgründe die Darstellung für die Windenergienutzung im Regionalplan unverhältnismäßig wäre.

Die entsprechende Bewertung erfolgt auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung, d.h. nicht über Tabuzonen (Sonderfall: Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gemäß Daten der NRW-Windpotenzialstudie; siehe 7.2.15.Anlage 1).

Etwaige weitergehende Prüferfordernisse sind auf nachfolgenden Planungsstufen umzusetzen. Dabei können zwingende fachrechtliche Aspekte wie z.B. neu entdeckte Arten ggf. einer Windenergienutzung in einzelnen Teilbereichen der Vorranggebiete entgegenstehen oder sie können zumindest dazu führen, dass vorlaufende Maßnahmen oder Einschränkungen vorzusehen sind, wie z.B. zeitweise Abschaltungen (vgl. auch Ausführungen im Urteil des OVG NRW 29.01.2009 zum Vorrang innerhalb von Abgrabungsbereichen, 20 A 2034/06, Juris RN 65-69).

Es wird aber – wie bereits dargelegt – davon ausgegangen, dass die Windkraftnutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebieten) insgesamt substantiell realisierbar ist und die Darstellung als Windenergiebereiche bewirkt hierbei auch eine zu beachtende Vorrangwirkung.

In diesem Kontext sei auch ein Urteil des HessVGH vom 10.05.2012 zitiert (4 C 841/11.N, Juris RN 44):

„Es stellt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keinen unzulässigen Konflikttransfer dar, dass für die konkrete örtliche avifaunistische und feldermauskundliche Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auf das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren verwiesen wird, denn diese Untersuchung und Bewertung gehört nicht mehr auf die Ebene der Regionalplanung. Sie kann in einem vorhabenbezogenen Verfahren geleistet werden, zumal - worauf im Umweltbericht hingewiesen wird - die Plan-Umweltprüfung nur den aktuellen Zustand zum

Zeitpunkt der Prüfung berücksichtigen kann und die Bestände und die räumliche Verbreitung vieler Vogel- und Fledermausarten sich im Laufe der Zeit ändern können (s. Anhang 2 des Umweltberichts, S. 4, letzter Absatz).“

Zusammengefasst werden somit auf der Ebene der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise werden regionalplanerische Festsetzungen vermieden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht (vgl. MKULNV, 2010: 16; MKULNV und LANUV, 2013: 10).

7.2.15.3.7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht mit pauschalen Abständen oder Ähnlichem berücksichtigt, da die Auswirkungen von WEA von den Bedingungen des Einzelfalls abhängen (z.B. Größe des Vorhabens, Art und Bedeutung des Denkmals, Sichtachsen etc.). Zudem ist zu beachten, dass die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehene Bereiche großflächig sind und keine Anlagenstandorte vorgeben. Hier bestehen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen noch große Spielräume für eine verträgliche Standortwahl und ggf. Anlagengröße.

Zudem liegen zu Belangen des Denkmalschutzes insbesondere für den Bodendenkmalschutz keine abschließenden Erkenntnisse vor, da keine und schon gar keine flächendeckenden Erkundungsgrabungen durchgeführt wurden. Soweit der Regionalplanung – auch aus dem Umweltbericht – jedoch auf der Ebene der Regionalplanung relevante Erkenntnisse vorliegen, werden diese in der Abwägung berücksichtigt. Dabei sollen i.d.R. aber nur solche Erkenntnisse zu einem Ausschluss/Teilausschluss von regionalplanerischen Vorranggebieten führen, die im Ergebnis zur Einschätzung führen, dass voraussichtlich keine substantielle Nutzung des entsprechenden Windenergiebereiches für die Windkraftnutzung möglich ist (auch nicht unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie Anlagenhöhenbegrenzungen, Anlagenstandortwahl, Pflanzungen in Sichtachsen etc.). Auch für Vorbehaltsbereiche wurden entsprechend vorgegangen bezüglich der Belange des Denkmalschutzes.

In diesem Kontext ist auch auf das Urteil des OVG NRW vom 20.01.2009 (20 A 2034/06) hinzuweisen, dass sich mit der Thematik des Bodendenkmalschutzes in Vorranggebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beschäftigt. Darin stellte das OVG unter anderem klar, dass die Gewährleistung des Abbaus der Bodenschätze und der Ausschluss von mit dem Abbau nicht zu vereinbarenden anderweitigen Inanspruchnahmen nicht bedeutet, dass eine trotz der Rohstoffgewinnung mögliche Wahrung gegenläufiger Interessen zu unterbleiben hat.

Im Übrigen werden die Denkmalbehörden im Verfahren der Regionalplanfortschreibung beteiligt, so dass auch hierüber weitergehende Erkenntnisse eingehen können.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung über-

wiegt angesichts der geringen quantitativen Betroffenheit (punktuelle WEA-Errichtung plus zugehörige Infrastruktur) und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Gleiches gilt für Kulturdenkmäler. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Ein weitergehender Schutz der Denkmäler und Bodendenkmäler muss soweit erforderlich auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsstufen erfolgen.

7.2.15.3.8 Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Kulturlandschaft

Einzugehen ist auch auf die Thematik der Auswirkungen der potenziellen WEA in den im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereichen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft. Die Regelannahme ist hier zunächst einmal, dass negative Auswirkungen in der Planungsregion bereits über die vorgesehenen Auswahlkriterien für die Ebene der Raumordnung hinreichend stark gemindert sind. Dies gilt insbesondere für das Aussparen wertvoller Umweltbereiche, die Lage vieler im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche in vorbelasteten Bereichen (zu Gunsten der entsprechenden Schonung anderer Bereiche) und Abstände zur Bebauung bzw. zu dafür vorgesehenen Bereichen. Ergänzend werden soweit lokal relevant ggf. Erkenntnisse aus der SUP berücksichtigt.

In diesem Kontext ist u.a. anzumerken dass auch rein quantitativ der weitaus größte Teil der Planungsregion über das Konzept (insb. die Kriterien) von der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung ausgespart wird. Es verbleiben insoweit noch sehr große Teilbereiche, die frei von entsprechenden Darstellungen sind. Auch dadurch wird den Belangen von Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.

Da ein Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Darstellungen zum Zwecke der Windenergienutzung in Frage kommt, erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes, des Landschaftsschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes ggf. in der regionalplanerischen Abwägung das Nachsehen haben.¹⁸ Dabei gehen auch die korrespondierenden Vorgaben des § 2 ROG, des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zur Thematik regenerative Energien, Kulturlandschaft und Landschaftsschutz mit in die Betrachtung ein.

Siehe dabei zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12. welches das regionalplanerisch beabsichtigte Vorgehen von der Tendenz her stützt.

Hier heißt es u.a.:

„Weder aus bundesrechtlichen noch aus landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich das Gebot, auf Flächen in Landschaftsschutzgebieten erst dann zurückzugreifen, wenn nicht außerhalb dieser Gebiete auf dafür geeigneten Flächen eine ausreichende Energiemenge erzeugt werden kann. Bereits das Naturschutzrecht misst im Rah-

¹⁸ Dabei ist aber eben zu bedenken, dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes in den ohnehin für Windenergiebereichsdarstellungen ausgeschlossenen Bereichen (z.B. VSG, ASB-Puffer) auch nicht entsprechend negativ tangiert werden – außer evtl. über Fernwirkungen.

men von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG), wobei die Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung „mit elektrischer Kraft“ im eigenen Wirkungskreis organisieren können (Art. 11 Abs. 2, Art. 83 Abs. 1 BV).“

Anzumerken ist auch, dass bereits das Naturschutzrecht im Rahmen von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zumisst (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG). Ähnliches gilt für das BauGB (§ 1a Abs. 5; § 35 Abs. 1 Nr. 6) und das ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6, letzter Satz – wobei in § 2 auch Belange der Kulturlandschaft stehen).

Die reine Sichtbarkeit der Anlagen könnte man aufgrund der eher flachen Topographie der Planungsregion und der Höhe heutiger Anlagen über die Bereichsauswahl ohnehin i.d.R. kaum limitierend beeinflussen. Auch dies verringert die Bedeutung des Themenkomplexes Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz sowie Kulturlandschaft – anders als in topographisch sehr bewegten Regionen, in denen insbesondere kleine Anlagen unter Umständen so platziert werden könnten, dass die Einsehbarkeit gering ist.

Soweit jedoch für die Bereiche außerhalb der Tabuzonen Erkenntnisse vorliegen, über besonders wertvolle und von einer potenziellen Anlagenerrichtung erheblich negativ betroffene Landschaftsbereiche, werden diese Erkenntnisse bereits auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung einbezogen. Falls dies einer Darstellung im Regionalplan trotz der Bedeutung der Windkraftnutzung und der vorstehenden Abwägungsüberlegungen entgegensteht, wird dies vermerkt. Hier können auch Ergebnisse der SUP z.B. zu Artenschutzaspekten in solchen Landschaftsbereichen einfließen und zu entsprechenden Differenzierungen führen.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern aber unter 7.2.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird – wird an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. Dies gilt auch für die etwaige Betroffenheit unzerschnittener Räume. In der Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung – zumal auf nachfolgenden Verfahrensebenen über die Vorhabensausführung (Standort, Höhe, Farbgebung etc.) ggf. noch Möglichkeiten der Begrenzung negativer Effekte bestehen. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Sensible Bereiche im Hinblick auf LSG, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft wurden dabei z.B. auch bereits über den Ausschluss aufgrund anderer Kriterien von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung ausgenommen. Hier sind z.B. § 62 LG NRW / § 30 BNatSchG oder Wasserschutzzonen I und II zu nennen. Zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teilräumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die Feierabenderholung schützen.

Zu berücksichtigen ist speziell in Bezug auf die Thematik der Landschaftsschutzgebiete auch, dass Landschaftsschutzgebiete nicht aufgegeben werden müssen, wenn in ihnen

WEAs errichtet werden sollen. Das ergibt sich bereits daraus, dass es anerkannte Praxis ist, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Bereiche vorgesehen werden können, in denen WEAs errichtet werden können.

Einzugehen ist ferner auf weitere Ausführungen des BayVGH im Urteil vom 27.09.2013, Vf. 15-VIII-12:

„In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist geklärt, dass die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten im weiten Ermessen des Ordnungsgebers steht. Dieser ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht gezwungen, bestimmte Flächen unter Schutz zu stellen. Er ist umgekehrt auch nicht grundsätzlich daran gehindert, die Grenzen eines Landschaftsschutzgebiets selbst dann enger zu ziehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen (vgl. VerfGH vom 27.10.1976 = VerfGH 29, 181/188 f.; VerfGH BayVBI 2013, 301/303). Im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG hat der Ordnungsgeber bei einer Reduzierung des Schutzstandards ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Nutzungsinteressen weichen sollen, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben. Eine umfassende Abwägung aller von den später zu realisierenden Vorhaben berührten Belange, etwa der Landesplanung, des Immissionsschutzes oder der öffentlichen Sicherheit, gehört dagegen nicht zu den Aufgaben des Ordnungsgebers (vgl. BVerwGE 119, 312/316 ff.).“

So wie es danach ein – auf die Situation in NRW übertragbares – weites Ermessen des Landschaftsplaners bei der Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gibt, so gibt es auch ein Ermessen der Regionalplanung bei der Frage, ob man in bestehenden Landschaftsschutzgebieten Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung vorsehen will – die auch bei Vorranggebieten trotz der Pflicht der auch nachträglichen Anpassung der Landschaftspläne an Ziele der Raumordnung nach § 29 Abs. 5 LG NRW – nicht zwingend dazu führen, dass Landschaftsschutzgebiete komplett aufgegeben werden müssen (siehe Ausführungen oben zur Option hier mit Ausnahmen für WEAs/Zonierungen zu arbeiten, die die WEA ermöglichen). Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung eine über die Belange von Natur und Landschaft hinausgehende Abwägung vorzunehmen, in die beispielsweise Belange des Ausbaus erneuerbarer Energien mit eingehen. Im Verhältnis zur Ebene der Landschaftsplanung ist dabei neben § 29 Abs. 5 LG NRW auch zu beachten, dass der Regionalplan in NRW die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans erfüllt (§ 15 Abs. 2 LG NRW).

In jedem Fall wird bei der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung in oder im Umfeld von LSG in der Abwägung gesehen, dass dort derzeit i.d.R. Bauverbote greifen würden. Sofern eine Darstellung im Regionalplan trotzdem vorgesehen wird, wird dies als nicht hinreichend gewichtig für einen Ausschluss angesehen.

Soweit standörtlich nichts anderes festgehalten wird, ist in diesem Kontext auch zu berücksichtigen, dass die landschaftlich oder kulturlandschaftlich wertvollen Raumeinheiten aufgrund der aus einer Darstellung im Regionalplan resultierenden WEAs nur partiell in Anspruch genommen werden. Denn sowohl innerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche (aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen WEAs), als auch vor allem außerhalb verbleiben große angrenzende Bereiche ohne WEAs. Das heißt die entsprechende lokale Charakteristik wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Kulturlandschaft ist zudem ohnehin eine durch menschliche Siedlungstätigkeit/Lebensspuren geformte Landschaft, bei der in-

nerhalb einer Kulturlandschaft nicht von einem statischen Zustand auszugehen ist, sondern eine Veränderung – mindestens in gewissem Maße – möglich ist.

Weitergehende Indizien für kritische standortbezogene Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft können sich aber aus künftigen weiteren Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung ergeben (oder aus der Regionalplanung ggf. vorliegenden anderweitigen Unterlagen). Auch dies ist dann im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass WEA Anlagen sind, die anders als z.B. unverfüllte Abgrabungen die (Kultur-) Landschaft nicht dauerhaft verändern. Sollten sich in der Zukunft andere Energietechniken durchsetzen, ist die Landschaft nach einem WEA-Abbau zumindest insoweit – d.h. bezogen auf die WEA – wieder so wie zuvor. Auch dies geht in die Abwägung ein, ob ein Bereich für eine Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgeschlagen wird.

Soweit entsprechende Bereiche zur Darstellung im Entwurf vorgesehen werden, gilt vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen und der etwaigen einzelfallspezifischen Angaben für sie als Ergebnis der Abwägung auch der Vorrang vor den Belangen Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft.¹⁹ Das bedeutet jedoch nicht, dass jedes erdenkliche Vorhabendesign realisierbar ist. Denn auch auf nachfolgenden Planungsebenen sind noch Möglichkeiten gegeben sind, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft über Höhenregelungen, die Feinsteuerung von Anlagenstandorten innerhalb der im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche und auch durch Regelungen z.B. zur Farbgebung, zu Kollisionsschutzmaßnahmen etc. zu mindern, ohne dass die Möglichkeit der Anlagenerrichtung in Frage gestellt wird. Dem steht bei den Windenergiebereichen auch der Status „Vorranggebiet“ nicht entgegen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/05). Insoweit ist beispielsweise für die Thematik des Landschaftsbildes noch Spielraum für eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben.

Unberührt von den regionalplanerischen Entscheidungen bleiben natürlich bzgl. des Landschaftsbildes bzw. der Landschaft – wie bei allen anderen Schutzgütern auch – die Regelungen der Eingriffsregelung auf nachfolgenden Ebenen.

Vor dem Hintergrund der Vorstehenden Ausführungen tragen die geplanten Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zur Thematik Kulturlandschaft hinreichend Rechnung. Dies gilt auch, wenn der so am Ende aufgestellt worden sein sollte, d.h. wenn von einer Rechtskraft auszugehen wäre.

7.2.15.3.9 Bodenschutz

WEA haben mit ihren Fundamenten und Zuwegungen negative Auswirkungen auf den Boden. Dies ist besonders negativ, wenn es sich um „schutzwürdige“, „sehr schutzwürdige“, oder „besonders schutzwürdige“ Böden gemäß Kategorisierung des Geologischen Dienstes handelt.

Allerdings wird voraussichtlich nur ein äußerst geringer Teil der im Regionalplan dargestellten Bereiche für Fundamente und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die Bereiche kön-

¹⁹ Hierbei ist auch auf § 4 ROg und fachrechtliche Raumordnungsklauseln hinzuweisen sowie auf die Planungshierarchie.

nen daher weitestgehend weiter z.B. für die Land- und Fortwirtschaft oder als naturbelassene Flächen genutzt werden. Dies ist eine fundamental andere Situation, als z.B. für der Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke.

Vor diesem Hintergrund wird Boden generell nicht als Ausschlusskriterium auf der Ebene der Regionalplanung angewendet bei der Planungen von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung. Denn dies würde sonst dazu führen, dass gut geeignete Standorte aufgrund marginaler Betroffenheiten wertvoller Böden ausgespart werden würden. Dies wäre nicht im Interesse der Gesamtoptimierung der Standortwahl und der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier erfolgt die Abwägung zu Gunsten der Windenergienutzung.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Boden bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensstufen bestehen zudem genügend Möglichkeiten, im Rahmen der Feinsteuerung der Standortwahl und des Anlagen-/Parkdesigns negative Auswirkungen auf den Boden zu begrenzen. Hier können dann ggf. auch Detailfragen zum Umgang mit etwaigen Altlasten/Vorbelastungen im Boden – z.B. auf Konversionsstandorten – hinreichend geklärt bzw. gelöst werden.

7.2.15.3.10 Sonstiges

Eine Sonderregelung wird auf der Ebene der Ebene der Potenzialbereichsbewertung eingeführt für die Flächen, die von folgenden Raumkanten umschlossen werden, beginnend im Westen: a) Provinzstraße von der Stadtgrenze Grevenbroich bis Kreuzung mit der Straße zur Wassermühle; ab dort dann der dortigen Bahntrasse folgend nach Nordosten bis zur Überquerung der A 57 in Neuss, ab dort der A 57 folgend nach Süden bis zur Grenze des Regierungsbezirks in Dormagen und dann der Regierungsbezirksgrenze folgend nach Westen wieder bis zur Provinzstraße in Grevenbroich. Dieser Raum kann raumordnerisch zusammenhängend betrachtet werden, weil das Siedlungsband entlang der vorbezeichneten Bahnlinie sowie die Bahnlinie selbst und die A 57 hier hinreichend klare Raumkanten bilden und zugleich innergebietlich keine größeren trennenden Raumstrukturen vorhanden sind und das Gebiet innergebietlich relativ homogen ist. Zugleich erfordert die große Anzahl, Flächengröße und relativ breit gestreute Verteilung der Potenzialbereiche in diesem Raum eine gesonderte Betrachtung im Hinblick auf Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung:

Um in diesem Teilraum zu vermeiden, dass WEAs den gesamten Teilraum zu Lasten der Anwohner und der Belange von Natur und Landschaft dominieren, städtebaulich starke Beschränkungen zu verzeichnen sind und die Ortslage Rommerskirchen rundum mit nur geringen Lücken umgeben ist von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung, wird über folgende Sonderregelungen hier eine Akzentuierung vorgenommen. Zusätzlich zu den ansonsten in der Planungsregion geltenden Ausschlussregelungen (siehe insb. 7.2.14.Anlage 1) im Regionalplan gilt in diesem Teilraum folgendes Prüfschema, das in dieser Reihenfolge abzuarbeiten ist für diejenigen Potenzialbereiche, in denen auch keine sonstigen Gründe des

Einzelfalls bereits für sich genommen einen Ausschluss bewirken (z.B. zwingendes Fachrecht):

- Es soll sichergestellt werden, dass von den Außenkanten derjenigen entsprechenden als Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Flächen, die sich ganz oder teilweise innerhalb von FNP-Windenergiezonen befinden, ein Abstand von mindestens 2.500 Metern eingehalten wird (orientiert an Runge, 2009: 11 und 15). Dabei sind aber aneinander mit einem Abstand von weniger als 500 Meter angrenzende Potenzialbereiche, die als Bereiche im Regionalplan vorgesehen werden sollen, als eine Fläche zu werten. Denn dortige WKA werden als ein Park wahrgenommen und von dessen Grenzen soll der Abstand eingehalten werden.

Abweichungen sind mit jedoch hinreichender Begründung möglich, so dass diese Regelung nicht zu den weichen Tabus zählt (und ohnehin nicht zu den harten Tabus).

Die in diesem Teilraum verbleibenden, also nach der vorstehenden Regel nicht ausgeschlossenen Bereiche sind dann wie andere Potenzialflächen auch im Hinblick auf sonstige für oder gegen die Darstellung sprechende Aspekte hin zu überprüfen. Dazu können ggf. auch erneut Abstandserwägungen gehören.

In diesem Raum verbleiben aber auch nach der Anwendung der Abstandsregel großen Flächen. Hier sind insoweit auch weitere Reduktionen erforderlich. Dabei kann ggf. auch die Zielsetzung eine Rolle spielen, zwecks Belastungsbündelung und Erhöhung der Flächeneffizienz relativ kleine Flächen auch oberhalb der generellen Schwelle von 10 ha auszuschließen.

Sollten hier noch Bereiche wegfallen, die zu den Puffern geführt haben, dann sind die Puffer ggf. erneut zu berechnen.

Der Abstand zwischen den Standorten / Parks wird nur in diesem Teilraum angewendet, der sonst ganz besonders durch Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung belastet wäre. Denn gegen pauschale Abstände spricht eigentlich, dass diese tendenziell zu einer stärkeren Gleichverteilung in der Region führen und so – insb. auch vor dem Hintergrund der quantitativen Zielsetzungen – tendenziell der wichtigeren raumordnerischen Zielsetzung zuwider laufen, Räume von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung weitgehend freizuhalten, die stärker schützenswert sind, als andere (vgl. Runge, 2009: 11). Bei besonderen lokalen Fallkonstellationen kann die Abstandsthematik aber einzelfallbezogen (nicht per Regel) ggf. auch jenseits dieser Sonderregelung in der gesamten Planungsregion relevant sein (auch im obigen Teilraum).

Soweit ggf. standörtlich derzeit noch änderbares Fachrecht (Genehmigungen etc.) der Realisierung von WEA entgegen steht, erfolgt die Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung auch mit Blick auf mögliche künftige Änderungen, bei denen dann die Bindungswirkungen von § 4 und 5 ROG zu beachten sind. Zudem sind Genehmigungen zum Teil befristet. Allerdings enthalten Fachgesetze zum Teil ohnehin weitergehende Regelungen zu Bindungswirkungen (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB und § 29 Abs. 5 LG NRW).

In die planerische Konzeption wurden neben Erkenntnissen zu bestehenden Bauleitplandarstellungen auch vorliegende Erkenntnisse zu bestehenden Anlagenstandorten einbezogen.²⁰ Soweit diese Standorte nicht für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im

²⁰ Siehe u.a. <http://www.energieatlasnrw.de/> (Bestandsdaten) und Bezirksregierung Düsseldorf (2011b).

Regionalplan vorgesehen wurden, wurden die entsprechenden generellen Tabu-Kriterien – wenn weiche oder harte Tabuzonen ausschlaggebend waren – oder die entsprechenden Einzelfallbewertungen als höhergewichtig eingestuft. Dabei wurde berücksichtigt, dass zu meist sicherlich Interessen an einem durch eine Regionalplandarstellung erhöhten Bestandsschutz und einer erhöhten Planungssicherheit bestehen. In diesem Kontext ist jedoch auch darauf zu verweisen, dass die Bereiche keine Eignungsbereiche/-gebiete im Sinne des ROG sind. Der Fortbestand der in Bauleitplänen dargestellten Standorte ist insoweit zumindest nicht durch die Darstellung von Bereichen für Windenergienutzung im Regionalplan an anderer Stelle bedroht.

In vielen Fällen konnten dabei Standorte kleinerer älterer Anlagen bzw. dafür geplante Bauleitplanflächen/-gebiete nicht übernommen werden, da sie z.B. nicht die für heutige moderne Großanlagen nötigen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen einhalten. Hier kam zum Tragen, dass die Regionalplanung sich gemäß der regionalplanerischen Abwägung auf Standorte konzentrieren sollte, die auch bei einer Neuerrichtung von Anlagen mit hinreichender Sicherheit noch wirtschaftlich sind und bei denen rechtlich eine Errichtung korrespondierender Anlagen hinreichend sicher möglich ist. Zudem sollte dort pro ha Fläche möglichst eine hohe Energieausbeute mittels entsprechend effizienter Großanlagen möglich sein (effiziente Raumnutzung). In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 über Prozentwerte in Absatz 1 und über TWh/a-Werte in den Erläuterungen auch auf entsprechend leistungsfähige Standorte abzielt. Hier ist bei der Auseinandersetzung mit dem Entwurf des LEP-Ziels daher raumordnungsrechtlich nicht nur der reine ha-Wert zu betrachten. Auch dem trägt das Kriteriengerüst der Regionalplanung Rechnung.

Ergänzend ist dazu Folgendes anzumerken: In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wird in diesem Kontext auch auf Potenzialstudie des LANUV und dort das NRW-Leitszenario Bezug genommen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2012). Die Studie des LANUV geht bei dem Leitszenario von MW inst. Leistung/ha aus, die um ein Vielfaches über dem liegen, was z.B. im Durchschnitt in den FNP-Windenergieflächen der hiesigen Kommunen realisiert wurde, wenn man das Energiemonitoring der Bezirksregierung zum Stichtag 01.01.2011 zur Grundlage nimmt (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dabei ist jedoch auch anzumerken, dass ein Teil der hiesigen Kommunen sogar nach höhere, installierte MW-Leistungen pro ha aufweisen. Das ist ein Indiz dafür, dass die LANUV-Annahmen bei einer entsprechenden Flächenauswahl mit z.B. hinreichend großen Abständen für moderne energieeffiziente Großanlagen auch realisierbar sind.

7.2.15.Anlagen

7.2.15.Anlage 1 – Generelle thematische Kriterien

Vorbemerkungen:

- Die nachstehenden Kriterien stehen u.a. unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Verfahrens mindestens hinreichende Bereiche darzustellen sind. Dabei werden voraussichtlich zielförmige quantitative Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu beachten sein, sofern er in der aktuellen Fassung in Kraft tritt.
- Nachstehend wird in der Anlage 1 primär von Windenergiebereichen gesprochen. Die Ausführungen gelten jedoch für die Windenergievorbehaltbereiche entsprechend.

I. Allgemeine Begründungen und Anmerkungen, auf die nachfolgend partiell verwiesen wird	
Schlüssel für Allgemeine Begründungen und Anmerkungen	Zugehöriger Text
Texte für einige harte Tabuzonen und weiche Zonen, die nah an einer harten Tabuzone sind	
1)	<p>Auch wenn es im Fachrecht (ggf.) Regelungen zu Ausnahmen/Befreiungen gibt, so sind Windenergiebereichsdarstellungen hier aufgrund des hohen Wertes der Bereiche für Natur und Landschaft, Naturerleben und landschaftsbezogene Erholung raumordnerisch auch angesichts der hiesigen Alternativensituation nicht sinnvoll. Hier gilt es beispielsweise auch zusätzliche Verriegelungs- und Barrierewirkungen in diesen Bereichen zu verhindern. Damit sind die Bereiche mindestens nah an einem harten Tabu.</p> <p>Ferner kämen in Teilbereichen Aspekte der Vermeidung von Störungen für das Naturerleben und die landschaftsbezogene Erholung der Bürger als Begründung hinzu. Vor diesem Hintergrund reicht es z.B. auch, wenn ein NSG - ebenso wie übertragend die anderen Bereiche - nur einstweilig sichergestellt ist, aber noch nicht festgesetzt.</p> <p>In jedem Fall sind diese Bereiche bei der Suche nach Wind-Vorrangbereichen aufgrund der Schutzerfordernisse, besser geeigneter Alternativstandorte und im Interesse der Optimierung der Raumnutzungszuordnungen mindestens als weiche Tabuzone einzustufen.</p>
2)	<p>Da die Trennlinie zwischen harten und weichen Tabuzonen rechtlich umstritten ist (vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 bzgl. FFH-Gebieten; etwas abweichend vom Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09) wird vorsorglich angemerkt, dass die der Plangeber die Auswahlentscheidungen nicht abweichend treffen würde, egal ob dieses Kriterium harte oder weiche Tabuzonen bewirkt. Dies wurde entsprechend abgewogen. Diese Zonen sind in jedem Fall mindestens aus „weichen“ Abwägungsgründen auszuschließen, da sie unter Berücksichtigung auch der Alternativensituation im Planungsraum entsprechend schützenswert sind.</p>
3)	<p>Wie dargelegt, ist dieses Kriterium zumindest nah an einem harten Tabu. Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aus Sicht des Regi-</p>

	onalrates – unter Betrachtung der Gesamtabwägung - aber gleich sein, egal man ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.
Texte für einige weiche Tabuzonen	
a)	<p>Windenergiebereiche sollen in dieser Raumkategorie (die die Regionalplanung soweit es sich um Regionalplandarstellungen handelt je nach lokaler Situation ggf. selber ändern könnte) aus raumordnerischer Perspektive auch angesichts der hiesigen Alternativensituation nicht vorgesehen werden. Es bieten sich andere Bereiche für entsprechende Vorranggebiete für die Windkraftnutzung raumordnerisch eher an.</p> <p>Das heißt nicht, dass eine bauleitplanerische Darstellung für die Windkraftnutzung und etwaige Zulassungen hier von vornherein ausgeschlossen sind. Wenn die Ziele der Raumordnung (RO) beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der RO berücksichtigt werden, steht zumindest die RO dem im Einzelfall nicht entgegen. Solche Vorhaben in dieser Raumkategorie sind aber insb. städtebaulich sehr sensibel. Auch Aspekte der kommunalen Planungshoheit und des Verbleibs kommunaler Planungsspielräume sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Ergebnis sollen etwaige positive planerische Flächensicherungen für solche Vorhaben in dieser Raumkategorie (oder auch die alternative Entscheidung für einen Ausschluss über ergänzende kommunale Konzentrationszonenkonzepte) der Bauleitplanung und einer entsprechender Detailbetrachtung überlassen bleiben.</p> <p>Bei der Suche nach Vorranggebieten für den Regionalplan werden diese Bereiche vor diesem Hintergrund als Ausschlussbereiche gewertet</p>
b)	<p>Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb der für den Natur- und/oder Landschaftsschutz (inkl. landschaftsorientierter und siedlungsnaher Erholung) wertvollen Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt - ungeachtet der Frage, ob die Bereiche fachrechtlich (schon) geschützt sind - bereits aus raumordnerischen Schutz- und Vorsorgeüberlegungen. Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.</p>
c)	<p>Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb dieser Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt unabhängig von etwaigen fachrechtlichen Befreiungsmöglichkeiten bereits aus Vorsorgeüberlegungen und Überlegungen zur optimierten Zuordnung von Nutzungen im Raum. Auch auf etwaige formalrechtliche Bedenken gegen Schutzgebietsfestlegungen kommt es daher nicht an. Denn die bestehenden Schutzfestlegungen sind bereits als Indikator für die Wertigkeit in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz hinreichend für einen Ausschluss bei der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p> <p>Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden</p>
d)	<p>Sofern für den Bereich schon natur- und landschaftsschutzrechtliche Schutzfestlegungen bestehen, gilt Folgendes: Die Bewertung als Ausschlussbereiche zumindest für die raumordnerische Standortsicherung (Vorranggebiete) erfolgt im Bewusstsein dessen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan entsprechende Vorgaben zumindest auch für die nachfolgende Landschaftsplanung machen kann (unter Beachtung der Vorgaben und Schutzgebietsfestlegungen übergeordneter Ebenen) und insoweit nicht zwingend die Festlegungen der nachfolgenden Landschaftsplanung beachten muss.</p>
e)	<p>WEA-Zulassungen sind hier im Einzelfall zwar evtl. - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - möglich, aber die etwaige Schaffung und Prüfung der Voraussetzungen hierfür (oder auch der Ausschluss über ein FNP-Konzentrationszonenkonzept) sollte – u.a. aus Rücksichtnahme auf städtebauliche Gestaltungsspielräume – nachfolgenden Verfahren (insb. der Bauleitplanung) überlassen bleiben (keine Eignungsgebietswirkung); daher Ausschluss als regionalplanerischer Suchraum.</p>

f)	<p>Die Abstände dienen zum einen dem vorsorgenden Immissionsschutz und dem vorsorgenden Schutz vor optisch (annähernd) bedrückenden Wirkungen. Die Abstände um Siedlungsnutzungen dienen aber auch der Offenhaltung von Planungsspielräumen im Siedlungsumfeld und der Berücksichtigung der Belange siedlungsnaher Erholungsmöglichkeiten. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Planungsspielräume wird hier bewusst ein größerer Abstand vorgesehen, als er bei solchen Einzelgebäuden in Außenbereich vorgesehen wird, die nicht zugleich zu dieser Kategorie gehören.</p> <p>Etwaige weitergehende standörtliche Abstandserfordernisse z.B. aufgrund konkreter städtebaulicher Planungen sind ggf. im Rahmen der Potenzialbereichsbewertung zu berücksichtigen.</p> <p>Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumannsprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig.</p> <p>Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden.</p>
g)	<p>Ausschluss dient dem vorsorgenden Immissionsschutz (Schutz auch von etwaigen Betriebsleiterwohnungen) und der Vermeidung von Begrenzungen der Ausnutzungsmöglichkeiten für nicht WEA-Nutzungen durch hohe Schallkontingentsausschöpfungen. Zudem sollen Spielräume für etwaige spätere Erweiterungsüberlegungen bzgl. der entsprechenden baulichen Nutzungen verbleiben.</p>
h)	<p>Immissionsschutzrechtlich evtl. je nach WEA und lokaler Situation im Einzelfall wider Erwarten etwaig zwingend erforderliche weitergehende Abstände können auf nach den nachfolgenden Planungs-/Zulassungsebenen- trotz Vorranggebietscharakter noch festgelegt werden (unterschiedliche WEA und Anlagenhöhen erfordern unterschiedliche Abstände und Festlegungsreichweite der Raumordnung ist abhängig von Prüftiefe).</p> <p>Dabei sind jedoch mögliche Immissionsminderungsmaßnahmen vorzusehen (geänderte (auch kleinere) Anlagen, lärmindernder Betrieb nachts, zeitweise Abschaltungen, passiver Lärmschutz im Einvernehmen mit den Betroffenen etc.), um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete möglichst energetisch optimal und zumindest substantiell für die Windkraftnutzung ausgenutzt werden können.</p>
i)	<p>Etwaige zwingende größere Abstandserfordernisse aus Gründen des Artenschutzes im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung oder auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben unberührt.</p>
j)	<p>Ausschluss gilt - wie bei allen denjenigen Regionalplandarstellungen, die generell tabu sind - auch für entsprechende BSAB-Nachfolgenutzungen (Einzelfallprüfungen kleinräumiger Inanspruchnahmen z.B. von Randbereichen (Parzellenunschärfe) bleiben unberührt, würden aber über Monitoring sukzessive bei Bedarfsberechnung erfasst).</p>
Texte für einige Potenzialflächen	
I)	<p>Wenn diese Kategorie im Einzelfall einen Ausschlussgrund darstellt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.</p>
II)	<p>Wenn diese Raumkategorie aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer veränderten Punktzahl führt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.</p>
III)	<p>In diesem Kontext der Thematik der Inanspruchnahme von Wald ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel (Entwurf) 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen).</p>

Bei den als Windenergiebereichen im Entwurf vorgesehenen Bereichen wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine solche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Dies wird insb. bei größeren Flächen auch noch näher ausgeführt.

Wenn das Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).

Im Übrigen ist anzumerken, dass Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Windenergiebereiche in Frage kommt (z.B. VSG oder ASB-Puffer). Daher erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale waldbezogene Belange ggf. das Nachsehen haben können.

Ferner ist anzumerken, dass die Region nicht nur in weiten Teilen walddarm, sondern auch mit vielen Restriktionen versehen und überwiegend relativ hoch verdichtet ist. Würde man hier den Wald weitgehend freihalten, erhöht man die Konflikte im restlichen Raumbereich, wenn man z.B. gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 mindestens 3.500 Hektar Windenergiebereiche darstellen will.

II. Aussagen zu unterschiedlichen Bereichen, Gebieten und Flächen

- *Kürzel* = Kürzel des Kriteriums
- *Bereich* = Bezeichnung der Flächen, Bereiche oder Gebiete
- *K.* = Kategorie (HT = Harte Tabuzone, WT = Weiche Tabuzone, G = Gunstbereich, P = Potenzialbereich (Einzelfallprüfung oder -erkenntnisse können zum Ausschluss führen))
- *Daten?* = Daten vorhanden (ja/nein); Quelle; ggf. Stand
- *Allg. Begr./Anmer.* = Allgemeine Begründungen und Anmerkungen gemäß dem vorstehenden Schlüssel
- *Spezielle Begründung* = Spezielle (Zusatz-) Begründungen und Anmerkungen (wenn als Begründung auch auf Passagen des bei der Regionalplanungsbehörde einsehbaren Windenergieerlasses verwiesen wird, dann – sofern nichts anderes angegeben ist – weil hier Einverständnis mit den entsprechenden Ausführungen besteht)

Kürzel	Bereich	K.	Quelle Basisdaten (und ggf. ergänz. Anm.)	Allg. Begr. /Anmer.	Spezielle Begründung (ggf.) <i>Siehe jedoch auch etwaige korrespondierende Ausführungen in den Einleitungskapiteln zu den Windenergiebereichsdarstellungen.</i>
---------------	----------------	-----------	--	----------------------------	---

H - Harte Tabuzone
(genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; zwingende rechtliche/tatsächliche Gründe - und ggf. ergänzend planerische Gründe)

H.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99

-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---

H.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
-	-	-	-	-	-
H.FS - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
H.F.1	Nationalparke und nationale Naturmonumente	H T	Elemente sind in Region nicht vorhanden	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, 2 D 46/12.NE.
W - Weiche Tabuzone außerhalb von bestehenden kommunalen WEA-Zonen in FNPs (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; planerische Gründe) (siehe zu in FNP dargestellten Windkraftzonen aber den ergänzenden, vorhergehenden Fließtext)					
W.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
W.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011)
W.R.2	800 Meter um ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T	Regionalplan	a) f) h)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.R.3	Sondierungsbereiche für künftige ASB	W T	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.
W.R.4	800 Meter um Sondierungsbereiche für künftige ASB	W T	Regionalplan	a) f) h)	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.

W.R.5	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) allgemein und GIB für zweckgebundene Nutzungen	W T	Regionalplan	a) g) j)	
W.R.6	GIB für flächenintensive Großvorhaben	W T	Regionalplan	a)	In diesen Bereichen sollen flächige Vorhaben wie emittierende Chemie- oder Maschinenbuanlagen errichtet werden und WEA würden die entsprechende Nutzbarkeit der Bereiche zu sehr einschränken.
W.R.7	200 Meter um GIB allgemein und GIB besonderer Zweckbestimmung sowie GIB für flächenintensive Großvorhaben	W T	Regionalplan	a) g) h) j)	
W.R.8	Sondierungsbereiche für künftige GIB	W T	Regionalplan	a) g)	
W.R.9	200 Meter um Sondierungsbereiche für GIB aller Art	W T	Regionalplan	a) g) h)	
W.R.10	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	W T	Regionalplan	b) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Natur. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011)
W.R.11	Oberflächengewässer	W T	Regionalplan	a) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.R.12	Straßen und Schienenwege (alle Regionalplandarstellungen)	W T	Regionalplan	a)	Im Fahrbahn und Gleisbereich direkte Flächenkonkurrenz und in unmittelbaren Randbereichen Vermeidung von Risiken insb. durch Eiswurf oder Mastbruch für regionalplanerisch bedeutsame Strecken mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplanten) Verkehrsaufkommen.

W.R.13	120 Meter pro Seite um Achse von allen Straßen und Schienenwegen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen und – soweit für die Kategorien vorhanden – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung(des Regionalplans)	W T	Regionalplan	e)	<p>Vermeidung von Risiken für den fließenden Verkehr (Flügel-/Mastbruch, Eiswurf, Leichtigkeit des Verkehrs etc.) für regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplantem) Fahrzeugaufkommen. Etwaige abweichende zusätzliche Abstandserfordernisse aus dem Fachrecht z.B. auch aufgrund der spezifischen Anlagengröße/-art bleiben unberührt. Mit dem Abstand soll auch vermieden werden, dass die Optionen für einen etwaigen künftigen Ausbau verbaut wird (bei Schienenwegen auch in technischer Hinsicht bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung, denn die Trassen im Regionalplan sind bedeutende Trassen, bei denen man ggf. die Elektrifizierungsoption haben sollte).</p> <p>Hier ist jedoch auch der Maßstab und die Parzellenunschärfe des Regionalplans zu berücksichtigen (gilt auch für kleinere Unterschreitungen auf nachfolgenden Planungsebenen). Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse (d.h. zur Mitte der dargestellten (vorhandenen oder geplanten) Verkehrsflächen) aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).</p> <p>Unterstellt wird dabei bzgl. Eiswurf, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar.</p> <p>Bei Trassen ohne räumliche Festlegung soll durch die Berücksichtigung mindestens ein Korridor freigehalten werden. Weitere Trassenoptionen können bei Bedarf auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung gesichert werden.</p>
W.R.14	Flugplätze (Bemerkung: der Bereich des Flugplatzes Niederkrüchten ist ausgenommen, da die Regionalplanung hier eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht, d.h. die bisherige Regionalplandarstellung streicht)	W T (n ah an H T)	Regionalplan	2) 3)	<p>Risiken für den Luftverkehr in Verbindung mit dem entsprechenden regionalplanerischen Zweck der Darstellung (Luftverkehr) stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben.</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch Flugplatzdarstellungen reduzieren oder streichen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt).</p> <p>Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p>
W.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
W.B.1	800 Meter Umgebung um FNP-Wohnbauflächen und -gebiete (W, WS, WR, WA, WB) – ausgenommen entsprechende Flächen in militärischen Konversionsbereichen (inkl. raumstrukturell	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h) j)	<p>Der Ausschluss der militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Kasernen im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p> <p>Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.</p>

	entsprechender Bereiche, Niederlande)				
W.B.2	Gemischte FNP-Bauflächen und -gebiete (M, MD, MI, MK)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.3	600 Meter Umgebung von gemischten FNP-Bauflächen und -gebieten (M, MD, -MI, MK)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h)	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.4	Gewerbliche FNP-Bauflächen und –gebiete (G, GE, GI)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e)	
W.B.5	200 Meter Umgebung um gewerbliche FNP-Bauflächen und –gebiete (G, GE, GI)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) g) h)	
W.B.6	FNP-Flächen für den Luftverkehr; Nr. 5.4 PlanzV, und Sonderbauflächen für Flugplätze/Flughäfen; ausgenommen Bereiche in denen die Regionalplanung eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht (d.h. Flugplatz in Niederkrüchten ausgenommen aufgrund der Streichung der entsprechenden Regionalplandarstellung) Darunter fallen ferner keine Modellflugplät-	W T (n ah an H T)	FNP (Daten der Kommunen)	2)	Risiken für den Luftverkehr stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben. Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre. Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). Allerdings ist dieses Kriterium zumindest <u>nah an einem harten Tabu</u> . Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aber gleich sein, egal ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.

	ze.				
W.B.7	<p>FNP- Wohnbauflächen (Nr. 1.1 der PlanzV) und FNP-WS, -WR, -WA, -WB (1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 der PlanzV) inklusive einer Umgebung von 300 Metern.</p> <p>(siehe jedoch auch die weitergehenden Abstände bei den weichen Tabuzonen)</p>	W T (n ah an H T)	FNP (Daten der Kommunen)	2) 3)	<p>Raumbedeutsame WEA sind mit der normalen Nutzung i.d.R. nicht vereinbar, für die Wohnbauflächen vorgesehen sind und lösen zudem – selbst bei reduziertem Betrieb und leisen Einzelanlagen an günstigen Standorten – Immissions-schutzabstände aus. Die Raumordnung muss kommunale Planungen in ihre Planungsprozesse einbeziehen. Zudem sind selbst noch unbebaute solcher Flächen in der Planungsregion - nach grober Prüfung – i.d.R. nahe an vorhandener Bebauung, so dass auch insoweit aus Immissionsschutzgründen i.d.R. nicht von einer Eignung dieser Gebiete für die raumbedeutsame Windkraftnutzung auszugehen ist.</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde dennoch abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende, mit WKA verträglichere Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt, insb. bei noch nicht baulich genutzten oder aufzugebenden Standorten) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre.</p>
W.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
W.F.1	<p>Waldversuchsflächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Laubwälder</p>	W T	<p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz, Lieferung)</p>	e)	<p>Schutz aus Gründen des vorsorgenden Natur- und Umweltschutzes, der Waldwirtschaft und der Erhaltung attraktiver Möglichkeiten des Naturerlebens.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab. Das heißt auch, unabhängig von dem nebenstehend dargelegten Ausschluss in diesen Waldkategorien bestünden hier auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen je nach Standort und Einzelfallbedingungen Möglichkeiten, eine Vereinbarkeit mit dem neuen Ziel</p>

					<p>7.3-3 (Entwurf) zu erreichen, wenn dieses so in Kraft treten würde.</p> <p>Auch wenn hier Ausschlüsse vorgesehen sind für die nebenstehenden Kategorien ist ferner Folgendes anzumerken: Wenn das LEP-Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).</p>
W.F.2	300-Meter Umgebung von Naturschutzgebieten (NSG)	W T	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.
W.F.3	300 Meter Umgebung von FFH- Gebieten	W T	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011)
W.F.4	300 Meter Umgebung von Vogelschutzgebieten	W T	LANUV	e) i)	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011)
W.F.5	Schwerpunktorkommen folgender windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten: Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weissstorch, Wiesenweihe	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	e)	Auf der Ebene der Raumordnung soll hier aus Vorsorgegründen und angesichts der regionalen Verfügbarkeit von Alternativflächen keine Darstellung von Windenergiebereichen erfolgen. Dies gilt trotz des Fakts, dass hier im Einzelfall evtl. eine verträgliche Anlagenerrichtung – ggf. mit Konfliktminderungsmaßnahmen wie zeitweise Abschaltungen, Bewuchssteuerungen etc. - denkbar ist und evtl. auch die relevanten Arten im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans hier nicht mehr vorhanden sein können.
W.F.6	Wasserschutzzonen (WSZ) II (vorhandene und geplante)	W T	LANUV, Höhere Wasserbehörde	e)	Der Ausschluss dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen und auf die nachstehenden Ausführungen bei W.F.21. Dabei gelten die Ausführungen bei W.F.21 zur theoretischen / praktischen Verlagerbarkeit auch für WSZ II (Argument gegen die Annahme eines harten Tabus). Gleiches gilt für die Ausführungen zur Thematik Planungssicherheit bei W.F. 21 (weiteres Argument für ein weiches Tabu).

W.F.7	Stehende Gewässer	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.8	Fließgewässer	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten,)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.9	Campingplätze	W T	ATKIS	a)	
W.F.10	600 Meter um Campingplätze	W T	ATKIS	a) f) h)	
W.F.11	500 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (diese aufbauend auf ALK, Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan	e) h)	<p>(Vorsorgender) Immissionsschutz sowie Vermeidung vollständig oder annähernder "optisch erdrückender Wirkung" (ausgehend davon, dass der Regionalplan Bereiche sichern will, die für raumbedeutsame Anlagen/Anlagenkomplexe geeignet sind):</p> <p>Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumsprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig.</p> <p>Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden.</p> <p>Der Wert 500 Meter stellt im Übrigen sicher, dass bei einer - raumbedeutsamen - Anlage von 150 Metern Gesamthöhe nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist (dreifache Höhe bei 150 Meter = 450 Meter). Je nach Umständen des Einzelfalls (z.B. Ausrichtung der Nutzungen in Wohngebäuden) kann dies auch für deutlich höhere Anlagen gelten.</p> <p>Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie.</p> <p>Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der</p>

					<p>Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p> <p>Dass insbesondere in Absprache mit den Eigentümern – oder falls der Vorhabenträger selber dort wohnt ggf. auch viel näher an die Wohnnutzung gerückt werden kann, wird gesehen. Zumindest für die Windenergiebereiche des Regionalplans führt dies in der Abwägung aber nicht zu geringeren Anständen. Hier wird den vorstehenden Überlegungen Priorität eingeräumt (u.a. dem vorsorgenden Immissionsschutz für ALLE Bürger und Bürgerinnen).</p>
W.F. 12	150 Meter Umgebung (pro Seite) um bestehende und/oder planfestgestellte Freileitungen (Mittelpunkt Achse)	W T	ATKIS, sowie Daten des Dez. 26 der Bez.-Reg. zu nur planfestgestellten Vorh.	e)	<p>Vorsorgende Vermeidung von Gefahren für die Leitungen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Etwaige weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse aufgrund spezifischer Anlagenkonfigurationen, Standortbedingungen etc. bleiben unberührt.</p> <p>Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).</p>
W.F. 13	120 Meter um Achse von Bundesautobahnen	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e)	<p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen.</p> <p>Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist.</p> <p>Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windverdrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht. Bezüglich Autobahnen wird angesichts ihrer hohen verkehrlichen Bedeutung dabei noch ein etwas größerer Abstand angesetzt, als bei Straßen nachfolgender Stufen.</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p>
W.F. 14	100 Meter um Achse von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e)	<p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen.</p> <p>Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist.</p> <p>Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windverdrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht.</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege</p>

					bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.
W.F.15	Elektrifizierte Bahntrassen inklusive 100 Meter Umgebung (pro Seite)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e)	<p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und Turbulenzen) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen (auch bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung).</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p> <p>Unterstellt wird dabei, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar.</p> <p>Nicht elektrifizierte Bahntrassen sind i.d.R. von untergeordneter Bedeutung und weisen auch geringere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf da. Im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen (u.a. bzgl. der konkreten WEA-Standorte) stehen diese Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen. Dies kann im Einzelfall jedoch anders sein und geht dann in die Potenzialbereichsbewertung ein.</p>
W.F.16	Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha (siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		<p>Der Ausschluss soll sicherstellen, dass im Regionalplan nur Bereiche mit einer entsprechend guten Windgunst als Windenergiebereiche dargestellt werden. Damit wird eine effiziente Raumnutzung für die Windenergie erreicht.</p> <p>Maßgeblich ist dabei also nicht ob Anlagenvorhaben generell nur außerhalb dieser windschwachen Bereiche wirtschaftlich betrieben werden können – zumal die Windenergiebereiche nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Es wird aber davon ausgegangen, dass in der Regel in den Bereichen mit Windgeschwindigkeiten ab 6 m/s in 135 Metern eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung während der Laufzeit des Regionalplans realisierbar ist. Dies bedeutet wiederum nicht, dass heute schon jede Anlage bzw. jedes entsprechende Vorhabendesign in diesen Bereichen realisierbar sein muss.</p> <p>Flächen mit entsprechend geringen Windgeschwindigkeiten, die kleiner als 3 ha sind werden jedoch ausgenommen (u.a. angesichts der Möglichkeiten der Feinsteuerung der Anlagenstandorte). Siehe dazu den Vortext.</p>
W.F.17	Naturschutzgebiete (NSG) (festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte)	W T (n ah an H T)	LP (Daten der Kreise und kreisfreien Städte)	1), 2)	<p>Ergänzender Hinweis: Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN) werden nicht gesondert als harte Tabuzone geführt, sondern nur die differenzierter naturschutzfachlich geprüften und mit einem entsprechenden Schutzstatus versehenen NSG. BSN sind als weiche Tabuzone eingestuft.</p> <p>Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011)</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten und Bindungsmöglichkeiten über Raumordnungsklauseln abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.</p>

W.F.18	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19	Vogelschutzgebiete	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011). Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19	Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund Ausnahmemöglichkeiten nach § 62 Abs. 2 LG NRW abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE; vgl. auch VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.
W.F.21	Wasserschutzzonen (WSZ) I (vorhandene und geplante)	W T (n ah an H T)	LANUV, Höhere Wasserbehörde	2), 3)	Zumindest in der Regel sprechen bereits tatsächliche Gründe des Grundwasserschutzes gegen eine Darstellung als Windenergiebereich in dieser Gebietskategorie. Vgl. auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011). Allerdings können WSZ – insb. (aber nicht nur) geplante - je nach Standortsituation theoretisch / praktisch auch verlagert werden und es sind die Raumordnungsklauseln insb. in § 4 ROG und § 2 Abs. 3 LWG zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen. Da die WSZ I aber ohnehin sehr kleinräumig sind und WEA-Standorte etwas variabler sind sowie aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und der Planungssicherheit bezogen auf WSZ wird zumindest ein weiches Tabu angenommen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen.
W.F.22	300 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T (n ah an H T)	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (diese aufbauend auf ALK,	2), 3)	Windenergiebereiche sind in dieser Entfernungzone zumindest in der Regel bereits aus tatsächlichen Gründen und rechtlichen Gründen nicht vorzusehen. Denn hier sprechen – selbst bei unterstelltem schallreduzierten Betrieb - Immissionsschutz und die Thematik der erdrückenden Wirkung gegen WEA. Hinzu kommen Gründe des vorsorgenden Immissionsschutzes. Allerdings können vor einer Zulassung z.B. Eigentümer aus Abstände auslösenden Gebäuden „ausgekauft“ werden und die Wohnnutzung aufgegeben werden. Das passiert in der Praxis teilweise auch. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen.

	- ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)		Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan		<p>Stattdessen wird insb. aus Vorsorgegründen ein weiches Tabu angenommen, zumal damit auch Mieter entsprechender Objekte geschützt werden.</p> <p>Hinweis: Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie.</p> <p>Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p>
G – Gunstbereich					
(Soweit Überschneidungen mit Tabuzonen vorhanden sind, bleibt die Tabuwirkung unberührt)					
Für die Bewertungen im Hinblick auf Gunstbereiche sind primär maßgeblich die Ausführungen unter 7.2.15. Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche.					
G.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
-	-	-	-	-	-
G.B - Bauleitplanerische Flächen/-Gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
G.B.1	FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)		<p>Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.</p> <p>Zudem sprechen Aspekte der Berücksichtigung kommunaler Planungsvorstellungen (Gegenstromprinzip) für eine Bewertung als Gunstbereich. Dies trägt zudem zur Unterstützung der Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei.</p> <p>Das etwaige Vorhandensein weicher oder harter Tabuzonenkriterien bleibt aber – wie bei allen Gunstbereichen unberührt, d.h. die Bereiche können aus anderen Gründen ausgeschlossen sein.</p>
G.B.2	500 Meter Umgebung (allseitig) von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)		<p>Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.</p>
G.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					

G.F.1	500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)	Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.2	500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten (gebauten) Schienewegstrassen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)	Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.3	500 Meter Umgebung (pro Seite) von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von Achsenmitte)	G	ATKIS	Belastungen (Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch die Leitungen sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Zudem ist hier der Stromabtransport aufgrund der vorhandenen und ggf. je nach Einzelfall auch ausbaubaren Leitungen i.d.R. besonders gut und raumschonend möglich. Dass verschiedene hierunter fallende Leitungstrassen unterschiedlich breit sind, wird gesehen. Es führt aber nicht dazu, dass hier die Leitungsränder oder Ähnliches als Kriterium gewählt werden. Denn bei Leitungen ist die Breite i.d.R. unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplanes eher gering. Über die Wahl der Mitte dieser Linieninfrastruktur vermeidet man zudem gerade bei breiten Leitungen das Prinzip der Belastungsbündelung zu sehr zu nutzen; d.h. man begrenzt das Risiko lokaler Überlastungen. Gesehen wird auch, dass Teilbereiche dieser Gunstbereiche fachrechtlich nicht zulassungsfähig sind. Dies ist aber für die hier vorgesehene Berücksichtigung bei Zwischenschritten der Tabuzonenermittlung nicht relevant, da diese Ausschlüsse separat erfasst werden. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.4	500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung	G	Daten aus Energiemonitoring zum Stichtag 01.01.2011 und Aktualisierungsdaten von Behörden	Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten, aber genehmigten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, und z.B. Landschaftsbild u.a. über Rotorblätter etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Ferner trägt dies zur Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei.
G.F.5	Bereiche außerhalb von LSG, BSLE (Fortschreibungsdaten) und regionalbedeutsamen Kultur-	G	Daten des LANUV zu LSG (abgeglichen mit Landschaftsbehörden), Regionalplan für	Die dient der verstärkten Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes und der landschaftsorientierten Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz.

	landschaftsbereichen		BSLE, Landschaftsverband Rheinland für regionalbedeutende Kulturlandschaftsbereiche.		
G.F.6	<p>Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW</p> <p>Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha</p> <p>(siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)</p>	G	<p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW</p> <p>Teil 1 - Windenergie</p>		<p>Eine Bevorzugung windstarker Anlagenstandorte trägt dazu bei, dass für die gleiche Leistung weniger Raum benötigt wird.</p> <p>Ergänzend ist als positiver Aspekt anzumerken, dass auf solchen Standorten auch betriebs- und volkswirtschaftlich günstiger Strom produziert werden kann.</p>
<p>E - Zusatzaspekte/-informationen für die Einzelfallprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Bereiche sind Potenzialbereiche, also de facto Bereiche für eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eine Vorrangdarstellung für die Windkraftnutzung im Regionalplan; siehe dazu ergänzend die nachfolgende Auflistung mit Zusatzaspekten/-informationen. - Die etwaige Lage in den nachstehend genannten Bereichen wird für den Abwägungsprozess zumindest für die außerhalb der vorstehenden Tabuzonen gelegenen Bereiche mit erfasst. - In den betreffenden Bereichen ist ein Konfliktpotenzial und etwaiger Ausschluss einer Darstellung im Regionalplan ggf. möglich, aber kein genereller Ausschluss vorgesehen (sofern nicht eine Überlagerung durch vorstehende Tabuzonen besteht). 					
<p>E.R - Regionalplanbereiche (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99</p>					
E.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	<p>In der Regel greifen folgende Ausschlussbegründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Begründung a); - Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich; - Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011); mindestens für ASB ohne besondere Zweckbestimmung. <p>Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.</p>

					Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind aber insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich. Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.
E.R.2	800 Meter Abstandsf lächen zu ASB besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	<p>Sofern entsprechendes in der Bereichstabelle vermerkt ist, greifen folgende Ausschlussbegründungen, wenngleich Sonderfälle insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Begründung a); - Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. <p>Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.</p> <p>Oftmals ist in den äußeren Bereichen der Abstandzone aufgrund der spezifischen Zweckbestimmung (kein normaler ASB) jedoch ein geringes Konfliktpotenzial, so dass dann auch nichts Entsprechendes (kein entsprechender Ausschlussgrund) in der Bereichstabelle vermerkt wird.</p> <p>Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind auch insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich.</p> <p>Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.</p>
E.R.3	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Der entsprechende Schutz- bzw. Sicherungszweck ist in der Regel vereinbar mit der WEA-Nutzung. So fallen nur z.B. geringe Anteile von Windkraftzonen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung weg und auch für den Freiraumschutz begründet diese Darstellung im Vergleich zu anderen Kategorien des Regionalplans keinen besonders hohen Schutzanspruch.</p> <p>Nur wenn dies im Einzelfall anders liegt, erfolgt ggf. in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung eine Nennung als Ausschlussgrund.</p> <p>Ausschlussgründe aufgrund etwaiger überlagernder Schutz bzw. Sicherungsdarstellungen (z.B. BSN) bleiben jedoch unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.1 (MKULNV, 2011).</p>
E.R.4	Waldbereiche	P	Regionalplan	I), II), III)	<p>Im Einzelfall bestehen Zulassungsmöglichkeiten - z.B. auch bei Sturmschadensflächen oder Monokulturen - und hochwertiger Wald ist oft z.B. als Naturschutzgebiet geschützt; daher begründet die Darstellung als Waldbereich keinen generellen Ausschlussgrund.</p> <p>Teilräumliche Aspekte werden zudem insb. über Daten zu Waldarten aus der NRW-Potenzialstudie berücksichtigt. Siehe dazu die entsprechenden weiteren waldbezogenen Eintragungen in dieser Tabelle (unter fachrechtlich/fachlich). Die Flächen, die Potenzialbereiche sind, haben hier entsprechenden Prüfungen der obigen Tabuzonenkriterien positiv absolviert und sind insoweit in Bezug auf die Belange des Waldes eher unkritisch.</p>

E.R.5	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Teilräumliche wasserwirtschaftliche Ausschlussgründe werden bereits über den Ausschluss der geplanten und vorhandenen WSZ I und II berücksichtigt. Die BGG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind daher i.d.R. die wasserwirtschaftlich im Hinblick auf eine Darstellung als Windenergiebereich unkritischeren Bereiche der BGG sein.</p> <p>Dabei wird in die Überlegungen eingestellt, dass auf nachfolgenden Verfahrensstufen regelmäßig Regelungen vorgenommen werden können (zu Betriebsstoffen, konkreten Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer hier eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann.</p> <p>Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011).</p>
E.R.6	Überschwemmungsbereiche (ÜSB)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt).</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (6. Spiegelstrich), 8.2.2 (MKULNV, 2011).</p>
E.R.7	Aufschüttungen und Ablagerungen (u.a. Deponien und Halden)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Hier kommt es bezüglich der Verträglichkeit sehr auf die konkreten Bedingungen des Einzelfalls an, wie z.B. den Anlagenstandort, Zeitpunkt der Errichtung und die Fundamentart.</p> <p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die Nutzung für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabenausführung).</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>

E.R.8	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Sondierbereiche für künftige BSAB (inklusive Braunkohlenabbaugebieten)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Möglich und ggf. vorteilhaft ist die Darstellung als Windenergiebereich z.B. in bereits oder fast rekultivierten Teilbereichen. Dabei ist anzumerken, dass auch für Windenergiebereichsdarstellungen innerhalb von BSAB gilt, dass diese die bzw. einen Teil der Folgenutzung darstellen (zeitliche Abfolge geregelt).</p> <p>Unberührt davon bleibt, unter besonderen Umständen in Randbereichen die Möglichkeit einer Windenergienutzung im Rahmen der Parzellenunschärfe (u.a. darf zusätzlich aber keine Gefährdung einer substanzielle Rohstoffgewinnung erfolgen; Wechselwirkungen können beim Rohstoffmonitoring überprüft werden).</p> <p>In jedem Fall stellt die Kategorie BSAB zumindest keine generelle Tabuzone für die Darstellung von Windenergiebereichen dar.</p> <p>Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, dass die Folgenutzung selber eine Tabuzone oder einen Ausschlussgrund darstellt. Diese wird hier so wie bei den Bereichen außerhalb der BSAB behandelt.</p> <p>Zu bedenken ist dabei, dass auch Sondierbereiche bereits abgegraben sein können, wenn hier die Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungen des Regionalplans genutzt werden konnte.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>
E.R.9	Sonstige Zweckbindungen im Freiraum	P	Regionalplan	I), II)	<p>Teile dieser Kategorie, z.B. Konversionsflächen können für die Darstellung als Windenergiebereich gut geeignet sein. Daher stellen diese keine Tabuzonen dar.</p>
E.R.10	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	P	Regionalplan	I), II)	<p>BSLE sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die BSLE-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der BSLE.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>
E.R.11	Regionale Grünzüge (RGZ)	P	Regionalplan	I), II)	<p>RGZ sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. im Hinblick auf den Naturschutz oder den Umgebungsschutz von Siedlungen wertvolle RGZ-Bereiche vielfach bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien tabu sind. Die RGZ-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der RGZ.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>
E.R.12	300 Meter Abstandsflächen zu BSN	P	Regionalplan	I), II)	<p>BSN bilden zwar weitgehend die Grundlage für NSG-Darstellungen. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht alle BSN komplett als NSG dargestellt werden, soweit sie es heute noch nicht sind. Insoweit sind die 300 Meter Abstandsflächen um BSN auch nicht gleichzusetzen mit 300 Meter Puffern um NSG.</p> <p>Tendenziell ist zudem davon auszugehen, dass die naturschutzfachlich ganz besonders wertvollen Bereiche weit überwiegend heute bereits NSG sind und damit auch ein Pufferbereich um diese NSG bereits als Tabu berücksichtigt wurde.</p>
E.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					

E.B.1	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Nr. 7 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Die im FNP dargestellten Bereiche sind oftmals sehr kleinflächig und beeinträchtigen selten die substantielle Ausnutzung eines Windenergiebereichs. Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die entsprechende Nutzung z.B. für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabensausführung).
E.B.2	Sonderbauflächen; N. 1.4 der PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise sind diese Bereiche mit der Darstellung als Windenergiebereich (z.B. aufgrund einer sehr geringen SO-Größe) vereinbar sein oder sogar explizit für die Windkraftnutzung (mit) vorgesehen sein.
E.B.3	Flächen für Gemeinbedarf; Nr. 4.1 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise können diese Bereiche mit der Windkraftnutzung vereinbar sein (z.B. bestimmte Konversionsflächen) oder sogar explizit dafür (mit) vorgesehen sein.
E.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
E.F.1	Wasserschutzzonen IIIA und III B (vorhandene und geplante)	P	LANUV, Höhere Wasserbehörde	I), II)	Auf nachfolgenden Verfahrensstufen können regelmäßig Regelungen vorgenommen werden (Betriebsstoffe, konkrete Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann Die Zone IIIB wird angesichts der Feinsteuerungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier in der Regel als in wasserwirtschaftlicher Hinsicht unkritisch angesehen. Ein Ausschluss erfolgt nur bei besonderen Umständen des Einzelfalls. Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt. Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011). Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen.
E.F.2	Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	P	LVR	I), II)	Die Bereiche sind von den Schutzinteressen und den dafür wertgebenden Elementen her sehr unterschiedlich. Daher ist eine Einzelfallbetrachtung zweckmäßig, inwieweit Windenergiebereiche diese Belange zu sehr beeinträchtigen.
E.F.3	Biotopverbundflächen I. und II. Stufe	P	LANUV	I), II)	Es ist anzunehmen, dass in Bezug auf die Darstellung von Windenergiebereichen kritische Bereiche dieser Kategorie i.d.R. bereits über Tabuzonen wie die BSN und NSG abgedeckt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergiebereiche keine ganzflächige Beseitigung der Verbundstrukturen bewirken, anders als z.B. Gewerbeflächen. Daher steht die Klassifizierung als Biotopverbundfläche der Darstellung von Windenergiebereichen in den Zonen außerhalb der Tabuzonen i.d.R. nicht entgegen. Abweichende Bewertungen werden ggf. in der Potenzialbereichstabelle vermerkt (7.2.15 Anlage 2). Klar ist, dass der Biotopverbund 1. Stufe mehr Konfliktpotenziale aufweisen dürfte, als der Biotopverbund 2. Stufe.
E.F.4	Landschaftsschutz-	P	LP	I), II)	LSG sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch

	gebiete (LSG)		(Daten der Kreise und kreisfreien Städte)		<p>sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die LSG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell im Durchschnitt (Abweichungen möglich) unkritischer als die Gesamtheit der LSG.</p> <p>Zu beachten sind ferner die Spielräume der Raumordnung aufgrund der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Kommt man am Ende der regionalplanerischen Abwägung zur Darstellung von Windenergiebereiche in LSG, so können je nach Fallkonstellation unterschiedliche Sachverhalte gegeben sein. So ist z.B. möglich, dass dort WEA mit dem LSG vereinbar ist (z.B. weil das LSG solche Anlagen ausdrücklich mit vorsieht oder eine Befreiungslage gegeben ist) oder es können auch die Regelungen des § 29 (5) Satz 1 LG NRW greifen.</p>
E.F.5	ÜSG gem. § 78 Abs. 1 WHG und vorläufig gesicherten ÜSG § 78 Abs. 6 WHG	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie	I), II)	<p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Ansonsten, d.h. wenn es keine solche Eintragung gibt, ist die Thematik ÜSG nach der regionalplanerischen Bewertung des Standortes kein Ausschlussgrund für eine Regionalplandarstellung.</p> <p>Ein weitergehender Schutz soll in der Gesamtabwägung insb. angesichts der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht vorgesehen werden.</p>
E.F.6	Umgebung von Flugplätzen und/oder Fluglandeplätzen	P	Regionalplan und FNPs (fortlaufend), Dezernat 26 der Bezirksregierung und Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	I), II)	<p>Eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist angemessen, da die Umgebungsschutzinteressen und etwaige Tabuwirkungen sowie etwaige luftverkehrsseitige Umplanungsmöglichkeiten sehr heterogen sind.</p> <p>Hierbei können im Verfahren auch weitergehende Bereiche relevant sein, als die bereits im GIS erfassten Bereiche und deren Umgebung. Die nebenstehend genannten GIS-Daten sind insoweit nicht abschließend hinsichtlich der Relevanz von Luftverkehrsdaten im regionalplanerischen Verfahren.</p> <p>Für die Bewertung können dabei auch Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen (z.B. Auflagen bei der WEA-Genehmigung nach § 12 Abs. 4 LuftVG) relevant sein. Hier stellt sich insb. die Frage, ob in den entsprechenden Potenzialbereichen auch unter Berücksichtigung dieser Regelungsmöglichkeiten eine Darstellung als Windenergiebereich raumordnerisch in Bezug auf das Gefahrenpotenzial und etwaige Vorsorgeaspekte sachgerecht ist oder nicht.</p> <p>In diesem Kontext wird auch auf Urteile des OVG Weimar vom 30.09.2009 (1 KO 89/07, JURIS) und des VG Minden vom 22.09.2010 (11 K 447/09) hingewiesen – u.a. zur Thematik der Frage des Vorliegens einer Gefahr für den Luftverkehr. Dies gilt, auch wenn diese nicht 1 zu 1 auf die regionalplanerischen Entscheidungserfordernisse zu übertragen sind.</p> <p>Zwingende fachrechtliche Versagungsgründe für eine Anlagenerrichtung – bei der auf der Zulassungsebene die konkrete Anlage, deren Ausführungsdetails und deren spezifischer Standort zu Grunde gelegt werden – bleiben durch eine etwaige Darstellung als Windenergiebereich im Übrigen ohnehin unberührt. Gleiches gilt für entsprechende weiterreichende zwingende fachrechtliche Abstandserfordernisse im Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen.</p>

			<p>In diesem Kontext sei auch aus dem Urteil des OVG-Lüneburg vom 24.01.2008, 12 LB 44/07 zitiert:</p> <p><i>„Das RROP muss die luftverkehrsrechtliche Problematik insoweit nicht selbst lösen, sondern kann sie dem bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahren überlassen.“</i></p> <p>Siehe zu den Rechtsgrundlagen insb. § 12, 17 LuftVG.</p> <p>Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>Teilweise liegen Modellflugplätze in der Nähe oder in Windpotenzialbereichen. Dies wird als der Darstellung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht entgegenstehend eingestuft (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29); etwaige abweichende Einzelfallbewertungen würden in 7.2.15.Anlage 2 dargelegt. Denn es gibt in der Regel Möglichkeiten, die WEA entweder so innerhalb der Windenergiebereiche aufzustellen, dass hinreichend Rücksicht genommen wird auf den Modellflugbetrieb oder es sind im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans – wenn der Flugbetrieb aufrecht erhalten werden soll – z.B. auch Platzverlagerungen bzw. -zusammenlegungen denkbar, die sich aufgrund der hohen Wirtschaftsleistung von WEA rechnen können. Regionalplanerisch hat der Belang der Windkraftnutzung jedenfalls – wenn am Standort eine Darstellung als Windenergiebereich nach 7.2.15.Anlage 2 vorgesehen ist – ein so hohes Gewicht, das der Modellflug dem nach aktuellem Bewertungsstand am Standort nicht entgegensteht.</p> <p>Soweit bereichsbezogen der Ausschlussgrund einer vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) vermerkt wird, bezieht sich dies insb. auf die Abstände in der dortigen Nr. 6 zu Platzrunden (400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu allen anderen Teilen der Platzrunde (inkl. Kurventeilen). Dabei werden allerdings jeweils 100 m als Puffer aus Vorsorgegründen aufgeschlagen (d.h. 500 m bzw. 950 m). Platzrundendaten wurden dabei seitens der Landesluftfahrtbehörde zugeliefert (Hinweis: Die Landesluftfahrtbehörde hätte sich gemäß erster Abstimmungen größere Abstände von 3 bzw. 4 km gewünscht; dies hätte in der regionalplanerischen Gesamtabwägung aber zu einer Übergewichtung des Belangs Luftverkehr geführt und wurde daher nicht vorgenommen).</p> <p>In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass es hier der Regionalplanung bei Platzrunden und Abständen dazu nicht darauf ankam, ob diese fachrechtlich gesichert sind. Auch nicht eingetragene/gesicherte, aber de facto genutzte Platzrunden haben raumordnerisch ein hinreichendes Gewicht für entsprechende Ausschlüsse, denn sie sind für die praktische Nutzbarkeit von Flugplätzen wichtig und sie haben sich in der Praxis als tauglich bewährt.</p> <p>Bei den luftverkehrsbezogenen Ausschlussbewertungen wird im Übrigen gesehen, dass Luftverkehrseinrichtungen und deren Schutz prinzipiell änderbar sind und dass sie ggf. auch aufgegeben werden könnten (Abwägungsspielräume der Raumordnung). Soweit trotzdem unter Verweis auf den Luftverkehr ein Ausschluss erfolgte, wurden die Luftverkehrsbelange in der Abwägung als höhergewichtig eingestuft.</p> <p>Zu betonen ist abschließend noch einmal, dass generell für alle Potenzialbereiche gilt, dass für konkrete WKA-Bauvorhaben auf nachfolgenden Planungs- und vor allem Zulassungsebenen die erforderlichen luftrechtlichen Fachprüfungen durchzuführen und erforderliche Zustimmungen einzuholen sind.</p>
--	--	--	---

E.F.7	Nadelwald Mischwald Schadflächen Kyrill	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Wind- energie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz)	I), II) III)	<p>In diesen Bereichen spricht der Wald nicht generell, d.h. überall gegen die Darstellung von Windenergiebereichen. Denn es handelt sich im Regelfall nicht um besonders wertvolle Wälder (anders, als z.B. reine Laubwälder).</p> <p>Viele für den Naturschutz wertvolle Teilbereiche dieser Wälder sind zudem bereits über Tabuzonenkriterien wie die NSG oder § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW erfasst worden. Wasserwirtschaftlich wertvolle Teilbereiche (Funktion Grundwasserneubildung) sind z.B. über den Ausschluss von bestehenden und geplanten WSZ I und II geschützt. Die Naherholung wird über die Abstände zu Siedlungs- und Wohnnutzungen schon umfangreich geschützt. Daher sind die Bereiche dieser Raumnutzungskategorie, die Potenzialbereiche sind, tendenziell eher die insoweit weniger wertvollen Teilbereiche dieser Waldkategorien.</p> <p>Besonders zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teils räumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die besonders ortsgebundene Feiertagserholung schützen.</p> <p>Zur Erholungsfunktion ist zudem generell anzumerken, dass WEA zwar von einem Teil der Bevölkerung kritisch gesehen wird, dass es aber nicht generell von negativen Auswirkungen auf Tourismus und Erholung durch WEA auszugehen ist. (vgl. z.B.: http://www.unendlich-viel-energie.de/de/service/faq/faq-windenergie.html#c1200; Zugriff am 24.11.2013</p> <p>http://www.energieforum-isny.de/wp-content/uploads/2013/06/Vortrag-Windkraft-oder-Tourismus-Prof.-Dr.-Quack-07.01.2012.pdf; Zugriff am 24.11.2013).</p> <p>http://www.energiezukunft.eu/wind/onshore/windraeder-stoeren-die-erholung-nicht/; Zugriff am 24.11.2013).</p> <p>Siehe zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12.</p> <p>Zu bedenken ist zudem, dass WEA im Wald oftmals aufgrund der Abschirmung durch die Bäume eine geringere Sichtbarkeit aufweisen, als Freilandstandorte. Vielfach sind z.B. Nadelwälder auch in Bezug auf den Artenschutz bei WEA weniger sensibel, als Offenlandstrukturen. Ferner haben WEA primär punktuelle Auswirkungen (Fundamentsbereiche und Zuwegungen) auf den Waldbestand.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab.</p> <p>Das heißt auch, hier bestehen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen in der Regel – gerade weil es sich hier ohnehin nicht um die wertvollsten Kategorien des Waldes handelt, Möglichkeiten, eine Vereinbarkeit mit dem neuen</p>
-------	---	---	--	---------------------	--

				<p>Ziel 7.3-3 (Entwurf) zu erreichen, wenn dieses so in Kraft treten würde. Zudem bleiben bestehende Bindungen an dieses Ziel für nachfolgende Entscheidungsebenen unberührt und dies geht in die Beantwortung der Frage einer Vereinbarkeit des Regionalplans mit dem neuen Ziel 7.3-3 ein. Sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird, steht das Ziel 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 der Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen – auch wenn es Rechtskraft erlangt.</p> <p>Das heißt aber auch, insbesondere bei einer etwaig wenig rücksichtsvollen Vorhabensplanung kann hier selbst in Voranggebieten noch ein Ausschuss für ein solches Vorhabendesign folgen.</p> <p>Ferner ist folgendes anzumerken: Wenn das LEP-Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).</p> <p>Bei Kyrill-Flächen sind diese Bereiche zudem vorgeschädigt und bis dort ggf. wieder hohe Baumbestände vorhanden sind, wird es i.d.R. lange dauern.</p> <p>Soweit Windenergiebereiche in Waldbereichen für eine Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen sind, sind diese gemäß den hiesigen Bewertungen auch mit Ziel 7.3-3 des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 vereinbar.</p>
E.F.8	Lärmarme Erholungsräume	P	LANUV	<p>I), II)</p> <p>In der Regel wird dieses Kriterium WEA nicht entgegenstehen, denn anders als z.B. bei angrenzenden Wohnnutzungen geht es hier nicht um regelmäßige Betroffenheiten – auch der Nachtruhe. Erholungssuchende, die möglichst wenig Lärm wünschen, können ggf. andere Bereiche aufsuchen oder Zeiten nutzen, in denen die WEA aufgrund der meteorologischen Bedingungen wenig Lärm verursachen. Zudem ist zu bedenken, dass auch den Erfordernissen des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist und die lärmarmen Räume sind oftmals aufgrund des Fehlens z.B. von siedlungsstrukturellen Belastungen insoweit besonders gut für WEA geeignet.</p> <p>Im Einzelfall können aber besondere Umstände (mit) zu einem Ausschluss führen.</p>
E.F.9	Unzerschnittene Landschaftsräume über 10 qkm	P	LANUV (10qkm-Größe aber selber herausgefiltert)	<p>I), II)</p> <p>WEA zerschneiden aufgrund ihres punktuellen Charakters diese Räume nicht wie z.B. Straßen. Dies ist einer der Aspekte der dazu führt, dass hier eine Einzelfallbetrachtung statt eines generellen Tabus ausreichend ist. Andere gewichtige Aspekte sind die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie, die oftmals räumlich gerade in diesen Räumen gut möglich ist aufgrund geringer anderer Restriktionen wie z.B. Bebauung.</p> <p>Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen – auch nicht angesichts des landschaftlichen ode ggf. ökologischen Wertes unzerschnittener Räume. Dies gilt auch für kleinere unzerschnittene Räume.</p> <p>Unzerschnittene Räume unter 10 qkm sind zudem angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der geringen Eingriffe von WEA in die „Unzerschnitteneheit“ i.d.R. nicht regionalplanerisch relevant für die WEA-Planung.</p> <p>Sofern der Sachverhalt im Einzelfall anders gelagert sein sollte, würde dies in Kap. 7.2.15 Anlage 2 entsprechend vermerkt.</p>

E.F.10	Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (nicht identisch mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW)	P	LANUV	I), II)	<p>Ein Ausschluss kann im Einzelfall begründet sein durch Schutzbedürfnis (Vorsorge), Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.</p> <p>Besonders wertvolle Bereiche werden aber über andere Kriterien wie FFH- und VSG-Gebiete oder NSG geschützt und WEA haben tlw. auch nur eher punktuelle Auswirkungen auf die wertgebenden Elemente (Fundamentbereiche und Zuwegungen plus Umgebungswirkungen). Zudem gibt es eingriffsmindernde Möglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen, z.B. über die Feinsteuerung der Anlagenstandorte oder zeitweise Abschaltungen zu sensiblen Zeiten.</p> <p>Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen.</p>
E.F.11	Naturparke	P			<p>Naturparke sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle Naturpark-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die Naturparkbereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der Naturparke. Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen in den nicht anderweitig bereits ausgeschlossenen Naturparkteilen zumindest i.d.R. nicht entgegen (Einzelfallentscheidung).</p>
E.F.12	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	P	LVR	I), II)	<p>Neben dem Denkmal/Bodendenkmal ist auch der Schutz der Umgebung zu berücksichtigen, wenn das Denkmal durch benachbarte Windenergiebereiche und spätere Anlagenerrichtungen ggf. relevant beeinträchtigt wird. Dies hängt aber auch mit von der Anlagenkonfiguration, der Anlagenhöhe und -gestaltung sowie dem Detailstandort ab. Das heißt, hier gibt es oftmals Möglichkeiten der Sicherstellung der Vereinbarkeit dieser Raumnutzungen, z.B. auch aufgrund der Spezifika der Denkmäler, wie z.B. bei kleinflächige Bodendenkmälern (Baudenkmäler sind oftmals ohnehin bereits über Tabuzonen wie die Abstände zu ASB geschützt). Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Denkmalschutzbelange daher nur selten einen Ausschlussgrund für die Darstellung von Windenergiebereichen darstellen.</p>
E.F.13	Daten zum voraussichtlichen Fortgang des Braunkohlenabbaus	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		<p>Es soll vermieden werden, dass Bereiche als Windenergiebereiche dargestellt werden, die voraussichtlich im Kernzeitraum der Geltungsdauer des neuen Regionalplans gar nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.</p>
E.F.14	Daten zum Wetterradar Essen	P	DWD		<p>Die Abstandserfordernisse zum Wetterradar sind standortbezogen im Beteiligungsverfahren zu prüfen.</p>
E.F.15	Alle etwaigen anderen bisher vorstehend in der Tabelle nicht erfassten Bereiche	P		I), II)	<p>Diese Bereiche sind Potenzialbereiche. Auch hier können im Einzelfall aber Ausschlussgründe vorhanden sein oder Aspekte, die zu einer negativeren/positiveren Bewertung führen.</p> <p>So wurden tlw. Raumnutzungen nur auf einer oder zwei der drei Ebenen 1) Regionalplanung 2) Flächennutzungsplanung und 3) Fachrechtlich/fachlich festgelegte und sonstige Bereiche flächendeckend erfasst, weil davon auszugehen war, dass mit der getroffenen Auswahl die auf der Ebene der Regionalplanung relevanten Raumnutzungsansprüche der Raumnutzungsart hinreichend erfasst wurden. Dies kann aber im Einzelfall anders sein. Entsprechendes konnte ggf. bereits in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung erfasst werden oder kann ggf. z.B. über die Beteiligungen noch vorgetragen und berücksichtigt werden.</p> <p>Teilweise sind die weiteren Ausschlussgründe für WEA jedoch auf der Ebene der Regionalplanung angesichts des Maßstabes des Regionalplans regelmäßig nicht relevant, da die Belange in der Regel hinreichend im Rahmen der Vorhaben-</p>

				<p>konkretisierung auf nachfolgenden Ebenen berücksichtigt werden können und besser dort betrachtet werden sollten. Dies betrifft z.B. folgende Nutzungen/Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Richtfunktrassen</u>: Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger auch technischer Probleminderungsmaßnahmen im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden Richtfunktrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. Dabei ist auch anzumerken, dass sich Richtfunktrassen zum Teil häufiger ändern. - <u>Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale</u>: Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG NRW und Naturdenkmale gemäß § 22 LG NRW sind zwar tabu für die Errichtung von WEA (vgl. MKULNV, 2011: Nr. 8.2.1.2), aber zumeist auch sehr kleinflächig oder linienförmig (vgl. z.B. Obergrenze in § 22 LG NRW oder die Nennung von Hecken und Baumreihen in § 23 LG NRW), so dass es hier Lösungsmöglichkeiten über die spätere Standortkonfiguration gibt. Großflächige Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden i.d.R. bereits über andere Tabuzonen geschützt sein (z.B. NSG mit Puffer). Daher werden diese Raumnutzungskategorien inklusive eines etwaigen Umgebungsschutzes zumindest i.d.R. nicht der Darstellung von Windenergiebereichen entgegenstehen. - <u>Andere Leitungen und Leitungstrassen als Hochspannungsfreileitungen/-trassen</u>: Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger (technischer) Probleminderungsmaßnahmen auch an den Leitungstrassen (Abdeckungen der i.d.R. unterirdischen Leitungen, Verlegungen) im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden entsprechende Leitungen/Leitungstrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. <p>Dies schließt jedoch auch bei diesen Themen nicht aus, dass diese Belange aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (z.B. auf Basis von Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren) doch noch Auswirkungen auf die Entscheidung über Windenergiebereichsdarstellungen haben. Ausnahmen sind auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung dabei insb. dann möglich, wenn bereits auf regionaler Ebene Erkenntnisse vorliegen, wonach in einer Zone definitiv keine substantielle Windenergienutzung aus entsprechenden fachrechtlichen Gründen möglich ist.</p> <p>Ansonsten ist z.B. die Themen unter den drei Spiegelstrichen auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu prüfen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren).</p>
--	--	--	--	--

7.2.15. Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche

Die Bereiche, die nicht in harten und/oder weichen Tabuzonen liegen, stellen die „Potenzialbereiche“ (oder auch „Potenzialflächen“) dar. Für diese Potenzialbereiche enthält die nachfolgende Tabelle die wichtigsten Eckdaten.

Hervorzuheben ist, dass Potenzialbereiche noch nicht die Bereiche sind, die die Regionalplanung für eine Darstellung als Windenergiebereiche vorsieht oder vorschlägt. Das entsprechende Votum und die Grundlagen für eine Einstufung als vorgesehener oder nicht vorgesehener Windenergiebereich werden aber in der nachstehenden Tabelle mit dargelegt.

Zu den einzelnen Spalten:

Spalte 1:

Diese Spalte enthält die Bereichsnummer.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es teilweise „Lücken“ zwischen den vergebenen Nummern gibt (nach 003 folgt z.B. evtl. 005). Dies ist kein Fehler, sondern oftmals dadurch begründet, dass im Laufe des Planungsprozesses neue Tabuzonen hinzutraten, so dass ein Bereich nicht mehr als Potenzialbereich einzustufen war und somit nicht mehr in der Tabelle auftaucht.

In ähnlicher Weise haben „gestückelte“ Bereiche ihre Ursache im Verlauf der vorlaufenden Prüfprozesse, im Rahmen derer benachbarte Bereiche teilweise unterschiedlich zu bewerten waren. Zudem wurden an Kommunengrenzen beiderseits eigene Nummern vergeben.

Spalte 2

Hier ist der Namen derjenigen Kommune eingetragen worden, in welcher der Bereich liegt.

Spalte 3

Hier wurde die Größe des Bereichs in Hektar eingetragen. Ergänzend ist auf die Ausführungen zu Mindestgrößen in Kap. 7.2.15.3.2 hinzuweisen.

Spalte 4

Wichtiger Hinweis: Siehe zum Umgang mit den Gunstbereichsbewertungen im Hinblick auf die Darstellungen das Kapitel 7.2.15.2.2.

In der Spalte 4 sind wichtige Kriterienkomplexe enthalten, die über die Tabuzonenkriterien noch nicht hinreichend stark berücksichtigt wurden und die sich zugleich für eine formalisierte quantitative Bewertung eignen.

Dabei werden nur die Bereiche bewertet, die nach der konkreten Betrachtung und Abwägung der Regionalplanung nicht in Spalte 7 eine bereits für sich tragende und somit auch nicht durch eine maximale Punktzahlen „auszugleichende“ Ausschlussbegründung enthält (z.B. entgegen stehende Belange des Luftverkehrs; wenn die Ausschlussgründe alleine als Ergebnis der Abwägung nicht tragen, würde dies angegeben werden und ggf. ergänzend auf Punktwerte Bezug genommen) - wobei eine etwaig zu geringe Punktzahl nicht zum Abschluss der Bewertung in Spalte 4 führt.

Bei der Punktebewertung werden immer alle am Standort zusammenhängenden oder benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) und zugleich nicht in Spalte 7 über eine bereits für

sich tragende Ausschlussbegründung (außer Gesamtpunktzahl, s.o.) ausgeschlossenen Potenzialflächen zusammen bewertet.²¹ D.h. es bezieht sich nicht zwingend nur die betreffende eine Potenzialfläche, die ansonsten in der Tabellenspalte thematisiert wird. Denn es gibt keine hinreichenden Gründe entsprechende mögliche und zusammenhängende bzw. entsprechend nah benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) Bereiche bei diesem Bewertungsschritt separat zu betrachten, die z.B. nur aufgrund einer kommunalen Grenze getrennt sind. Das heißt, es findet eine entsprechende Gesamtstandortbetrachtung statt, da etwaige spätere WEA-Standorte auch im Raum zusammenhängend wirken.

Mit dem Kriterium I (siehe unten) soll dabei der Tatsache Rechnung getragen werden, dass WEA immer zu Veränderungen des Landschaftsbildes beitragen, die besonders in LSG, BSLE und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen tendenziell gravierender sind, als in außerhalb dieser Bereiche. Auch wenn diese Auswirkungen nicht per se einen Ausschlussgrund darstellen, da auch dem Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden soll, so sollen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zumindest über entsprechende Punkte bei der Potentialflächenbewertung berücksichtigt werden.

Dies ergänzt die implizite Berücksichtigung der visuellen Auswirkungen über den Ausschluss besonders naturschutzwürdiger Bereiche oder den – in Punkte Ortsbild – Ausschluss der siedlungsnahen Bereiche mittels der harten und weichen Tabuzonen.

Eine weitergehende oder abweichende Einstufung über Spalte 8 in Verbindung mit Spalte 7 auch für Belange von Landschaft und Kulturlandschaft bleibt aber unberührt, d.h. weiterhin möglich.

Mit dem Kriterium II (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1, in denen die entsprechenden Gunstfaktoren für eine Darstellung sprechen, besonders positiv bewertet werden:

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

Dadurch soll der vorhandenen oder möglichen (bei einer noch nicht erfolgten WEA-Errichtung) WEA-Nutzung Rechnung getragen werden. Zudem soll durch die entsprechende Berücksichtigung der kommunalen WEA-Zonen der kommunalen Planungshoheit und dem Gegenstromprinzip sowie dem Vertrauensschutz mit Rechnung getragen werden. Ergänzend anzumerken ist ferner, dass hier oftmals auch schon Detailfragen wie die Erschließung positiv geklärt sind.

Mit dem Kriterium III (siehe unten) folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1 abgedeckt, d.h.:

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen

²¹ Dabei waren aber nur die Potenzialflächen der Regionalplanung relevant. Auf die Akzeptanz der Herstellung eines Zusammenhangs mittels zwischenliegender kommunaler WEA-Zonen oder vorhandenen WEAs wurde bewusst verzichtet, da dies keine Flächen bzw. Standorte sind, deren Fortexistenz der Regionalplan absichert.

- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

Dies sind z.B. Bereiche mit Infrastruktur, in denen es bereits Immissionen und/oder visuelle Belastungen gibt, so dass WEA bevorzugt dort angesiedelt werden sollten, um so unbelastete Bereiche besser frei halten zu können. Zudem können evtl. in den Randbereichen dieser Infrastruktur ggf. mit wenig Aufwand Zuleitungen und Zufahrten untergebracht werden oder die Erschließung direkt darüber abgewickelt werden.

Mit dem Kriterium IV (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass die ganz besonders windstarken Bereiche besonders positiv bewertet werden. Denn dort benötigt man für die gleiche Menge Windstrom weniger Raum. Dies ist insoweit im Interesse einer effizienten Nutzung des Raumes, die gerade in einer Planungsregion mit – wie vorliegende – sehr vielen konkurrierenden Raumansprüchen angezeigt ist. Zudem dient es dem Klimaschutz.

Mit dem Kriterium V soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass hochwertiger Wald mit Laubbäumen in unserer Region relativ wenig vertreten und gleichzeitig von hoher Bedeutung unter anderem für den Artenschutz ist. Da reine Laubwaldbestände ohnehin ein weiches Tabu sind, bezieht sich das Kriterium V dabei jedoch nur auf Mischwald. Ein generelles Tabu für Mischwald anzunehmen würde in der Abwägung hingegen zu weit gehen, da auch genügend Raum für die Windenergienutzung vorzusehen ist und dann der dafür fehlende Raum nur zu Lasten anderer höherwertigerer Restriktionen zu schaffen wäre.

Die Kriterien werden als gleichrangig angesehen und die Punktvergabe entsprechend aufgebaut.

Kriterium I: Begrenzung der Auswirkungen auf Landschaft und Kulturlandschaft

Hierfür werden LSG, die geplanten BSLE (d.h. die mit der Fortschreibung geplanten BSLE, nicht die des GEP99) und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu einer Gesamtfläche „LBK“ aggregiert.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25% in „LBK“
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25% bis unter 50% in „LBK“
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% in „LBK“
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „LBK“

Kriterium II: Bevorzugte Nutzung der Standorte und der Umgebung vorhandener WEA und kommunaler WEA-Planungen

Hierfür werden die Gunstbereiche („Gruppe K/WEA“)

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe K/WEA*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50% bis unter 75% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium III: Bevorzugte Nutzung vorbelasteter Bereiche (ohne Bereiche, die bereits über Kriterium II abgedeckt sind)

Hierfür werden die Gunstbereiche

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen
- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe sonst. V*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50% bis unter 75% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium IV: Bevorzugte Nutzung besonders windstarker Bereiche

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50 bis unter 750% (aber nicht 100%) in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)

Kriterium V: Begrenzung der Auswirkungen auf Mischwald

Datenbasis ist hier die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz).

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25% in Mischwald
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25% bis unter 50% in Mischwald
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% in Mischwald
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in Mischwald

Spalte 5

Hier werden betroffene Raumnutzungen vermerkt (inkl. Zusatz ob ganzflächig im Bereich vorhanden oder nur tlw.), damit der Plangeber über diese informiert ist. Haben diese am Standort ein Gewicht, dass so hoch ist, dass es die Gesamtpunktzahl beeinflusst, kann ein entsprechender Punkzuschlag /-abschlag (ggf. auch bis auf 0) in Spalte 7 vermerkt werden. Erfolgt bei Restriktionen kein Abschlag in Spalte 7, dann bedeutet dies, dass der Plangeber zwar die Betroffenheit sieht, aber die Belange der Windkraftnutzung hier als insoweit prioritär ansieht, dass kein Punktabschlag erfolgt.

Die Abkürzungen bedeuten dabei:

AFA = Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (aus dem Regionalplan)

ASB besonderer Zweckbestimmung = Allgemeiner Siedlungsbereich besonderer Zweckbestimmung

BGG = Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz (aus dem Regionalplan)

BSAB = Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (aus dem Regionalplan)

BSLE = Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (aus dem Regionalplan)

RGZ = Regionaler Grünzug (aus dem Regionalplan)

ÜSB = Überschwemmungsbereiche (aus dem Regionalplan)

BV = Biotopverbund

LSG = Landschaftsschutzgebiet

ÜSG = Überschwemmungsgebiet

Die Eintragungen in Spalte 5 sind keine abschließende Auflistung aller betroffenen Raumnutzungen. Hier werden nur Raumnutzungen vermerkt, die auch potentiell auf regionaler Ebene bei diesem Arbeitsschritt bereits von Interesse sind oder sein können. Weiterführende Angaben gibt es im regionalplanerischen Verfahren zudem im Rahmen des Umweltberichtes zu den dort erfassten Bereichen.

Soweit hier Regionalplandarstellungen vermerkt sind, beziehen sich die Angaben immer auf den Entwurf für die Regionalplanfortschreibung und nicht den GEP99. Der GEP99 kann aber bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden. Siehe jedoch auch:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html

Soweit Prozentwerte angegeben sind, sind dies nur grobe Schätzwerte als nicht maßgebliche Zusatzinformation. Der Planung zu Grunde gelegt wurden in jedem Fall die konkreten Flächen und nicht die Hektarwerte. Etwaige Fehler bei Werten oder gar etwaige fehlende oder falsch genannte Darstellungen hatten daher keinen Einfluss auf die Darstellungsentcheidung.²²

Spalte 6

Hier werden ggf. ergänzende Ausführungen vermerkt, die nicht in die anderen Spalten passen.

Spalte 7

In dieser Spalte werden – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – ggf. Punktzuschläge/-abschlag aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls eingetragen (z.B. weitere besondere Vorbelastungen mit positiven Punkten und besonders sensible Nutzungen mit negativen Punkten). Dies ist vor allem für die betroffenen Raumnutzungskategorien und Belange gedacht, die über die harten und weichen Tabuzonen sowie die Spalte 4 nicht abgedeckt sind, aber im konkreten Einzelfall ein besonderes Gewicht haben. Es können aber auch besondere Umstände bezogen auf die Aspekte der Spalte 4 sein.

Zusätzlich wird in dieser Spalte ggf. eingetragen und begründet, wenn standörtlich Aspekte gegen die Darstellung sprechen, die in der planerischen Bewertung so gewichtig sind, dass sie eine Darstellung ausschließen.

Zudem wird einleitend dargelegt, welche Potenzialflächen aufgrund ihrer benachbarten Lage bei der Punktzahl zusammenbewertet wurden (regionalplanerischer Gesamtstandort).

Spalte 8

In dieser Spalte steht – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – die Gesamtpunktzahl, die sich aus den Spalten 4 und 7 ergibt.

Spalte 9

In diese Spalte wird eingetragen, ob der Bereich im Regionalplan vorgesehen ist – und als was (Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich) – oder nicht. Die Gründe ergeben sich aus den sonstigen Spaltenangaben.

²² Diese kann der Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch einsehen.

1	2	3	4					5	6	7	8	9
Nr. des Bereichs	Kommune (n)	ha	Einzelpunkte für unmittelbar zusammenhängende nicht ausgeschlossene („rote“) Potenzialflächen am Standort					Ggf. betroffene Raumnutzungen (falls nicht „tlw.“ oder andere Einschränkungen vermerkt sind, ist jeweils die ganze Potenzialfläche betroffen; partiell angegebene Prozentwerte hier sind nur grobe Schätzungen und Abweichungen davon sind möglich; für Details siehe die entsprechenden Grundlagendaten, die auch der Abwägung zu Grunde liegen (d.h. nicht die Prozentwerte) Nachrichtlichen Übernahmen in FNPs werden zwar nachstehend tlw. mit aufgelistet. Maßgeblich sind hier aber die fachlichen Grundlagen. Angaben zu Regionalplandarstellungen beziehen sich auf den Entwurf für die Fortschreibung (nicht den GEP99).	Ergänzende Ausführungen der Regionalplanung (ggf. auch Hinweise auf Ausführungen anderer Stellen)	Falls Bereiche zusammen betrachtet wurden für Punktzahlermittlung: Nennung der betreffenden Einzelbereiche Ggf. Punktschlag/-abschlag – inkl. Begründung - aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls sowie ggf. einzelfallspezifischer Ausschlussgrund mit Folge eines Punktabstrahles auf Gesamtpunktzahl 0	Gesamtpunktzahl	Aufnahme in Regionalplan vorgesehen? (ja (als was)/ nein) Hinweis: Eine Entscheidung für eine Darstellung gilt jeweils nur vorbehaltlich des Weiteren regionalplanerischen Verfahrens (offen st z.B. noch ein etwaiger Verzicht aufgrund der Punktzahlen).
			Krit. I (Landschaft etc.)	Krit. II (WEAs etc.)	Krit. III (best.. Vorbelastung)	Krit. IV (bes. Windgunst)	Krit. V (Mischwald)					
Düs_W IND_0 01	Düsseldorf	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG BSLE RGZ WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf).	k.A.	nein

								<p>Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (inkl. kleinerer Wege) 		<p>Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Düs_W IND_0 02	Düsseldorf	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG (überw., ca. 95%) BSLE (überw., ca. 90%) RGZ 300 m um BSN (tlw., ca. 85%) WSZ IIIA (fast komplett, 99%) LSG (überw., ca. 90%) BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig, <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Verkehrsfläche (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Eine Zustimmung zu der Errichtung von Windkraftanlagen kann in diesem Bereich bereits jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Aussicht gestellt werden! In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k. A	nein

								(wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Parkplatz (kleinflächig) 				
Düs_W IND_0 04	Düsseldorf	25	k. A.	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA RGZ ÜSB (tlw., ca. 30%) BSLE BV besonderer Bedeutung Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Im ÜSB: Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem im betreffenden Bereich alleine tragenden Ausschlussgrund kommt als zusätzlich gesamtflächig tragender Ausschlussgrund hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalen Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist (noch gravierender, als z.B. bei Düs_WIND_006), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p>	k.A	nein

Düs_W IND_0 05	Düsseldorf	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA RGZ BGG BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw., ca. 85%) • Baumbestand (tlw., ca. 15%) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein	
Düs_W IND_0 06	Düsseldorf	18	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BGG ÜSB BSLE RGZ WSZ IIIA</p>		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflä-</p>	k.A.	nein	

								<p>regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Lärmarmer Erholungsraum Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 					<p>chigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalem Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist, dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p>		
Mön_WIND_001	Mönchengladbach	138	0	0	0	3	3	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE (tlw., ca. 20%) WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG (tlw., ca. 40%) Mischwald (kleinflächig, ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 30%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Bodendenkmal (kleinflächig, <5%) Konversionsfläche (tlw.) Umgebung von Flugplätzen</p>	<p>Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der</p>	3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung	9	ja, als Windenergiebereich			

						<p>und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutz-bereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Landschaftschutzgebiet (tlw.) • Wasserschutzzone III A (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) • Wald (tlw.) 	<p>Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslande-</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>platzes Mönchengladbbach vereinbar ist. Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</p>			
Mön_WIND_002	Mönchengladbach	38	1	0	0	3	3	<p>AFA BGG BSLE (tlw., ca. 30%) FNP-Gemeinbedarfsfläche (tlw., ca. 60%) WSZ IIIA (fast komplett, >95%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 70%) LSG (tlw., 55%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Umgebung Fluglandeplatz Wegberg, Umgebung Airstip Modellflug, Anlagenschutzbereich für Flug-</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (nördlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flug-</p>	3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung	10	ja, als Windenergiebereich

						<p>sicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach (tlw.)</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>Konversionsfläche (tlw.)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Krankenhaus (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) • WSZ III A1 (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Wald (tlw.; Militärgelände) • Wasserwerk (kleinflächig) 	<p>sicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich zu erwarten. Ggfs. sind hier auch Belange des nahegelegenen Modellflugplatzes Mönchengladbach-Rheindahlen betroffen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und generell des Luftverkehrs) vereinbar ist.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luffahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktu-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>elle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mön_WIND_003	Mönchengladbach	12	3	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 15%) LSG (tlw., ca. 15%) Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, < 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist. Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008	15	ja, als Windenergiebereich

							<ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für WEA (tlw., ca. 50%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	<p>22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt knapp außerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich nicht auszuschließen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mön-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									chengladbach vereinbar ist.			
									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>			
Mön_WIND_004	Mönchengladbach	139	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA LSG (kleinflächig, ca. 1%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo Bodendenkmal (kleinflächig, <5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahme)</p>	<p>Die Fläche schließt das Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo mit ein.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Landesluftfahrtbehörde hat hier – neben einem allgemeinen Hinweis auf §§ 14 und 18a LuftVG – darauf hingewiesen, dass hier aus luftrechtlicher Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich sei.</p> <p>Die Regionalplanung sieht dies ebenso (solange der Flugbetrieb des Segelfluggelände vereinbar ist).</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Golfplatznutzung und für die sonstigen Flächen der Standort und der Umgebungsschutz für das vorhandene Segelfluggelände sind höhergewichtig als die Darstellung als Windenergiebe-</p>	k.A.	nein

								men): <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (tlw.), • öffentliche Grünfläche (kleinflächig); straßenbegleitend • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Modellfluggelände inkl. zugehörigern baulichen Anlagen (tlw.) • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Golfplatznutzung (tlw.) 	ländes aufrechterhalten wird).	reich. Dabei gilt vertiefend für die Thematik Segelflug: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Mön_WIND_005	Mönchengladbach	26	3	3	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für WEA(weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft 	Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichte-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008	15	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Kompostierungsanlage (kleinflächig), • WEAs (kleinflächig) 	<p>te WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mön_WIND_006	Mönchengladbach	8	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA-Zone (weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEAs (kleinflächig) • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie §</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008</p>	15	ja, als Windenergiebereich

									30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mön_WIND_007	Mönchengladbach	28	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	k.A.	nein				
Mön_WIND_008	Mönchengladbach	9	k. A.	AFA BSAB Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):	Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar	k.A.	nein				

								men): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.		
Mön_WIND_009	Mönchengladbach	20	3	3	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Anlagen der Grundwasserhaltung für den Braunkohlenabbau (twl.) • WEA (kleinflächig) 	Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008	15	ja, als Windenergiebereich
Mön_WIND_010	Mönchengladbach	38	k. A.	AFA (überw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, ca. unter 5%) BGG (tlw., ca. 90%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Regionalbedeutsamer Kultur-	Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht	Ausschluss, Begründung: Offen halten der Option einer Nachnutzung von Teilen des Gebäudekomplexes des JHQ als Aufnahmestelle für Bewerber um poli-	k.A.	nein				

						<p>landschaftsbereich Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 5%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Konversionsfläche (tlw.) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Wasserschutzzone III A (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) 	<p>vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch</p>	tisches Asyl		
--	--	--	--	--	--	---	---	--------------	--	--

									<p>OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bre-demeyer, 2014). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbbach vereinbar ist. Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG nur ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG hätte dargestellt werden können, wenn nicht andere Ausschlussgründe gegriffen hätten.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.			
Bed_W IND_0 01	Bedburg- Hau	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan (überw., ca. 90%)</p> <p>BSLE (überw., ca. 90%)</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</p> <p>BV besond. Bedeutung (überw., ca. 90%)</p> <p>LSG (überw., ca. 90%)</p> <p>Nadelwald (überw., ca. 90%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.) mit Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzzone IIIb, • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) mit Wasserschutzzone IIIb <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf.</p>	k.A.	nein

										<p>Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p> <p>Die hier ansonsten vorhandene zu- sätzliche kleine Fläche von ca. 1 ha außerhalb des Waldes ist zu klein.</p>		
Bed_W IND_0 02	Bedburg- Hau	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kultur- landschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (überw., ca. 75%) Nadelwald (tlw., 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirt- schaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Ausschluss; Be- gründung:</p> <p>Hier gilt für Bed_WIND_001 und Goc_WIND_002 zusamme- genommen folgende Bewertung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Arten- schutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabube- reichen - die Teil- bereiche des Wal- des ausgeschlos- sen von Windener- giebereichsdarstel- lungen, die sich nicht im 500 m</p>	k.A.	nein	

								schaft und Wasserschutz- gebiet IIIA Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Emm_ WIND_ 002	Emmerich	16	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft, teilw. Wasserschutzgebiet IIIB Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein	
Emm_ WIND_ 003	Emmerich	15	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.); ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr (kleinflä- 	Es ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Ebenen mit der heutigen kleinflächigen pyrotechnischen Lagerhaltung verträgliche Regelungen gefunden werden können. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch hier unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein

								chig; heute Lageranlage für pyrotechnische Gegenstände)				
Emm_WIND_004	Emmerich	25	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (ca. 50%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • 2 WEA (kleinflächig) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Emmerich-Palmerward. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch bereits errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein

Emm_WIND_005	Emmerich	5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>Sondierungsbereich für BSAB Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmerward führte mit zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Luftverkehrsangaben rechts.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Sondierungsbereich ist noch unabgegraben (d.h. auch nicht über Sonderregelung genutzt worden) und Überschneidung ist zu groß. Daher Teilbereich nicht nutzbar.</p> <p>Zudem gilt bis auf eine kleine Teilfläche im Nordosten:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Emm_WIND_	Emmerich	10	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>BGG</p>		<p>Zu den Ausschlussgründen</p>	k.A.	nein

006								<p>WSZIIIA</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca. 50%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft, Wasserschutzgebiet III (gesamte Fläche) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		siehe Kapitel 9 der Begründung.		
Emm_WIND_007	Emmerich	1	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSLE(ca. 30%)</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (ca. 30%)</p> <p>BV besond. Bedeutung ca. 30%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmersward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw) • Straße (kleinflächig) 	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmersward führte zum Ausschluss	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungs-</p>	k.A.	nein				

Emm_WIND_008	Emmerich	18	k. A.	<p>AFA BSLE BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		hürden). Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein				
Gel_WIND_01	Geldern	182	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 20%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 80%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Nadelwald (überw., ca. 70%) Mischwald (kleinflächig, 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (überw., ca. 90%) Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL.</p> <p>Auch bezüglich des tlw. betroffenen Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen wird von einer Vereinbarkeit mit einer Darstellung als Windenergiebereich unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen und der nur kleinräumigen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch WEA und Zuwegungen ausgegangen.</p> <p>Hinweis: Geldern ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade im Westen des kommunalen Gebietes außerhalb des Windenergiebereiches z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Kleinere bis mittlere Waldflächen gibt es zudem auch im restlichen kommunalen Gebiet. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht</p>		3	ja, als Windenergiebereich

								men): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, • Landschaftsschutzgebiet • Ferngasleitung (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.			
Gel_WIND_02	Geldern	3	0	0	0	0	3	AFA BSLE LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich
Gel_WIND_03	Geldern	5	0	0	0	1	3	AFA (überw., ca. 90%) BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche	Hinweis: Issum und Geldern sind walddarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel_WINDS_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001	4	ja, als Windenergiebereich

								<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Gel_WIND_004	Geldern	45	0	0	1	1	2	<p>AFA (überw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca 45%) BSLE WSZ IIIA (überw., ca. 90%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG Mischwald (tlw., ca. 25%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) 	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelungen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WINDS_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003</p>	4	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzgebiet IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 				
Gel_WIND_005	Geldern	5	3	1	0	3	3	<p>AFA BGG (überw., ca 90%%) WSZ IIIA (überw., ca. 85%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004	10	ja, als Windenergiebereich
Gel_Wind_006	Geldern	5	0	3	1	3	3	<p>AFA Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 15%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft 	Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des Regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet • Geplantes Überschwemmungsgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 				
Gel_W IND_0 07	Geldern	3	0	0	0	0	3	<p>AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., kleinflächig) BSLE LSG Mischwald (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich
Gel_W IND_0 08	Geldern	13	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p>		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	3	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw., ca. 70%), • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%), • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 			
Gel_Wind_010	Geldern	1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA Überschwemmungsbereiche BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw.,</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Geplantes Überschwemmungsgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausragender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensituation höherwertig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.</p>	k.A.	nein
Gel_WIND_011	Geldern	<1	0	3	1	3	3	<p>AFA BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturland-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								<p>schaftsbereiche LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001</p>		
Goc_WIND_001	Goch	11 2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 20%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw., ca. 80%) Mischwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie tlw. Wasserschutzzone IIIa (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden</p>	k.A.	nein

										<p>giebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p> <p>Der außerhalb des Waldes verblei- bende Bereich ist zu klein.</p>		
Goc_ WIND_ 003	Goch	37	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kultur- landschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflä- chen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald- arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldberei- che (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzun- gen etc. erreichbar sind und dass die loka- len Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen</p>	<p>Für die Punktzahl- vergabe wurde hier eine Flächengrup- pe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Wind- energiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>			
Goc_WIND_004	Goch	10 1	k. A	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für</p>	k.A.	nein

											Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_WIND_005	Goch,	61	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich	

Goc_WIND_006	Goch	51	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA (überw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Mischwald (tlw.) Schadflächen Kyrrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.), darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich
Goc_WIND_007	Goch	118	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>800-Meter Abstandsfläche zu ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 5%) Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (ca. 10%) WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Arten-</p>	k.A.	nein

								<p>Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw.) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>schutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_008	Goch	4	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Dieser Bereich außerhalb des Waldes ist zu klein, denn westlich anschließende Potenzialbereiche sind bereits ausgeschlossen.</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>			
Goc_WIND_009	Goch	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich</p>	k.A.	nein

								<p>schaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_010	Goch	77	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstel-</p>	k.A.	nein				

								<p>FNPDarstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>lungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_011	Goch	84	3	0	0	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNPDarstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw. Ca. 70%) • Fläche für die Forstwirtschaft 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im</p>		9	ja, als Windenergiebereich

								<p>schaft (tlw. ca. 30%)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>			
Goc_WIND_012	Goch	64	0	0	0	3	0	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald (fast komplett) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (inkl. 2 kleiner Lichtungen à 0,3 ha) 	<p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>		3	ja, als Windenergiebereich
Goc_WIND_013	Goch	2	0	0	0	0	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA</p>	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend be-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013;</p>	3	ja, als Windenergiebereich

								<p>BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>rücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ued_WIND_004; Wee_WIND_001</p>		
Goc_WIND_014	Goch	20	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden Mischwald (tlw.) Nadelwald (kleinflächig) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte)</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein					

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allg. Grünflächen (überw.) • Flächen für die Forstwirtschaft (teilw.) • Gewässerflächen (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (teilw.) 				
Goc_WIND_015	Goch	4	0	0	0	3	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017</p>	6	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Goc_WIND_016	Goch	29	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und auch die verbleibenden Bereiche liegen sehr nah an der Landebahn.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativesituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p> <p>Ergänzt wird dies um den Grund der Feindifferenzierung der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliederndes Element.</p>	k.A.	nein
Goc_WIND_017	Goch	<1	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL.</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003;</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>BV. besond. Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>		
Goc_WIND_018	Goch	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG ÜSG (überw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum größer 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlan-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbe-</p>	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen): • forstw. Nutzung	deplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbe-zogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	reich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebal-lung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_WIND_019	Goch	7	k. A.	Wald (Regionalplan) BSLE 800 m Abstand zu ASB besonderer Zweckbestimmung 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum größer 10qkm Biotopkataster des LANUV Bodendenkmäler (tlw., ca. 25%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernah-	Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstel-	k.A.	nein				

								men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> forstw. Nutzung 	vorliegt. Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	lungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Iss_WIND_001	Issum	30	0	0	0	1	3	AFA (tlw., ca. 40%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 55%) LSG Nadelwald (aus Potenzialstudie NRW 10.2012) (tlw., ca. 55%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%) 	Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel_WINDS_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise. Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001	4	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw. Ca. 70%) • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Iss_WIND_003	Issum	98	0	0	1	1	2	<p>AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzzone IIIa (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind walddarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelungen zu walddarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WINDS_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003</p>	4	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 				
Iss_WIND_004	Issum	33	3	1	0	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 15%) WSZ IIIA (tlw., ca. 15%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004	10	ja, als Windenergiebereich
Iss_WIND_005	Issum	132	3	3	0	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., unter 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Konzentrationszone für Windenergie (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Fläche (überw.) WEAs (kleinflächig) 	In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005; Rhe_WIND_004	12	ja, als Windenergiebereich
Kal_WIND_001	Kalkar	13	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA ÜSG regionalbedeutsame Kulturland-</p>	Aufgrund der relativ großen Entfernung zum Segelfluggelände ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Verfahrensebenen	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der	k.A.	nein

								<p>schaftsbereiche BV besond. Bedeutung (marginal) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.,): Segelfluggelände Kalkar-Wisseler Dünen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 	<p>verträgliche Lösungen gefunden werden können, nach denen eine WEA-Nutzung des Bereiches 2106-02 der Nutzung des weiter südlich gelegenen Segelflugplatzes nicht entgegensteht. Die fachrechtliche Entscheidung in etwaigen Zulassungsverfahren bleibt auch hier unberührt.</p> <p>Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>	Begründung.		
Ker_W IND_0 01	Kerken	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 40%) LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. na Fläche für die Landwirtschaft (tlw.))</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) chrichtliche Übernahmen): <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landwirtschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_W IND_0 02	Kerken	13 4	3	1	0	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%): Modellflug</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südwestlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p>	10	ja, als Windenergiebereich	
Ker_W IND_0 03	Kerken	23	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p>	<p>Ausschluss, Begründung</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergie</p>	k.A.	nein	

								<p>LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		<p>gienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Ker_W IND_0 04	Kerken	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw.) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG</p> <p>Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deut-</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>lich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachtenonk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Ker_W IND_0 05	Kerken	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.%): Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtfluplatz östlich fast angrenzend</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität</p>	k.A.	nein

								(überw.) •		angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Ker_W IND_0 06	Kerken	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtflugplatz im Bereich FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Grünfläche (tlw.) • Sondergebiet (Ultraleichtflugzeugbereich; kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Grünfläche einer Start- und Landebahn (tlw.) • Gebäudenutzung (kleinflächig)		Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standort sicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Ker_W IND_0 07	Kerken	11 2	2	0	1	3	3	AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengrup-	9	ja, als Windenergiebereich

								<p>(kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände an östlicher Grenze und Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig/linear)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass für den angrenzenden Standort der Ultraleichtflieger auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hier wurde bereits ein großer Puffer im Westen ausgespart. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>pe gebildet aus: Ker_WIND_007; Rhe_WIND_005</p>		
Ker_WIND_008	Kerken	49	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökolo-</p>	k.A.	nein

								<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		<p>gischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Ker_W IND_0 09	Kerken	39	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpoten-</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		<p>zialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Ker_W IND_0 10	Kerken	33	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Mischwald (marginal) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld</p>	k.A.	nein

											der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_W IND_0 11	Kerken	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein	
Ker_W IND_0 12	Kerken	27	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend Mischwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig/linear)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent-</p>	k.A.	nein	

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.	wicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Ker_W IND_0 13	Kerken	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Laubwald (tlw., ca. 15%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. 70%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 70%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (ca. 70%) • forstw. Nutzung (ca. 30%) 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von</p>	k.A.	nein

Kev_W IND_0 01	Kevelaer	65	0	0	1	1	3	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 15%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Hinweis: Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Kev_WIND_001 und Kev_WIND_010:</p>	<p>Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p> <p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010</p>	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich des ILS 27 am Flughafen Niederrhein belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
						<p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-</p>			

									genden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_W IND_0 02	Kevelaer	82	0	0	1	1	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 80%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 15%) LSG (überw., >90%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft; • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Naturdenkmal (kleinflächig), • unterirdische Hochspannungsleitung (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), dabei ca. 5 ha Gartenbaubetrieb 	<p>Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010	5	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.		
Kev_W IND_0 03	Kevelaer	16	0	0	0	2	3	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, <5%) BGG BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 80%) LSG Nadelwald (kleinflächig, <5%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Kevelaer ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Hinweise der Landesluftfahrtbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (11/2013) Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. – (01/2014) Die Fläche Kev_WIND_003 liegt zwar innerhalb des An- und Abflugsektors 27, jedoch außerhalb der Hinder-nisbegrenzungsflächen gem. BMV-Richtlinie. Eine Vereinbarkeit Windkraftanlagen ./ Luftverkehr wird daher von hier für möglich gehalten. <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer</p>	5	ja, als Windenergiebereich

									<p>Nutzung des Verkehrsflughafens Niederrhein vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Kev_WIND_004	Kevelaer	60	0	1	2	2	3	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 45%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig, ca. 5%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Flug-</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018</p>	8	ja, als Windenergiebereich

								<p>landeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Hochspannungsfreileitung (kleinflächig); <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) 	<p>des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_W IND_0 05	Kevelaer	37	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. über 95%)</p> <p>AFA (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%)</p> <p>BSLE (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>300 m um BSN (tlw., ca. 75%)</p> <p>BV herausrag. Bedeutung (tlw., ca. über 95%)</p> <p>LSG (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 10%)</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Der Bereich des Traberparks soll nicht in seiner Funktion und ökologischen Wertigkeit durch WEA unmittelbar auf der betreffenden Fläche negativ tangiert werden.</p>	k.A.	nein

								<p>des LANUV (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbauflächen (überw.; „Traberpark Den Heyberg“) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig), • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Traberpark Den Hyberg (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_W IND_0 08	Kevelaer	4	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 40%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft; • Konzentrationszone für WEA (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung, dabei tlw. Gartenbau 	<p>Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Be-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).</p>	k.A	nein

									reiche. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_W IND_0 09	Kevelaer	30	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 30%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 25%) Nadelwald (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 20%), <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhaussnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand) sowie vorsorgender Abstand zum Westteil geringeren Umfangs (ca. 200 m), um dort gewerbliche Nutzungen und weniger sensible Freizeinnutzungen nicht zu stören.</p>	k.A	nein
Kev_W	Kevelaer	34	0	0	1	1	3	AFA (tlw., ca. 35%)	Hinweis: Es wird aufgrund der standörtli-	Für die Punktzahl-	5	ja, als Wind-

IND_0 10						<p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 65%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (marginal) Mischwald (tlw., ca. 25%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 35%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>chen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-</p>	<p>vergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011 Kev_WIND_010</p>	energiebereich
-------------	--	--	--	--	--	---	--	--	----------------

									genden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kle_WI ND_00 1	Kleve	24 8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE</p> <p>300 m um BSN (kleinflächig) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>BV besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 30%)</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 70%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende</p>	k.A.	nein

Kle_WI ND_00 2	Kleve	15	2	0	0	2	3	<p>AFA Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm BSLE (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>WEA-Ballung in diesem Raumbe- reich zu groß.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf.</p>	7	ja, als Windenergiebereich	

											Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebelastung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kle_WI ND_00 3	Kleve	56	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG (überw., ca. 70%) BSLE WSZ IIIA (überw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Mischwald (tlw) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>		k.A.	nein	
Kle_WI ND_00 4	Kleve	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte</p>	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für	k.A.	nein	

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den weichen und harten Tabubereichen – die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebelastung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kle_WI ND_00 5	Kleve	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Unzerschnittener Landschaftsraum über 10qkm Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung: Fläche ist alleine zu klein und benachbarte Potenzialbereiche wurden ausgeschlossen</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 				
Kra_W IND_0 01	Kranenburg	54 9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 75%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG (tlw., ca. 95%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 65%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL.</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zu-</p>	k.A.	nein

Kra_WIND_002	Kranenburg	22	0	0	1	2	3	<p>AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE (tlw., ca. 90%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%) BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG (tlw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 15%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw., ca. 85%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 15%) • Verkehrsweg (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilträumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.</p>	<p>sätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbe-reich zu groß.</p> <p>Für die Punktzahl- vergabe wurde hier eine Flächengrup- pe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Wind-energiebereich	

								• Verkehrsweg (kleinflächig)				
Kra_W IND00 3	Kranen- burg	10	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturland- schaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 75%) Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirt- schaft (überw.) • Fläche für die Landwirt- schaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflä- chen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald- arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldberei- che (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzun- gen etc. erreichbar sind und dass die loka- len Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standör- tlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beein- trächtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p> <p>Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfor- dernis hinreichender Windenergiebereichs- darstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilträumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.</p>	<p>Für die Punktzahl- vergabe wurde hier eine Flächengrup- pe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Wind- energiebereich
Kra_W IND_0 04	Kranen- burg	35	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Nadelwald (überw.) Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-</p>	<p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflä- chen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald- arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldberei- che (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen)</p>	k.A.	nein

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kra_WIND_005	Kranenburg	77	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 80%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 80%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002;</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>		
Kra_WIND_006	Kranenburg	381	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 15%) Nadelwald (tlw., ca. 85%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm (tlw., ca. 95%) Biotope gemäß Biotopkataster</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p>des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Verkehrswege (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>			
Kra_W IND_0 07	Kranenburg	25	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	vorliegt.	Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_W IND_0 08	Kranenburg	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich</p>	k.A.	nein